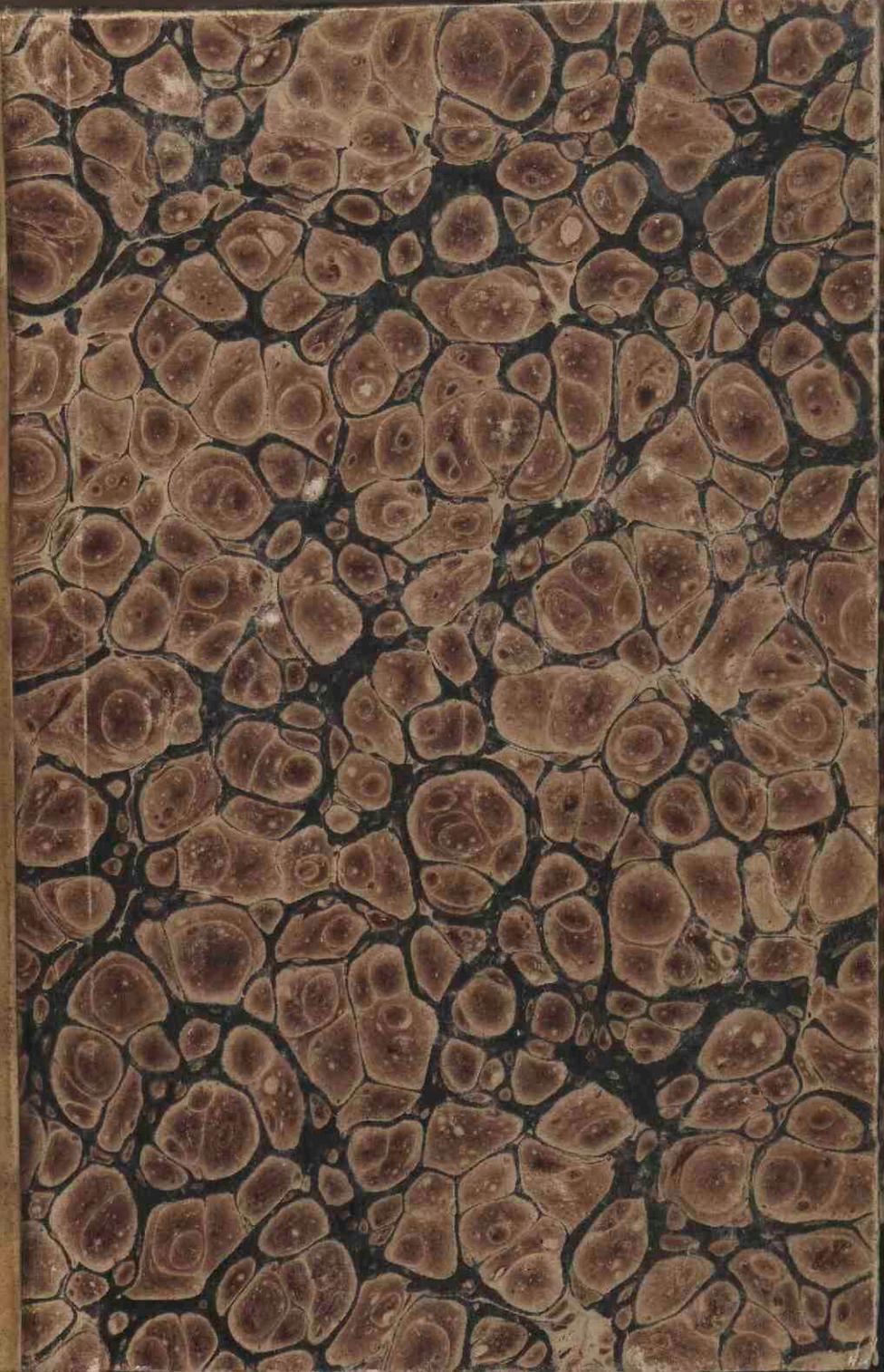




**Ausschreiben Und Gru?ndlicher warhaffter Bericht Unser
Gebhardts, von Gottes Gnaden erwehlten und bestetigten
Ertzbischoffs zu Co?lln, des heiligen Ro?mischen reichs
durch Italien Ertzcantzlers und Churfu?rsten, Hertzogen zu
Westphalen und Engern, Warumb wir uns mit etlichen
Soldaten, zu beschu?tzung unserer land, Leuth, und eigenen
Person, auch folgens in weittere Kriegsru?stung, wider unsere
Feind und widerwertige, zugegeben genottrangt**

<https://hdl.handle.net/1874/402944>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>**

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>**

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

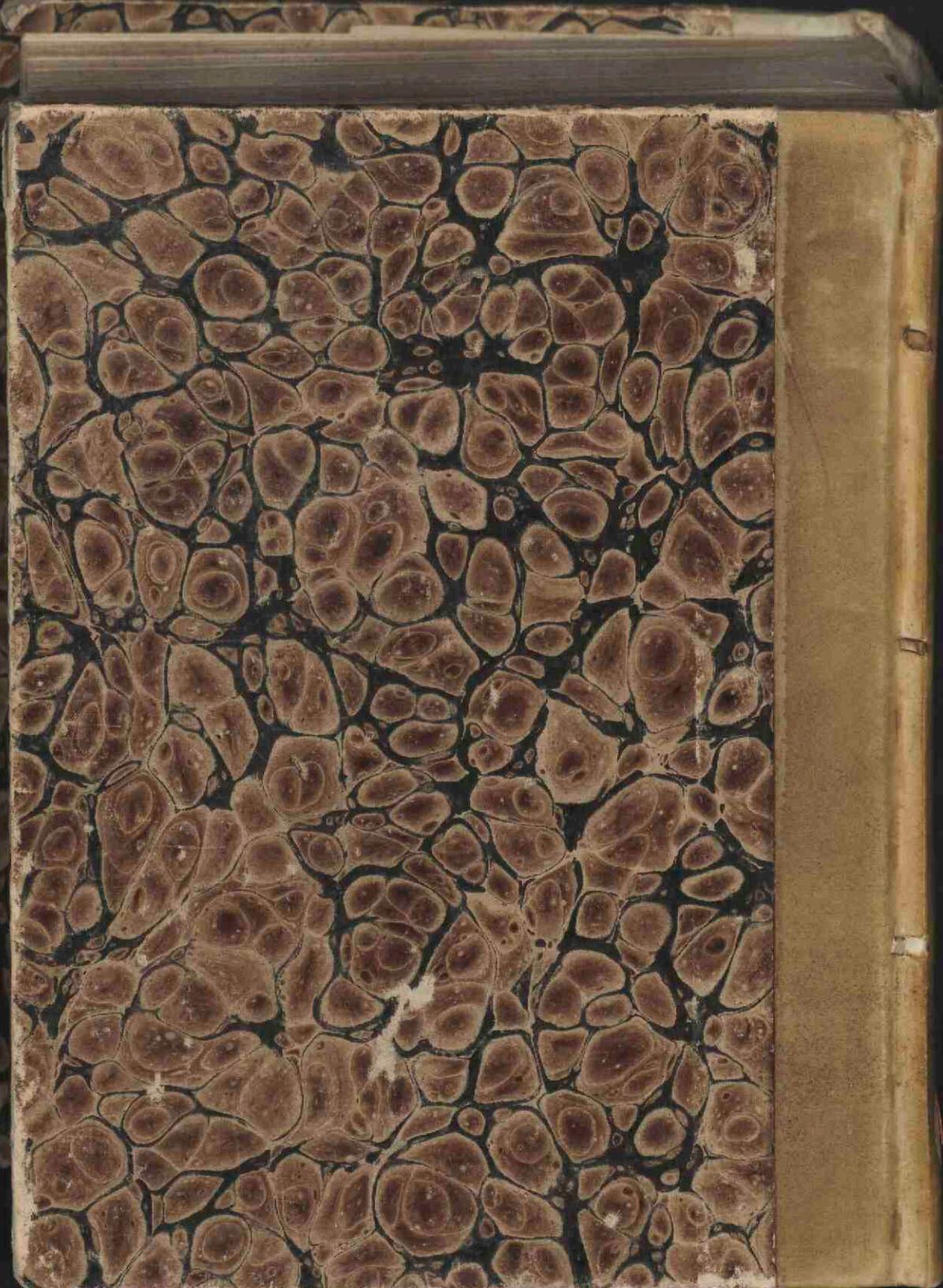
H. qu.

194



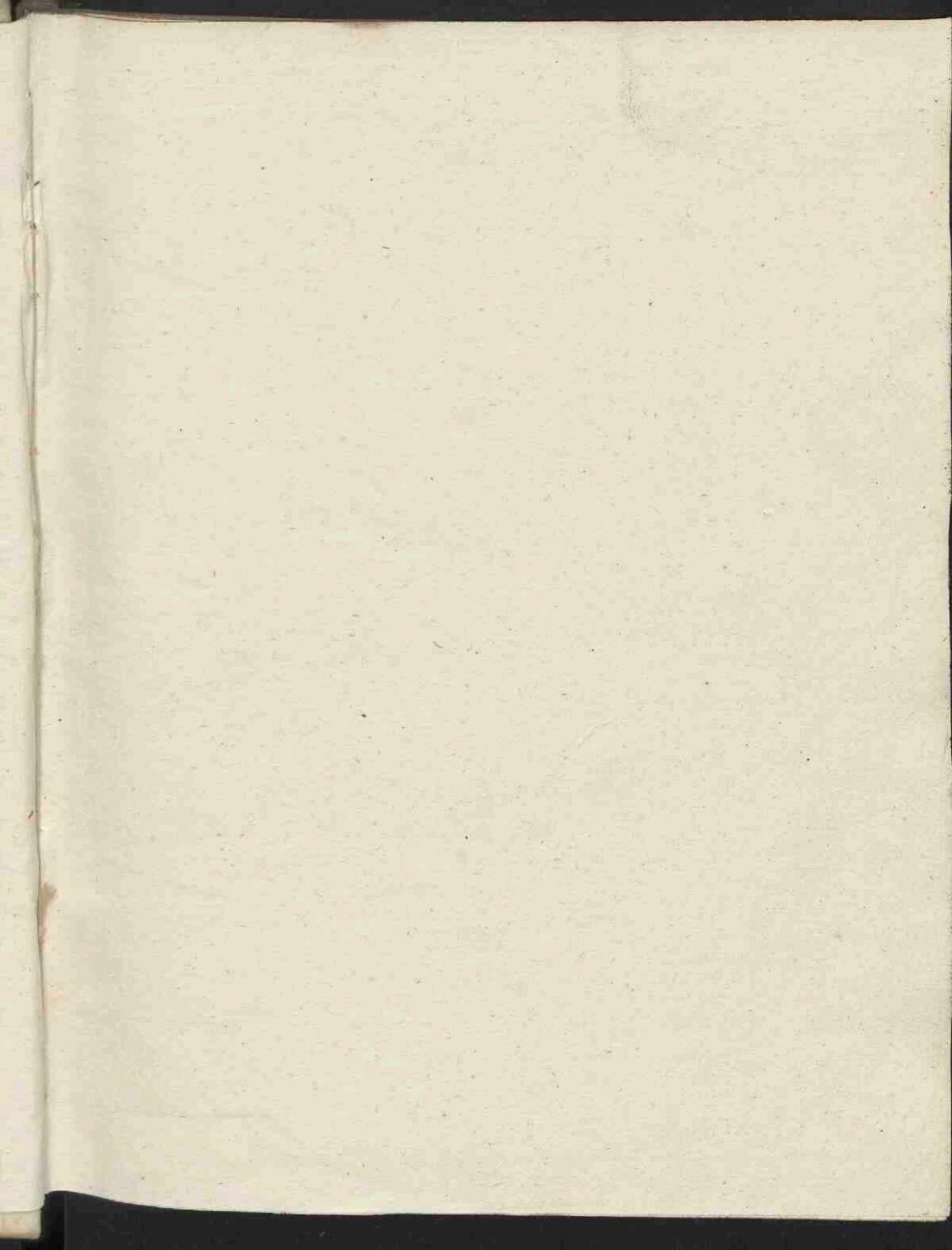


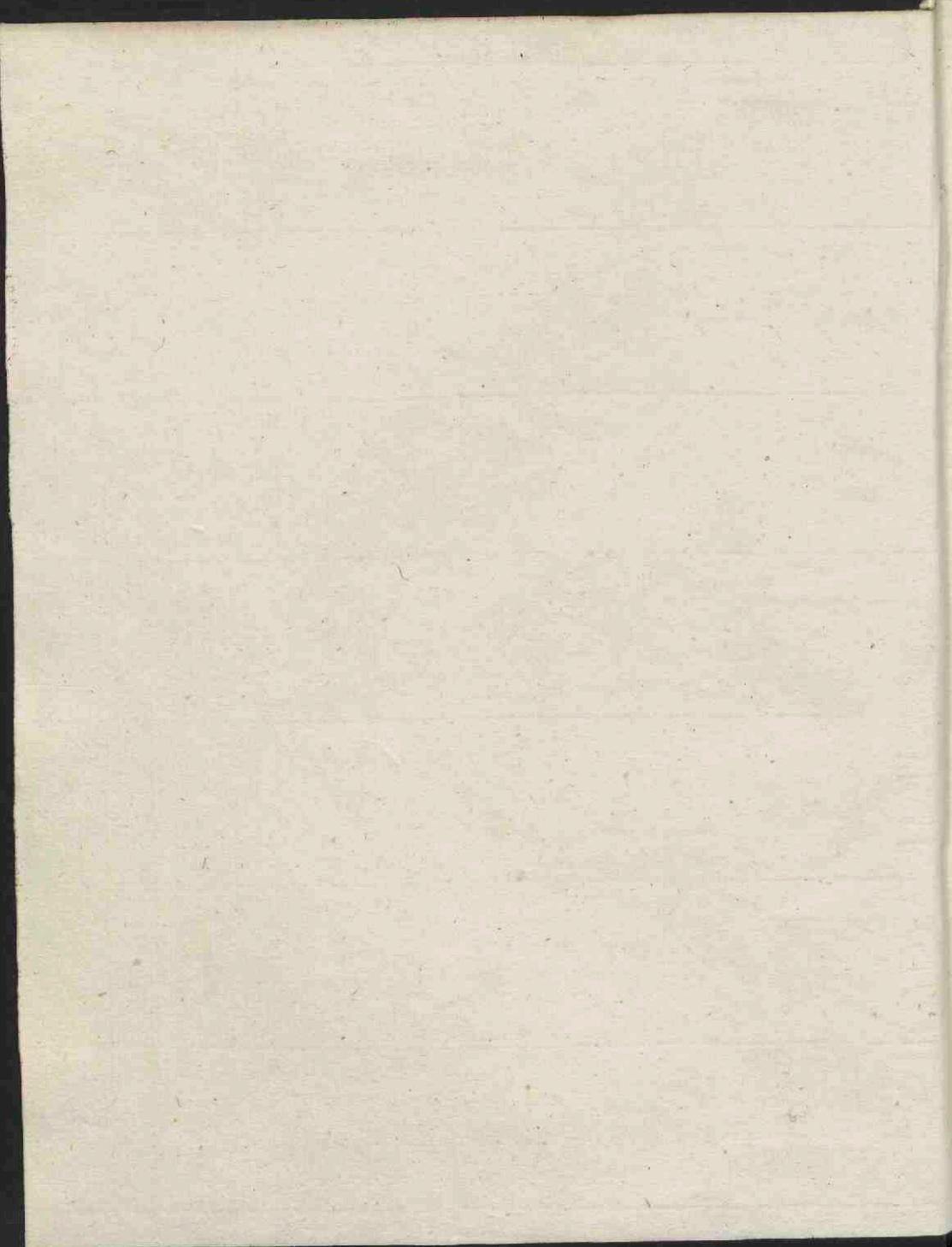


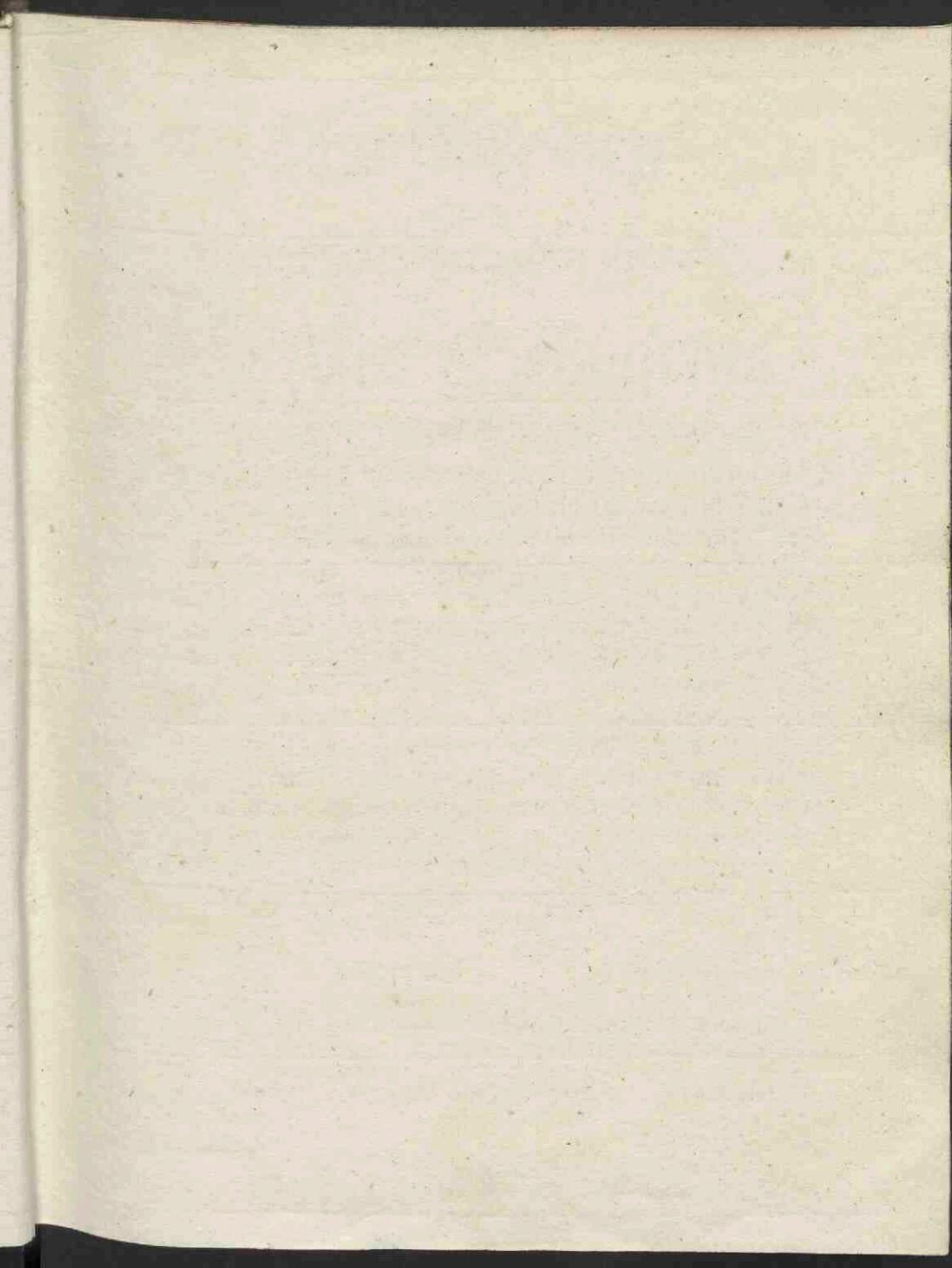


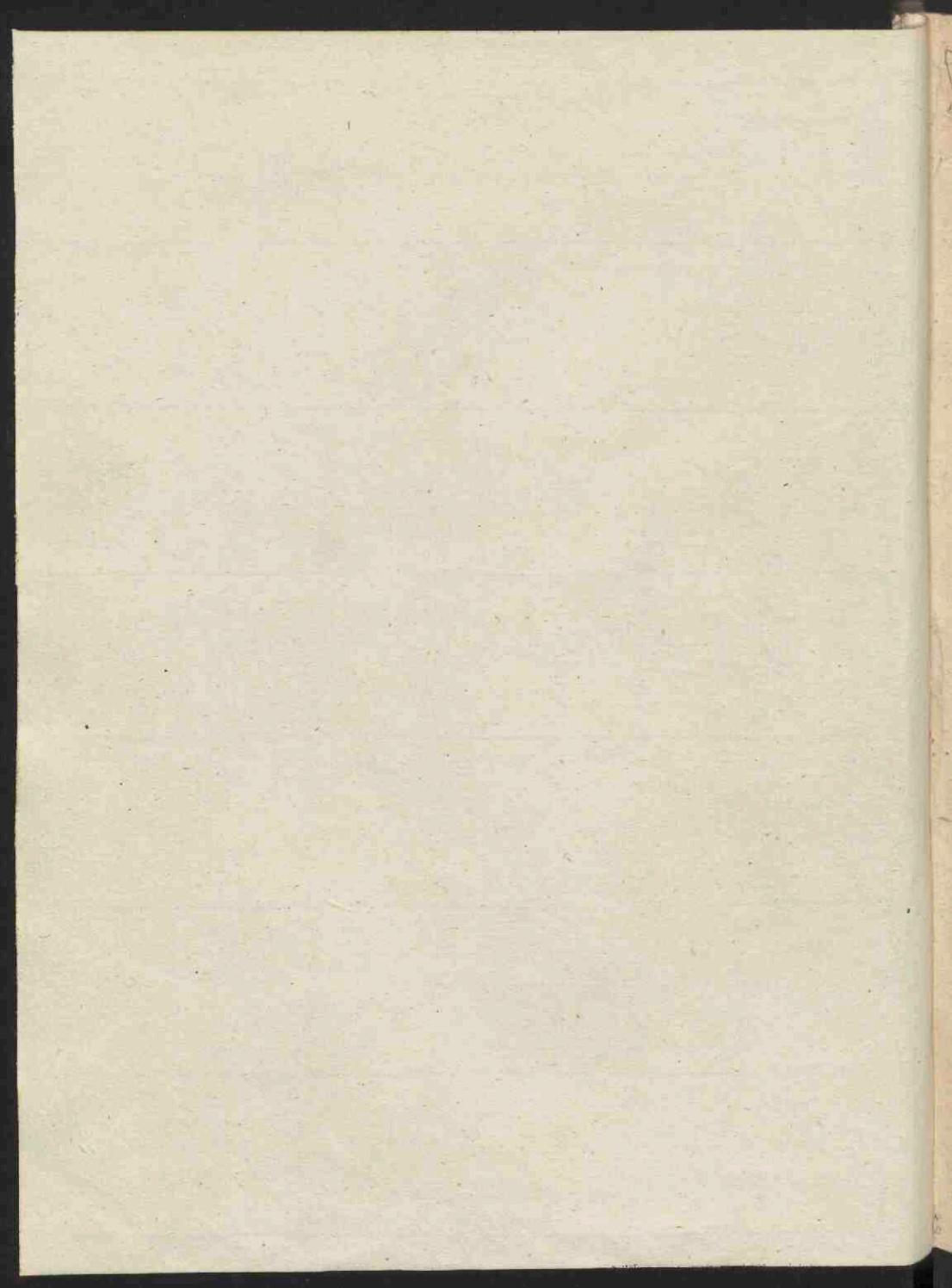
Historia Ecclesiastica

Quarto n°. 194.









dec

Ausschreiben

H.G. VI

Vnd
Gründlicher warhaffter Bericht

S. Wser Gebhardts /

von Gottes Gnaden erwehlten vnd bestetig-
ten Erzbischofss zu Köln/ des heilige Römischen reichs
durch Italien Erzanzlers vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westpha-
len vnd Engern/ Warumb wir vns mit etlichen Soldaten/ zu beschü-
bung vnserer land/ euteh/ vnd eigenen Person/ auch folgens in weites-
re Kriegsrüstung/ wider vnser Feind vnd widerwertige/ zugegeben ge-
nottrangt/ auch aus was Christlichen/ rechtmässigen/ vñ notwendigen
vrsachen wir/ die freylässung der waren Christlichen Religion Aug-
spurgischer Confession verstatte/ vnd was vns in Ehelichen stand zu
begeben bewegt/ mit angeheftter ausführung/ das damit von vns/ vns-
ser widerwertigen/ ungegründtem angeben nach/ wider die guldens
Bull/ Religion frieden/ Churfürstliche Brüderliche verein/ Landeini-
gung/ vnnnd andere gethane Gelüft/ nichts vngewöhnlich gehandlet/
sondern dasjenige allein/ so wir vnser Stands/ Gewissens/ vñ
Chren halben anzustellen schuldig gewesen/ vnd gegen Gott
vnd der Welt verantworten können/ vorgenom-
men sey worden.

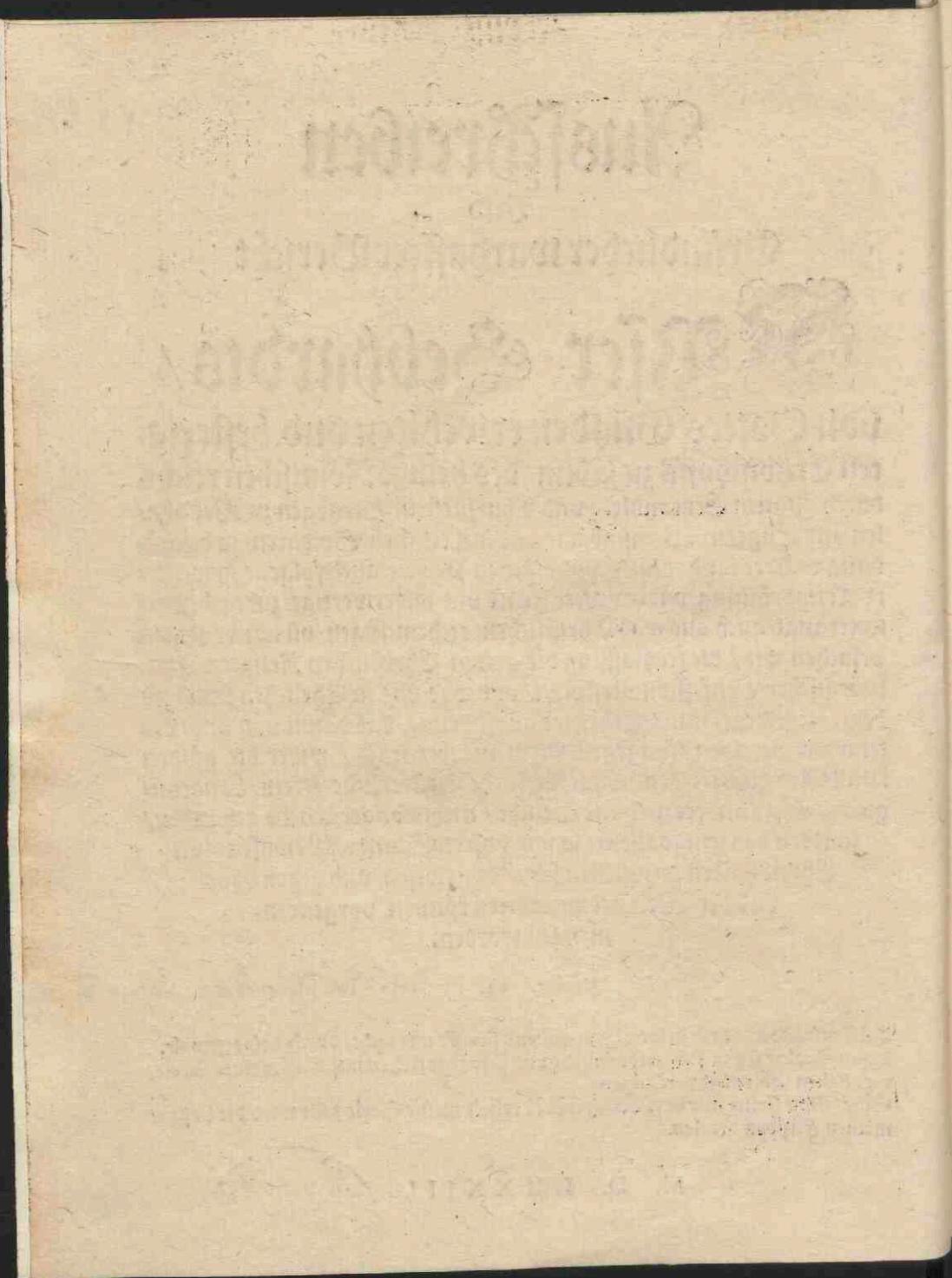
psalm. 54.

Ex Donacione HLB. in Buerthe

Hilff mir Gott/ durch deinen Namen/ vnd schaffe mir recht/ durch deine gewalt,
Dann Stolze setzen sich wider mich/ vnd Trotzige stehn mir nach meiner Seele/
vnd haben Gott nicht für Augen.
Siehe/ Gott steht mir bey/ der HERR erhelt meine Seele/ Er wird die boshesten
meinen Feinden bezahlen.

M. D. LXXXIII.





Beylagen so in diesem ausschreiben angezogen werden.

GInstruction / was von wegen dreyer Fürsten / pfalzgraffen bey Rhein / vnd Herzogen in Bayern / etlichen Graffen / vnd dero abgesandten / bey dem Thumcapitel zu Cölln geworben. Numero 1.

Instruction / Was / von wegen etlicher Churfürsten / Fürsten / Graffen vnd Stedte / Augspurgischer Confession / bey einem Thumcapitel / zum andern mahl geworben. Num. 2.

Der Chur vnd Fürstlichen / auch Stedtschen Gesandten vortrag / an die Landstände des Erzbischoffthums Cölln / mit Numero 3.

Instruction / Was / von wegen des Churfürsten zu Cölln / durch dero Abgesandten / bey einem Thumcapitel daselbst fürbracht worden / sub Numero 4.

Instruction / Was / von wegen des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / durch dero Gesandten / des Erzstifts daselbst Landständen fürgetragen / mit Vino mero 5.

Beyder Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg / Schreiben / an das Thumcapitel vnd Landstand zu Cölln / sub Numero 6.

Des Churfürsten zu Sachsen Schreiben / an den Chorbischoff zu Cölln / Herzog Friderich zu Sachsen / Numero 7.

Schreiben des Bapsts zu Rom / Gregorij / des 13. dieses Namens / an Churfürsten zu Cölln / Vnum. 8.

Des Churfürsten zu Cölln antwort / auff sollich päpstisch Schreiben / Numero 9.

Des Churfürsten zu Cölln Schreiben / an den Herzog von parma / Numero 10.

Der Römischen Rey. May. Gesandtens erstes anbringen / bey dem Erzbischofzen zu Cölln. Numero 11.

Des Churfürsten zu Cölln erste darauff gegebne antwort / Numero 12.

Der Reys. Mayest. Gesandtens Replie / beym Churfürsten zu Cölln / Numero 13.

Des Churfürsten zu Cölln darauff andere gegebene antwort / sub Numero 14.

Churfürstlich Cöllnisch Edict / von wegen freylassing der Religion Augspurgischer Confession / Numero 15.

Schreiben der dreyen Weltlichen Churfürsten an die Keyserliche Mayest. Numero 16.

Tractelin von der Geistlichen Ehe / Numero 17.

Des Churfürsten zu Cölln Jurament / so sein Churfürstliche Gn. wie andere Bischoffen pflegen / gehan / sub Vnum. 18.

Schreiben des Churfürsten zu Cölln an die Röm. Reys. May. auff Jacob Kurtzen werbungen / Numero 19.

Copia der Augspurgischen Confession verwandten Stende / bey werendem Reichstag daselbst / Anno 81. ausgangener vorschrifft / die von wegen der Religion bedrangre Burger zu Cölln belangendt. Numero 20.

Schriftliche erkläzung des Thumcapitels zu Cölln / an die Chur vnd Fürsten Augspurgischer Confession / Numero 21.

Des Churfürsten pfalzgraffen replie / auff dieselbige Antwort / Numero 22.

Herzog Johan Casimirs pfalzgraff replie / Numero 23.

Copia der Proposition/ so den versamleten Ritterschafft vnd Landstenden in Westphalen auff dem angestelten Churfürstlichen Landtag zu Arnsberg den 12 Martij Anno 83. vorbracht ist worden / Numero 24.

Copia der neben proposition / so den versamleten Ritterschafft vnd Landstenden in Westphalen auff dem angestelten Churfürstlichen Landtag zu Arnsberg den 12 Martij Anno 83. vorbracht ist worden / Numero 25.

Copia der Westphalischen Ritterschafft vnd anderer Landstende/ bey gehaltenem Landtag zu Arnsberg/ dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln schrifftlich übergebener erklärung / Numero 26.

Copia des zu Arnsberg aufgerichteten vnd bewilligten Abschieds / Num. 27.

Copia des Thumb Capitels zu Cölln/ an die Westphalische Ritterschafft vnd ante Landstende ausgangenen vnd bey werendem Landtag übergebenen schreibens / Numero 28.

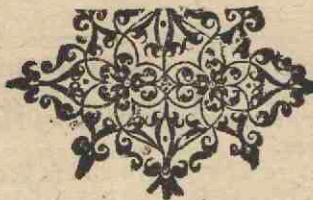
Copia der Westphalischen Ritterschafft vnd anderer Landstende an das Thumb Capitel zu Cölln ausgangener widerantwort Numero. 29.

Copia der Rey. May. zweiten Gesandten zu Arnsberg / nach geendetem Landtag verbrachten werbung / Numero 30.

Copia des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/ auff der Rey. Maiestat zweiten Gesandten gegebener widerantwort Numero 31.

Copia der Supplication/ so der gesuchten vnd begerten freystellung der Gewissen/ vnd begerten zulassung des Exercitus der Augspurgischen Confession/ von wegen Ritterschafft vnd anderer Landstende vor eröffnung des Churfürsten zu Cölln erklärung seiner Churfürstlichen G. übergeben worden ist Num. 32.

alijs habet 5 additio[n]es.



Ausschreiben.

Mir Gebhard von Gottes gnaden/
erwelter vnnd bestettigter Erzbischoff zu
Cölln / des heyligen Römischen Reichs
durch Italien/Erzkanzler vnd Churfürst/
Herzog zu Westphalen vnd Engern/ Ent-
bieten allen vnd jeden/wes Standes / Würden vnd we-
sens die seyen / den diß unser offen Ausschreiben zu lesen
vorkompt / sonderlich aber unser Erzstifts zugethanen
Landständen/ Graffen / der Ritterschafft / Stedten vnd
Unterthanen / auch anderen angehörigen/ unsere gebü-
rende dienst/ freundlichen vnd günstigen willen/ Gnad
vnd alles guts / geben denselben hiemit zu erkennen vnd
zu wissen.

Nach dem wir / gleichwol unser Person halben/ als
ein unwürdiger / aber doch aus schickung des Allmechti-
gen one unser sonder zuthun/ vnd eintringung/durch or-
dentliche wahl/vor jaren zu dem Erzbischöfliche Amt/
Stand / vnd Dignitet dieses Erzstifts Cölln erhöhet
worden seind / das vns nach annemung unserer Regie-
rung / vnd aller hand / so wol inn Geistlichen / als auch
Politischen sachen befundener ergerlicher mangel / auch
in eusserlichem Wandel gespürter strässlicher vnordnun-
gen nichts höhers angelegen gewesen vnd noch / dann
wie wir solchem vns von Gott entfohlenem ampt Christ-
lich/trewlich/vnd mit aller unser vnd des Erzstifts an-
gehörigen Verwandten/vnd Unterthanen/ewigem vnd

zeitlichem nuz vnd wulfart vorstehen vnd dasselbig ver-
walten: sonderlich sie alle sampt vnd sonder in gutem
Gottseligen frieden / ruhe vnd einigkeit regieren / erhal-
ten / vnd vor beschwerlichem vnrat / Krieg vnd anderm
Onfall / so viel vns jederzeit Menschlich vnd möglich ge-
wesen / erretten vnd beschirmen möchten.

Vnd seind auch des versehens / vns werde gleicher
gestalt bestendiglich keiner zumessen können / das wir vor
vnd in zeit unsrer regierung iemands höhern oder ni-
dern Stands zu einigem gezenck / unwillen / oder Feind-
schafft / unsers theils vrsach gegeben / sonder viel mehr
zeugnis geben / das wir vns unsers verhoffens gegen
menniglichen / zu vorderst aber / gegen der Römischen
Kenserlichen Maiestet / unserm Allergnädigsten Herrn /
vns alles vnderthenigsten / gebürenden gehorsams / ge-
gen unsere MitChurfürsten vnd andere Fürsten vnd
Stende des Reichs bestendiger Freundschaft / den un-
seren aber je vnd allweg / ja zu zeiten auch mit unserem
nachsehen / schaden vnd unstatthen / nach unserm vermö-
gen / alles geneigten vnd gnädigen willens erzeiget / vnd
verhaltē haben: Wie wir vns dessen alles auff die Sach
vnd Handlung an ihm selbst / auch diejenigen / so vns in
zeit unsers lebens erkent / unsers thuns vnd lassen / et-
was wissens getragen / gezogen haben wöllen.

Deswegen wir vns dann hinwider der billigkeit
nach / versehen vnd getrostet / es würde mit angeregter
unsrer Regierung / wie wir für unsr Person es gut vnd
trewherzig gemeint / vnd es der Sachen beschaffenheit
nach / nicht anders anstellen können / menniglich wol zu
frieden

frieden gewesen / vnd weder vnser würdig Thumcapitel / noch Landstende / oder andere unterthanen / zu fassung eius
niges misstrawens / viel weniger aber vnserer widerwertigen / vns zu nachtheil hin vnd wider eine zeitlang ge-
triebener vnuerantwortlicher Practiken / vnd verbotener Anschleg halben / jemals vrsach gehabt haben.

Dem aber allem zu wider / ist vnuerneinslich wahr /
vnd nicht allein im heyligen Römischen Reich / sondern
auch frembden Nationen Landkündig / wie das gedachte
vnser Widerwertige / darunter etliche Capitulares vn-
sers ThumCapitels / sich eine gute zeit hero vnderstan-
den haben / mit allerhand vnerfindlichen zumessungen /
vns hin vnd wider auszuschreyen / vnd bey vnsern getre-
wen Landstenden vnd Underthanen / verdecktig vnd
verhaft zu machen / auch vnder anderen vnd zu beschüs-
digen / als ob wir vorhabens weren / vns vnser erlang-
ten Erzbischöflichen Dignitet vnd Stands zu vnserem
gesuchtem ungebürlichem Vortheil / mit bestellung etli-
ches Kriegsvolks / vnd Ausländischer hülff / abschaf-
fung der genanten Catholischen / vnd einführung ande-
rer Religion / vnd ehelicher bestattung vnserer Person
zu misbrauchen / das Erzbisthum Gölln Erblich zu
machen / vnd also vnserre diesem Erbstift / auch dessen
ThumCapitel vnd Landstenden gethane pflicht / vnd
versprochene Lands einigung / wie auch den Hochbe-
thewrten Religionfrieden / Reichs Ordnungen / die gül-
den Bulle / vnd der Churfürsten Brüderliche verein / wi-
der alle Recht vnd billigkeit / in vergeß zu stellen.

Wann dann wir solcher zumessung / vns Gott lob/
ganz vnschuldig wissen / vnd aber gleichwol im werck be-
funden haben / das durch vnerfindliche einbildunge vn-
serer Widerwertigen / zu denen wir vns doch billicher
aller trew vnd schuldigen gehorsams / dann obangereg-
ter / vnd anderer dergleichen vngegründter verleumb-
dungē versehen hetten / albereit so wol bey etlichen Stet-
ten / vnd dieses unsers Erzstifts angehörigen / als an-
dern hohen vnd niedern Stands im heiligen Römischen
Reich Stenden / so viel zu wegen bracht / das solchen
Beziehtungen etlicher massen Glauben zugesetzt / auch
hin vnd wider albereit der Unterthanen wider vns ge-
faster vntwill vnd misstrawen / auch daraus entstehen-
der ungehorsam öffentlich sich ereignen / vnd unser bisz
anhero gebrauchte lindigkeit vñ gedultiges zuschen miss
braucht werden wollen / daraus in die lenge / so wol vns
selbst / als auch unserem von Gott befohlenem Erzstift /
höchste gefahr vnd un widerbringlicher nachtheil leicht-
lich entstehen vnd zuwachsen kündte.

Dennach haben wir unserer ehren vnuermeident-
licher noturst nach / zu abwendung obangeregter vnu-
erfindlicher verleumbdungē / auch erhaltung gebürlich-
es gehorsams bey unseren angehörigen vnd Undertha-
nen / auch dāmit diejenige / so berürter unserer widerwer-
tigen beginnens vielleicht bishero kein wissenschaft ges-
habt / der verlauffenheit / vnd unsers Chrsitlichen vor-
habens einen eigentlichen grund erlangen / nicht umbge-
hen sollen / nachfolgende anzeig zuthun / vnd in offenes
ausschreiben verfassen zulassen.

Vnd

Vnd ist an deme / so viel vnser besteltes Kriegsvolk
anlangt / welches gleichwol in geringer anzal / das bey
lektiverenden geschwinden Leufften / sonderlich aber des
Niderlendischen Kriegswesens / vnd von beyden strittig-
en Parteien / an denen mit vnserem Erzstift angren-
genden ortern / angestelten gefehrlichen gewalts vburn-
gen wir vermö tragenden Ambts / vor guter zeit ein not-
turst erachtet haben / dahin zu trachten / Das vnser
Erzstifts vnd desselbigen zugehörige Stette vnd Heil-
ser gegen besorgten / vnd auch zum theil betröweten über-
fall / versichert sein möchten / wie auch derowegen vns /
so wol von vnserm Thumb Capitel / als auch anderen
guthertzigen / deshalb vor etlichen Monaten warning
zukommen / vnd erinnerung geschehen / der vorstehenden
gefär in acht zuhaben / vñ hierin die gebür zuverordnen.

Als nun solches beschehen / vnd wir vns allermög-
lichen vnd schuldigen vorsichtigkeit gebraucht / hat sich
folgends zugetragen / das so wol die Stadischen / als
auch die Spanischen an zweyen orten in vnserm Erz-
stift mit gewalt eingefallen / vnd nemlich das Haus De-
de / vnd vnser Dorff Issumb / samt dem Schlos doselbs-
sten zu jrem vorteil eingenommen / auch dabeneben zube-
sorgen gewest / das sic sich onderstehen würden / ihren
Zus noch weiter in vnsern Erzstift zuschzen / vnd vnser
arme Land vnd Leut ebenmessiger gestalt / wie an ande-
ren orten / in gründliches verderben zubringen: wie dann
hernach auch beschehen.

Über das vns auch von etlichen glaubwürdigen
Leuthen / wie wir solches vor dieser zeit vnserm Thumb
Capitel

Capitel zugeschrieben haben / bericht zukommt / das ein grosser Herr sein solte / der sein anschlag auff eine Satt am Rhein gemacht habe / mit dem verlauten / das er sich derselben notwendiglich mechtigen müsse / vnd wolte.

Gleichsals ist uns bald nach solchem thätliche einfallen / von aller hand wider unsren Erzstift / vnd unsrer eigene Person gefährlich angestelten Practiken / gewisse vnd vnderschiedliche warnunge zukommen / vnd vnder andern zu erkennen geben worden / das anschlege gemacht vnd vorhanden weren / dardurch unsre widerwertige Verhofften / uns ihres gefallens unsers Stands vnd Dignitet in kurze zu entsetzen / vnd sich dieses Erzstifts zu ihrem vortheil wider unsren willen mechtig zu machen / vnd dabey ausdrückentlich geredt worden / wir sollen vnd müsten in zweyen Monaten aus dem Stuel.

Als wir nun nach fleissiger nachforschung / solche warnunge vnd uns zu wider vorhabende anstellung ge- gründt befunden / haben wir nicht umbgehen können / so wol zu versicherung unsrer selbst Person / als auch zuerhaltung vnd bewarung unsers Erzstifts / vnd nötiger Besetzung unsrer Hesler / vnd eklicher gewisser Stetsze / sonderlich aber unsrer Hauptstat Bonn / alda bis an Hero ein anzal Saldaten bestellen zu lassen / vnd dahin zu trachten / wie wir auff den unuerhofften fall des be- dreuweten übersals / uns vnd unsrer von Gott befohlene Land vnd Leuth / vor unsren Widerwertigen / vnd frem ausgebenem trüglichem anschlag gebürlich zu vertheidigen / vnd verbottenein gewalt erlaubter weis zu begegnen / uns gefast zumachen / auch damit unsren Hoch-

Hochtrabenden widerwertigen zuuerstehen geben möcht-
ten / das noch zur zeit wir nicht entschlossen weren / jrer
von vns vnuerursachter bedrewung halb / vns ihren
willen zu vnderwerffen / vnd ihnen selbst oder andern
ihren Nitverwandten / aus dem Stuel / welchen wir/
Vermittelst Götlicher gnaden ordentlicher weis / vnd
mit ehren / ruhig erlanget / vnd bisshero vnuerweislich/
besessen haben / jres gefallens zugegeben / vnd dadurch
unsere getrewe Landstende / arme Vnderthanen / vnd
angehörige / in eusserste gefahr jrer wolfaert bringen zu-
helfen / Dessen vns unsers verhoffens / niemand ehr-
liebendts verdencken wird können.

Wiewol dennach nun etlich mahl aus anstiftung
unserer widerwertigen / im namen unsers ThumbCapit-
tels bey vns vmb abschaffung vorberührter Soldaten/
so wol Schriftlich als auch Mündlich angehalten wor-
den / so haben wir doch aus ietzangezeigten vnd hernach
folgenden rechtmessigen/ vrsachen / jnen hierin nicht wil-
faren können / vnd so viel nachrichtung erlanget / das sol-
ches anhalten vornemlich auff anstiftung unsrer miss-
günstigen / die zu volbringung jres feindlichen vorsatzes
vns gern hülfflos sehen / vnd so viel an ihnen / gar vnder-
drucken wolten / geschehen sey: welches aus de mehr / als
gnugsam erscheinet / dz der Chorbischoff unsrer Thumkir-
ché zu Cölln / Herzog Friderich zu Sachsen / vns zu ver-
kleinerung vñ one einiges unsrer vorwissen / unsrer Statt
vñ Schloß Zons im namen unsers ThumbCapitels zu
Cölln / mit Kriegsvolck besetzt / vñ folgends mit demsel-
ben neben andern seinen mitgeselle / in unsere one mittel-

Landsfürstliche Obrigkeit / in dem Amt Holckenrod
ein Einfall gethan / vnd darin etlich Vieh mit gewalt ab-
geholet / auch durch solche Besatzung vns unsere Lands-
fürstliche Obrigkeit / Regalia / vnd in sonderheit die zu
Zonsz ausdrückliche vorbehaltene öffnung im Schloß
vñ Statt / aus eigenem gefastem Neid vnd Erbitterung
abzustricken vnderstanden / vnangesehen / das wir ihme
zu solchem vnd dergleichen feindlichen beginnen vñ thä-
lichen anstellungen / niemals ursach gegeben / sondern
viel mehr allen guten willen / bisz zur zeit seiner zu vns ge-
suchten unbillichen Zunötigung bewiesen haben.

Bey dem es nicht verblieben / sondern hat gedachter
Herkog Friderich / neben andern unsern Widerwertigen /
ohne unsrer Vorwissen vnd begrüssung / eigens ge-
walts / unsere Landstende vnn Verpflicht Rathé / den
neun vnd zwenzigsten nechst verschienen Decembri /
in die Statt Cölln beschrieben / vnd vns bey denselben
mit aller hand vnerfindlichen zumessung zuuerunglimf-
sen vnd verdecktig zu machen vnderstanden.

Wie auch zu fernerer Erklärung ihres gefasten er-
bitterlichen Gemüths / sie sich angemast / ein General
Capitel vnd Landtag / Welchen doch / wo dessen vonno-
ten gewesen / vns als dem Haupt / altem löblichem her-
kommen nach / auszuschreiben gebürt hette / ohn unsrer
verursachung zubestimmen / Und vns hierinn nicht hö-
her / als ob wir todt weren / oder unsern Stand begeben
hetten / Und sie vns in dem geringsten nun mehr nicht
verpflichtet waren / geacht vnd respectirt haben.

Über

Über das auch obbenandter Chorbischoff / Herzog
Friederich / aufs nechst verschienenen Trium Regum tag /
vns zu schimpff vnd verkleinerung / mit einer anzal ge-
werten Volcks / zu Ross vnd Fuß / in vnser vnd vnsers
Erzstifts / ohne alle Mittel zugehörige Statt Bergk
truziglich eingerucket / vnd ein ansehentliche / aus vnse-
rem Beselch daselbst verwarte / vnd aus vnseren Zöllen
gefallene Summa Gelds / neben dem Zölluer / mit ge-
walt hinweg geführet / auch daran noch keinen genügen
gehadt / sondern zu mehrer erklerung seines gefasten tru-
zes vnd widerwillens / noch weiter zu griesen / vnd den
vierzehenden Januarij vnser Küchenschiff / darin wir
allerhand Proutiant vnd andere Güter zu vnser Hoffa-
haltung abzuholen vnd zubringen verordnet hatten /
mit gewalt bey Zons aufz gehalten / vnd alles / so darin /
vns thätlich entwandt / vnd dadurch seines feindlichen
vorhabens / mehrdann überflüssig sich erkleret hat.

Ferner / so ist vnserem Würdigen Thumb Capitel
vnuerborgen (wie wir dann dasselb dieser vnd anderer
seines des Chorbischoffs vngewöhnlich / truzig vnd vnuer-
antwortlichen zunötigung / vnd gewaltthetigen hand-
lungen / nach der lenge berichtet) welcher gestalt er Chor-
bischoff zu vnderschiedlichen mählen / nicht allein vnser
Person verkleinerlich angezogen / sondern auch ekliche
vnscere Capitularen / die ihne wolmeynend zu mehrer be-
scheidenheit vnd gebürlichem respect ermahnet / in siken-
dem Capitel mit allerhand scharffen / vnd zum theil
Ehrnährigen worten angriesen auch bey eklichen Ca-
pitularen / so piel zu wegen gebracht hat / das gemelte

Capitulares / so ihne Chorbischoffen zur bescheidenheit
verwianet / etlich mahl zu gemeinen berathschlagungen
ins Capitel nicht gefordert/ sondern jnen dar aus zubleis-
hen/ aufdrücklich/ sub pena priuationis gebotten/ vnd entlich
damit vmbgangen / das man sie vom Stift vnd Capit-
tel ausschliessen solte / An dem er auch nicht gesettigt/
sondern über alle vorige seine geübte unbescheidenheit/
da jne von anderen Capitularen nicht abgeweret vnd
solches vorkommen / in offener Capitel Stuben/ sie mit
thätlichem gewalt anzugreissen vnderstanden. Entlich
aber vnd zu noch mehrer anzeigen vnd fierung seines ge-
gen uns gefassten truz vnd widersehlichkeit/ gedachter
Chorbischoff vnd ekliche seine MitCapitularen im Na-
men unsers ThumbCapitels/ noch vor wenig tagen un-
seren Vrerdten/ Vnderthanen zu Aldernach vnd Linz/
wie auch anderer orten/ aufdrücklich gebieten lassen/
niemand / uns zustendig / in unsere Stätt komen zuläs-
sen / Sondern solche verschlossen zuhalten / auch ob wir
gleich selbst Persönlich erschienen/ vnd öffnung begeren
würden/ uns dieselb nicht zugestatten.

Zu was ruhm/ ehren vnd ende / nun diese vnd der-
gleichen auffwicklung/ gesuchter ungehorsam vnd ange-
stalte erbitterung bey unsern Vnderthanen/ mehr gedach-
tem Chorbischoffen vnd seinem anhang gereiche vnd ge-
meint gewesen / das hat ein jeder auch geringes ver-
stands leichtlich zuermessen.

Wiewol wir nun solches alles/ vnd mehr andere ge-
gen uns geübte streffliche unthaten nit allein jne Chor-
bischoffen (deßen wir doch) wann wir gewolt / vnd vmb
friede

friedlebens willen / solches nicht vnderlassen / vns wol
mechtig machen können) sondern auch jüngst zu Cölln ver-
samleten Capitularen vnd Landständen / durch unsere
abgeordneten / nach der länge zu unsrer entschuldigung
vnd bericht unsers Christlichen vorhabens fürbringen
beschweren / vnd sie ersuchen lassen / gedachten Chorbis-
choffen / von angeregten seinen thätlichen vnd unbillich-
en handlungen abzumane / auch über diß die Churfür-
sten vnd Stende Augspurgischer Confession / teils in der
person / nاهر Cölln sich zu berürtem Capitel vñ unsrer
Landschafft verfüget / teils aber sre statliche Botschafft /
gesandten abgesertiget / dieser Sach zu erhaltung gemeis-
nes friedlichen wesens wolmeinend angenomen / vnd jne
Hertzog Friderichen / sampt seinem anhang / wie auch als-
le andere anwesende Capitulares trewherzig erinnert
vñ vermanet / vns in unsrem Christlichem vornemen nie
zuuerhindern: Auch zu einiger trennung / weiterung vñ
vnruhe / nicht vrsach zugeben / mit weitleufiger ausfü-
rung / was / so wol unsre Erzstift zu Cölln / als gemeis-
nem Vaterland Deutscher Nation / aus solcher vnruhe
für unheil / zerrüttung vñ verderbung leichtlich erfolgen
möchte / alles laut hieben verwarter abtrucks der erschei-
nenden Fürsten vñ gesandten zweier Instructionen vnd
Anbringens / auch der Churfürsten unterschiedlicher
Misien mit Numero 1.2.3.4.5.6.

Vnd wir in guter hoffnung gestanden / es sollte vielges-
dachter Chorbischoff vnd sein anhang mit unsr so lang
Gehabte gedult vñ nachsehen / auch außgethanes beschis-
cken / erinnern vnd ermanen / von seine streßlichen beginnen
abgestandē sich zu ruhe vñ frieden begebē / vñ vns ferner
sein eintrag

eintrag oder Verhinderung zugefügt / viel weniger als
was weiters mit der that angefangen haben.

So hat sich doch im werck besunden / das er je lenger
je stoltzer / hochmütiger vnd unartiger worden / vnd seyn
nicht allein wir vnd die zu Cölln erscheinenden Fürsten /
Bottschafften vnd Gesandten / von den dazumal ver-
samleten Capitularen keiner antwort würdig geachtet /
vnuerrichter ding von handen gelassen worden / sondern
gemelter Chorbischoff / sampt andern seinen mitgesellen
alsbald vnderstanden ganz freffentlicher vnd Land-
friedbrüchiger / weiss / vns hernacher die Statt vnd Heu-
ser / Keysers werdt / Brael / Lechenich vnd andere örter /
mit gewerter hand einzunemen / mit Kriegsuolck's zube-
sezen / auch dergleichen mit den vbrigen / da es jme so gut
werden möchte / zuthun vorhabens gewesen.

Vnd ob wol vnser Bruder / Herr Carolus Erbtruch
seß zu Walburg / den wir zu Bonn nach vnserm verrey-
sen in Westphalen hinderlassen / jne Chorbischoffen des-
wegen gütlichen ersuchen / vnd von ihme begeren lassen /
was sein entliche meynung vnd vorhaben were : So ist
ihme doch darauff keine andere antwort erfolget / dann
das die seinigen / Edel vnd unEdel / so zu jme furthinge-
schicket würden / an den nchesien Baum gehencket wer-
ten sollen / mit den ehrurürigen vnd vnerfindlichen wor-
ten / da der Bischoff von Cölln das seitig / was er dem
Stift abgestolen / wider geben würde / wolte er als dan
mit jnen sprach halten.

Daraus meniglich zugreissen / vnd nunmehr den
Kindern auff der Gassen kundbar vnd Notorium / wohin
sein

sein des Chorbischöfens / vnd seines anhangs intent vñ
zweck gleich anfangs gerichtet gewesen / vñnd noch ist /
Nemlich vns vñser Lande Leut Dignitet der Chur / so
viel an jme zu entsezzen : sich aber zuerhöhen / zu steigen /
vnd gros zumachen / Wie jme dann ein solches von seinen
selbst nehestverwandten Freunden / von denen er mit vñ-
grund / als ob sie ab diesen seinen vñzümlichen handlun-
gen gefallens trügen / aufzugeben dörssen / Sonderlich
aber dem Hochgeborenen Fürsten / vñserem besondern
lieben Freund vnd Bruder / dem Churfürsten zu Sach-
sen / ic. fürgerucket / vnd diese sein hochstreichliche vñtha-
ten / wider seine ordentliche Obrigkeit ernstlich verwie-
sen worden / laut hiebey gedruckter Copen / sub Numero 7.
An dem sich der Chorbischoff vnd sein anhang nicht ges-
settiget / sondern auch zu erlangung vñ behauptung jres
verweislichen vorsatzes / vns den Papste an den Hals
gehecket / vnd den Herzogen von Parma an sich gehenck-
et / mit ihrer macht vnd gewalt vns zu unterdrucken / wie
vns dann von vielen vnterschiedlichen / in vnd auslen-
dischen orten glaubwürdige warnung einkommen / was
gadachter Papst zu Rom für geschwinde Practicken wi-
der vñsere Person / mit gifft / gewalt / vnd in andere wege
albereit angestellet / vnd sein an vns ergangenes schrei-
ben / So auch hiebey / sampt vñser darauff gegebenen
antwort / mit Num. 8. vñ 9. zufinden. Desgleichen seine
Organa / so er hin vñ her in das Römische Reich / vñ andere
Land abgefertiget / vns bei meniglich verhaft zumachen
hohes vnd niedriges stands Personen an Hals zuhecken /
vnd vns vñsers stands zuentsezzen / vnd vnuichig zumas-
chen /

chen/ welches doch in seinem gewalt vnd macht nicht steht/
genugsam ausweisen vnd bescheinien.

So ist auch vnuerborgen/ ob wol ons unsere wider-
sacher anfangs mit unwarheit ausgeschrien / vnd den
Leuten zu vnglimpfß/ jnen aber zum vortheil vnd beschö-
nung ihres unbillichen vorhabens einzuhilden vnder-
standen / als ob wir ons zu ausführung unsers Christ-
lichen vornemens an den von Alanzon gehencket / vnd
also vorhabens weren / frembde Potentaten dem allge-
meinen Vaterland zuzuziehen / vnd auff den Hals zu-
laden / das eben das widerspiel war / vnd unsrer gegen-
teil desjenigen mit grund der warheit / beschuldigt vnd
überzeuget werden kan / das man uns feschlich zugele-
get / Wie aus unsrem Schreiben an den Herzogen von
Parma sub Numero 10. klarlich zusehen. Dann er nicht in
abrede / sondern gesetzdig seyn mus / wie der Königliche
würden zu Hispanien Gubernator / vnd Oberste in den
Niderlanden / der Herzog von Parma / den von Arren-
berg zu unsrem Thumb Capitel / vnd dem Rath zu
Gölln geschickt / vnd ihnen durch denselbigen seine hilff
vnd zuzug / wo es begert würde / mit seiner selbst Person/
vñ dem ganzen vnderhabenden Kriegsvolk angeboten/
Welches anbringen vnd darauff gegebene Antwort/
ob sie uns wol als dem Haupt vnd Landfürsten / wider
die gebür verschlagen / vnd verhalten worden / vnd dar-
aus genugsam zu vermuten / wie dieselb gewant / vnd
was für eine Collusio mit vndergelauffen / so hat doch her-
nacher das werck an ihme selbst dasselbe klar artag ge-
ben / in dem das sich der von Arrenberg mit seinem un-
verge-

der gebetenen Kriegsvolk alsbald vnserem Stift Colln
genähert/ in die Aachische Dörffer/ wider die offenbare
Reichsabschiede vnd Verbot/ eingelegert/ sein des von
Arrenbergs Leutenampt öffentlich in der Stadt Ach-
sich hören vnd verlauten lassen / das er vom Capitel er-
fordert/ darauff er über die Maß gezogen / vns in das
Amt Kempfen gefallen / geraubet vnd geplündert/
auch eiliche vnscere Unterthanen/ mit gewalt hinsweg ge-
schleisset/ alles dem hochbeturten Land/ Religion frie-
den/ Reichs Constitutionen vnd Abschieden zuwider/
vnd vnserm Stift/ allen genachtharten/ vnd gemeinem
Vaterland zu schimpff/ spott/ Verkleinerung/ nachtheil
vnd gefährlicher consequenz.

Ob wir nun durch solche/ vns vnd vnserem Stift
vorgestandene gefahr/ bedräungen/ für genomene Land-
friedbrüchige/ gewaltsame thatsamkeiten/ nicht mehr
als erhebliche vrsachen gehabt/ gleich anfangs ehe vnd
zuvor vnserer Widersacher feindliches gemüht sich gar
heraus geschüttet/ vnd öffentlich an tag geben / vnser
schenk in acht zuhaben / vnd zu vnserer versicherung/
vns erlaubter weiss/ mit etwas wenig Soldaten/ als
auch jetzt und mit weiterem Kriegsvolk gefast zumach-
en/ vnser Leib/ Leben/ Ehr/ Reputation/ Beruff/ vnd
Dignitet/ darin der Allmechtige Gott vns gesetzet vnd
gewürdiget/ auch vnscere Land vnd Leuthe zuretten/ zu-
schützen/ schirmen vnd hand zuhaben / solches wollen
wir allen ehrliebenden vnd verstendigen zubedenken
heimstellen.

Bnd kan vns deswegen / aus diesem angezogenem
vermeinten grund/das wir mit anemung Kriegsvolks
vorhabens gewesen / vns vnsers Erzstifts vnd Digni-
tet zu missbrauchen / Bnd vns dasselbige erblichen zuzu-
eignen / mit einigen schein nicht zugelegt oder zugemessen
werden/wie es vns dann in vnsere gedancken nit kommen.

Eben diese gelegenheit hat es auch mit dem andern
wider vns fürgewendten vngütlichen anzug vnd beschul-
digung / als ob wir mit gewaltthätiger abschaffung vnd
enderung der bisshero in vnsrem Churfürstenthumb ge-
übten Päpstischen Religion/ so man Catholisch nemet/
vns vnsers Erzstifts zu vnsrem zeitlichen vortheil vnd
nutz missbrauchen / Bnd unter solchem pretext dasselbig
erblich zumachen/vorhabens sein sollen/ ic. Daran vns
aber malen wider die billigkeit geschicht: Damit aber
meniglich gründliches wissen haben möge / wie es hier-
umb gewandt / als haben wir nicht vnderlassen der Rö-
mischen Keyserl. May. ic. vnsers aller gnedigsten Her-
rens zu vns dieser Sachen halben abgefertigten gesand-
ten / auff seine gethane werbung / auch gedachtem vns-
rem Thumb Capitel nachfolgenden warhaftten bericht
vnd anzeigen zuthun/ alles laut beygedruckten Copenhen/
sein des Keyserlichen Gesandten anbringens/vnd vns
darauff erfolgter Antwort/mith Numero 11. 12. 13. 14. 19.
auch vor angezogener Instruktion an vnsre Capitel/ sub
Numero 2 nemlich/ das wir Gott zu ehren/vnd zu schuldi-
ger ausbreitung vnd rhum seiner Göttlichen / vns ohne
vnsren verdienst bewiesener höchster Gnade vnd Gut-
that / öffentlich vnd rund gestendig vñ bekantlich weren/
ob

ob wol wir in der Röm. Pepsilichen Lehre/ von unsrer ju-
gent an/ bisz zu jehigem erlangtem Churfürstliche stande
erzogen/ vnd dieselben für unsreichlich geachtet/ vnd aus
mangel Chritlichen Berichts/ vnd in Gottes wort ge-
gründter unterweisung/ vor dieser zeit dieselb mit unzim
lichem uns eingebildetem Eysser / vertheidigen haben
helfen/ wie andere vor uns hohes vnd niders Stands
personē/ so in gleicher Finsternis gestecket/ auch gethan.

Das doch der Allmechtige Gott / der aller Men-
schen herzen in seinem gewalt hat / vnd regieret aus lau-
ter gnade vnd seiner unermesslicher Barmherzigkeit/
uns nach angenomener Churfürstlicher Regierung/ ge-
legenheit/ anlaß vnd ursach geben hab/ das wir/ die vor
vnd bey unsren lebzeiten in Deutschland/ Frankreich/
Niderlanden/ Italien/ Spanien/ vnd andern orten/ der
wahren Chriflichen Religion/ halben gegen derselben
bekennner angestelte/ sharpſſe/ übermessige vnd erschreck-
liche verfolgungen/ herwider auch ihre beharliche/ vnd
fast übernatürliche/ vnd im Kreuz erlittener vnd auß-
gestandener marter vnd verfolgung/ bewerte beständig-
keit/ entlichen auch die daraus entstandene weiterunge/
zerrüttungen/ so vieler Königreichen/ Landen vnd Pro-
uincien / vnd fast alles gemeines vndeil zugemüt gefüh-
ret/ vnd dardurch zu lebt beweget worden sein/ uns mit
fleis zuerkündigen/ auch bey anderen Gelehrten vnd
Gottfürchtigen leuthen zuerlernen/ woher die erregte
Religion misuerstand iren ursprung bekommen/ vnd et-
lich vornemste Churfürsten/ Fürsten vnd andere Reichs-
stend bewegt seyn worden/ sich von der Röm. Religion

vnußgenglichen abzusondern/ vnd dargegen einer ein-
hellen in Gottes Wort gegründter Confession ihres
Glaubens/ samptlichen zuuergleichen/ auch solche wei-
land dem hochberümbten Keyser Carolo dem fünfften/
hochlöblichster gedechtnis/ im 1530. jar bey werendem
Reichstag zu Augspurg zu übergeben/ Und dieselbe in
folgender zeit mit angeheftter Apologia/ vnd andern in
Gottes Wort ebenmäßiger weiß gegründten vnd damit
vereinstimmenden erklägerungen vnnid repetitionibus zube-
krestigen/ vnnid vermittelst deroselbigen das Liecht der
reinen Euangelischen Lehre/ nicht allein in dem H. Röm.
Reich/ sondern auch durch den gnadenreichen segen des
Allmechtigen/ fast in ganz Europa anzünden/ vnd dar-
durch viel tauſent Christen vor den Päpſtſchen Irthumē
warnen/ vnnid zu erkantnus/ deren in Gottes Wort ge-
gründter Euangelischer Lehr bringen zuhelfen. Darzu
vns auch nicht allein das vordentliche Leben vnd wan-
del/ so im Papſthumb mehrer theils von den Geiſlichen
geföhret/ vns in unſerem Gewiſſen/ wann wir es gegen
das Göttliche Wort vnd Geſetz gehalten/ allerhand un-
rührige gedancken/ gemacht/ ſonder auch diſ höchlich be-
wegt/ das wir vns erinnert/ wie vor vielen Jahren von
meniglich/ auch von verſtorbenen Keyſern/ vnnid ande-
ren/ die dem Papſthumb ſelbst anhängig gewesen/ dar-
für gehalten worden/ das dasselbe guter Reformation
wol vonnöten/ vnd darauff auch weiland höchſigedach-
ter Keyſer Carol der fünff/ vnd gemeine des H. Reichs
Stände/ des verschienen 41. Zahrs der weniger zall/
zu Regenspurg durch einen Reichsbeschluß allen Geiſt-
lichen

lichen Bischoffen vnd Prelaten ernstlich außerlegt vnd
befohlen / vnder ihnen vnd den ißrigen / so ihnen vnder-
worffen / Christliche ordnung vnd Reformation vorzu-
nemmen vnd außzurichten / auch über solcher strenglich
zuhalten / vnd sich daran nichts hindern zulassen / Fer-
niers inhalts berürt publicirten Abschieds/trafft / desse
auch weiland unser Vorfahr Bischoff Herman seliger
bewegt worden ist / mit zuthun S. L. Capitel vnd Land-
stende eine solche Reformation an die hand zunemmen /
vnd ins werk zurichten.

Ober dis alles wir in sonderheit etlichen hohen vnd
nidrigen Stands Personen billich zu danken hetten /
das sie nechst Gott / uns zu lesung Göttlicher Schrifft /
auch fleissiger erwegung vnd haltung deren darin ge-
gründten gegen der Pepsilichen bawfelli gen lehe / son-
derlich aber unser aus unwissenheit prestirten Pepsil-
schen Juraments trewlich erinnert / vnd aus diesem vnd
anderen ursachen müßliche vnd Christliche anweisung
gethan / auch mit ißrem Christlichen Gebet / neben uns
entlichen erhalten hetten / das der Allmechtige uns sei-
nen willen erkennen lassen / vnd wir nun mehr mit gutem
gewissen / die in der Römischen Religion befundene man-
gel verlassen / auch dagegen die in der Augspurgischen
Confession begriessene vnd in Gottes Wort gegründte
Euangelische Lehr / sonderlich von dem allein seligma-
chenden verdienst unfers HERREN vnd Heilandts
Ihesu Christi / neben andern deroselben zugethanen
Chur-

Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Ständen / mit
Mundi vnd Herzen / für war hielten vnd bekennen kön-
ten. Als wir auch vns zu jekgedachter in Gottes Wort
gegründeter Augspurgischen Confession öffentlich hie-
mit erklärten vnd bekenneten / auch vermittelst Göttlich-
er Gnaden / darbey bis in unsere grube / beständiglich ge-
dechten / zubleiben / Verhoffend unser treuer Gott / dessen
Gnadenreiche Hand nicht verkürzt / würde vns in dieser
unserer Christlichen bekantnis bestättige / auch nit allein
vnsern in unserm Erzbischoft gesessenen vnd angehörigen /
sondern auch allen eysserigen Christen / die solches bit-
ten vnd begeren / werden / die ware erkantnis der unver-
felschten Evangelischen Lehr / weniger nicht dann vns
selbst / nach seinem Göttlichen willen gönnen vnd gna-
de verleihen / das sie bey vnsern lebzeiten / wie auch nach
vnsrem absterben / bey vnsern Nachfolgern Christlich
vnd wol regiert / vnd in sonderheit / wider ihre gewissen
nicht beschweret / sondern bey der reinen / waren vnd un-
verfelschten Religion / vnd dero freyheit die wir inen zus-
gestatten / vns entschlossen hetten / vnd welche / nach dem
unwandelbaren beselich Gottes / keine Obrigkeit ihren
Underthanen abstricken kan noch soll / beständiglich ge-
handhabt mögen werden.

Wann dan wir / als ein Christliche Obrigkeit / auch
in sonderheit in krafft vnsers obliegenden Erzbischöfli-
chen Amptsschuldig / die aus sonderbarer schickung Got-
tes erkante warheit der Evangelischen Lehr / nicht allein
für unser Person selbst zubekennen / sondern auch der-
gleichen erkantnis unserer angehörigen / für die wir
fünftig

künftig für dem strengen Richterstul des HERREN
rechenschafft geben müssen. Und in sonderheit denen/ die
solche albereit erlanget/ vnd von wegen besorgten trangs-
sals vñ vñchristlicher verfolgung des öffentlichen Exercitiū
der waren Religion/ sich in unserm Erzstift bis anhe-
ro nicht anmassen haben dörssen/ nicht zumisgđnnen/
noch sie in ihrem bey uns geschehenem billichem ansich-
en lenger auffzuhalten.

So weren wir demnach gemeint/ allen vñnd jeden
die solches begeren würden/ das öffentliche Exercitium der
Euangelischen lehr vnd brauchung der Sacramenten/
nach der einsetzung Christi/ vermöge obangeregter Aug-
spurgischen Confession zugestatten/ auch sie vermittelst
Göttlicher gnaden/ für aller vñbillichen trangsall zu-
schützen vnd zuschirmen/ vnd uns sonst in Religions-
sachen/ nach innhalt unser derwegen begriessenen/ vñnd
mit unserm Insiegel publicirten erklerungsschrifft/ mit
Numero 15. gegen jederman gebürlich zuuerhalten.

Zu welcher zulassung obangeregten Exercitiū jetzge-
dachter wahren Religion Augspurgischer Confession/
wir nicht allein unsers eigenen Gewissens/ ernstlichen
Göttlichen befelchs vñnd obliegenden Erzbischöflichen
Ampts halben/ sondern auch aus billicher betrachtung
des flehenlichen ansuchens vnd supplicirens/ so vor die-
ser zeit/ wie auch insonderheit neulich von etlichen aus
der Ritterschafft vnd Stetten/ dieses Erzstifts/ in gu-
ter anzahl/ so wol schriftlich als auch mündlich bey uns
geschehen/ Auch darauff der Churfürsten vñnd anderer
der Augspurgischen Confession verwandter Stende/

mitleidenslicher aufgangener intercession schriften vnd
Christlichen erinnerungen vnder Numero 2 o. beweget
worden sein / in betrachtung / das wir die verschickung vñ
beengstigung der gewissen / nicht allein vndchristlich / vnd
in Gottes Wort verbotten befunden / sondern auch aus
der benachbarten Niderlande / Frankreich vnd ande-
rer Königreichen / der verfolgten waren Religion hal-
ben entstandenen vñ noch werenden betrüblichen stand/
genugsam ursach erlangt / uns darin zuspiegeln / solche
für Augen gesetzte exempla woi zu gemüt zunemen / vnd
dergleichen vnrühe / so sonst aus beharrlichem bezwang
der gewissen / vnd verweigerung des begerten Exercitii / der
waren Religion in diesem unserm Erbstifte / zu desselben
gründlichem verderben / leichtlich in die lenge entstehen
hette können / bey zeiten zuuer kommen / vnd dadurch
Gottes ernstlichen beselch / unserm gewissen vnd annsu-
chenden Landständen ein gebürliches benügen thun.

Damit aber zwischen den Kirchendienfern an denen
orten / da das Exercitium der Religion Augspurgischer
Confession zuglassen vnd verstattet / gute richtige vnd
gleichmessige ordnung in lehr vnd Ceremonien / zu Chris-
tlicher erbaßung der vnderthanen angezeigt vnd erhal-
ten / Auch zwispalt / vneinigkeit / trennung / vngleich-
heit / vnd daraus erfolgende ergernis in denselben / so
viel immer möglich / fürkommen / hetten wir bericht ein-
genommen / wie ganz eyffrig weiland der hochwürdigste
Fürst / Herr Hermann / gewesener Erzbischoff vnd
Chur fürst / unser lieber Vorfahr / feliger gedächtniss /
bey

bey zeit seiner L. Leve s vnd Regierung / ein gemeines /
Christliches vnd mit Gottes wort / auch der Augspur-
gischen Confession obereinstimmendes bedeuten / eine
reformation / wie es mit angeregter Lehr vñ Ceremonie
gehalten werden solte / auf vorgehende genugsame vnd
reisse berahschlagung / auch gutachten vnd mitgetheilt
ten rath / deren zu der zeit noch lebenden Thurfürsten vñ
Derer der Augspurgischen Confession zugethanen Stän-
den / vnd derselben hochberhümpter vnd in Gottes wort
erfaruer Theologen / stellen / vnd in offenen Druck auss-
gehen / auch vermöge derselben / die Kirchen vnd Predig-
ämpter versohen lassen.

Dennach hetten wir nützlich vnd rähtsam ermeis-
sen / solche Reformation etlichen fürnemen Theologis
aufs new zu übersehen vnd zuerwegen zu zustellen / vnd
je Judicium darüber zubegeren / welche neben uns vnd
anderen / deren rath wir gebraucht / samptlich dahin auf
obberürten vrsachen geschlossen / das solche Reformati-
on / wie sie Anno 43 der mindern zahl / von ermeltem
Erzbischoffen Herman in Druck gefertiget / gebraucht
werden / vnd die Kirchendiener sich derselben gemäß ver-
halten solten / doch alles mit vorbehalt fernerer verbesse-
rung der Kirchen Ceremonien / wofern dasselbige über
kurfürst oder lang zu Christlicher erbawung / vermöge Got-
tes Wort / nützlichen vnd nötig geachtet.

Doch weren wir für unsrer Person mit gemeinet / wie
wir uns dañ gegen unsren Capitularen vñ Landständen
d ij auch

auch erkläreret / diejenigen Capitularen / oder andere vn-
fers Stifts zu gethanen / die bey Päpstlicher Römisch-
en Religion zubleiben begeren / mit dieser unserer frey-
lassung Augspurgischer Confession / wider ihr gewissen /
von derselben zutringē / sondern einen jeden / der sich son-
sten onstreichlich verhalten wirdet / seiner bekannten Reli-
gion halben / vermöge auffgerichtten Religionsfriedens /
dessen unsere angehörige je weniger nicht / als anderer
Kur / Fürsten und Reichsstende / Underthanen vohig
seyn / vnd sich billich zu erfreuen haben sollen / vnuer-
folgt zu lassen / auch bey recht vnd billigheit / wie einer
Christlichen Obrigkeit gebüret / bey zeit unserer weren-
den Regierung trewlichen hand zu haben. Dann ob wir
wol nichts liebers wünschen / noch erleben wolten / daß
das mit samptlicher Bevilligung / zuthun und befürde-
rung unsers ThumbCapitels und Landstende / noch ey-
ferigem und Christlichem / Wolgedachts unsers Vorfas-
rens Erzbischoff Hermans / loblicher gedenktus / ge-
schehen vorschlag und bedenken / eine allgemeine durch
gehende vñ gründliche reformation in diesem Erzstift /
alsbald zu ehr vñ lob des Almächtige / auch aller unserer
angehörigen ewiger und zeitlicher wolsart befürdert vñ
angestelle / auch die befundene und am tag liegende man-
gel der Päpstlichen Lehr vnd Ceremonien die Gottes
Wort zu wider / vnd ohne verlezung der gewissen nicht
vertheidigen können werden / abgeschaffet / vnd ein
Christliche einigkeit und gleichheit in Lehr und Ceremo-
nien / Gottes Wort gemäß / eingeführet und gepflanzt
werden möchte / So haben wir es doch dißmals bey sol-
cher

her freylässung beyder Religion / vnd abstelling der bes-
schwerlichen vnd schedlichen persecution / bisz auff ferne-
re Christliche vergleichung mit vnserem ThumbCapit-
tel vnd Landstende / müssen beruhen lassen : den Allmech-
tigen Gott bitten / das er allen vnsern angehörigen vnd
Vnderthanen ihre herzen vnd verstand öffnen / vnd mit
seinem heiligen Geist erleuchten wolle / damit sie neben
vns die Mangel des Papsthums / vnd dagegen die als-
lein seligmachende warheit Götliches Worts / zu befür-
derung ihrer Seelen Seligkeit recht lernen erkennen /
dieselbige helfsen forsetzen / vnd die gnedige heimsuch-
ung vnd angebotten zubereite Malzeit des HERRN /
darzu sie berussen / nicht also fressentlich vnd mutwillig
in wind schlagen / verachten / vnd ihre herzen vnd ohren /
vor der leiblichen vnd seligmachenden stimme des aller
höchsten / zu jhrem zeitlichen vnd ewigen Verderben / ver-
stopfen / von desswegen sie künftig die erschreckliche stim
an jenem tag / Wie die zu Jerusalem hören müssen :
Matth. 23. Wie osse hab ich deine Kinder versamlen
wollen / wie ein Henne versamlet ihre Kücklin vnder ire
flügel / vnd ihr habt nicht gewolt / Sihe ewer Haus
solle euch wüst gelassen werden. Matth. 22. Item /
Wehe euch / die ihr das Himmelreich / zuschliesset für den
Menschen / ihr kommend nicht hinnein / vnd die hinnein
wollen / lasset ihr nicht hinnein gehen. Item / die Mal-
zeit ist zwar bereit / aber die Gest waren nicht wert.

Ob wir nun nicht mehr als erhebliche / notwendige
vnd Christliche vrsachen zu erledigung unsers gewis-
sens /

sens / vnd verrichtung unsers Erzbischöflichen Ampts /
auch zu erhaltungsfriede / ruhe vnd einigkeit unserer un-
terthanen vnd angehörigen / die freylässung der Religion
denselben zuverstatten / hergegen aber unser Wider-
wertigen hieraus einige rechtmessige billiche anleitung
oder occasion zuschöppfen vñ zuerzwingen nicht gehabt /
vns mit vielen unerfindlichen zumessungen bey jren mit-
capitularen / unserer getrewen Landständen vnd gehor-
samn unterthanen / auch sonsten bey menniglich in vnd
außerhalb des Römischen Reichs / hohes vnd widerstan-
des Personen verdecktig zumachen / als ob wir durch uns
angeregte Freystellung der gewissen / vnnid vorhabende
zulassung / der vbung Augspurgischen Confession / uns
seren privat nutzen vnnid vngewürlichen vortheil zusach-
en / vnnid in diesem vralten Stift / wider desselben her-
brachte vnd vorerlangte Privilegia / Recht vnd Gerech-
tigkeiten / allerhand unuerantwortliche enderung thetz-
lich anzustellen vnnid einzuführen bedachtweren in wel-
chem allem / wie auch dem vorigen / vns für Gott ge-
walt vnd vrecht beschicht / vnnid wir v:s dieser falschen
qußlage / in obangeregtem unserm publicirten vnnid hier-
ben gedrucktem Edict / mit Numero 15. genugsam ent-
schuldiget / vnnid gegen die vnbilliche verleumbder unser
Ehren noturfft nach / ferner (Gott lob) wolgebürlich
zuuerantworten wissen / Das geben wir allen ehrlie-
benden zuerkennen vnd zuurteilen.

Wir sein auch in unserm gewollsen desto mehr befrie-
diget / vnnid getrostet / das wir in diesem nichts für uns
selbst /

selbstem / sondern mit racht unsrer freind vnd auß anhal-
ten unsrer angehörigen vnd Vnderthanen / aus trew-
herziger erinnerung der Stende Augspurgischer Kon-
fession gehandelt / auch das zeugniß von denselben allen
daruon tragen / das solch unsrer vornehmen / Chriftilich/
rhümlich / vnd dem Vaterland nützlich vnd nötig erkant
vnd approbirt / wie solches alles aus iherer L. L. vnd iher
Werbungen bey unsrem Capitel vnd Landstende / inson-
derheit aber der Hochgeborenen Fürsten unsrer der drey
en Weltlichen Churfürsten mitbrüder schreiben / an die
Kefs. May. unsrem allerniedigsten Herrn / hiebey ver-
wart / mit Numero 15. zu besünden / vnd hernach noch
weiter deducirt vnd ausgeführt werden sol.

Aus ebenmässiger gegen uns gefäster bitterkeit / ist
es hergeschlossen / was man unsrer Verheyratung halben/
den leuten mit vnground hin vnd wider einzubilden / zu
calumniren / vnd mit ehrenruhrtigen famosschriften
vnd paßquillen zutadeln vnderstanden / nemlich das wir
vorhabens weren / dadurch uns den Erkstifts Kölne erb-
lich zunachen vnd inzubehalten / gleichals ob außerhalb
des Chirstandes / da wir uns den chrgantz vnd privat nütz
regieren vnd übertragen lassen wolten / nicht bessere ges-
legenheit vnd geringere verhinderung vnd anstoße dass
selb zu ihm / ins werck zurichten / zuverlangen vnd zu be-
haupten hetten können.

Disist aber war / vnd mögen es mit Gott bezeugen
das eben die vrsach / so uns vom Papstumb / dessen Ab/
Götterey vñ iherumb abzusondern / vñ zu der reiten lehr/

des heiligen Euangeliij / vnd darauff gegründten Aug-
spurgischen Confession zu begeben bewegt / Gleicher ge-
stalt auch den vnordentlichen wandel / so wir in finster-
nusß desselben für unser Person selbsten leyder eine zeits-
lang mit beschwertem varuhigem gewissen geführet / bey
andern gesehen / dessen auch von unsren Freunden Chri-
stlich erinnert abzulegen / vnd zu dem ordentlichen stand
der Ehe zugreissen verursacht / Diesweil wir auch aus
Göttlichem Wort gelernet / das es besser sey / wie der A-
postel zeuget / ehelich zu werden / dann brennen / vnd das
der Ehestand nicht allein von Gott als ein ehrlicher vnd
ihme wolgefelliger Stand vnd Ordnung / zu fortpflan-
zung Menschlichen Geschlechts / seiner Kirchen / vnd
vermehdung verbottener unzucht / eingesetzt / sondern
auch derselbige in heiliger Göttlicher Schrifft / mennig-
lich vnd allen denjenigen / welche die gab ohne ehe zubleis-
ben nicht haben / noch sich enthalten / können / erlaubt vnd
zugelassen / Auch ohne zweiffel ist / das Gott als ein keu-
sches reines wesen / aller unzucht vnd vnordentlicher ver-
mischung feind ist / dasselbige in seinem Gesetz ernstlich
verbotten / vnd gewißlich nicht ungestraft lefft / Wie
denn die Exempla in Biblischen vnd Weltlichen Histo-
rien vielfältig bezeugen / das Gott vmb solcher un-
zucht willen / oft ganze Königreich vnd Lande verderbt
vnd ausgerottet.

Zu dem / das wir nicht allein aus des Alten vnd
Newen Testaments exemplen uns erinnert vnd berich-
tet / wie die Kirchendiener / Bischoffen vnd Pfarrer / ja
auch die Apostel des HERREN selbs ihre Eheweiber
gehabt /

gehabt vnd von ihuen Gottsfürchtige Kinder bekommen
vnd erzeuget sondern auch das die alten Canones so man
Apostolorum nennet vnd in grossem ansehen noch heutig
ges tages im Papstiumb sein / solches selbst statuiren
vnd diejenige / so der Priester Ehe verbieten / für ver-
flucht halten / Wie auch im grossen Concilio zu Nicæa der
Priester Ehe / auff des fürtrefflichen Manns Paphnu-
ti erinnerung / freygelassen vnd beschlossen worden / das
die keuschheit eben so wol in der unbeslechten Ehe were /
als in der Jungfräuschafft / welche meynung in nachfol-
genden Conciliis vnd der alten Vätter meynung vnd Ex-
empeln vielfeltig bestettigt / vnd beyder Päpsten Sirici
vnd Pelagii verbot von der Priester Ehe für unrechtmässig
vnd ungöttlich gehalten worden / Wie solches aus den
Päpstlichen Rechten selbst zuerweisen / auch in unsrer
Antwort an den Papst / vnd hieben gedruckten kurzen
Tractetlein von der Geistlichen Ehe / mit Numero 15.
ausgeführt / vnd in den Historiis zufinden ist / das im
Reich Teutscher Natiö die Geistliche ingemein bis auff
das 1074. jar nach Christi Geburt verheiratet gewe-
sen / vnd dennoch bis auff dieselbe zeit bey ihren würden/
Amt vnd Diensten gelassen worden. Und darff zwar
diese Sach keiner weitleufigen deduction / die weil der
Prophet Daniel diese Lehr vom verbott des Ehestands
dem Antichrist / welcher weder Gottes noch der Fräwen
liebe achten würdet / zuschreibt / vnd der Apostel eine
Teuffels Lehr nennet.

Was ist es nun für ein Thorheit vnd vnsinnigkeit /
was man diejenigen / so in öffentlicher Unzucht wider

Gott vnd ihr Gewissen leben / in dem Kirchendienst lebet / vnd sie darumb nicht verfolget / die aber / so sich in den Ehelichen stand begeben mit leiden noch dulden will?

Vnd erscheinet hieraus / was für ein Geist unsere
widersacher treibe vnd führe / die vns / da wir schon noch
ergerlichem / aber leider zumiel gewöhnlichen / vnd hin vnd
wider / so wol in unserm Erbstift / als auch in andern hö-
heren vnd geringern Stifften / fast bey allen Geistlichen
brennlichen exemplin / etliche vnehliche Personen gehal-
ten hetten / solches mit allein hindangesezt / sondern auch
stillschweigend beliebet / ungeleistet vnd unversolget ge-
lassen / auch dasselbig wol zur nachfolge angezogen / vnd
vns nichts desto weniger (wiewol anderen vor vns ges-
schenen ist) alle gebürende Ehr vnd Gehorsam / geleistet
würden haben. Dagegen aber sie jetzt / weil wir Gottes
ernste straff mehr dann was etwan bey den Geistlichen
erlaubt geacht wird / erwogen / vnd vns nach Gottes ord-
nung / in diesen Christlichen / ehrlichen / vnd erlaubten
stand begeben / nicht genugsam /lestern / stumpffiren / un-
ehren / vnd verfolgen können auch deswegen unsers bes-
russ / ampts / vnd Dignitet zu priuiren vnd zuberau-
ben / vermessnliche undertiegen.

Das nun ferners vns von unsern Widerwertigen
Capitularen vnd andern / mit lauterin vnground färge-
ruckt wird / das wir mit freyer zulassung der Religion
Augsburgischer Confession vnd angenommenen Ehe-
stand solten wider die gülden Bull / den gelobten vnd
hochbetheurten Religion frieden / der Churfürsten brü-
derliche

derliche vereyn / auch andere vnsere gehane gesübde/
sonderlich aber zwischen vns/ unserm Capitel vnd Land
ständen auffgerichte Landseinigung gehandelt haben/
daran reden vnd schreiben sie jren willen.

Dann was die Gülden Bull anlangt / können wir
nicht gedencken / mit was schein / vnd einigem füg / die-
selb wider vns kündte / von wegen Verstattung vnd zu-
lassung beider angeregter Religion / auch vnsrer verhey-
rung halben / angezogen werden / Und dieweil deswe-
gen in specie nichts gemeldet / in welchen Puncten wider
dieselb gehandelt / so achten wir vns nicht schuldig noch
nötig / dasselbe zuverantworten / Und hat menniglich ge-
ringes verstandes daraus abzunemmen / das dieser an-
dig / einzig darumb wider vns auff die Ban gebracht /
Damit vnuerständigen leuten die ohren zufüllen / Und
ein blawen dunst für die Augen zumachen / vns nur dar-
durch mit blossen ungegründten überheffigen Calum-
nien zuüberschütten / Und auff das ärgste vnd abschew-
lichste mennigliche abzumalen / Es were dañ sach / das
es dahin gemeinet / weil angeregte Gülden Bull verma-
ge / das drey Geistliche Churfürsten / vnd vier Weltliche
sein sollen / vnd wir vns durch den Ehestand / auch annie-
mung vnd beliebung der Augspurgischen Confession
berührts vnsers Geistlichen Standts begeben haben
solteten.

Nun ist aber menniglichen fund vñ notori / wa s es
anfangs / da die gülden Bul / auffgericht ward / für eine
Gelegenheit mit der Religion gehabt / vnd das so wol

die Weltliche als Geistliche Churfürsten zu dem Papstumb vnd desselben Ceremonien / wie auch anhörung der Mess/ sich bereinet / vnd gleichsam verbunden gewesen. Was auch hernach für enderung in dem allen im Römischen Reich / so wol bei der Kehf. May. als dem Haupt/ vnd derselben Capitulation/ auch dero Glieder vnd Churfürsten fürgenomen wurden / vnd meinlich bei seinem Amt/ Stand vnd Dignitet unangesuchten verblichen.

So gedencken wir uns auch darumb nicht in Weltlichen stand zugegeben/ vnd den Geistlichen zu verlassen/ das wir zur Ehe greissen/ wie dann der Ehestand an jme selbsten/ weder Geistlich noch Weltlich machet/ sondern das Amt vnd Beruff/ darein der Allmechtige Gott einen gesetzet vnd verordnet/ vnd dessen er sich gebrauchet vnd verwaltet / Dieweil er/ wie oben aufgeführt/ den Geistlichen vnd Weltlichen von anfang der Welt/ hernach vnd zu unsren zeiten zu gutem vnd in gemein von Gott eingesetzt ist. Wie wir auch darumb uns unsers Erzbischöflichen Amtes/ Vocation vnd Profession mit begeben/ noch von dem vralten vnuerfeschten Apostolischen Glaußen/ vnd warhaftesten Catholischen Kirchen abweichen / das wir für unsrer Person/ denen im Papstumb nach vnd nach/ wider Gottes Wort von Päpsten eingeführten vnd eingerissenen Abgöttischen Irrthümern/ Corruptelen/ kein beyfall thun/ vnd dieselben fassen lassen/ auch unsren angehörigen vnd Unterthanen/ die es begeren/ dergleichen zuthun verstatten/ vnd zu lassen / Sondern eben durch diß bemühen vnd gebrauchen

chen wir uns unsers Bischofflichen Ampts / zu der ehr
des Allmechtigen vnd unsrer angehörigen vnd Under-
thanen ewigen woltart nach der rechten vnd unuerfesch-
ten Richtschur Götliches Worts / vnd exempl erster
vñ warhaffter Apostolischer vnd Catholischer Kirchen /
auff welches sie gegründet vnd massen anzustellen / damit
menniglich erkennen möge / das wir dasjenige / so wir bisz
hero allein mit dem namen uns gerühmet / jczund mit
der that / warheit vnd Gottes hülff / erzeigen vnd ver-
walten.

Was aber den angezogenen Religionfrieden anlan-
get / wissen wir uns desselben Buchstabens verstand vnd
inhalts (dem wir auch unsers theils / so fern er von allen
Stenden in gemein angenommen / sie vnd uns samptlich
verbindet / unuerfeßlichen nachzusetzen / vnd darwider
nichts fürzunemen / oder zuhanden bedacht) wol zuerin-
nern / sonderlich aber was angehengten / wider uns für-
gewesenen punctens / von der geiſlichen vorbehalt / in wel-
chem statuirt worden ist / das die Geiſliche / so von der
alten Religion / wie sie es genent / würden abtreten wol-
len / ihre Dignitet vnd Bistumb verlassen sollen.

Es gibt aber nicht allein der Buchstab angeregtes
punctens / sonder weisen auch die dazumal Reichspro-
thocolla auf / vnd werten wir von denjenigen / so bei
auffrichtung berürt Religionfriedens gewesen / gründ-
lich berichtet / das derselbige pas gleichwohl anno 55. der
mündern zal / auff anhalten der Geiſlichen / vnd heim-
stellung weiland Kenfer Karols des fünfften / vñ Römi-
schen König Ferdinando / beyder loblichster gedenknuß /

gedachtem Religionfrieden angehengt worden/weil sich
die Stende mit einander dessen mit vergleichen können/
noch die der Augspurgische Confession verwante Chur/
Fürsten vnd Stände / darein willigen / viel weniger
denselben für ein verbündelichen puncten oder stück des-
selben friedens/ jemals erkennen/ vnd auch damit der-
selben Christlichen Religion / eine solche zu ewigen ta-
gen unverantwortliche notam vnd mackel aspergiren vñ
anschmiken wollen / sonder öffentlich alsbald auff dem
Reisstag zu Augspurg / wie auch fast auff allen nachfol-
genden Reichstagen / darwider schriftlich vnd münd-
lich protestirt / inmassen solche Protestationes hernach-
er in offenen Druck auffgangen.

Das auch solcher Artikel vnd vorbehalt / welcher
in preiudicium aller anderer interessirten Stenden/vnd
dero Posteritet / von einem theil allein / nicht habe kön-
nen statuirt werden / auch in Götlichen / Natürlichen/
vnd Weltlichen Rechten / vergleichene penal Statuten/
Ordnungen/vnd verbindungen/dardurch Gottes Ehr
vnd Wort/ auch gemeiner wohstand / fried / einigkeit /
gutes vertrassen / zwischen den Stenden / vnd verglei-
chung in der Religion/welche jnen den Stenden im Re-
ligionfrieden nicht abgeschnitten / sondern ausdrückli-
chen vorbehalten / zu ewigen tagen verhindert vnd zer-
rütet/ für sich selbst vnbündig vnd krafftlosz/da sie schon
mit gemeinem consens auffgericht weren/ vnd also dies-
ser punct für keinen gemeinen Reichsbeschlus jemals
gehalten vnd erkant worden/ in ferner erwegung/ weil
auch im Passauischen vertrag versehen/ das dasjenige/
was

was im Religionfrieden / einen vnd den andern teil bin-
den solt / durch alle Stende beyder Religion mit orden-
lichem zuthun / der Rey. May. beschlossen werden soll /
vnd im gegenfall den Stenden Augspurg. Confession
zu der Päpstlichen Religion / one einige straff zutreten
erlaubt/derowegen in dem billiche gleichheit zuhalten ist.

Vnnd gesetzt / doch der warheit nichts begeben / es
were jetztgemelter Pass mit wissen vnd bewilligung der
Stende Augspurgischer Confession in Religionfrieden
kommen/wie dann mit nichten gestanden/ vnd weder tacite
noch expresse jemals darein gewilliget worden/ auch nicht
zuvermuten / das man durch den Religionfrieden / den
freyen zutrit zu der einen oder andern Religion abstrei-
cken / vnd also ein ewige dissension / zwispalt vnd mis-
trauen/ souiren vnd erhalten wollen/ so hat es doch vñ
das Religion wesen disfalls vnd orts ein andere gele-
genheit/ als im angeregten/ vnd dem Religionfrieden
angehangten pass davon gesetzt/sintemal es an dem/das
wir nit allein / sonder auch etliche unsere Capitulares /
Ritter vnd Landschafft/ sich zu der reinen Religion Aug-
spurg. Confession bekennen/ vnd nicht gemeint sein/eine
durchgehende reformation des Stifts / wie wol billich
vnd vonnöten were allein/vñ abgesondert fürzunemen/
sonder nichts mehr dañ mit angeregten vnsern Capitu-
laren / Ritter vnd Landschafft/ so sich zu vielgedachter
Augspurgisch. Confession bekennen/derselben Religion
Exercitia zuhaben / vnd die andern beyhrer Päpstlichen
bleiben zulassen / begeren. Dieweil dann in solch-
em Fall im Religionfrieden nichts Disponiert /
viel

viel weniger im selbigen den Erzbischöffen / Bischöffen
vnd Prelaten des Hey. Römischen Reichs verbotten ist/
zugleich mit vnd bencben iher Landstenden zu der Religion
Augspurgisch. Confession zu erkleren / vnd derselben
Exercitia zuhaben/ So ist solches billich als ein ~~Casus omissus~~
nach denen judamenten / als freystellung der Religion/
vnd dannenhero folgender fried/ ruhe vnd einigkeit/ dar
auff der Religionfrieden gegründet vnd gerichtet/ allein
von der Reys. Ma. Churfürsten/Fürsten vnd allgemei-
nen Stenden des Reichs samentlichen Raht vnd Be-
schluß zuentscheiden / Über das/ da es die meynung mit
vorberürtē pass haben sollte/ würde daraus folgen/ das/
da sonsti in gemein einem jeden stand des Reichs / wie
gering auch der sey / eine oder die andere Religion in sei-
nem Gebiete anzurichten / vnd one einige entgeltnuß zu
derselben sich bekennen / frey vnd heuer stehet / das doch
einem Churfürsten / als einem fürnemsten Glied vnd
Stand des Reichs/ solches nicht zugelassen/ sonder der-
selb viel deterioris conditionis, als etwan ein gemeiner vom
Adel sein müste / welches zwar fast vngereimt vnd sel-
ham zu hören/ auch dem Religionfrieden durch aus/ da
der geistlich vorbehalt von demselben ausgemüsteret wür-
de/zu wider ist.

Letzlich solt auch in acht gehabt werden / das der
Religionfried des wegen auffgerichtet / damit ein stand
bey dem andern / ein jeglicher in seiner Religion in frie-
den vnd ruhe sitzen vnd bleiben vnd das also pax & tranqui-
litas publica im Reich Teutscher Nation erhalten werden
möchte. Nun kan man aber nicht sehen / wie man bey
solcher

solcher vngleichheit / da man einem auch dem geringsten
Stand die Religion frey lassen / dem höhern aber abstrei-
cken wolte in ruhe / einigkeit vnd Frieden verbleiben kön-
te. Dañ es einmal mit der Religion die gelegenheit hat/
das sie sich nicht an gewisse ort binden leßet / wie die erfa-
rung gibt / vñ die so wol im reich als benachbarter Land
fürgangene Exempla / vñnd die ausz verhinderung der
Religion erfolgte unruhe bezeugen / auch dis alles weit-
leßtiger in berürter Chur. vnd Fürsten / auch anderer
Augspurg. Confessions verwandten Stenden Instru-
ction vnd werbung an unser Thumb Capitel mit grund
der warheit / darauff wir ons / wie auch der dreyen welt-
lichen Churf. schreiben an die Keh. May. unsern aller-
gnedigsten Herren / in dieser sachen ergangen / sub Num.
17. kürz halben referirt vnd gezogen haben wöllen / ausz
gesüret vnd erwiesen worden ist / das die freylässung bey
der Religionen / eben der einige weg vnd mittel seyn / dar-
durch das misstrauen zwischen den stenden des Reichs
allerseits so viel mehr aufzugehaben / fried vñnd einigkeit
in prophan vnd Religions sachen gepflanzt / erhalten /
vnd man so viel rühiger vnd friedamer im Reich bey ein
ander sizen bleiben / auch in zutragenden gemeinen not-
fellen / gegen dem Erbfeind dem Türcken / vñnd sonstien
desto truwlicher zusammen sezen / vnd für einen Mann stes-
hen könne / Sintemal es die erfahrung geben / das sol-
ches biszhero / weder mit zwang / noch durch die zu uns-
fern zeiten / angestelte Concilia oder Colloquia erhalten wer-
den mögen / vnd sonstien / wann wir sehiger ursach ha-
ben von unserm Capitel vnd andern angefochten / vñnd

etwas vngleichs vns begegnen sollte / den Stenden Aug
spurgischer Confession diese ged ancken zuwachsen wür-
den / das solches jnen gleicher gestalt gemeinet / vnd durch
ihren gegentheil / wider sie vielleicht auch vnderstanden
werden möcht / wie dann an fleissiger sollicitation vnd
anhezung des Papsts nichts ermangeln würde / wie vo-
riger vnd jcziger zeit in allen Nationen vorgangene / vñ
noch furlaußende exempla mit verwüstung vnd vnder-
gang so vieler herrlicher Land vnyd Königreich / augen-
scheinlich zuerkennen geben vnd ausweisen.

Aus welchem allem erscheinet / das wir mit verstat-
tung vnd zulassung beyder im H. Reich erlaubter Reli-
gion / nichts wider den Religionsfrieden gehandlet / son-
der vns eben desjenigen mittels vnd artzney / zu erhal-
tung friedens vnd ruhe vnsrer angehörigen vnd vnder-
thanē gebraucht / dessen sich weiland die verstorbne Key.
May. vnd etliche andere Geistliche Stands Chur vnd
Fürsten in ihren Landen gebraucht vnd noch brauchen/
den jriegen zulassen / vnd das derwegen von vnsern wider-
wertigen mit lauterem vngrund der Religionsfrieden wi-
der vns angezogen wird.

Eben diese meynung hat es auch mit vnsrer der
Churfürsten brüderlichen vereinigung / das dieselb von
serm Christlichen fürnehmen / nicht allein nicht zu wider/
sonder vielmehr mit demselben dran / in dem / das in der-
selben wir die Geistlichen vns austrücklich mit einan-
der dahin verbunden / globt vnd geschworen / das wir
die Geistlichen vnd Weltlichen einander / vnd vnsrer
jeglich,

seglicher den andern mit guten rechten vnd ganzen wa-
ren trewen vnd freundschaften meinen / haben vnd hal-
ten / auch der Religion vnd Ceremonien halben keiner
den andern ausschliessen / noch vnuehig achten / oder einiges
vntwillens vns gegen einander anmassen / sonder vns
viel mehr freundlichs guten willens besleissen / vnd in
allwegen keiner den andern der wegen gefahren sollen /
Vnd da es sach were / das jemands / wer der were / nies-
mands ausgenommen / einigen vnder vns von seinem
Churfürstenthumb / Fürstenthumb / Herrlichkeit / Herr-
schaften / Freyheiten / Pfandschafften / Gerichten / Emp-
tern / Zöllen / Gebieten / oder rechten / wider obgedachter
Güldener Bullen frieden / in Religion vnd Prophan sa-
chen / dringen / oder mit gewalt überziehen / bekriegen /
beyrechten / oder verbannen wolte / Der oder dieselben /
dem solches begegnet / mögen solches an die andere Chur-
fürsten gelangen lassen / vnd auf vorgehende zusammen-
beschreibung / sollen wir einander handhabung / hilff vñ
beystand zuthun schuldig sein / auch die Key. May. vñ
hülffansuchen / vñ vns des Reichs Constitution / Land-
friedens vñ Executions ordnung gebrauchen / auch dar-
zu einander samtlich mit ganzen trewen Landen vnd
Leuten / Schlössern vnd aller unsrer macht beholffen vnd
berahten sein / Darumb wir auch vns zu den Weltlich-
en unsern mit Churfürsten endlich versehen / Vnd
getrostet wollen / Wie sie unsere Sach für recht /
billich vnd Christlich erkannt vnd Approbit /

sie werden uns auch dabey schützen / schirmen vnd hand-
haben helfsen / die Geistliche aber / da ihnen widerwertige
gedancken von unserm Capitel eingebildet / als ob wir
mit unserm Christlichen fürnemmen etwas anders gesucht / oder noch begerten zusuchen / dieselbe schwinden
vnd fallen lassen / auch sich jetzt angeregter Brüderlichen
verein zuerinnern / vnd derselben nach zusezen wissen.

Das uns dann auch unsere gethane gelüb vnd Ju-
rament / so wir dem Papst prestern vnd thun müssen / für
geworffen wollen werden / hat es diese gelegenheit / das
wir gleich anfangs / nach dem wir auf diese Welt gebo-
ren / wie alle andere Christen / Gott den HERRN in
unserm Tauff / ein gelüb vnd End gethan / durch welche
wir auch der allgemeinen Catholischē Christlichen Kir-
chen einverlebt worden / dessen einig fundament Christus
Jesus unsrer Seligmacher ist / vnd uns von unsren
Sünden reiniget / wie uns unsrer Christlicher vnd Apo-
stolischer Glaub / auch die 4. Haupt symbola / als das
Nicenisch / Constantiopolitanisch / Ephesinisch vnd
Chalcedonisch dahin weisen / vnd die h. Apostel / dero
Nachkommen / die alte Vätter / alle Concilia / Canones /
auch die Römische Kirch / vnd unsrer dem Papst geleisies
Jurament selbst / darauff sich zeucht vnd gründet / Bey
diesem fundament / darauff wir gelobt vnd geschworen /
bleiben wir noch fest / vnd begeren dauron nicht abzuweis-
chen / halten uns darzu verbunden / vnd in dem geden-
cken wir / mit der allgemeinen Catholischen Kirchen /
durch Gottes hülff zu leben / zu sterben / vnd selig zu wer-
den / Was aber durch Menschen Satzungen vnd einsfü-
rung

itung der Päpste solchem fundamente zuwider in die Kirchen hernacher eingesüret/ darzu geslickt/ vnd den Menschen/vnwisender vnd unbekannter ding auffgedrungen/ zu demselben/ allem halten wir vns noch andere keines Wegs/ seinem des Päpsts selbst rechten nach/ verknüpft vnd verbunden/ sondern sol vnd muss vnser erstes Jurament/ welches wir/ wie obangemelt dem Allmechtigen in vnserem Tauff gethan/ allen andern gelübten/ wie billich/vorgezogen/ vñ dieselb darnach regulirt werden/ oder da sie demselben zuwider befunden/ weichen/ raum vnd platz geben.

Vnd wie wir hievorn nicht in abredt/ sonder gesten-
dig gewesen/ das wir von jugend auff in finsternus vnd
irrthumb des Papstthums erzogen/ vnd die darin zum
teil getriebene lehr vnwisender ding/ vnnnd ohne weitere
Nachforschung obangeregts waren vnnnd allein seligma-
chenden fundaments/ welchen wir jetzt angeregte Christi-
liche Lehr gemesß vnd für war gehalten/ aber hernacher
aus Gottes Wort eines bessern berichtet/ vnnnd vns der
Allmechtige Augen vnd Herz/ durch seine grundlose
Barmherzigkeit eröffnet/ das wir die Wahrheit erkant/
seiner russenden stimm vnser herz nicht verstopffen/ son-
der derselben beyfall thun sollen.

Also erkennen wir vns mit weniger schuldig/ da wir
aus gleichmesser vnwissenheit/ vnuorsichtigkeit/ mens-
schlicher schwachheit vnd blödigkeit ichtwas/ mit glübt
vnd sonsi wider Gott vnd vnsern Christlichen Glauben
zugesagt vnd gehandlet/ von demselben/ wie billich/ ab-
zustechen/ wie dann der Papst vnd sein anhang in seinen

rechten nit weniger als die weltliche / auch Gottes wort
selber solch sleret / vnd die wolbekandte algemeine Regel
ausweiset / welche also lautet / das alle gelübt / eyd vñ ver
heissunge / ordnungen vñ statuten / so wider Gott vñ seine
Ehr / den gemeinen vnd des nechsten wolfart / vnd guten
sitten / auch wider die erste glübt seind / die wir in der tauff
gethan / da wir dem teuffel vñ allen seinen werken / vnder
welchen fürnemlich abgötterey vñ vnzucht ist / absagen /
auch in denen dingen / die in vnser macht nicht stehn / an
jnen selbst krafftlos vnd vnbündig sein / vnd das der jeni-
ge / so darin verharret / oder was er also gelobt / mit der
that volbringe / zwifach sündige / vnd schuldig werde / erst
lich / das er solche verheissung aus unvissenheit / unvor-
sichtigkeit vñ menschliche affect gelobt / darnach vnd zum
andern / dz er darin verharret vñ mit dauon ablest / Item
in malis promissis rescinde fidem : in turpi voto muta decretum: quod in-
caute vouisti , ne facias: impia est promissio , quae scelere adimpletur,
vnd was dergleichen vnzelige Sprüche / so wol in Päp-
stlichen rechten / vnd der H. Väter von der Christlichen
Kirchen approbirten Bücher mehr zufinden / vnnnd das
wort Gottes selbst ausweiset vnd bezeuge / das sein wil
vnd meinung nit seyn / das der arme Sünder / wie wir al-
le von natur seyn / in sünden verharre / vnd darin sterbe /
sonder sich auffrichte / bekere vnd lebe . Darumb auch der
Königlich Prophet David gelobet wird / da er vnbedeckt
lich vñ freuenlich geschworen Blut zuuergieissen / das er
auff erinnerung dasselbig vnderlesset vñ einstellet / Heros-
des aber gescholten / da er seinen Gottlosen Eydschwur /

Johann

Johannem den Teuffer zuenthaupten / gehalten / vnd
mit mörderischer that volzogen.

Da nun in angezogenem Päpstlichen Jurament es
was begriffen / so wir uniwissend versprochen hetten / son-
darlich aber uns für der zeit / krafft desselben / zuverfol-
gung der unbekanten warheit vñ dero bekennner bewegen
lassen / wer wil uns mit einem fug verdencken / das wir
daruon abgelassen / vnd aus Saulo ein unwürdiger
Paulus / nach unser geringen gaben vnd erkantnus / die
uns der Almächtig gnediglich verliehen / worden sein ?

Vnd ist sich mit wenig zu verwundern / das uns dis-
sals unser Jurament so hoch fürgerückt wird / da doch
den Pepsten nichts gemeiner / dan weder trew noch glau-
ben zuhalten / vñ sie sich jrer gemeinen regel / die auff jrem
wert beruhet selbst erinnern solten / Hæreticis non esse seruan-
dam fidem / welcher wir billich wider ihne / als den rechten
Erzfeher vnd Antechrist / zuretorquiren / vnd uns der-
selbigen zugebrauchen hetten.

Aus ebenmessige grund wollen wir auch unsern wi-
derwertigen geantwort haben / die uns vermeintlich bey
der Rey. Ma. Chur / Fürsten vñ stenden mit vnbiligkeit
beschuldigen / als hetten wir wider die zwischen uns dem
Capitel vñ unserer Landstende auffgerichte einigung ge-
handlet / in welcher onder andern ein Artikel dieses Ins-
halts disponirt wird / das wir keine newerung in sachen
unser heiligen Religion / wider Christliche vnd Catholi-
sche Kirchen / ohne wissen vnd willen des Capitels
vnd gemeiner Landschafft färnemen sollen.

Dann

Dann von vns kurz hicoben nach lengs mit grund
vnd warheit ausgesüret worden/das wir nichts mit sol-
cher freystellung beyder im heiligen Reich erlaubter Re-
ligion/ wider die ware Chriftilche Catholische Kirchen/
zu deren wir vns/ als ein mitglied bekennen/ gehandlet/
solches auch nicht für vns selbst fürgenomen/ sonder auff
anhalten vnd begeren/ so wol etlicher vnser Capitularn/
ansehenlicher vnd vornehmer Landstenden/ von der Rit-
terschafft/Stätt/vnd Unterthanen/welche der einen vñ
anderen Religion anhengig vnd zwispältiger meynung
sein/ dieselb allerscits/ in guter ruhe/fried vñnd einigkeit
zuerhalten/ das wir auch denjenigen/ so bey der Pepstli-
chen Lehr vñnd Ceremonijs zubleiben willens/ kein eintrag
zuthun/ oder mit ihnen enderung fürzunemen gemeint/
auch eine durgehende/ gleichwohl hoch notwendige refor-
mation/ anderer gestalt nit/ daß mit algemeinem zuthun
gedachts Capitels vñ vnserer Landstende/ da es bey jnen
zuerhalten anzustellen/ vñ ins werck zurichten begeren.

Derwegen vnser Capitulares bey jüngster versam-
lung zu Cölln mit vnground gegen den anwesendē Fürstē
Chur. vnd Fürstl. gesanten/vns beschuldigt haben/das
wir wider vnser getrewen Ritterschafft vnd Landstende
willen/ vnd der Landvereinigung zugegen die Religion
zuendern vorgenomen: Und das die freyheit der gewis-
sen nie begert/ sondern Ritterschafft vnd Landstende sich
mit dem Capitel dahin verglichen haben/ bey der Pepst-
lichen oder genanten Catholischen Religion zubleiben.

Dann

Dann dagegen wahr vnd beweisslich ist / Ob wol aus anstiftung etlicher Capitularn vnd ires friedhâssigen anhangs bey gehaltenem Landtage zu Cölln / dahin practicirt worden / das geschlossen werden solte / das der angezogenen Landuereinigung bittlich nachzusezen seye: Und aus solchem beschlus etlich listiglich zu inferiren vnd verstanden haben. Das in krafft desselben / auch die von vielen unsern zugehörigen Ritterschafft vnd Stätten vor langst gesuchte freyheit der Gewissen / vnd das begert Exercitium der wahren Religion vermöge Augspurgischer Confession denjenigen die solchs begert / abgestrickt solte werden / das doch dessen vnangesehen gegen ißtberürtem Beschluss etliche der vornembsten Stände öffentlich protestirt / auch solchen keinswegs belieben helffen / sondern so wol nach / als auch vor gehaltenem Landtag vmb zulassung des Exercitij der Augspurgischen Confession bey uns zum fachlichsten angehalten / auch uns dadurch vorfach geben haben / die Euangelische Predigen/ allen/ so deren begeren / nachmals frey zu stellen.

Neben dem ist auch vnuerneinlich / das unsere Westphälische Ritterschafft vnd Landstände vorgedacht in namen des Capitels / von etlichen unsern ungehorsamen Capitularn angesteltem Rheinischen Landtag/ vnd darauß vorgenommenen ungebürlichen handlungen nicht bey gewohnet: Sondern auß unsrem nach der Cöllnischen versammlung gehaltenem Landtag in Westphalen / nach anhördung vnd eruolgten sämpflichen berathschlagung unsrer daselbst zu Arnspurg vorbrachter Proposition/ vnd darin erholter freystellung der gewissen / vnd zulassung

sung des Exercitij der Augspurgischen Confession / sich
eimmüglich / außerhalb zweyer vom Adel (die gleichwohl
weiter nicht / dann das sie bey ihrer Religion zubleiben /
vnd darbei gelassen zu werden begert haben / welches one
das so wol jnen als anderen / vermöge unser publicirten
erklärung frey gestanden) öffentlich vernemmen lassen / auch
schriftlich erklärt haben / das sie des Exercitij der Aug-
spurgischen Confession vnd erkantnis der waren Euange-
lischen Lehr zum höchsten begeren / vnd Gott zu danken
sich schuldig erkenten / das wir selbst zur erkantnis der
warheit kommen / auch jnen die freyheit ihrer Gewissen
gnediglich gegönnt vnd bewilligt haben. Dagegen auch
sie sampt vnd sonder sich zuleistung alles unterthenigsten
gehorsams vnd schuldigen dankbarkeit zum höchsten ge-
gen uns erbotten / vnd über dis alles ihres gemüts / so wol
gegen unserm Thum Capittel zu Cölln / als auch uns
selbst / ausdrücklich in schriften vernemmen haben lassen /
Wie solches alles sampt dem so auff obberürten Landtag
verhandlet worden ist / aus unser daselbst vorbrachter
Proposition / vnd darauff erfolgten erklärung auch neben
Proposition / vnd endtlich auffgerichteten Abschied / vnd des
Capitels schrift vnd darauff erfolgten widerantwort /
so alle hieben mit Numero 24. 25. 26. 27. 28. 29. zufinden
sein / weitleufiger vernommen kan werden.

Derhalben wir vor Gott vnd der Welt / uns viel
mehr zubeschweren / das viel gedachte unsere widerwerti-
ge hindangesezt / der Pflicht vnd Eyd / damit sie uns zum
theil erblichen verwande vnd zugethan / bey höchstge-
dachter Rey. May. unserm allergnädigsten Herren / auch
allge-

allgemeinen des heiligen Reichs Ständen / mit öffentlichen
Calumnijs uns zu diffamiren / anzuschreien / sich
wider uns zusezen / zu rebelliren / vnd mit frembdem / wi-
der des Reichs Religion vnd Landsfrieden verbott vnd
Ordnungen an sich gehengtem Kriegsuolck zu bekriegen /
vnd unserer Churfürstlichen Dignitet / darin uns Gott
gesetzt / vnd ihnen zum ordenlichen Haupt vnd Magistrat
verordnet / ohne alle rechtmässige ursachen vnd fürge-
hende richterliche erkantius / aus eigenem wider uns
gefasset grossen / misgunst vnd bitterkeit sich gelüsten las-
sen.

Dieweil dann aus diesem allem unser notori vnd
kündliche unschuld vnd gerechtigkeit der Sachen / dage-
gen über unsers gegenthels augenscheinlicher vnd greif-
licher unsug erscheinet / vnd das wir mit unserm Christli-
chen vorhaben nichts vorgenommen / dann was wir mit
gutem aufrichtigem Gewissen / Ehren vnd Pflicht / gegen
Gott vnd der Welt verantworten / vnd bey der höchsten
Wahrheit / welche Gott selbs ist / reden / schreiben / vnd be-
theuren können / das wir in diesem ganzen handel / nicht
unser eigen chr/ nutz/pracht/wollust / oder ichts anders /
dardurch ein Mensch durch fleischliche affect vnd begier-
lichkeit bewegt werden möcht / gesucht / viel weniger unse-
rem Stift vnd Capitel andero Dignitet/Hoheit / Ein-
kommen / Renten / Gefällen / ordentlicher Wahl / auff zu-
tragenden fall icht was zuuenziehen / vnd uns erblich zu-
machen / jemals in sinn genomen / wie wir uns dann in un-
serm publicirten Edict öffentlich erkläreret / vnd solches ge-
nugsam zu assecuirirn vnd zuversichern erbotten / auch über

Das vnserer Freund dis warhaftig zeugniß geben können / das wir anfangs / da vns Gott der HErr mit verstand seines Göttlichen worts erleuchtet / vnd allerhand widerwertigkeiten von unserm Capitel vnd andern vnbillicher weis vnder Augen gangen / furhabens gewesen / vns des obliegenden lastis / bürde vnd verwaltung unsers Erzstifts vnd Churf. Dignitet zu entladen / vnd zu resignieren / da wir nicht von schgedachten unsern Freunden zum höchsten / vnd ernstlich aus Gottes wort ermanet vnd erinnert / das vns unsern ordenlichen Beruff vnd Vocation mit gutem Gewissen / zu nachtheil vnd schaden unserer angehörigen vnd vnderthanen / zu verlassen mit nichts geblüren wol / vnuerantwortlich were / vnd in unser macht / dasselbig zuthun / nunmehr nicht stünde / Wir wolten dann als ein abtrünniger von unserer vertrauten Herde vnd Schäfflein / für die wir künftig / vor dem Richterstul Christi rechenschafft geben müssen / gehalten werden / und ihnen die erkandte warheit des heiligen Euangelij / und also ihrer Seelen seligkeit missgönnen / vnd sie in der verderblichen finsternis stecken lassen.

Über dis alles auch alle verständige leichtlich urtheilen vnd schliessen können / da wir hiedurch etwas zu unserm privat vorteil gesucht / das wir solches ohne diese sorg / mühe / vngunst / hass / neyd vnd gefahr unserer widerwertigen / deren wir vns zeitlich aus Gottes wort wolduerünnern gehabt / in andere weg / wie auch noch / erlangen können. Wir haben aber in diesem allem ein mehreres nicht gesucht / dann zu vorderst die Ehr des Allmechtigen / rechtschaffene erhaltung vnd besserung seiner Kirchen / vnd besür-

befürderung der erkandten Götlichen warheit/ auch das
vnserre getreue vnderthanen vnd angehörigen / der Reli-
gion halben / deren ein jeder für Gott rechenschafft zuge-
ben schuldig / in ihrem Gewissen frey vnd unbedrängt ge-
lassen / die vchristliche verfolgung von wegen der Reli-
gion / vnd daraus erfolgenden zerrüttungen/ letztlich auch
die vom Papst eine zeit hero in viel wege/ zuerhaltung sei-
nes primats vnd Tyrannen / geschärpfte / beschwerliche
vnd Gottlose / den Stifffen auffgetrungene Juramenta
wider abgeschafft / vnd die von dem Päpſtlichen hauffen/
aller Chr. Fürſtlichen / Gräfflichen / auch Herren vnd
Adelichen geschlechter / von den hohen Erbz vnd andern
Stifffen vorgenomene ausschließung mit gutem vorbe-
dacht/ erlaubter weis abgewendet möge werden.

Dem allen nach seind wir zu der Röm. Keyſ. May.
vnserm allerguedigsten Herrn / der vnderthenigsten hoff-
nung/ sie werden ab diesem vnserm Christlichen vnd nach
gelegenheit unsers Stiftes notwendigen billichen fürne-
men / mit frey stellung der Religion / kein missfallens tra-
gen / vnserm gegenheil kein beyfall thun noch verstatten/
das wir durch des Papsts zu Rom nichtigen Process/
damit er vmbgehet / mit execution oder sonstien in andere
wege / wider recht vnd ordenlicher erkandtnus der Sa-
chen/ darzu wir vns jederzeit vor ihr May. an alle Städ-
de des Reichs erbotten vnd noch verbietig sein / vnd die-
selb wol leiden vnd gedulden mögen / beschwert / bedran-
get / oder unsers Erbziftts entsetzt werden / sonder als
ein friedliebender Keyſer diesen Landen/zugleich andern/
friede / ruhe / vnd einigkeit / auch das jemige gönnen/ was

ihr May. vnd derselben lobliche Vorfahren / seligster ge-
dechtnis / in ihren Erblanden selbst verstattet vnd zuge-
lassen. Unsere Geistliche MitChurfürsten aber wölk-
len wir hiemit freundlich / vnd zuforderst unsererer zusam-
habenden geschworenen vnd vereidten Brüderlichen ver-
ein / erinnert vnd ermahnet haben / das sie sich auff un-
gleichen vnd ungegründten Bericht unsrer widersacher /
des Capitels / oder anderer / wider uns nicht verhezen
oder bewegen lassen / ihnen einigen beyfall vnd vorschub
nicht thun / oder da dasselbige / wie uns etlicher massen
angelangt / albereit geschehen / solches fürbas unterlas-
sen vnd abschaffen.

Dabeneben / das ihre L. L. zu gemüth führen wol-
len / den betrübten vnd zerrütteten stand der ganzen Chri-
stenheit / welcher mehrer theils aus unchristlicher ver-
folgung der am tag leuchtenden vnd scheinenden warheit
Göttliches Worts / vnd derselben Bekennet / welche
der Papst / zu erhaltung seiner Thrammen / in allen
Ländern / mit so vieler vnd unzüglichner / doch unschuldiger
Menschen hinrichtung / ermordung vnd Blutuer-
giessen / vnderzutrücken sich unterstehet / erfolget / vnd
herfleust / das sie darzu nicht ursach geben / oder sich
derselben theilhaftig / vnd andern des heiligen Reichs
Ständen / Ritterschafft vnd vnderthanen / so sich zu der
Augsburgischen Confession bekennen / mit unsrer entse-
zung / vndertrückung vnd verfolgung / gedancken ma-
chen / dardurch das schädliche misstrauen noch mehr in
unsrem Vaterland wachse vnd zuneme / vnd zuletzt zu
jämmerlichem Krieg vnd Blutbad / da Gott vor sehe /
gerahte

gerahte / wie in andern Landen auch geschehen : Der
wegen solche persecution abschaffen / Vnd da ihre L. L.
ie selbst für ihre Person zu vnserer wahren Religion
nicht treten wolten / dannoch dem ewigen vwandel-
baren Wort Gottes seinen lauff / bey dero angehörigen
Vnderthanen / Verwandten / vnd andern vnuersperret
lassen / vnd sich auff das wenigst nicht also wissentlich
vergreissen / oder mit der aller höchsten Sünde / die wes-
ter in diesem noch jenem Leben vergeben wirdt / befleckn /
Gottes strengen zorn auff sich laden / vnd die erschreckliche
Stim hören müssen / Wehe euch / die ihr das Himmelreich
zuschliesset für den Menschen / ihr kompt nicht hinein / vnd
die hinein wollen / die lasset ihr nicht hinein.

Letztlich auch bey sich wol erwegen vnd bedenken /
welcher gestalt der Papst zu Rom / in krafft seines ver-
meinten nichtigen primats / je lenger je mehr sich unterste-
het / mit einschiebung vnd außdringung gefehrlicher / vnd
mit dem Religionsfrieden / auch Teutscher Nation freyheit
streitende eyd / die Stift vnd derselben verwandte Perso-
nen / wider alt herkommen vnd ihr Gewissen zu beschwe-
ren / Reichs vnd andere Lehen an sich zuziehen / die Geist-
lichkeit an Geld vñ Einkomen auszusaugen / mit Chur vnd
Fürstenthumben / auch derselben besetzung vnd einsezung /
seines gefallēs zuhandeln / alles zu behauptung / mehrung
vnd sterckung seiner Tyrannen / vnd unterdrückung welt-
licher vnd geislicher Regenten / Königreich / Landen vnd
Herrschafften / das ihre L. L. einmal auff wege bedacht
wollen sein / wie sie sich angeregter beschwerlichen Ju-
ramenten / auch jetztangeregter Päpstlicher Tyrannen

genzlichen entschlagen vnd erledigen / damit das vralte
Deutsche vertrawen / so wol zwischen dem Haupt vnd
Gliedern / auch vnder ihnen selbst in vorigen stand ge-
bracht / vnd mit gleichem einhelligem gemut / sunn / ver-
stand vnd zuthun / des gemeinen Vaterlands nuß / woh-
fart / gedeyen vnd zunemen / jederzeit bedacht / gehandhabt /
erweitert / vnd vortgesetzt werden möge.

Sonderlich aber dis in acht haben / vnd ernstlich
behertzigen / da die Thür / vnd Fürstliche Digniteten im
H. Reich / seins vnd anderer gefallens / verlihen / ausge-
theilt vnd bestellet / auch diejenige / so ordenlicher weis dar-
zu erwehlet vnd berussen / daruon gestossen werden sol-
ten / in was beschwerliche / vnleidliche / vnd unvorderbring-
liche Seruitut vnd Dienstbarkeit vnser geliebtes Vater-
landt gebracht vnd gesetzt würde.

Unsere widerwertige Capitulares aber ermanen wir
zum überfluss / das sie von ihrem vnbillichen / vnmrichtigen
sigen thätlichen vornemmen vnd Kriegswesen abstehen /
zu grösserer vnd mehrer weiterung / verderbnis vnd endet-
lichem vndergang unsers Stifts vnd ihrer selbst / nicht
vrsach geben / vnd sich ab den hiebenor / auch in diesem
Erhstift Köln ergangenem Exempeln / mit der Neusti-
schen Rhede / auch was im Stift Utrecht vnd andern in
vast ebenmässigen fellen für unheil vnd beschwerungen
sich zugetragen / spiegeln / wie es nemlich damit über der
vneinigkeit / die in selbigen Stiften / zwischen Bischoff /
Capitel vnd Vnderthanen gewesen / endlich ergangen /
vnd durch die entstandene vrüthen vnd Kriegsempö-
rungen /

rungen / Capitel vnd Landstände zu letzt die Haar dar-
strecken müssen. Derwegen auch auff so vielfältige/trew-
herzige/wolmeinende der Chur vnd Fürsten/ auch onse-
re erinnerung / mit uns zur ruhe vnd frieden begeben/dar-
an es vnsers theils kein mangel haben sol. Da aber solchs
bey ihnen nicht zu erhalten / vnd sie mit gewalt fortfaren/
vnd uns wider alle billigkeit vnd rechtmäßiges erbieten/
mit Krieg vnd andern nichtigen processen/ auch auffwerf-
fung eines anderen vermeinten Hauptes/ zu uerfolgen vn-
dersiehen solten / würde uns kein chrliebender verdencken/
das wir zu weiterer erlaubter vnd natürlicher defension/
zu rettung onser Chr/ Leibs/Stands vñ Dignitet trach-
ten/ Wollen auch hiemit für Gott vnd der Welt bezeuget
vnd protestirt haben/ da es zu obangeregtē beschwerlichen
fallen vnd verderblichen weiterung / da Gott für sey / ge-
langen sollte / das wir dessen kein schuld/ sondern alles dar-
aus entstehend onheil vnsern widersachern / als anseh-
gern vnd verursachern allein zu zumessen.

Zu onseren Weltlichen MitChurfürsten / auch an-
dern Fürsten vnd Ständen des Reichs / so der Augspur-
gischen Confession zugethan/ vnd uns in dieser Christlich-
en Sachen / als die sie für just vnd gut geheissen vnd ap-
probirt / gerahmen / vnd mitleidlichen beystand geleis-
tet / wollen wir uns unzweifelich verschen vnd getrō-
sten / sie werden die hand von uns / vnd diesem heilsamen
notwendigen werck / welchs nun mehr nicht onser allein/
sonder ihr selbst auch eigen vnd gemein ist / nicht abthun/
Vnd wie sie bishero loblich gethan/ noch weiter bestehen/
Onsere widerwertige Capitulares vnd andere missgöns-
te von

ge von ihrem unbesigten fürnehmen abnahmen vnd haben / auch nicht gestatten das ihre vnd unsrer Christliche Religion / mit unsrer vnderdrückung vnd vom Papst vnd seinem anhang vorhabender gewalthätigen verfössung / abschzung vnd priuirung unsers Stands vnd Dignitet / diese vnausleßliche mackel angeschmizet werde / als wären sie vnd wir / von wegen angeregter Christlichen Religion nicht würdig / denen man die hand bieten / sie schützen / schirmen / vnd verteidigen sollte.

Beschließlich so viel unsere Landschäde / angehörige vnd liebe getrewe Unterthanen anlangt / verschen wir uns zu ihnen gnediglich vnd genüßlich / wie wir sie auch hiemit / als ihr Herr / auch Hirt vnd Vorsteher / ernstlich ersuchen vnd ermanet haben wollen / vnd gar nicht zweifeln / sie werden in dieser Gottes sachen / zu vorderst die Ehr des Allmechtigen / vnd demnach ihrer selbst Seelen seligkeit / wie sichs Christen gebürt / für Augen haben / vnd betrachten / auch das zeitlich dem ewigen vmb keiner eusserlichen Sachen willen vorsezzen / vnd sich über vnd wider obgesetzt unsrer hochzimlichs vnd Christliches erbieten / vnd auch in betrachtung / wie sie uns / als ihrem natürlichen vnd von Gott verordneten Herren vnd Obrigkeit / vngeschen der unchristlichen / unrechtmäßigen / wider uns von etlichen unsers Capitels ausgesprengten Gaslummen / für genomene thätliche verfolgung / vnd noch ferners zu unsrer vnderdrückung vorhabende vermeinte Papstiche process / vermög aller natürlichen erbar vnd billigkeit nach / verwandt vnd zugethan seind / durch unsre Widersvertige / uns / dem Erbstift / auch ihnen selbs zu nach.

nachtheil vnd beschwerden / zu einem abfall / furnemlich
vñser vñuer hõrt / nicht bewegen lassen / sonder sich dermaſ-
ſen erzeigen vnd verhalten / wie sie es gegen Gott dem All-
mechtigen ihrem Schöpfcer vnd Erlöſer / vnd bey allen
Ehrliebenden vnd vnpärthenschen Leuthen mit gutem ge-
wissen vnd Ehren zu verantworten / vnd sich zuerledigen
verhoffen / Wie wir auch hingegen sie bey ihrem alten her-
kommen / Freyheiten / Priuilegien / Rechten vnd Gerech-
tigkeiten gedenken bleiben zulassen / dabey zuschützen / be-
ſchirmen vnd hand zuhaben / auch nichts dagegen fürzu-
nemen. Daran geschicht / was an ihme selbst billich vnd
Christlich ist / vnd seind wir es zuvorderst umb höchſte
dachte Rey. May. auch alle Churfürſten / Fürſten vnd
Stände des Reichs / unterthenigſt / freudtlich / günstig /
zuuerdienen vnd zubeschulden / vnd gegen den vñsern
sampt vnd ſonder hinwider in allen gnaden / vnd mit auſſe-
ſchung vñfers Leibs / Guts / vnd Bluts / zu erkennen
verbietig. Datum in vñserm Schloß vnd
Stad Arnsberg / den 10. Martij /

Anno 1583.



Constituti. Nam in gratiam ac clementiam duci induci
convenit. In hoc voluntate et amorem tuum quoniam
vultus tuus in gloriam regni et in beatitudinem
cello me. Et tu noster et tuus es. Quia tu es deus
et tu habes omnia in potestate. Unde tu regis et tu
cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.
Tu regis et tu cognoscis omnia. Unde tu regis et tu cognoscis omnia.

.282. folio



1. N V M E R O I.

SInstruction vnd Verzeichnüs was von we-
gen vnser Johans Casimirs/ Richards vnd Johans-
sen von Gottes gnaden Pfalzgraffen bey Rhein/ Her-
sogen in Bayern / Graffen zu Welden vnd Span-
heim etc. In vnserm selbst beysein / Auch von denen
derwegen abgesertigten Gesandten / Wie gleichsals von vnser der
anwesenden Gesandten / vnd zu ende benannten Graffen / so wol in
vnser selbst / als auch vnser abwesenden Vetttern vnd Freunden/
der sämplichen Graffen Nahmen / bey einem Hoch vnd Ehrwürdigem
Thumb Capittel zu Cölln/vnsern freundlichen lieben Vetttern/
gnedigen Herren/ auch besondern in beysein des Ausschus / gewor-
ben vnd anbracht sol werden.

Anfenglich sol nach erlangter Audienz vnd gewönlischer dienst-
erbiitung/den Herren Capitularn/nachfolgende meynung fürzlich
angezeigt werden/Wir die benenten Fürsten vnd Graffen/ auch vn-
sere abwesende Vetttern vnd Freunde/sezen in keinen zweifel/Hoch
vnd wolachachtem Ehrwürdigem Thumb Capittel werde bewust
sein/ Welcher gestalt von vndenklichen Zeiten hero/ ein sonder gut
vertrawen/zwischen dem löbliche Churfürstlichen Erzstift Cölln/
an einem/ Und dann den hohen Churfürstlichen vnd Gräffelichen
Reusern / andertheils/ herbracht/ auch in fürfallen den Nohtfällen
vielfeltiglich gespürt/vnd vermittels Götlicher gnaden / gemeiner
wolfaht zu nuz vnd außnemen / mit sonderm fleis vnd treuer zusa-
menschung/bis anhero erhalten sey worden.

Nun möchten die Herren Capitulares/vns den sezt anwesende/
wie auch andern Churfürsten/ Graffen vnd Herren gewißlich zu
trawen/vnd glauben/ Das von vns vnd andern der Augspurgische
Confessions verwandten Stinden/weniger nicht/denn von vnsern
Vorältern / vielfeltiglich erriogen worden seye / auch noch teglich
fast bedacht werde / Was an bestendiger erhaltung vnd Christlicher
Handhabung/der hohen vñ anderer Stifti/ nicht allein den Churf.

Fürstlichen/Gräffelichen Herren / vnd Adenlichen Geschlechtern/
 Sondern in gemein allen im heiligen Römischen Reich gesessenen
 Personen/was Standes/Namens vnd Wsens dieselbe auch seyen/
 gelegen seye/ In erwegung das solche von Weilande/ den verstorbene[n]
 Christlichen Keyfern/Königen/ auch andern hohes standes Ge-
 schlechtern/ färnemlich zu diesem rümlichen Ende angestelt/ verord-
 net/ auch mit ansehnlichen Leuten/ Renten/ vnd Nutzungen begabt
 worden seindt/ Das darin der ware Gottesdienst/ nach inhalt der
 Prophetischen vnd Apostolischen reiner vnd vnuerfeschter Lehr/ er-
 halten/ vnd darneben/ die demselben zugethane Personen/ in Christ-
 lichem Leben vñ Wandel/ one beschwerung anderer jrer Verwand-
 ten/jren Standt fürten/ vnd die hohen Geschlechter bey herbrachte[m]
 vermögen vnd guter Wolsfahrt beharlich möchten bleiben. Wie
 dann vermittels Göttlicher gnaden/diese Anordnung/ für diesen zei-
 ten im werck hoch nützlich befunden wordē seye/ auch vñ; weissentlich
 zu hoffen were/ Das deren rechter gebrauch vñ vnuerweisliche
 Christliche volnziehung vnd handhabung/ nicht allein zu der ehren
 Gottes/ sondern auch bestendigem auffnemē aller Geschlechter/ vnd
 gewünschter fortvflanzung wolherbrachten guten vertrawens/ im
 heiligen Römischen Reich vnd andern anstossenden Landen würde
 gereichen.

Wie wol nun durch verhengniß des Allmechtigen/vor vnd bez
 onsern Lebzeiten/ in Religions Sachen missverstiende fürgefallen/
 vnd die der Bapſitischen Römischen Lehr anhengige/ mit den der
 Augspurgischē Confession zugehanen Churf. Fürsten vnd andern
 Stenden/ einer gleichen meynung bis anhero sich nicht vereinigen
 haben können/ auch durch friedhäßige Leut allerhande beschwerli-
 che Trennung hin vnd wider gesucht/ vnd zuuerfolgung vnd unter-
 drückung des einen vnd andern theils/ nicht ohne höchste gefahr vñ
 sers geliebten Vaterlandes/vielerley anleitung vnd anweisung gege-
 ben worden/ auch noch heutigs tags damit vmbgangen wird/ Wie
 man die Gewissen verstrickt/ oder da solches je nicht geschehen kan/
 zum wenigsten diejenigen/ so sich jrer Verfolger willen/Gewissens
 halben/

halben/nicht unterwerffen können noch wollen/mit thätklichem Ge-
walt in eüsserste Gefahr iher Ehren/Leibs vnd guts mögen bringen.

So werde doch diesem Hoch vnd loblichen ThumbCapitel/bis-
lich zu desselben Rhum/ vnd geübten Vorsichtigkeit loblich nachge-
sagt/Das vor dieser Zeit/alle erbitterliche Verfolgung in Religions-
sachen/wolbedecklich eingefielt/ vnd die Gewissen vnbefruendungen
gelassen/ auch dadurch guter friede/ einigkeit vnd vertröwliche zuneis-
ung sowol zwischen den Herren Capitularn/ als auch andern dies-
ses Erzstifts Landständen/ Unterthanen vnd Angehörigen/ erhal-
ten sey worden.

Wann dann vns die benente Fürsten vnd Graffen/ auch vnse-
re abwesende Betttern vnd Freunde/ vor anstellung dieser schiger zu-
sammenkunfft eüsserlich angelangt hab/ das zwische dem Hochwir-
digsten Fürsten vnd Herrn/ Herren Gebhardten Erzbischoffen vnd
Churfürsten zu Cöllen/des heiligen Römischen Reichs durch Itali-
en/Erzbischöfeln/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern etc. Un-
serm lieben Herren Bruder/ Freund vnd gnedigsten Herren/ an ei-
nem/ Und einem Ehrwürdigen ThumbCapittel/ anders theils/ et-
was Weissterstandes fürgesfallen/ vnd vielleicht aus vngegründtem
bericht erregt mag worden sein/Auch zubesorgen / das daraus / wo
solches beh zeilen nicht vorkommen sollte werden/ allerhand beyden
Theilen hoch beschwerliche weiterung erfolgen möchte:

So haben wir die anwesende Fürsten/Fürstliche Gesandten vñ
Graffen/aussonderm zu diesem Erzstift habende gutem vertrauen/
auch zu abwendung desselben Schadens/ daran vns / wie auch an-
dern Churf. Fürsten/ Graffen vnd Herren/ vnsers samptlichen ha-
benden interesse halben/ weniger nicht/ dann den Herren Capitularn
selbst/ gelegen seye / nicht unterlassen mögen/ vns zu erlangung
gründlichen berichts/vnd verhoffte befürderung friedlicher einigkeit
vnd billicher Vergleichung ansehnlich zu höchsgedachtem Chur-
fürsten/ folgends auch für vns selbsten/ vnd vermöge habenden vn-
terschiedlichen Credenschriften/ in Namen hochermelter Fürsten
vnd abwesender Graffen hieher zugegeben: Und nach erkündigung

der gelegenheit/hoch ermittelten Churfürsten/wie auch gleichsals die
samptliche Capitulares zu bescheidener erweigung der gebür/freund-
lich/dienstlich vnd wolmeynend zuermahnen/vnd sampt vnd son-
ders zu bitten/das beyde Theil/ alle erbitterliche gedancken fallē las-
sen/vn die Herren dieses loblichen ThumCapitels/sich mit höchst-
gedachtem Churfürsten/ als dieses Erstisses von Gott verordneten
vnd ordentlicher weise erwehltem Oberherren vnd Vorsther/güt-
lich vergleichen/vnd insonderheit seine Churfürstliche Gnaden/ one
derselben erhebliche verursachung/auff uneründlichs angeben/jrer
Churfürstlichen Gnaden/vnd dieses loblichen Erstisses widerwer-
tigen / einigen vnuerantwortlichen beginnens nicht verdecktig
machen/noch beschuldigen/ sonder viel mehr/ da je Misuerstände
vorgesallen weren/ oder / wie nicht zuhoffen seye/ künftiglich noch
entstehen würden/ derselben halben mit jrer Churf. G. sich friedlich
unterreden/ vnd nach billichen dingen wollen vereinigen.

Wie dañ wir die Anwesende bey höchstermelte Churfürsten eben-
messige erinnerung gethan vnd anders nicht spüren haben können/
dann das seine Churfürstliche Liebden vnd Gnaden geneigt sey/sich
in allem jrem thun vnd lassen/ wie einem Christlichen Churfürsten
gebürt/ gegen Gott dem Allmechtigen/ vnd derselben Hoch vnd
Ehrwürdigem ThumCapittel/ auch andern shren getrewen Land-
stenden vnd Vaterthanen/ vnuerweislich zu erzeigen.

Neben dem vnd zum andern/ können auch wir die Anwesende
Fürsten/ Fürstliche Gesandten vnd Graffen nicht vmbgehen/ ein
Hoch vnd Ehrwürdigen ThumCapittel vortragen zu lassen/ das
vns glaublichen angelangt habe/ welcher gestalt etliche sich unter-
standen haben/ auch noch darmit täglich vmbgehen/ höchstgedachte
Churfürsten nit allein in Namen der samptlichen Capitularn/ ohne
derselben gemeinen Beschluss/ vnd der Abwesenden vorwissen/ hin
vnd wider bey den Landstenden vnd Unterthanen/ verdecktig vnd
verhasi zumachen/ sonder auch aus eigener vermessheit/ die seiner
Churfürstlichen Liebde vnd Gnaden verpflichte Räthe (die doch vn-
sers wissens/dem Churfürsten allein/vn nicht dem Capitul mit En-

des pflichten verbunden sein) wie auch die Landstende vñ der Städte Ausschus zu beschreibē vnd der selben widerwertig zu machen/ auch sonst allerhandt seiner Churfürstlichen Liebden vnd Gnaden nachtheiligen hin vnd wider vorhabenden Pracucken statt zu geben.

Welches dero selben billich hoch bedenklich zu achten/ auch an herbrachter Reputation / vnd von Gott gegünter Hochheit / vnd Erzbischöflichem Churfürstlichem Amt nicht zu geringer verkleinerung gereichen thut.

Wiewol nun wir verstanden / was von anstellung solcher Zusammenkunsten in Notfeilen / in der Land vereinigung verordnet/ vnd dem Thumb Capitul vorbehalten besunden werde / So können doch wir bey vns noch zur zeit nicht ermessen / das ihnen zu solchen nachdenckliche beschreibungen vnd hinderrücklichen Erforderunge/ von höchstgedachtē Churfürsten semals ursach geben worden / oder auch seine Churfürstliche Liebde vnd Gnade schuldig seye / solchen Zusammenkunsten stillschweigend zu zusehen/vnd dieselbige zu iher selbst Gefahr vnd verkleinerung zugesaffen.

Wollen derhalben hiemit abermals gebeten haben / ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitell wolle bedencken / zu wj vnglimpf demselben solche Anstellung in die lengde leichtlich gelangen möchten / vnd derwegen vernünftiglich zu Gemüt führen / das höchstgedachter Churfürst / daraus wol genugsame ursachen bekomme würde / andere zu erhaltung iherer Reputation dienstliche Mittel an die Hande zu nemen / vnd jren Widersachern mit gebührlichem Ernst endlich zu begeanen.

Zum dritten sey vns auch bericht zukommen / das dergleichen erbitterung bey des Erßissis Cöllen Mitgenossen gesucht vnd ins sonderheit im Namen der Herrn Capitularn / doch nit ordentlicher weise/ aus eylicher anregung/in newlichkeit / vnd wie wir vernome/ nach anser Ankunfft zu Bonn/oder je kurz zuvor/den Städten vnd Unterthanen zugeschrieben vnd besohlen worden seye / Sich von Trembden (welches wir von niemands anders / dann vns selbsten verstehen können nicht verfahren zu lassen.

Nun wissen ire Liebden/ vnd sic die Capitulares sich zu erinnern/

das des loblich Erzbischöflich Churfürstenthumb / vornehmlich zu
erhaltung des wahren Gottesdiensts / vñ Churs. Fürstlicher / Gräf-
selicher vnd Herren Geschlechter / wie obgemeldt / fundirt vnd doctire
worden / auch vnsere der Augspurgischen Confession zugethane Re-
ligions verwandte / deroselben je so billich / als der Römischen Reli-
gion anhengige Personen / gegen leistung der schuldigen / vnd mit
gutem Gewissen verantwortlicher gebür geniessen sollen.

Derwegen auch wir vnsers Allgemeinen vnd Privat Interesse
halben / nicht für frembde / als die sich dieses Erbstifts Wolfarth o-
der Unheils anzunemen nicht befugt seyen / noch vrsach haben / kei-
neswegs zu achten / Sondern viel mehr für solche Leut / denen an
Erhaltung dieses Churfürstlichen Erbstifts je so hoch / als den jekigen
Capitularn / gelegen seye / billich zu halten seyen.

Demnach wollen wir hiemit gleichsafis gebeten vnd begert ha-
ben / Die Herren Capitulares wollen Hochgedachts Churfürsten /
vnsers Herren Bruders vnd Freundes / auch gnedigsten Herrens /
mit solchem unzimlichen vorgreissen / wie auch vnsrer selbsten / mit
vergleichen Einbildung / als ob wir vns fürgenommen ha-
ben solten / etwas ungebührliches oder vniantwortliches zufü-
chen / oder anstellen zuhelfen / bey den Landständen vnd Unterha-
nen hinfürters verschonen.

Dann wir aus angezeigten Versachen / vns dieses Stifts Wol-
fARTH anzunemen schuldig erkennen / auch durch desselben widerwer-
tigen vorhabende anschlege / daruon nicht abweisen / noch vnsrer vnd
anderer Churs. Fürsten / Graffen vnd Herren / darauff vhalten her-
brachten gerechtigkeit / vns theilich verdringen oder entsezen werden
können lassen.

Wo auch wir spüren würden / das höchstgedachts Churfürsten /
vnsers Herren Bruders vnd Freundes / auch gnedigsten Herrens
missglückige / one vorgehende erhebliche verursachung / seiner Chur-
fürstlichen Liebden vnd Gnaden / mit vnfug ferner zusezen / vnd
dardurch zu Durhu / Trennung vnd Empörung (welches der All-
mechtig gnediglich vorkommen wolle) vrsach würden geben / wüssten
wir seine Churfürstliche Liebden vnd Gnaden / mit billichem Bey-
standt /

standt/ Hülff vnd Räht nit zu verlassen/ Sonder erkennen uns auff
solchen/ gleichwol vnuerhofften Fall schuldig/ Die Handhabung
seiner Churfürstlichen Liebden vnd Gnaden von Gott besohlenen/
vnd derselben mit einhelliger Wahl/ auffgetragenen Churfürstli-
chen Dignitet vnd Regierung/ durch alle erlaubte/ vnd hierzu dien-
liche Mittel suchen vnd befärden zu helfen/ Wie dann wir in genzo-
licher zuuersicht sein/ andere der Augspurgischen Confession zuge-
thane Churf. Fürsten vnd Stände werden sich hierin/ seiner Chur-
fürstlichen Liebden vnd Gnaden/ ebenmässiger gestalt gebährlich
annemen/ vnd dero selben widerwertigen vorhabenden/ vnd weit-
schendenden gefährlichen Practiken/ stillschweigend nicht zu se-
hen.

Wir wollen aber uns frößlich verschen/ ein Hoch vnd Ehr-
würdig ThumbCapittel werde an beywohnendem Verstande/ als-
le vnmötige weitleufigkeit selbsten vorkommen/ vnd sich wie fried-
liebenden Personen gebürt/ in diesen hochwichtigen Sachen/ aller
Bescheidenheit bestreissen/ vnd weniger nicht/ dann Hochgedach-
ter Churfürst/ schiedlich erzeigen.

Wo auch beyde Partheyen/ vermöge vnsers Herzog Johans-
sen vorigen durch vnsere Rähte geschehenen erbietens/ gütlicher
Vnderhandlung statt geben/ Und vns den jetzt Anwesenden/ oder
auch anderen Churf. Fürsten vnd Ständen dieselbige einraumen
köndten oder wolten/ weren wir geneigt/ nach vernommener erkie-
rung iher Meinung/ jetzt vns alßbald vnd verschidlichen/ oder mit
zichun anderer Churf. Fürsten vnd Stände/ sämplich zubemühe/
zu erster gelegenheit/ auch dieselbigen hierzu bittlich vermögen zu
helfen.

Zum vierdten/ Sol einem Hoch vnd Ehrlidigen Thumb
Capitel/ von vns der anwesenden/ vnd vns der Gesandten G. Für-
sten/ auch abwesenden Graffen wegen angezeigt werden/ Das wir
glaublich vernommen haben/ welcher gestalt in neulichkeit/ aller-
hande bey dem Erftift Cölln/ biß anhers nicht erhorte geschwin-
digkeit/ zu versfolgung derne der Euangelische Lehr zu gehaner/ ho-
hen vñ geringen Standes Personē/ thätlicl vorgenomen/ vñ inson-
derheit

derheit albereit von etlichen Friedhăssigen Personen dahin Anstielung geschehen seye/ Das man die der Augspurgischen Confession vnd derselben in Gottes Wort gegründten Christlichen erklerunge zugethan Capitulares/ vngeachtet ihrer herbrachten/ vnd so wol in erwehlung etlicher Churfürsten als auch sonst bey berathschlagung vnd verrichtung aller des Erzstifts vorfallender sachen/ in vnd außerhalb Capituls/ ohne einige Contradiction/ exercierten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ gern unterstehen wolte/ ihrer wolerlangten Digniteten/ vnd Geistlichen Ehrenstandes/ Auch daunon gebührenden Renten/ vnd nusungen zuentscheiden/ vnd mit allerhand gesuchten ungewöhnlichen Zumessungen/ den Herren Capitularn verhaft zu machen/ vnangesehen/ das dieselbige dem läblichen Erzstift Cöllen bis anhero/ wie wir verstande/ trewlich vorstehē helfsen/ auch aller vngewöhnlichen zumessungen sichrer ehren vñ Standes nootturst nach zuverantworten feder zeit erboten/ vñnd noch heutigen tags erbieten thun.

Wie dann insonderheit uns die anwesende/ vnd vnser der Gesandten Abwesende gnedige Fürsten vnd Herren/ vnd auch uns die Graffen/ vnd vnserre Vettern vñ Freunde glaublich angelangt hab/ das etliche Capitulares/ aus vnuerursachtem gefastem Neide/ ihnen vorgenomen haben/ die Ehrwürdige vnd Wolgeborne Herrn/ Herman Adolffsen Graffen zu Solms/ vnd Herren zu Münzenburg vñ Sonnenwalde etc. Vnd Herren Johan Freyherren zu Winnenberg vnd Herren zu Beyhelsstein etc. beyde dieses läblichen Erzstifts Cöllen Thumpherren vnd Capitularen/ ohne ihre verwirckung vnd vorgehende gebürliche erkantnis/ aus Prinat Affecten/ theilich vom Capitul abzuweisen vnd aufzuschliessen.

Wann dann wir die jenseit anwesende solch vngewöhnliches beginnen anders nicht auffnehmen noch deuten können/ dann das dadurch gesucht werde/ allen der Augspurgischen Confession/ vnd der waren Evangelischen Lehr zugethanen Personen/ den zutritt zu den Stiftsken hinsichters genizlich abzustricken/ vnd dasjenige so von den läblichen Vorältern zuerhaltung des ware Gottesdiensts vnd der Churfürstlichen vnd Gräflichen/ auch anderer Herren vnd Adenlicher Geschlech-

9

Geschlechter aus Christlichem Eysser gestiftet vnd verordnet worden
ist den Römischen Religions verwandten allein zu zuweisen vnd da-
durch zu wegen zu bringen das die aus hochgedachten Churs. Fürstli-
chen vnd Gräffelichen Heusern geborne Personen entweder des zeitli-
chen Genüshalben mit beschwerung iher Gewissen den Stiften bey-
wohnen oder aber sich unschuldiglich dero selben begeben vnd zu unter-
gang iher wol erlangten vnd wol herbrachten Digniteten auch Churs.
Fürstlichen Gräffelichen vnd Herren Geschlechter vnd Heuser ihre
Stamgäter Fürstenthumb Graffe vnd Herrschaften zerrissen vnd
dadurch in euerst vnuermögen abgang vnd verkleinerung selbs brin-
gen helfen auch inen ire aus vhralter Stiftung der loblichen Keyser
Könige auch iren selbst Vorältern vnd andern euerigen Christen ver-
ordnete Unterhaltung deren sie je so billich als andere der Römischen
Bäpsilichen Religion fähig vnd würdig zuachten seyen zu höchsten
Irem Nachtheil würden ensihen müssen lassen.

So hab ein Hoch vnd Ehri würdig Thumb Capittel one weitleuff-
tige erinnerung leichlich zuerachten Das alle Euangelische vnd der
Augspurgischen Confession zugethane Churs. Fürsten Graffen vnd
ander gemeine Stende obangeregte iher Religion verwandter beyder
Herren vorgenommene Verfolgung so wol der gefährlichen besorgten
Consequenz als auch aus billicher erwegung iherer etlichen Bluts vnd
anderer Nam verwandtinis auch vieler nun zum offtermal nach auss-
gerichtem Religions frieden bey den gehaltenen Reichs versammlungen
sonderlich aber Anno 76 zu Regenspurg angezogenen erheblichen No-
tien halben darauff man sich hiemit gezogen wolle haben mit nichten
gestattet noch belieben würden können sondern auss den vnuerhofften
Fall wo solche vnd dergleich verbottene Gewalts vbung zum fürder-
lichsten nit abgeschafft vnd wol ermeldte beyde Graffen vnd Herren
auch andere der waren Religion zu gethanen bey herbrachten Gewissens
Freyheiten nicht gelassen würden werden Sie vnumbgengliche vrsa-
chen erlangen würden wie die beschwerte Religions verwandte durch
erlaubte Mittel bey dem darzu sie befugt sein gehandhabt vnd verbo-
tener Gewalt zulässiger weis abgewendet auch inen vnd iren Mitver-
wandten weniger nicht dann der Bäpsilichen Lehr zugethanen Perso-
nen der freye Zutritt zu den Stiften in allermassen wie loblich her-
brachte

bracht worden / vnd ohne das Gottes ordnung vnd der Stüffer willen
vnd Intention gemess seye erhalten vnd geschützt mögen werden.

Nach dem dann wir die Anwesende / wie auch gleichsfalls unsere G.
Fürsten vnd Herren / Und wir die Graffen nicht erkennen können /
das wolermelte beyde Graffen vnd Herren / unsere liebe be-
sondern Brüder vnd Vettern / diesem loblichen Thumb Capitel zu fas-
fung einiger vngunst oder Unwillens / viel weniger aber zu obangereg-
ter vorgenommen verfolgung semals ursach geben haben / vnd gleich-
wohl darneben allen Euangelischen Ständen hierin nicht wenig gele-
gen das dergleichen anstellungen nie statt noch plaz gelassen / sondern
denselben bey zeiten widerstandt geleistet / vnd allerhand daraus besorgt
gemein Unheil vorkommen möge werden.

So sey hie mit unsrer der Anwesenden / auch unsrer der Gesandten
von wegen unsrer G. Fürsten / vnd unsrer der Graffen / in unsrem selbst
vñ unsrer anwesender Vettern Namen / von denē wir abgesertigt sein /
unsrer freundliche vnd dienstliche bitt / auch G. vnd G. gesinnen / Hoch
vnd wolermelte Herren Capitulares wollen wol ermelte beyde Herren /
hinfürters in dero selben wol erlangtem Stande vnd herbrachten Rech-
ten vnd Gerechtigkeiten / so wol in als auch außerhalb Capitells unan-
gefrochten bleiben / vnd die ins gemein gegen der Euangelischen waren
Religion der Augspurgischen Confession vorhabende geschwindigkeit
abstelle lassen / damit beyde Religions verwandte hinfürtere / bis zu ver-
hoffter entlicher Christlichen Vergleichung / darumb Gott billich ohn
unterlas zubitten sey sich friedlich bey einander betragen / vnd insonder-
heit wolermelte Herren / mit desto mehrm nur dieses Erzstiftis Wol-
fahrt neben anderen iren Mit Capitularen trawlich / wie ohne rhum zu
melden bis anhero geschehen seye / bedencken / suchen vnd befürden mö-
gen helfen.

Zum fünften sol in unsrem samptlichen Namen / den Herrn Capi-
tularen vermeldet werden / das wir verstanden / obangeregte vorgenom-
mene verfolgung vnd ausschließung wolgedachter beyde Graffen vnd
Herren / sey mehr aus eilicher ihrer Mißgünfiger anstiftung / dann
gemeinen Beschluss angestellet / vnd snen unter andern / wider die gebür
zu verweis zugemessen vnd aufgerückt worden / das sie hochgedachtem
Churfürsten des Churfürstliche Liebden vnd Gnad doch mit derselben
Erz-

11

Erschisse in vngutem nie zuschaffen gehabt / bishero alle schuldige vnd
vnderthengste Chrebetung / wie redlichen Capitularen wol ansteht /
vnd sie zuthun verpflicht seindt / bewisen / Auch mit seiner Churfürstli-
chen Liebden / bis anhero / wie noch in vnderthengstem vertrawen ge-
standen sein. Welches doch aller billigkeit nach / ihnen von jederman
mehr zu rhum vnd ehren / denn zu einführung einigen Missstrawens/
verdachts oder Missgunst angezogen werden / auch bey ihren MitCa-
pitularen gereichen solte. In erwegung / das guter wille dadurch zwis-
chen höchstedachtem Churfürsten / als dieses Erschissens Haupt vnd
Oberherren / vnd dem Hoch vnd Chrwürdigen ThumbCapittel / vor
Anstiftung seihen vorgefallenen vnuerursachten vwillens erhalten
werden / auch nachmals die gemeine Walfahrt vnd das herbracht lös-
lich vertrawen / hinfürters bestendiglich fortgepflanzt / vnd auß die
Nachkommende continuirt kōndt werden.

Derhalben je frembd zu hören sey / das sbangeregter mit hochst-
gedachten Churfürsten / altem lōblichen Herkommen nach / von den
beyden benenten Capitularn bis anhero / vermittelst Götlicher gna-
den / erlangten vnd herbrachten vertrawlichkeit halben / als darin sie
ohn zweifel shre Ehre / vnd dem Stift geleiste Pflicht jederzeit wolle-
bürlisch / vnd wie redlich gebornen Herren gezimpt / bedacht werden ha-
ben / sie in verdacht gezogen / oder von dem Capittel abgehalten solten
werden so doch Landkündig vnd offenbar / das vor dieser Zeit bey Re-
gierung des abgestandenen Erzbischoffs Salentin / der gleichwol viel
streits mit dem Capittel gehabt / etliche Capitularn / Räthe vnd Diener
vnd denselben soust zugehan gewesen / auch dieselbigen von gemeinen
Verahschlagungen / in dem Capittel nie ausgeschlossen worden / sen-
dern darinn noch heutigen Tags gelassen vnd geduldet werden.

Neben dem vnd insonverheit ist uns Anzeig geschehen / das zwis-
chen dem Hochgeborenen Fürsten / Herrn Friederichen Herzogen zu
Sachsen vnd Chorbischöffen / unsrer Herzog Johansen vnd beyder
Fürstlichen Gesandten gnädigen Herren / freundlichen lieben Vettern
vnd Brüder / auch unsrer der Graffen gnädigen Herrn / an einem / vnd
wolgebachte unsrem lieben besondern Bruder von Vettern / Grass Her-
man Adolffsen anders theils / ein beschwerlicher vwillen entstanden sey/
aus vrsachen / das hochgedachter Fürst jetzt benendien Graffen aus

hizigem gemischt mit allerhande beschwerlichen Zumessungen/ deren sich
seine Liebden Gott lob doch vnschuldig wisse / angrissen vnd beschuldigt
habe/ darauff auch erfolgt sey/ das hochermelter Herzog noch new
lich nicht allein wolgedachten Graff Herman Adolffsen / sondern auch
gleichsfals den Ehrwürdigen vnd Wolgebornen Herrn Johan Frey-
herrn zu Winnenberg vnd Herrn zu Beyhelstein etc. Unsern auch lie-
ben besondern Brudern vnd Vettern / außsnew mit scharffen / vnd
schnen beyden keines weges leidenlichen Reden/ in aller Anwesenden Ca-
pitularen gegenwärtigkeit angetastet/ vnd ohne einige erhebliche gegebe-
ne Ursachen zuuerunglimppfen vnd verhass zu machen / unterstanden
habe.

Nun wolten wir aus freundlicher vnd dienstlicher Zuneigung
nichts liebers wünschen noch beforders sehn / dann das bestendige
vnd vertrawliche Einigkeit / zwischen allen Herrn Capitularen ge-
pfianct vnd erhalten/vnd insonderheit Hoch vnd wolermelte Fürsten/
vnd beyde benente Herren des vorgefallenen Mißverständts / vnd ent-
standenen unwillens halben / von einem Hoch vnd Ehrwürdigen
ThumbCapittel / dem alten herkommen nach / vnd wie solches in der-
gleichen fällen/ als wir berichtet worden sein / breuchlich herbracht / vnd
die Herren Capitulares samptlich zuthun schuldig sein sollen/ der gebür-
verschaffet werden möge / Wie dann wir Hoch vnd wolgedachte Her-
ren Capitulares / hienit auch zum fleissigsten ersuchen / das sie unbe-
schwert sein wollen / nach billicher Erweitung aller Gelegenheit vnd
Umbstände/ hierinnen ein gebürliches einsehens zuhaben / vnd solche
beschwerung ohne fernere weitleufigkeit/ fürderlich abzuschaffen/ Den
wo solches über zuuersicht nicht geschehen würde / könnten wir die Graff-
sen/ als die nechst Verwandten nicht vmbgang haben / mit rechte uns-
rer Herren und Freunde/ auch vermög unsrer außgerichteten Graffli-
chen Correspondenz / uns vorgedachter unsrer Vettern in ander we-
ge anzunemic / vñ sie vor unbillicherem Transal mit rath vñ that nach
eusserstem unsrem vermögen verhedingen zuhelfen.

Zum sechsten/ sey unsrer der Anwesenden samptliche bitt vnd gün-
stiges gesinnen / die Herren Capitulares wollen versiegung zuthun/
Das hinsürters alle vnnötige Gezänck / vnd dahero entstehender Un-
wille / so der einen oder der anderen Religion halben etwa erregt
worden

worden sein / oder durch friedhäßige Leut zu Zerrüttung friedlichen we-
sens weiter gesuchet werden / könnten abgeschafft / vnd einen jeden nach
Gottes befahl / vnd seinem gewissen zu leben vnd zu glauben / freygestel-
let vnd vnuerboten sein vnd bleiben möge.

Leslich vnd beschließlich / soll nach geendeter werbung den Lande-
ständen vnd Churfürstlichen Räthen / oder verordnetem ausschus ange-
zeigt werden / sie werden ohn zweifel nun mehr aus dem gesche-
henen vorbringen die angeregte Puncten / vnd sonderlich was sich
der Hochwürdigst Erzbischoff vñ Churfürst zu Köln / etc vnser freund-
licher lieber Herr / Bruder / Freund vnd gnedigster Herr / dieser in na-
men eines Hoch vnd Ehrewürdigen Thum Capitels angestelter / vnd
ohne seiner Churf. L. vnd G. vorwissen vorgenommener Tractation
halben / zum höchsten beschweret finde / der lenge nach vernommen ha-
ben. Wiewol nun wir die anwesende Fürsten / Fürstliche gesandten vnd
Graffen / vns gänzlich versehen / sie sampt vñ sonder werden jre Höchst-
gedachtem Churfürsten geleistte vnd schuldige pflicht gebürlich zubeden-
ken wissen / vnd wider Höchstgedachten Churfürsten / als dieses Erz-
fürstes Haupt vnd Oberherrn / nichts vnzimlichs berathschlagen / bewil-
ligen / oder anstellen helßen / So haben doch wir aus gnediger / freund-
licher vnd guter zuneigung nicht vnterlassen wollen / sie obangeregter
Churfürstlicher beschwerung / nachmals vertrewlichen zuerinnern /
vnd darneben vermanen zulassen / das sie sich hierinn selbst wol vorse-
hen / vnd vor besorgtem vnglimpf / verweis / schaden vnd nachtheil hü-
ten / auch ohne erhebliche / gnugsame / vnd bestendige ursachen / wider
hochsterniedten Churfürsten nicht verhezen / noch in einige vnuerant-
wortliche handlung / so S. Churf. L. vnd G. zu verkleinerung geret-
chen / vnd weiterung verursachen möchte / wollen einlassen. Solches
werde hoch vnd wolerntedtem Thum Capitel / wie auch den anwesen-
den Landständen vnd Räthen / zu sonderm rhum vnd abwendung vie-
les besorgten vuraths / auch bestendiger erhaltung dieses vhralten Chur-
fürstlichen Erzstiftes wohergebrachten ruhe vnd friedlichen wesens
gereichen / vnd werde Gott der Allmächtige denjenigen / die hierinnen
seine Ehre suche / vnd sich der schuldigen bescheidenheit befleissen / auch
des gemeinen Vaterlands wolsfahrt bedenken / vnd befürdern werden
helßen / jre angewendte mühe / fleis vnd crew reichlich belohnen.

Gleichsalso sein auch wir diese vns vnd unsern Mituerwandten
in obangeregten Puncten erzeugte wilsfahrung / deren wir vns gänzlich
vertrösten thun/vmb ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel/ wie
auch die anwesende Landstände/Räht vnd Ausschus / der gebühr nach
freund vnd dienstlich zubeschulden / auch in allen guten vnd Gnaden
zu erkennen / vnd anderen unserren Religions Mituerwandten / Chur.
Fürsten/Graffen/ Herrn vnd gemeinen Ständen zu rühmen verbietig
vnd willig.

Was nun hierauf mehrgedacht Hoch vnd Ehrwürdig Thumb
Capitel / wie auch die Landstände/Räthe / vnd andere zum Ausschus
verordnete antworten werden / solches soll eigentlich verzeichnet / auch
gleichen behalts halben vns schriffflich verfasset mitzuteilen begere
werden / wie wir ebenmässiger gestalt zu befürderung der begerten erklär
ung wol zufrieden sein / das hoch vnd wolermetten Thumb Capitel /
vñ den anwesenden Landständen/Räthen vnd ausschus/diese instructi
on/die wir derwegen auch mit eignen Händen unterschrieben haben/zu
mehrer nachrichtung zugesetzet möge werden. signatum Cölln/den 29.
Decemb. Anno 1582.

Johannes Pfalzgraff.

Von wegen Hochgedacht Albrecht Graff zu Nassaw	meines gnädige Fürsten	vnd Sarbruck / etc.
vñ Herrn/ Herzog Joh.	Casimirs Pfalzgrafen/	Ernst Graff zu Solms / etc.
Fabian Burggraff vñnd	Herr von Dohna.	Ernst Graff zu Mansfeldt.
Bon wegen hochgedachtis	meines G. Fürsten vnd	Philips der Jünger / Frey herr zu Winnenberg vñnd
meines G. Fürsten vnd	Herrn Herzog Rei charts Pfalzgraffen /	Beihelstein / etc.
Melchior Steentin von	Eisebitz.	Ludwig von Sein / Graff zu Wittgenstein / etc.
		Conrad Graff zu Solms / etc.

N V M E R O II.

Instruction: Was von wegen der Durchleuch-
 tigst/ Durchleuchtigen Hochgeborenen Chur. vnd Für-
 sten/ auch Wolgeborenen Graffen vnd Herren/ Psalzgraff
 Ludwigis Churfürsten/ Herren Johans Casimiro/ Herrn
 Reichards/ vnd Herrn Johansen von Gottes Gnaden
 Psalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Beyern/ etc Graffe zu Beldens
 vnd Spanheim/ in dero selbs beysein/ auch von wegen Herrn Ludwigen/
 Herzog zu Wirtemberg vnd Leck/ Graffen zu Mümpelgart/
 Herrn Wilhelmien/ Herrn Ludwigen/ vnd Herrn Georgen/ Landgraf-
 fen zu Hessen/ Grossen zu Kakenelbogen/ Ditz/ Ziegenhain/ vnd Nid-
 da etc durch dero gesandten/ wie gleichsfals von den anwesenden Graff-
 en/ so wol für sich selbst/ als auch dero abwesenden Vettern vnd
 Freund/ der samentlichen Graffen Nahmen/ abwesend andern Chur.
 vnd Fürsten/ Augspurgischer Confession Gesandten/ deren beykunfft
 man stündlich erwartet/ bey einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb
 Capitel zu Cölln/ dero Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. freundlichen lie-
 ben Vettern/ gnedigen Herrn/ auch besondern nach erlangter Audi-
 enz/ vnd beschehenem gewöhnlichen zuentpieten/ geworben/ vnd an-
 bracht werden soll. Das nemlich ihre Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. in
 gemein vnd besonders angelangt/ was massen zwischen dem Hochwür-
 digsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhart/ Erzbischoffen/ vnd
 Churfürsten zu Cölln/ vnd einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb
 Capitel sich newlicher zeit Irrungen vnd Misuerstandt zugetragev/
 welches zwar ire Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. als die nechsigesessenen
 ganz vngern/ vnd nachbarliches mitleidens vernommen/ besonder-
 lich/ da ihre Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. aus hochstgedachto Herrn
 Erzbischoffs Churfürsten/ hieuor gethaner erklärungr/ welche ire L. vnd
 Churf. G. für wenig tagen gegen irer F. G. auch irer Chur. vnd Fürstl.
 G. vnd G. gegenvertigen gesandten zu Bonn/ mit zustellung dero sel-
 ben offenen abtrucks/ so ein Hoch vnd Ehr. W. Thumb Capitel hiebey
 zu finden/ so viel verstanden/ das ihre L. vnd Churf. G. aufs ansuchen
 ellicher dero selben Ritterschafft vnd anderer der Landschafft/ ihnen die
 öffentliche

öffentliche Predigt des heiligen Euangelij/ vnd vbung der heilige Sa-
cramenten/ nach aufweisung Gottes worts/ vnd deren darinen ge-
gründten Augspurgischen Confession igestatten/ vnd zuzulassen be-
willige/ doch den senigen/ so die Baptisch Religion halten wolten/ dar-
durch nichts benommen / Oder das sich ein Hoch vnd Ehrwürdig
ThumCapitel/ einiger beschwerung dadurch zu besorgen / Wie daß
shre Liebde vnd Churf. G. sich darneben rund dahin erkleren/ das der-
selben will vnd meynung nicht seye/ wider die gebür einigen Privat
vortheil hierunter zusuchen/ oder wider den Erzstift vnd Churfürsten-
thum Colln/ seiner L. vnd Churf. G. oder dero Erben zu gutem et-
was unziemlichs vorzunemen/ sondern/ das nach seiner Liebden vnd
Churfür. G. absterben/ oder willkürlichem abtreten/ ein Hoch vnd
Ehrwürdigen ThumCapitul seine freye Wahl gelassen/ vnd bevor-
stehen sol/ darüber dieselben auch ein Hoch vnd Ehrwürdig Thum-
Capitel gnugsam zuversichern vrprietig/ alles nach laut vnd aufwei-
sung obgemeldter jrer L. vnd Churf. G. erklerung.

Wann es denn allein darumb zunthun/ vnd shre Chur vnd Fürst.
G vnd G. dafür halten/ das Höchstgedachtes Herren Erzbischoffen
vnd Churfürsten L. vnd G. färnemen auff dero einscheils der Ritter-
schafft vnd anderer der Landtschafft ansuchen verursacht/ Christlich
vnd loblich/ auch deroselben erbieten nicht unziemlich/ vnd derwegen
shrer Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. die sachen dermassen nicht geschaf-
fen/ das sie zu einer sorglichen vnd verderblichen weiterung kommen
zulassen: Als haben shre Chur. vnd Fürst. G. vnd G. als die benach-
barten/ vnd welche dieses vhralten loblichen Erzstiftis Colln wolfahre
befürdert/ vnd dagegen dessen schaden vnd nachtheil gern verhütte se-
hen nit unterlassen können noch wollen/ so wol höchsternanten Herrn
Erzbischoffen vnd Churfürsten/ als auch ein hoch vnd Ehrwürdig
ThumCapitel zuversuchen vnd zubeschicken/ vnd zum trewherzigsten
zu erinnern/ mehr zum frieden vnd einigkeit geneige zu sein/ dann zu ei-
niger vrruhe vnd weiterung sich bewegen zulassen.

Vnd hat zu fordern ein Hoch vnd Ehrwürdig ThumCapitel wol
zu gemüth zu führen/ das der Allmechtig Gott/ wann er sein heilig vnd
rein

rein Wort / vnd den rechten gebrauch der H. Sacramenten / durch
seine darzu verordnete Mittel / der Welt zu offenbaren / vnd furters
auszubreiten vorhabens / das er ihme darinnen / vnangesehen / was
durch Menschlich Gedanken practicirt / oder in andere Wege / wie
flug oder spikfindig die auch seyen vnderstanden wird / gar keine maß
oder Ordnung geben lesset / sondern je mehr man sich darwider setzet /
je mehr dasselb mit Gewalt herfür brichet / vnd zunimpt / das auch die
jenigen / so den lauff Götterliches Worts zu verhindern / vnd zu vnder-
drucken sich vnderstanden / von dem Allmechtigen nicht allem zurück
gehalten / sondern auch höchlich gestraffet worden / wie das die Historien
bezeugen / vnd mit vielen Exemplin / wo von nöten / vnschwer
dar zuthun.

Wann nun jre Chur. vnd Fürstl. G. vnd G. aller gelegenheit
vnd Umstände nach / darfür halten müssen / das der Allmechtig ges-
trewte Gott höchstermeltes Herren Erzbischoffen L. vnd Churf. G.
ein solch Christlich vorhaben / zu auszbreitung Götlichen Worts / vnd
erledigung vieler betrübten vnd angefochtenen Christen Gewissen / in
Sinn gegeben / vnd darzu insonderheit bewegt / also wollen jre Chur.
vnd Fürstl. G. vnd G. ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel
trewlich erinnert vnd verwarnet haben / in solchem Christlichem In-
tent vnd fürhaben / hochgedachtem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten /
keine verhinderung oder Intrag zuthun / vnd also den Zorn
Gottes nicht auff sich zuladen. Sintemal ein Hoch vnd Ehrwürdig
Thumb Capitel vernünftig / vnd wolbedeckt zuerwegen / Da es
sich höchst ernantem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten / in sol-
chem jrer L. vnd Churfürstl. G. Christlichem vorhaben widersehen /
von dero selben sich trennen / vnd stracks darauff verharren wolte / das
ein solches vermutlich nicht so schlecht vnd ohne beschwerliche weite-
rung zugehen / sondern man vielleicht auff der anderen Seiten / auch
nach anderen vnd solchen gegen Processen gedencken würde / dadurch
so wol einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capitel / als auch dem
Erzstifte / desselben ganzer Landschafft / vnd Consequenter dem H. Ro-
mischen Reich in gemein nicht geringer Nachtheil vnd verderben ent-
stehen vnd zuwachsen möchte / sonderlich (wie wol zu erachten) höch-
sternanter Herr Erzbischoff vnd Churfürst / dessen L. vnd Churfürstl.

fürstl. G. demnach durch ordentliche Wahl zu solcher Dignitet vnd
Übrigkeit erwehlet vnd kommen worden / von seinem Christlichem vor-
haben nicht abweichen / sondern dasselb mit gnugfamer Aufführung
der Sachen / vnd deren umbständen / zubestessen / vnd sich wider solch
eines ThumbCapitels beginnen vnd widersezen / zur Gegenhand hab-
gesast zumachen / nicht vnderlassen würde.

Da es nun ein solchen Fall erreichen / vnd darbey sich auch zutras-
gen sollte / das zu beiden theilen ausländische Potentaten / oder andere
sich einem oder dem andern theil anhängig machen / vnd Hälff vnd
Beystande (wie schon albereit fürgangen sein sol) zuthun anerbieten /
auch man sich deren auff den Notfal gebrauchen würde / So hat ein
Hoch vnd Ehrwürdig ThumbCapitel gar nicht zu zweifeln / das als
dann ein solches denselben benachbarten Potentaten / welche (als ihre
Churfürstl. vnd Fürstl. G. vnd G. glaublich berichtet) theils auff die-
sen vhralten Erzstifts Cöllen ein Aug geschlagen / ein Gewünschte ge-
legenheit sein / vnd inuen so viel mehr Ursach geben wird / denn in den
Niderlanden bis anhero getragenen Kriegslässt / auff einen andern
boden in das Reich zu transferirn / vnd vnder dem Schein einer hälff-
leistung / vnd beystandes freie macht zusterten / vnd dessen Stände / so
viel mehr zubetrangen vnd zu verderben / welches ohne verheerung der
Armen / zerreissung vnd endlich verderben dieses läblichen Erzstifts
nicht abgehen kan. Sintemal fr embde geladene Gäst / deren man nit
gar wol mechtig / denjenigen Landen / dahin sie gefordert / nie nichts
gesürchtet / sondern allwegen ein theil von denen Landen / welchen sie
geholtzen / ab vnd zu sich gerissen haben.

Darunder dann ein Hoch vnd Ehrwürdig ThumbCapitel wol
zu erwegen / da dieser Erzstift also zu grund vñ boden gienge / das es zu-
forderst den Herren Capitularien / dero selben Freunden / Fürstlich vnd
Gräfflichs Standes / auch dero Kindern / so darzu interess haben mö-
gen / zu grossem Nachteil schmelerung vnd Abbruch gelangen müste /
welches dann / vnd da dieser Stift / dergleichen wenig andere im heilige[n]
Römischen Reich / auff Fürstlich vnd Gräfflichen Standes Per-
sonen / insonderheit vnd vor anderen gewiedemet / hierüber vnd durch
schr widersezen zu grunde gehen sollte / den festwesenden Herrn Capi-
tularen / bey deren Herren verwandten vnd Freunden geliebten pos-
teritet

sterlet vnd Nachkommen/ ein vnausleschlichen ewigen Verweis vers
vrsachen vnd geberen würde. Dannen hero auch ferners zubeforgen/
wie daū gemeiniglich ein Baruhe aus der andern sich zu spinnen pfle-
ge/ das es vielleicht bey diesem nicht bleibet/ Sondern da ein solcher
Ermēn sich im Erzstift Cöln erheben/ vnd die nechst gesessene Stān-
de des Reichs nicht wissen solten / wes sich einer gegen dem andern zus-
versehen / vnd dardurch in Gefahr stehet müsten / Das was an jero
höchstgedachtem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten / bald auch
Innen/ vnd also einem nach dem andern gelten würde.

Item/ es möchte alsdann auch dieses/ wie die Fürsorg zutragen/
weiters daraus erfolgen/ das vorgemelte Stände des Reichs/ vnd son-
derlich die da dem Feuer am nechsten gesessen/ sich iher Noturft nach
zum Widerstande gefast machen / daraus dann im ganzen Reich ein
arm/ verrütt vnd unfriedlich Wesen entstehen auch nicht leichtlich als
dann widerumb ein Friedmacher/ welcher das vertrawen vnd die Fol-
ge bey beiden Theilen hette/ zu finden sein würde/ Und in mittelst viel-
leicht auch der Türk vnd andere/ so dem Reich nicht zum besten gewo-
gen oder sonst mit Unvermögen vnnnd anderen im Reich getrucket
werden/ sich solcher Gelegenheit zu irem Vortheil vnd nicht geringem
Abbruch vnnnd Nachtheil des Reichs gebrauchen möchten. Wo auch
höchstermelts Erzbischoffs Liebden vnd Churfürstl. G. allein darumb
das sie ihren Underthanen auff derselben ansuchen die Religion frey
stellen / dessen sie doch als ein fürnembster Stand des heiligen Reichs
vnd Obrigkeit wol befuge/ von einem Hoch vñ Ehrwürdigen Thuss
Capitel angefochten / vnd dero ichte vngleich für bemelter Christli-
cher vnd in Gottes Wort gegründter/ vnd im heiligen Reich mennig-
lichen erlaubten Religion/ vnd deren freyen Zulassung halb/ zugesuge
werden sollte/ würden iren Chur vnd Fürstlichen G. vnd G. auch an-
dern des heiligen Reichs Ständen Augspurgischer Confession/ diese
Gedanken zuwachsen / das ein solches demselben gleicher gestalt ge-
meinet/ vnd durch andere dergleichen gegen iher Churf. vnnnd Fürstl.
G. vnnnd G. vielleicht auch widerstanden werden möchte / dannenhe-
ro das schedlich Misstrauen im Reich / dardurch viel gutes bishero

gehindert / nicht geringert / sondern vermehret würde. Es wölle sich auch ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel nicht einbilden lassen / als ob mehr gemeines vornemen / höchstgedachtes Herren Erzbischoffs L. vnd Churf. G. dem heilsamen Religion friedem zu wider sein solte / Denn obwol dem Religion friedem ein verlebt / so bald ein Erzbischoff Bischoff oder Prelat zur Religion Augspurgischer Confession tritt / das er seine Dignitet verlassen sol / so ist dagegen unlaugbar wahr / das solcher Vorbehale / wider der Augspurgischen Confessions verwandten willen / in des Reichs Abschied gebracht / in massen dann dieser Artikel anfangs vnd hernacher jedermals / vermög ders wegen übergebener Supplication / widersprochen / vnd dagegen protestirt worden / laut beygefügten Abdrucks / jetzt vermelter Supplication vnd Protestationen / vnd derwegen für keinen gemeinen Reichs Beschluss zuachten / sonderlich weil im Passawischen Vertrag versessen / daß dasjenige was in Religion friedem / einen vnd den anderen Theil binden sole / durch alle Stände beider Religionen / mit ordentlichem zuthun der Kays. Mayest. etc. beschlossen werden sol.

Vnd zusezen / allein doch der Wahrheit nichts begeben / es were schgemelter Paß mit wissen vnd bewilligung der Stände Augspurgischer Confession in Religion friedem kommen / wie dann mit nichts gestanden wird / auch nicht ist / vnd weder tacite noch expressē jemaln darin gewilligt worden: So hat es doch vmb das Religion Wesen disfals vnd Ores ein andere gelegenheit / als im Religion friedem dariou gesetzt sein mag.

Sintemal es an deme / das der Herr Erzbischoff vnd Churfürst zu Cöllen nicht allein / sondern auch etliche vom Capitel / Ritter vnd Landschafft / sich zu der reinen Religion Augspurgischer Confession bekennen / vnd jre L. vnd Churfürstl G. nicht gemeinet / vor sich einige Reformation des ganzen Stifts allein vnd abgesondert vor zunemmen / sondern nichts mehr dann mit vnd beneben S. L. vnd Churf. G. Capitularen / Ritter vnd Landschafft / welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen / derselben Religion Exercitum zu haben / vnd die andere bey jrer Päpstlichen Religion bleiben zulassen / begereet. Dies weil dann von solchem fall im Religion friedem nichts disponire / viel weniger

weniger im selben / den Erzbischoffen / Bischoffen vnd Prelaten / des heiligen Römischen Reich verbotten ist / sich zugleich mit vnd beneben jren Landständen / zu der Religion Auspurgischer Confession zu erklenen / vnd derselben Exercitum zu haben: So ist solches billich als ein Casus omissus nach denen Fundamenten / als Freystellung der Religion / vnd dannen hero folgender Fried / Ruhe vnd Einigkeit / darauff der Religion friedem gerichtet / allein von der Keys. Mayest. vnn mit Churfürsten / Fürsten / vnd allgemeinen Ständen des Reichs samenlichen Rath vnd Beschluss zu entscheiden.

Wann nun das heilige Römisch Reich Teutscher Nation allein von Gott / vnd mit nichts vom Papst herrühret / derhalben in Religion sachen / nicht auff den Papst / sondern allein auff Gott zusehen / vnn nach dem man sich der Religion allerseits nicht vergleichen können / immittelst der Religion fried / auff das niemand den andern derhalben vergewaltigen möchte / außgerichtet / Und die weil ein solches nit allein zwischen Churfürsten / Fürsten vnd Prelaten / Graffen vnd Herren / sondern auch der Ritterschafft vnd Städten / dem Reich one mittel vnderworffsen statt hat / also / das gemelte Ritterschafft / vnd die Bürger in Reichsstädten / zu einer oder der andern Religion sich bekennen mögen / So mus je den Prelaten / Ritterschafft vnd Städten / als eines dem Reich ohne mittel vnderworffnen Stiftes / viel mehr / oder ja so wol als den Bürgern in Reichsstädten oder den Freyen vom Adel gestattet werden / das sich nemlich die Capitularen / Ritter vnd Landschafft / als Erbherren vnd Landstände der Stifte / mit jren Bischoffen / zu einer oder anderen Religion erklären / bekennen / vnd derhalben auch das Exercitum der Religion haben mögen. Dann solte das nicht beschehen / so würden die Stifte im heiligen Römischen Reich (Teutscher Nation) welche so wol die Weltliche hoch / ober vnd Herrlichkeit / als auch den darzu gehörenden Religion friedem anlange / dem Papst gar nicht / sondern allein dem Reich one mittel zugehörig seind / dem Papst zugeeignet / vnd derselb als ein Haupt in Religions sachen eingefüret / welches nicht allein dem heiligen Römischen Reich abbrüchig / Sondern es wird auch dadurch das Fundament des Religion friedem außgehoben / vnd dieses erfolgen thete das man die vom Capit

tel/ Ritter vnd Landschafft/ in den Städte/ die sich zu der Augspurgis-
cher Confession bekennen/ wider ihren willen/ vnd mit gewalt davon
abringen/ vnd zum Papsthumz zwingen lassen müste/ dardurch dann
das Reich Teutscher Nation gewis in vrühe gesetzen/ vnd dem Papst
vnd seinem anhang zuvergawltigen geöffnet würde/ welches man
eben vnn und einzig durch auffrichtung des Religionfriedens verhüten
wollen/ auch seithero/ das man denselben gehalten/ nicht allein Chur-
fürsten/ Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stände des heiligen Röm.
Reichs/ sondern auch die Capitel/ Ritter vñ Landschafften in den Erz
vnn und anderen Stifftien/ die sich zur Augspurgischen Confession bes-
kant/ bey dem Religionfrieden bleiben lassen/ Gott lob/ erhalten/ vnd
sich zu allen theilen wol darbey befunden.

Vnd obwol gesaget möchte werden/ das vielleicht etlich wenig in
dem ThumbCapitel/ Ritter vnd Landschafft seyen/ die sich zur Aug-
spurgischen Confession bekennen/ So hat es doch die gelegenheit/ das
im heiligen Römischen Reich nicht herkommen/ das mehrer in Religio-
n sachen zu machen/ vnd dardurch jemand die Religion vnn und dersel-
ben Exercitium abzustricken/ dann sonsten würden die der Augspurgi-
schen Confession verwandten Stände/ von den Papistischen vor-
lengst überstürzet/ vnd der Religion frieden auffgehaben worden sein.
Der halben es dann auch billich disfals also gehalten wird: In mossen
bey den Reichsstädten/ darinnen esstermals nicht der Zehend/ vnn
bisweilen nicht der Hundert theil/ sich zum Papsthumz bekennen/ den-
selben gleichwol ijer Religion Exercitium gestattet wird/ vnerachtet/ das
mehrtheil sich zur Augspurgischen Confession verhälter. Vnd ist in
Wahrheit dis ein solch Werk/ daran alle Stände des heiligen Römi-
schen Reichs höchstlich interessirt/ denen auch/ vnd sonderlich den Aug-
spurgischen Confessions verwandten/ nicht wenig nachdencklich vnd
beschwerlich fär fallen wird/ das ein Hoch vnn Chrwürdig Thumb
Capitel vor sich selbsten disfals etwas newes vnn beschwerliches ge-
gen iren Herren/ den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu statuiren/ vñ
seiner L. auch Churfürstl. G. allein deren eintigen ursachenhalben/ das
S. L. vnn Churfürstl. G. sich der Römischen Religion aus Göttli-
cher erleuchtung zu entschlagen/ Sonsten aber ein Hoch vñ Chrwür-
dig ThumbCapitel/ vnn den ganzen Erzstift/ sampt dessen Land-
schafft/

schafft/bey allen Freyheiten/vn herbrachten rechten/ganz vngeschmert
lert bleiben zu lassen/gemeinet/zu grauern sich unterstehen solten.

Vnd dieweil hieraus nicht einer geringen vnruhe vnd entpörung
gewisslich zubefahren/Sintemal die benachbarte Kriegshaussen / als
die one das auff diesen Erzstift vnd Stadt Coln/ als obvermeldt/ein
sonder Auge lange zeit hero gehabt/vnd noch haben/nicht unterlassen
möchten/diese gelegenheit an die Hand zunemen/vnd sich mit in dieses
Werck einzumischen/daraus nicht allein dem Erzstift Coln/vnd also
einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thum Capitel/vnnd Landständen/
sondern auch den benachbarten Churfürsten/Fürsten/Graffen vnd
Herren/ allerhand Unheil/vnd vnwiderringlicher Nachtheil vnnd
Schaden zwuchsen/vnd wol der Hauptkrieg/der jeho im Niderland
ist/leichtlich ins Reich Deutscher Nation gebracht werden kündte/ das
her dann ein Hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitel/ als welchs mit frem
geschwinden Proceszen/folch unheil verursachet/sich selbst allerhand
Feindschafft vnd beschwerung zuziehen/vn denjenigen/so dißfals scha-
den leiden möchten/sich an denselbigen als verursachten/vn dem Erz-
stift dessen zu erholen/anlas geben würden/ So erfordert eines Hoch
vnd Ehrwürdigen Thum Capitels selbst/so wol als des ganzen Erz-
stifts/vnnd der benachbarten Reichstände hohe nothurst/das in die-
sem wercke vorsichtig/vnnd also gehandelt/das die Unheil in allweg
verhütet werde.Dagegen/vnd da ein Hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitel/
sich je mit frem Herren dem Erzbischoffen vnd Churfürsten/
auff die albereit gethanen erklerung vnd angebotene Caution/die seiner
L.vnd Churfürstl.G.ein Hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitel/vnd
den ganzen Erzstift bey allen Freyheiten vnd Gerechtigkeiten blei-
ben zu lassen/vnd dieselben im geringsten nicht zu beschweren gemeint/
sich selbst nicht accordiren kündte/wie doch von Gott/ auch einem
Hoch vnd Ehrwürdigen Thum Capittel der billigkeit/vnnd dieser
sachen gelegenheit/ auch jehiger zeit leufft nach/bessers zuuerhoffen/
das doch dasselbe auff sochen vnuerhofften fall/ als dann in dieser
wichtigen sachen/ darauff ein solche hohe gefahr beruhet/nichts temere
oder precipitanter vor sich selbst statuiren vnderstehen/viel weniger mit
der that färnemen wollen.

Ober

Ober welch es sich auch ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel der Exempelu/ vnd was sie vor jaren in diesem Stift/ vnder der Neussischen Phede/ auch im Stift Birecht / Mez / vnd anderen in fast ebenmässigen fällen / für unheil vnd beschwerungen zugetragen/ wie es nemlich damit über der Unenigkeit / die in selbigen Stiften/ zwischen Bischoff/ Capitel vnd Underthanen gewesen/ entlich ergangen/ vnd vielleicht noch nicht allerdings verschmerzet / sich guter massen zuerinnern / Und aus solchem allen fernner gnugsam zu ermessen vnd zuschliessen / Da die sachen zur unruhe vnd Kriegs entpörung ges langen sollte/ das vermuhtlich/ ein Hoch vnd Erbar Thumb Capitel/ wie auch nicht weniger die Landstädte die Haar darstrecken / vnd die grösste gefahr mit Raub/ Brand / Nahm / vnd dergleichen Dinges mach aufsichtlich würde müssen. Derwegen dann ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel selbst zu seinem besten vnd abwendung vorstehenden Unheils dahin zu gedachten/ wie / vnd das alle geschwinde vnd gefehrliche Process gegen sren Landfürsten abzuwenden / vnd zu verhüten sein möchten,

Dieweil dann solchem in warheit also / vnd durch Hochgedachte Erzbischoffen vnd Churfürsten Christlich vorhaben / welches allein zu Gottes Chr und Lob / auch erweiterung seines heiligen reinen Worts / vnd erledigung vieler Christen betrübten Gewissen gereicht/ weder der Röm. Reys. Maest. etc. vnserm Allergnädigsten Herrn/ als dem Haupt/oder dem heiligen Römischen Reich/ vnd dessen Gliedern/viel weniger auch dem Erbstift/oder dessen Thumb Capitel vnd Landschafft ichtwas dadurch enzogen oder vernachtheilet werden mag/ vnd da ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel / sich ihrer L. vnd Churfürstlichen G. darinnen nicht widersehen/ ruhe/frieden vnd Einigkeit/ auch gutes vertrawen nicht allein im Erbstift Köln / sondern auch im ganzen Reich besto hat gepflanzt vnd erhalten werden mag: Sintemal die Freystellung der Religion das einzige Mittel ist/ fried / ruhe vnd einigkeit in vnserm geliebten Vaterland Teudischer Nation zu erhalten / Hingegen aber / wo ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitel höchstermeitem Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten etc. sich widerwertig zu erzeigen vnd Trennung zu machen vn- dersieben

derischen wird / aller vrrahl vnd vnheil / als obuermeidt / daraus erfolgen mus :

Als wolten ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd G. demnach freundlich / günstiges vnd gnediges Fleisses / aller Herren Capitulares / vnd deren jeden insonderheit ersuchet / erinnert / vermanet / vnd gewarnt haben / dieses alles nicht in Wind zuschlagen / sondern wol zu herzen zufüren / der Sachen tieffer nach zu dencken / vnd weder vor sich selbsten / wider diß des Herren Erzbischoffs vnd Churfürsten Christlichs fürnehmen / ichts zu Practiciren / noch auch andern / so solches unterstehen möchten / beyfellig vnd anhengig zu machen / viel weniger der Landtschafft einig vrsach zu solchem zu geben / oder darzu zuuertzen / sondern viel mehr auff höchstdedacht Herren Erzbischoffs L. vnd Churf. G. bey einem Hoch vnd Chrwürdigen Thumb Capittel beschehen notwendige / vnd allein zu fried vnd ruhe dieses lobblichen Erzstiftis gethanne Proposition / oder so sie noch thun werden / vnd gegenwertiges anbringen / also wilfährig erkleren / das dero selben friedliebend Gemüth / vnd das ihnen dieses Erzstiftis vnd desselben Landtschafft zergenzung vnd verderbung nicht lieb / viel mehr dessen Wolsfahrt angelegen / im werck gespürirt werden möge.

Was dann ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd G. nach angehörter Resolution eines Hoch vnd Chrwürdigen Thumb Capitels / zusamnung vnd erhaltung guten einhelligen Verstandts / allenthalben dero theils befürden können / darzu wöllen nicht allein ihre Chur vnd Fürstliche G. vnd G. sich erbotten haben / sondern auch an dero selben mühe / fleis / arbeit vnd Unkosten nichts erwinden lassen.

Demnach auch verschienenen Jars vnd Monats / durch etliche gegenwertige Fürsten / Fürstliche Gesandten / Graffen vnd Herren / neben anderen begeren fast ebenmässiges anbringen vnd erinnern beschehen / aber darauff bis noch keine Hauptsaechliche antwort erfolget / sondern ihre Fürstliche G. vnd G. dero Zeit auff diesen Capittels Tag gewiesen worden / Als wöllen ihre Fürstliche G. vnd G. vmb dieselbig / vnd das solche wilfährig erfolgen möge / auch niemand von wegen bekennung der Religion Augspurgischer Confession aus dem Capittel

zuschliessen / noch andere der Landschafft gesessene elter oder der andern Religion halben zu beschweren / vnterthenig / dienstlich freundlich / gunstig vnd gnedig angemahnet haben.

Vnd seind hierauff gegenwertiger Fürst / sampt den Chur vnd Fürstlichen Gesandten / auch anwesenden Graffen / so wol in Namen ihrer selbst / als auch derselben Vettern vnd Mituerwandten / eines Hoch vnd Chrwürdigen ThumCapistels willfähriger Erklärung gewertig.

Denen sie alsdann vmb so viel mehr mit Freundschaft / Gunst / vnd Gnaden / dienst vnd vnderthenigkeit geneigt vnd zugethan bli-
ben. Signatum Cöln den 25. Januaris/ Anno 1583.



Der

Der Chur vnd Fürstlichen / auch Städtischen
Gesandten Vortrag / an die Landständen
de des Erzbischöfchums Cöllen.

N V M E R O III.

En Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten vnd Herren / Herren Ludwigen / des heiligen Römischen Reichs Erztruchsfässen vnd Churfürsten / Herren Johans Casimiri / Herren Reichardten / vnd Herren Johanssen / allen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Western vnd Gebrüdern / Auch Herren Ludwigen Herzogen zu Würtemberg vnd Leck / Graffen zu Mumpelgart / Herren Wilhelm / Herren Ludwigen / vnd Herren Jorgen Landgrafen zu Hessen / Graffen zu Ezenelbogen / Dicx / Ziegenhein vnd Nidda / Gebrüdern / auch anwesenden Graffen vnd Herren / sampt dero Abwesenden Gesandten / nicht weniger den Erbaren / Frey vnd Reichsstätten / auch andern Churfürstlichen vnd Ständen Augspurgischer Confession / deren Gesandte / ferne des wegs vnd fürze der zeit halben / alhie zur stelle noch nicht ankommen / aber stundlicher wartet werden / Ist in glaubwürdiger erfahrung fürkommen / was massen zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren / Herren Gebhardten Erzbischöffen vnd Churfürsten zu Cölln / vnd ihrer Churfürstlichen G. Thumb Capitel / auch eins Theils derselben Landständen / von der Ritterschafft vnd Städten allerhandt Missuerstand vnd Irrungen entstanden.

Wann nun ein solches ihre Chur vnd Fürstliche G. auch G. vnd Gunsten ganz ungern / vnd Nachbarlichen Müleidens vernommen / vnd sich darben dieses vralten und läblichen Erbstifts Cölin fundation / sampt dessen Lande vnd Leut herbrachter Wolsahrt vnd Reputation erinnert / Als haben sie der verwandnis nach / damit sie dem heiligen Römischen Reich ins gemein / auch diesem Erbstift / als mit

denselben sonderlich vereinete vnd nechstgesessene insonderheit zugethan
seindt / nicht vnterlassen können noch sollen / diesen dingn mit fleis
nachzudenken / vnd darauff beydes hochgedachten Herren Erzbischof-
fen vnd Churfürsten / vnd deroselben Hoch vnd Ehrwürdig Thumb
Capittel / wie auch die anwesende Landstände zu beschicken / vnd diesel-
ben zu fried / rhu vnd einigkeit / auch verhütung allerhandt weiterung /
zu warnen / zu erinnern / vnd zuuermaranen. In massen wol vnd ehr-
gemelte Herren Landstände vnd Städte / ab beygefügter gemeinen In-
struktion / so einem Hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapittel / den 25.
bis fürgebracht wordē / vmbständlich vnd mit mehreren zuernemen.

Wann dann zu solcher schickung vnd selbst anhero künft ihre
Chur vnd Fürstliche G. vnd G. aus keinem sondern Besuch vnd eigen
Nuz / sonder einzig vnd allein / damit die Ehr Gottes gefürdert / dieser
vhralter Erzstift bey seinen Würden vnd Reputation vnuerherget er-
halten / vnd das H. Römischi Reich unser geliebts Vaterlandt Deut-
scher Nation / für der frembden benachbarten auffseztigen und lustigen
Practiken / in ruhe vnd friedlichem Wesen erhalten werden möge / be-
wegt worden :

Als ist ihrer Chur vnd Fürstlicher G. vnd G. gnedigs günstigs
vnd freundlichs gesinnen / bitten vñnd begeren / es wölle ein lobliche
Landtschafft / diese ihrer Chur vnd Fürstlichen G. vnd G. trewherrige
ersuchung vnd b. schickung anderst nicht / als wol gemeint sein verste-
hen / alles dasjenige so einem Hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapit-
tel fürgetragen worden zu herzen / vnd in gute Berahischlagunz ziehe/
sonderlich aber den vnerfindlichen Zulagen / als ob höchstedachte re
Churfürstliche G. mit dem Herzogen von Alancon / in einer sonderli-
chen Verständinsh / vnd dem Reich / auch diesem Erzstift nachtheili-
ger Practick stehen sollte / keinen Glauben geben / Sintemalshre Chur
vnd Fürstliche G. vnd G. höchstedachtet Herren Erzbischoffen vnd
Churfürsten / dieses zumessen gar nicht antrawen / auch desselben genz-
lich vnschuldig wissen / sonder viel mehr bey sich vernünffiglich erwe-
gen / wo höchstedachter Herr Erzbischoffe vnd Churfürst zu Köln /
an seiner Churfürstlichen G. Christlichem vornemen gehindert wer-
den / oder ein lobliche Landtschafft von ihren Churfürstlichen G. sich
 trennen sollte / Das alsdann ein arm / elend / zerrüttet wesen darans un-
zweif-

zweiffenlich erfolgen müsse / Sintemal Gott der Allmechtig diese weiss
se vnd allwegen geführet/ das er die vngehorsame Unterthanen/ so sich
srer ordenlichern Oberkeit in jrem Christlichen vnd billichen fürnemen
Widersetzen/ ernstlich gestrafft / vnd allerhand mittel in abstrickung zeit-
licher Nahrung/zuschickung Kriegs/vnd anderm Vngemach gebrau-
chet. Da es dann zu einem solchen wesen / vnd den Hauptstraffen
Gottes/das der Allmechtig lang gnediglich abwenden wölle / kommen
solt / so ist wol vnd leicht zuerachten/ das der grosseste Jammer vnd
Elend/ fürnemlich über die Landstände / vnd des Erzstiftis arme Un-
terthanen gehen würde/ in dem nemlich dieselben nit allein mit Raub/
Brand/ Nahm/ vnd anderm Vnraht/ so dem kriegen vnaßonderlich
anhange/ verderbt/ sondern auch sie selbst / sampt Weib vnd Kind / in
eüsserste gefahr Leibs vnd Lebens/ auch Chr vnd gut gerahmen würden/
vnd sehr vngewiß/ ob / vnd wie bald dieses alles wider zu ruhe zubrin-
gen sein möchte/ wie auch den benachbarten/ vnd andern Exemplin
Neußischer Phedt/ auch denen Hündten / so vor Jahren im Suffe
Meyns verricht/ vnd andern Orten / auch noch newlich in Franck-
reich vnd Niderlandt fürgelauffen / deren schaden noch nicht gänzlich
verschmerzet/ genugsam abzunemen/ zugeschweigen / das die vielfelti-
ge verenderung der Heupter / in solchen hohen Stiften / nie kein mal
ohne Schaden abgangen seind / sondern so wol dem Heiligen Römi-
schen Reich in gemein nachtheilig / als auch den Unterthanen in son-
derbaren neuen anlagen beschwerlich gewesen.

Hingegen auch aber / Da eine lobliche Landischafft der Warheit
raum geben/ dieselben neben der Römischen Religion auch etwas gelten
lassen/ an ihr ordentlich von Gott dem Allmechtigen durch ordentliche
wahl fürgesetztes Oberhaupt sich halten / frē abder außländischer Pra-
etickanten fürschlege nicht mehr / als redlich: r Teutschchen Chur. Für-
sten/ Graffen vnd Herren vhraltes Stammens vnd Namens / so es
mit diesem Erzstifti herzlichen gut gemeint / warnungen folgen wer-
den/ nicht allein im Erzstifti Köln/ sondern auch im ganz Römischen
Reich Fried/ Ruhe vnd einigkeit zu hoffen. Als ist ihrer Chur. vnd
Fürst. G. G. vnd gunsten/gnädigs/günftig vnd freundlich gesinnen/
bitten vnd begeren / es wöllen die loblichen Landstände diesen dingen/
wie gemeldt/besser nachdencken/ vnd sich von niemandes wider die or-
denliche

venliche Oberkeit / zu deren selbst verderben vnd vndergang verheken lassen / Sondern viel mehr jedermanniglich / vnd besonders ein Hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capittel von aller widersezung abmahnend / vnd keine weiterung zuerursachen / bitlich ersuchen / vnd auff Höchst gedachten Herren Erzbischoffs vnd Churfürsten / bey den loblichen Landständen gethane Proposition also erkieren / das deroselben fried liebend vnd gehorsames Gemüth vmb so viel mehr im Werck zu spüren seye. Dessen dann eine lobliche Landeschafft vmb so viel desto mehr ursach hat / Dieweil deroselben an ihren Freyheiten / statutis / Ge breuchen / vnd loblichen herkommen / nicht allein hierdurch nichts abgehet / Wie dann ihre Churfürstliche G. durch dero Christliches vor haben / auch auff den fall Eheliche Verheuraturung / dero beygesfügten außschreibens / von dem Erzstiffe nichts an sich erblich zu ziehen fürhabens / krafft darüber in bemeltem ausschreiben anerbottener Caution / sondern auch Höchstgedachte ihre Churfürstliche Gnade mit racht vnd zuthun dero Capitels vnd Landstände / dieselbige zubessern vnd zuver mehren / auch alle dero geliebte Landeschafft / einer vnd der andern Religion / bey gleich vnd recht zuschüzen vnd schirmen / auch nach besten vermögen vnparcheitlich hand zuhaben / sich schuldig erkennen / auch gemeiner Landeschafft Grauaminibus scherzelter massen abzuhelfsen verbietig seind. Was dann ihre Chur. vnd Fürstliche Gnaden nach angehörter Resolution vnd eröffneten Grauaminibus / zu widerbringung vnd erhaltung einhelligen verstandts / dero theils mit gütlicher vnderhandlung / vnd sonst immer befürdern können / Darzu wollen nicht allein ihre Chur. vnd Fürstliche G. G. vnd G. sich erbotten ha ben / sondern auch an deroselben mühe / fleis / arbeit / vnd Unkosten nichts erwinden lassen. Und würd der liebe Allmechtige Gott / einer loblichen Landeschafft in gemein / auch allen dieses Stifts Unterha nnen vno Angehörigen / insonderheit desto mehr Glück vnd Wohlfaire an zeitlichem vnd ewigem zustand bescheren / Denen auch ihre Chur. vnd Fürstliche G. G. vnd Gunsten vmb so viel desto mehr mit G. Gunst / vnd Freundschafft zugrathen bleiben. signatum Cölln / 29. Januarij / Anno 83.

31
NUMERO III.

Nstruction: Was in vnser Gebhardts vō Got-
tes Gnaden Erzbischoffen zu Cölln / des heiligen Römi-
schen Reichs durch Itali: n ErzCanzlers vnd Churfür-
sten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / etc nahmen /
Den Würdigen / Edlen / vnsern Neuen / vnd lieben andechtigen De-
chand vnd Capitel vnserer Kirchen / in vnserer Stadt Cölln / von vn-
sern zu ihnen Abgesandten fürbracht werden sol.

Anfenglich sollen vnscere abgeordnete / zu qualificirung iher Personen / in versamletem Capitel / vnscere ihnen zugestellte Credensschrift vbergeben / auch darauff vmb Audienz anhalten / vnd neben vermel-
dung unsers Erus in offener versamlung / nachfolgende meyning un-
gefährlich vortragen.

Wir der Churfürst / achten vnnöting seyn / mit weitleufiger aus-
führung / sie vnscere Capitularn zu erianern / welcher gestalt vns der
Allmechtige nach seinem Göttlichen willen vnd schickung / vermittelst
der ordenlichen Wahl / zu Christlicher administration vnd Regierung /
dieses vhraltten Churfürstlichen Erzstifts Cölln / wievol unwidig be-
rufen / wir auch folgends die schwere last / unsers befohlenden ampts an-
genommen / auch bissanhero getragen haben.

Wiewol nun unsers verhoffens / wir bey zeit vnserer Regierung /
weder vnserm Würdigen ThumbCapitel / noch Landständen / oder an-
dern Unterthanen / zu fassung einigen Misstrawens / viel weniger aber
vergeslichen beliebung vnserer Widervertigen / vns zu nachtheil / hin
vnd wider ein zeitlang getriebener Practiken semals vrsach geben ha-
ben / So sey doch vnerneinlich war / vnd im nothfall genugsam be-
weislich / das etliche Capitulares sich unterstanden haben / mit aller-
hand vnerfindlichen zumessungen / vns hin vnd wider auszuschreyen /
vnd bey vnsern getrewen Landständen / vnd Unterthanen verhaft zu-
machen / auch unter andern vns zu beschuldigen / als ob wir vns für-
genommen haben / vns vnser erlangten Erzbischöflichen Digni-
tät vnd Standts / zu vnserm gesuchten vngewöhnlichen Vor-
theil zu missbrauchen / Vnd vnscere diesem Erzstift / Auch
dessen

dessen ThumbCapitel vnd Landständen/ gehane versprechung in ver-
geh zustellen.

Wann dann wir solcher zumessungen/vns Gottlob ganz vnschul-
dig wissen/ vnd aber gleichwohl allbereit im Werck gespürt haben/ das
durch vnerfündliche einbildung vnser widerwertigen (zu denen wir vns
doch billicher aller trew vnd schuldigen gehorsams/ den obangeregten/
vnd anderer dergleichen vngegründten verleumündungen versehen het-
ten) bey etlichen Städten/ auch andern dieses vnseres Erzstiftis ange-
hörigen/ so viel zuwegen bracht worden sey/ das hin vnd wider allbereit
der Unterthanen wider vns gefaster Unwille vnd misstrauen/ auch
daraus entstehender Ungehorsam öffentlich befunden/ vnd vnser bis-
anhero gebrauchte Endigkeit/ vnd geduldiges zusehen/ in die länge/ so
wol vns selbst/ als auch vnserm von Gott befahlenen Erzstift zu ge-
fahr vnd unvorderbringlichem nachtheil leichtlich gereichen könnte:

So haben wir nicht vmbgehen können/ bey dieser gegenwärtigen
angestellten general Capitels versammlung/ vnserre nottußt vnd haben-
de beschwerung dismal fürtragen zulassen/ damit diejenigen/ so oban-
gerichtet vnserer widerwertigen vnziemlichen beginnens vielleicht bis-
anhero kein wissenschaft gehabt/ viel weniger solchs belieben oder an-
stellen haben heissen/ der verlauffenheit einen gründlichen bericht erlan-
gen/ vnumd hierin die gebür desto färderlicher bedenken vnd befürdern
mögen. Dinnach wissen wir denselben nicht zuverhalten/ das bey jeß-
werenden geschwinden leuften/ sonderlich aber aus billicher erwiegung
des Niderländischen Kriegswesens/ vnd von beyden streittigen Par-
theyen/ an denen mit vnserm Erzstift angrenzenden Ortern/ an-
gestellten gefährlichen gewalts vbungen/ Wir vermöge tragenden
Amts/ für guter zeit ein nottußt erachtet haben/ dahin zu trachten/ das
vnser Erzstiftis/ vnd desselben zugehörige Stadt vnd Heuer/ gegen
besorgten/ vnd auch zum theil betraveten Überfall versichert sein möch-
ten/ Wie auch derwegen vns/ so wol von vnserm ThumbCapitel/ als
auch andern gutherzigen/ deshalbem für etlichen Monaten warnun-
gen zukommen/ vnd erinnerung geschehen sey/ der vorstehender Gefahr
wol acht zu haben/ vnd hierinnen die gebür zuverordnen.

Darauff

Darauff wir aus Väterlicher sorgfältigkeit verursacht worden
seyn/ nicht allein allen unsern Beamtien vnd Stätten/ die geschwin-
digkeit der jexigen Euerfi/ vnd Zeit/ vnd insonderheit des Niderländis-
chen Kriegswesens gefehrliche gelegenheit mit gebürlichem fleis zu
gemüt zu führen/ sondern darneben auch ernstlich zu befehlen/ in gus-
ter hüt zu sitzen/ vnd hierinnen sich aller möglichen vorsichtigkeit zu
gebrauchen.

Als wir nun jex berürte Beuehl vnd Anordnungen für etlich
Monaten gethan/ habe sich folgends zu getragen/ das so wol die Sta-
tische/ als auch die Königische an zweyen Orten/ in unserm Erzstifte
mit gewalt eingefallen/ vnd nemlich das Haus Ort/ vnd unser Dorff
Issum/ sampt dem schlag daselbst/ zu jrem Vortheil eingenommen/
auch darneben zu besorgen gewesen sey/ das sie sich vnderstehen würs-
den/ jren Zus noch weiter in unser Erzstift zusezen/ vnd unsere arme
Land vnd Leut ebenmässiger gestalt/ wie an andern Orten geschehen/
in gründlichs verderben zu bringen.

Über das sey uns auch von etlichen glaubwürdigen Leuten/ wie
wir solchs auch für dieser zeit Unserm Thumbe Capitel zugeschrieben
haben/ Bericht zukomen/ Das ein grosser Herr sein sollte/ so sein Ans-
schlag auff ein Statt am Rhein gemacht habe/ mit dem verlauten/
Das er sich derselbigen notwendiglich mächtigen müste vnd wolte.

Gleichsfals sey uns bald nach selchem thätlichen Einfall von al-
lerhande wider unser Erzstift/ vnd unsere eigene Person gefährlich/
en angestellten Prackucken gewisse vnd unterschiedliche Warnung zu
kommen/ vnd andern zu erkennen geben worden/ Das Anschlege ge-
macht vnd fürhanden sein/ dardurch unsere widerwertige verhofften/
uns ihrs gefallens unsers Stands vnd Dignitet in kurzem zu entse-
ken/ vnd sich dieses Erzstifts zu jhrem vortheil/ wider unsern willen
mächtig zu machen/ vnd das derwegen ausdrücklich gered worden sey/
wir solten in zweyen Monaten aus dem Stul/ wann schon Lamen
vnd Krüppel herfür kemen.

Als wir nun nach fleissiger nachforschung solche warning/ vnd
uns zu wider vorhabende Ausstellung gegründet befunden/ Haben wie
nicht umbgang können haben/ So wol zu versicherung unserer selbst
Person/ als auch zu erhaltung vñ bewarung unsers Erzstiftes/ vnd notti-

gen Besetzung vnserer Heuer vnd etlicher gewisser Stedte/ ein an-
zahl Soldaten bestellen zu lassen / vnd dahin zu trachten/wie wir auff
den vnuerhofften Fall des bedraweten Ubersals / vns vnd vnser von
Gott befahlene Land vnd Leut / für vnsern widerwertigen vnd ihren
ausgegebenen cruzlichen Anschlägen gebürlich vertheidingen / vnd ver-
bottem Gewalte / erlaubter weis zu begegnen / vns gefast machen
möchten. Dessen vns vnsers versehens niemands chrliebendes ver-
dencen werde können/ Welches auch vns/ als wir aus vnsern West-
phalischen Fürstenthumben vns hiehero in vnser Erzstift an Rhein
zugegeben / notwendig eracht vnd besunden / vnmberglich veror-
sacht habe/vns etwas steeper/ daß sonst zufriedens Zeit bräuchlich ge-
wesen / auff die Reis zugegeben / auch vnsern Einzug in vnser Stadt
Bonn dermassen an zustellen / das vnssere hochrabende widerwertige
dennoch erkennen vnd spüren möchten / Das noch zur Zeit wir nicht
entschlossen weren / ihrer von vns vnuerursachten bedrawungen hals-
ben / vns ihrem willen zu vnderwerffen / vnnnd ihnen selbst / oder an-
dern ihren Mituerwandten / aus dem Stul / welchen wir vermittelst
Göttlicher gnaden ordentlicher weis vnnnd mit Ehren ruhig erlangt/
vnd bis anhero vnuerweislich besessen haben / ihres gefallens zugege-
ben/ vnd dardurch vnssere getrewe Landstände arme vnderthanen vnd
Angehörige in euerste Gefahr frer Wolfart bringen zu helszen.

Darzu vns gleichwol auch fürnemlich bewegt hab/das wir billich
zu gemüt gefaret / wie viel vñ hoch vns vñ vnserm Erzstift an verwa-
rung vorgedachter vnser Stadt Bonn gelegen sey: In erwegung das
dieselbig billich für das Herz vnsers Erzstifts zuachten / vnd daselbst
bis anhero fast alle Documenta/vnnnd andere Registraturn/ wie auch
der beste Vorraht des Geschütz vnd Munition in guter verwahrung
gehalten sein worden.

Derohalben wir je vorträglicher erachtet haben/ zu versicherung
vnsserer selbst Person/ auch nötiger erhaltung desjenigen / so alhier
verwahrlich depoñirt besunden wird / ein Zeit lang etliche Soldaten
an zunemen/ vnd zu vnderhalten/Dann etwa mit sparung eines ges-
ringen/ Unkostens diese Stadt/ neben vnsserer eignen Wolfart/ vnd
allen andern / daran vnserm Erzstift zum höchsten gelegen / unbes-
echtelich in die Schanz zuschlagen / vnnnd dardurch vnsern Feinden

In aufführung sres bedraweten/ aber Gott lob noch zur zeit nicht vollzogenen trah gen färhabens/ anleitung vnd gelegenheit zugeben.

Damit auch unsere Widerwertige Anschläge desto weniger zu ihrem verhofften ende bracht möchten werden/ haben wir ein hohe notdurft erachtet/ zu unsrerer versicherung vnd demppfung des Misstrauens/ so uns zu gefahr der Bürgerschafft zu Bonn vor unsrer ankunfft/ wie wir solches alsbald erfahren/ eingebildet gewesen seye/ die Schlüssel in unsre Verwahrung zu fordern/ vnd folgends den Rath vnd die Gemeine unsrer Unschuld berichten zu lassen.

Wie solches/ Gott lob/ dermassen/ mit aller gebürlichen Bescheidenheit geschehen sey/ das sie uns auff vorgehende vnderhandlung vñ angehörten Bericht unsers Christlichen vorhabens/ die Schlüssel nie allein gutwilliglich überliefert/ sondern auch aus vndertheiligstem gefassten vertrauen sich zu leistung alles schuldigen Gehorsams verpflicht/ erkandt vnd erbotten haben.

Wiewol demnach nun erlich mal aus Anstiftung unsrer widerwertigen/ in Namen des Capitels bey uns vmb abschaffung vorberüter Soldaten/ so wol schriftlich als auch mündlich angehalten seyen worden/ So haben wir doch aus angezeigten Ursachen ihnen hierin nicht wilfahren können/ haben auch so viel nachrichtung/ das solch anhalten/ fürnemlich auff Anstiftung unsrer Misgünstigen/ die zu volbringung sres feindlichen Vorsakes uns gern hüfflos sehen/ vnd so viel an ihnen/ gar vndertrucken wolten/ in Namen des Capitels/ doch nicht mit sampellicher Bewilligung/ nun erlich mal widerholet seyn worden.

Wir wollen aber uns genüglich verschen/ unsre wolmeinende vñ gehorsame Capitulares werden nach erwegung ob angezeigter beweislicher gelegenheit/ vns mehrgedachter angenommenen Soldaten/ auch der Stadt Bonn vnd anderer besetzten Häuser vnd Stetze halben/ nicht allein in vngutem nicht verdencken/ sondern selbst bekennen: Das die schuldsgebür von uns angestossen vnd vorgenommen worden/ vnd hierinnen von unsren widerwertigen Capitularen/ oder andern/ vns/ als deme die regierung/ beschäzung vnd beschirmung unsrer Land/ vnd Leute/ wie auch die versicherung unsrer eigenen Personen vllklich am höchsten angelegen sey/ weder ziel noch mas gegeben könne

würden: Sonderlich dieweil wir bey annemung mehr berütert Soldaten/ vnd Besatzung unser Satt Bonn/ wie auch anderer Orter/ diese verschung gethan haben / das gedachte Soldaten on einige Beschwerung der Vnderthanen frem Befahl nachsezen / vnd zu der oselben Schutz sich brauchen lassen / vnd nichts desto weniger jre Speis vnd Tranck mit barem Gelt bezahlen müssen. Derohalben wir hiemit gnediglich begert haben wellen / das unser wolmeinende vnd gehorsame Capitulares jre Mitcapitularn von derselben uns / vnd unserm Erzstift zu höchster gefahr reichendem begeren / die bevraubung der bestellten Soldaten betreffend / abweisen / vnd dagegen dahin bewegen wollen helffen / das sie mit samptlichen Githun / die gemeine Gefahr bedencken / vnd auff mittel trachten helffen / wie die von unsern Meissgünstigen albereit angestelte / vnd noch weiter uns zu Nachtheil vorhabende Practicken / so sonst zu grosser Weiterung leichtlich vrsach geben könnten / durch gebürlliches einschen fürderlich gebrochen/ vnd abgeschafft/ auch in mittelst diejenige/ so zu nötiger versicherung unser selbst Personen/ vnd unser besetzten Heuser/ vnd Stätte bestelle worden seindt / mit zimlicher vnderhaltung / bis man ihrer entrahten werde können / versehen / auch ihrer albereit erschienener Besoldung befriediget mögen werden.

Ferner vnd zum zweiten / sol auch unsern wolmeinenden vnd gehorsamen Capitularn von unsernt wegen fürbracht werden/ das wir nicht mit geringer befremdung verstanden haben / welcher gestalte der Chorbischoff unser Thumblirchen zu Köln / Herzog Friederich zu Sachsen/uns zu verkleinerung vnd eue einigs unser vorwissen/ unser Statt vnd Schlos Zons in Namen unsers Thumbs Capitels zu Cölln/ mit Kriege volck besetzt/ vnd folgends midemselben/ neben andern seinen Mitgesellen/ vñ vorgedachten angenommenen Soldaten/ in unser one Mittel Landsfürstliche Obrigkeit/ in dem Amt Hälckerod ein einfal gethon/ vnd darin eiliche Dich mit gewalt abgeholet: Auch hierdurch solche Besatzung uns unsere Landsfürstliche Obrigkeit Regularia/ vnd insonderheit / die zu Zons ausdrücklich vorbehaltene offnung in Schlos vnd Stadt / aus eignem gefassten Neid vnd Erbitterung abzustreichen / vndernommen hab/ vnangesegen / das wir in solchem

chem vnd dergleichen feindlichen beginnen / vnd thätlichen anstellungen niemals vrsach gegeben: Sondern viel mehr / wie im noitfall beweislich wol darzu thun were / allen guten willen/bis zur zeit seiner zu vns gesuchten vnbillichen zündigung/bewiesen haben.

Zum dritten / können wir auch nicht umbgehen/ vnsern wolmeissenden vnnnd gehorsamen Capitularen vermelden zulassen / das nach vnsrer alhie zu Bonn wider ankunft / aus vnsern Westphälischen Fürstenthumen/ vns anzeigen geschehen/das die vor vngesehrlich zwey Jaren/ zu abwendung besorgten überfalls vnd transfalls/ mit gemeiner bewilligung besetzte Kriegsleute/nach geschehener beurlaubung/jre verdienet Besoldung vnd absertigung über vielfaltig geschehen ansuchen / vnd vnsrer selbst ausgangene befehl nit erlangen können: Auch dadurch zur Ungedult/vnd allerhand ausgossenen betrawungen bezwegen worden/ vnd auff den fall des lengern auffhalts jrer gebürlichen befriedigung/zubesorgen würde gewesen sein/das sie etwan selbst jrem austrücklichen geschehenem berühmen nach/ zubezahlen sich unterscheiden würden.

Als nun solcher vornemlich dahero entstanden/das etliche so wol Geistlichen vnd Weltlichen Standes/ jre bewilligte anlagen nicht erleget/ noch die gütliche warnungen bey ihnen statt finden haben können/ sein wir zuvor kommung besorgten grössern vrachts/ verursachte worden/ befehl aufzugehen zulassen/ das denjenigen/ so ihre gebür nicht erleget/ noch darüber gnugsam schein oder Quittungen färlegen können jre gefälle/bis zu bezahlung jrer verordneten anlage/nicht gefolgt solten werden.

Nach dem auch wir/wie obgemelde/ in erfahrung komen/ das im Namen vnsers ThumbCapitels/ doch aus anstiftung des Chor Bischoffen/ Herzog Friederichs zu Sachsen/ vnsere vnnnd vnsers Erzstiftes eigenthümliche Stadt vnd Schlos Zons/ vnsrer vneracht mit Soldaten besetzt / auch sonst allerhand unziemliche Practicken ange stellt werden worden/ vnd aber wir vns erinnert/ das in vnsers Thumb Capitels/ von vnsern Vorfaren/ inhabenden Briefe vnd Siegeln über die Pfandischafft der Stadt Zons/ klarlich abgeredt befunden wird/ auff dem fall/ wo der Zoll daselbst die verschriebene jährliche

Pension vñ abnuhung nit ertraget/ Sondern wenig oder viel daran
abgehen oder mangeln wütde/ das alsdau solcher befundener abgang
von andern Zöllen erstattet/ auch dieselbige auff jherberüten fall mit-
verschrieben sein solten: Daraus van solches leichlichkeit erfolgen kön-
te/ das man den Unkosten/ so auff jherige/ ohnc unser vorwissen/ un-
verantwortlicher weis angestelte besatzung daselbst aufgewend wird/
künftiglich zu zuweisen vnderstehen möchte (wie dann in dergleichen
fällen/ vns zu eingang unser Regierung ein ansehliche summa aufges-
laden worden ist) So haben wir demnach zu verhütung versorgten
schadens/ gleichsfals ein noturfft erachteet/ unfern Zöllnern befehlen
zulassen/ mit Bezahlung der Reuteren/ bis zu fernern vergleichung
vnd erklerung zustuzen und einzuhalten.

Nun hab gleichwol ob angeregter unser befehl bey den seumigen
so viel gewürcket/ das sie jren anstande mehrertheils erlegt/ auch das
bevorlaubet Kriegsvolk/ dawon befriediget/ vnd wir ursach erlange
haben/ denjenigen/ so jre gethanen bezalung bescheinet/ jr aufgehälte-
ne gefälle/ alsbald widerfolgen zulassen.

Gleichsfals hett vns nicht sollen zwider seyn/ auff vorgehende
vergleichung/ unsers Thum Capitels geschehenem suchen/ die zu beza-
lung der Reuteren verordnete gefäll belangend/ statt zugeben/ wo sie
sich deshalb mit vns gebürtlich vereinigt/ vnd deren von wegen der
angenommenen Soldaten zu Zons besorgten abgangs/ vns versiche-
rung gethan/ auch sonst hierin mit schuldiger bescheidenheit vnder aus-
gen weren gangen.

Es haben aber vorgemelt unser Thum Capitel der vertrösten
vergleichung/ nicht allein nicht erwartet/ sondern durch unsere Miss-
günstige sich dahin bereben lassen/ das sie ohne unser vorwissen vnd
begrüßung etliche aus unfern Landständen/ wie auch alle unsere Nheis-
nische Rähte/ gegen den 29. nächstverschienen Decemb. in die Stade
Lölln beschrieben/ vnd vns beydenselben/ mit allerhand vnerfindli-
chen zumessungen zuuerungslimpfen/ vnd verdächtig zunachen/ vrs-
derstanden haben.

Wie auch unsere widerwertige/ an jher angeregter angestelten zu-
samen forderung unferer Landstände vnd Rähte/ sich nicht erseztigen
lassen: Sondern noch zu fernrer erklerung ihres gefassten erbitterlichen
gemäts/

gemäss/angemäss haben/ diesen General Capitel vnd Landtag / welchen doch/ wo dessen von nöten gewesen / vns als dem Haupte/ altem loblichem herkommen nach/ auszuschreiben gebüret hette/ one vnser verursachung zubestimmen/ vnd vns hierin nicht höher/ als ob wir todt waren/ oder vnsern Stand begeben hetten/ vnd sie vns in dem geringsten nun mehr nicht verpflicht weren/ geacht/ vnd respectirt haben.

Damit nun aber dieser vnuerantwortliche vergriff/ vns vnd vnseren nachfolgenden / zu einem preiuacio künftiglich angezogen werden/ noch gereichen möge: So wollen wir hiemit in besser vnd bestensdigster Forme rechtens/ wider ob angeregt/ aus anstiftung unsers widerwertigen/ vnd vngehorsamen Capitels/ in Namen des gemeinen Capitels (dessen färnembste Prelaten doch hieuon kein wissenschafte gehabt/ viel weniger diese vngedürliche anmassung beliebet haben) angestelte gemeine Landtags bestimmung protestirt/ vnd vns dagegen alle zuhandhabung vnd erhaltung vnser Thurfürstlichen reputation/ Disginitet/ vnd herbrachten gerechtigkeiten/ dienstliche mittel zum zierlichsten protestando hiemit ausdrücklich vorbehalten haben/ vnd sey darauff vnser gesünne/ mehrermeldie vnscere wolmeinende vnd gehorsame Capitulares wollen verschung thun/ das mit solchem vnd dergleichen unziemlichen vorgreissen vnser hinfürter verschonet möchte werden.

Zum Vierdten/ können wir vnsern wolmeinenden vnd gehorsamen Capitularn flagend auch nicht vrangezeigt lassen / welcher gestalt obgenannter Chor Bischoff Herzog Friderich zu Sachsen / auff nechst verschienem Trium Regum tag/ vns zu schimpff vnd verkleinerung mit einer anzahl gewerten Volckes zu Ros vnd Rus / in vnser vnd unsers Erststifts ohne alle mittel zugehörige Städte Berck/ truziglich eingerücket/ vnd ein anscheinliche daselbst aus vnserm befehl verwarte/ vnd aus vnsern Zöllen gefallene summa Gelts/ neben dem Zöllner daselbst/ mit gewalt hinweg geführet / auch daran noch kein genügen gehabt/ sondern zu mehrer erklerung scines gefasten Truges/ vnd widerswillens/ noch weiters zugreissen/ vñ den 14. huic/ vnser Kückenschiff/ darin wir allerhand Preuian/ vñ andere gütter/ zu vnser haushaltig abzuholen/ vñ vns hicher zubringen verordnet hatten/ mit gewalt bey Zöns auffgehalten/ vñ alles/ so darin/ laut beyuerwarter specification gewesen vns tätlich entwand/ vñ dadurch scines feindliche verhabens/ mehr

mehr dann überflüssig erkläreret hat / welchen geübten landfriedbrüchigen Einfall vnd Angriff / vnd vns zuuerachtung / schimpff vnd nachtheil begangnen Freuel / wir ermeldten Herzogen / keines wegs nachzugeben wissen: Können auch nicht vermuhten / das solche vnuerantwortliche Thathandlung / von vnserm Capitel jme anzustellen befohlen sey worden. Derowegen wir gleichsals begeren / vnserre wolmeynende vnd gehorsame Capitulares / wollen diese vnd andere mehr gegen vns verlauffene Exeß bedencken / vnd hierin ihr gutachten / was dagegen wir vorzunemen befugt seyen / auch sich zuthun spüren werde / vns trewlich mittheilen.

Zum Fünften / wissen wir vnserm / dem General versamleten ThumCapitel / auch nicht zu bergen / das die Wolgeborne vnserre Vettern / die samptlich Vetterawische Graffen / wie auch insondereit unsers ThumCapitels MitCapitularen / Graffen Herman Adolph / Graffe zu Solms / vns flagend anbracht haben / welcher gestalt zu vnderschiedlichen mahlen / viel gedachter Chorbischoff / nicht allein vnser selbst verkleinerliche meldung githan / sondern auch wolemeldten Graffen Herman Adolphen / von deswegen / das er ihnen den Chor Bischoff wolmeynend / zu mehrer bescheidenheit vnd gebürslicher Respectermanet / in sizzendem Capitel / mit allerhand scharffen / vnd zum theil ehrenrührigen worten angriffen / auch bey etlichen Capitularen so viel zuwegen gebracht hab / das er / wie auch gleichsals Herr Johann / Freyherr von Winnenberg / et. etlich mal zu gemeinen Berathschlagungen / ins Capitel nicht gefordert / sondern ihnen beyden daraus zubleiben / aus trücklich sub pena priuationis geboten / vnd endlich darmit umbgangen sey worden / das man sie beyde gar vom Stift vnd Capitel ausschliessen wolte: Wie dann ermeldter Chor Bischoff mit solchem noch sich nicht ersetzen lassen / sondern den letzten Decembbris nechst verschienen / als der Hochgeborene Fürst Herr Johan Pfalzgraffe bey Rhein / vnd Herzog in Bayern etc. vnser besonder lieber Freunde / Bruder vnd Gevatter / in beysein anderer ans wesenden Fürstlichen Gesandten / vnd wolemeldten Graffen / persönlich vor dem Capitel erschienen / vnd ihre nocturfft vorbringen haben lassen / sich über alle vbriggeübte vndbescheidenheit / den Zorn so weit

weit überwinden hab lassen / das er sich auch unterstanden obgenanten
 Graffe Herman Adolffen mit thätlichem gewalt / wo solches von an-
 dern Capitularen/ die sein des Chorbischofs sich mechtig gemacht ha-
 ben/ nicht vorkommen were worden / inn der Capituls Stuben anzu-
 greissen/ auch jnen neben ehegedachten Johan Freyherren zu Winnen-
 berg / mit ganz schmälichen Worten (deren sich ohne zweifel diejeni-
 gen/ so dißmal dem Capittel bey gewohnet/ vnd solche gehört haben/
 wol zu erinnern / auch ihre MitCapitulares zu berichten werden wi-
 sen) auffs new anzugreissen vnd aufzuschreyen.

Darauff auch erfolgt seye / als wolgedachte Fürsten / Fürstliche
 Gesandten/ vnd Graffen noch vor der Capitell Stuben / der Wider-
 antwort erwartet / vnd sich einer solchen geschwindigkeit zum geringstè
 nicht vermauthen haben können / das ermelter Chorbischoff mit un-
 stimmigkeit aus dem Capittel gangen / vnd folgends wie die Graffen
 nach anhörung des jenigen/ so sich zugetragen/ ire noturft jne gutlich
 anzeigen haben wöllen lassen/ er alßbald mit trügic̄ worten jne begeg-
 net/ vnd die beweisliche Schmähewort nicht allein zuerneinen / sons-
 der auch die jenigen/ so mit jne geredet/ fast der unwarheit zubeschuldia-
 gen unterstanden hab : Daraus auch leichtlich/ wo solches durch hoch-
 ermelten Fürsten vnd Fürstliche Gesandten vernünftiglich nicht vor-
 kommen were / allerhandt gefährliche weiterung entstehen hette
 können.

Wann nun solchen sträflichen Exces / wir so wol / wie auch vn-
 ser ThumbCapittel billich zu Gemüht zuführen haben/ vnd das hohe
 Noturft erfordern thue / das weiterung zuuorkommen / hierin von
 Ampts wegen ein gebührlichs einsehen angestellt werden möge/ So seye
 vnser begeren / die anwesende Capitulares / wollen vns hierüber ir Be-
 dencken zu wissen thun/ vnd sich dermassen erzeigen/ das den beleidigte
 Graffen ein billichs gnügen geschehen / vnd viel ermelter Chorbischoff
 von der gleichen unleidentlichen Handlungen abgehalten / vnd den
 beleidigten vnd ihren Angehörigen etwan nicht fernere ursachen geben
 werde / dieser Sachen aufführung in andere wege erlaubter weis an-
 zustellen.

Zum sechsten / seye vns glaublich angelange / das viel gedachter Thorbischöf / vnd etliche seine MitCapitularen / in Nahmen vnsers ThumbCapitels / noch für wenig tagen vnsern vereydtien Unterthanen zu Ander nach vnd Lins / wie auch anderen o rten / aufdrücklich gesieten haben lassen / niemands vns zuständig in vnsrer Statt kommen zu lassen / sondern solche verschlossen zu halten / auch ob wir gleich selbst persönlich erschienen vnd öffnung begeren würden / vns dieselbige nicht zu gestatten.

Zu was rhum nun diese vnd dergleichen auff wicklung / gesuchter ungehorsam vnd angestielte erbitterung bey vnsren Unterthanen / mehr gedachtem Thorbischöffen vnd seinem Anhang gereichen könne / vnd ob wir dardurch nicht mehr dann gnungsam ortsachen erlanget haben / vnsrer Schanzen acht zu haben / vnd zu vnsrer versicherung vns erlaubter weis / so wol mit Soldaten / als auch sonst auff den betrawten Notfall bis zu abschaffung solcher ungebür gefasst zu machen vnd zu behalten / Solches wollen wir allen Ehrliebenden / vnd insonderheit dieses vnsers loblichen Erftifts wolmeinenden Capitularn zu bedenken heimstellen / vnd vns genclich versehen / sie werden hierin die Notturff beherrzigen / vnd solchem vnuerantwortlichem trus / vnd vns zu verkleinerung geschhenen Anstellungen / vnd groben Exessen lenger nicht zusehen / viel weniger solche belieben / vnd ferner continuiren helfsen / sondern sich dermassen verhalten / das jr daraus empfangē missallen im Werck gespüret werden möge / vnd wir vermittelst gebürlichen einschens ander in zu vnsrer selbst vnd vnsers Erftifts rettung dienstlichem nachdencen geüberigt mögen sein vnd bleiben.

Zum siebenten / werde vnsren wolmeinenden vnd gehorsamen Capitularen vnuergessen sein / was vor dieser zeit von abschaffung alterhand befundener Mängel / die nicht allein in den Gerichten / vnd der Administration der Justitien / sonder auch in der Regierung zu Hoffs / vnd sonst befunden worden / wolmeinend angeregt vnd fürgeschlagen sey worden.

Wann dann wir hierin mit Racht vnd zu hün vnsers ThumbCapitels vnd Landständen / zu erster gelegenheit gern verbesserung fürnehmen / vnd alle sachen dahin dirigirn wolten helfen / das die iustitia recht vnd unparteylich administrirt / vnd einem sedan die gehür geleist / auch durch

durch anstellung guter Ordnung die gemeine Wolsahrt gepflanzen vñ erhalten möcht werden/ So sey hicmit vnser gesinnen vnd begeren / sie wöllen die jnen bewusste mängel vnd beschwerunge / sie treffen gleich die gemeine oder auch eigene vnd Privats wolsahrt an / darin ihres erachtens enderung vnd verbesserung nöhtig sein möchte/vns verzeichnet zu stellen/ auch jr rahisams gutachten/ welcher gestalt denselben gebürlich abzuhelfen sein werde/ vertrewlich mittheilen. Darauff seyen wir gutwillig auff vorgehende gebürliche berathschlagung/ vns ferner dernässen zu erkleren / das vnserre euerige gute zuneigung / im werck gespäret/ vnd an vnserer verordnung sie vnd andere vnserre Landstände/ Unterthanen vnd Angehörige ein billichs benügen mögen haben.

Zum achten/sollen vnserre abgeordnete vnseren wolmeinenden vnd friedliebenden Capitularien zu Gemüht führen/ was in newlichkeit wos gemelter Fürst/ Herr Johan Pfalzgraffe bey Rhein/ etc. vnser freundlicher lieber Bruder / Freund vnd Gefatter neben andern Fürstlichen Gesandten/ auch anwesenden Graffen/ von wegen vorgenomener ausschließung der Wirdigen vnd Wolgeborenen vnser lieben Vetttern vnd getreuen/ Herman Adolff Graffen zu Solms/ vnd Johans Freyherren zu Wünnenberg/ beyder Capitularn/ auch anderer von jrre L. E. vnd ihnen vermög übergebener Instruktion angeregten Puncten halben/ wolmeinend bei denen zu der zeit anwesende Capitularien gesuchet/ geklagte/ auch endlich gebetten vnd begert haben. Wann ihre L. E vnd sie einer gebürlichen Erklärung gegen jetzt angestellten General Capitelstag vertrößt/ auch derwegen bey vns jetzt auffs new angesucht / vnd vmb Befürderung vnd billichs einsehen angehalten haben / wir auch in vnserm Gewissen nicht befunden/ das man einigen fuge hab/ wolt erwähnte vnserre Vetttern/ der auch andere der Angspurgischen Confession dijgethane/ ihrer bekandten/ vnd in dem Religion Frieden zu gelassener Religion halben/ so fern sie sonst qualificirt / vnd eines unsträflichen Wandels befunden werden/ von den Stiften / so vornemblich zu dem wahren Gottesdienst / vnd erhaltung Churfürstlichen / Grafflichen vnd Herren Geschlechten/fundire vnd doctri worden seyn/außzuschliessen/wie auch zu besorgen/ das solche gesuchte ausschließung in die len ge nicht gestattet/ sondern den Interessirten Heusern vnd Geschlechtern

zu andern nachdencken vrsach geben / vnd daraus grosse vrtuhe vnd
geschriftliche Enderung leichlich erregt kôntien werden: So sey hiemit
vnser wolmeinend begeren / vnser ThumCapittel wôlle alle besorgte
weitleufftigkeit vernünftiglichen erwegen / vnd sich in ihrer erklärung
gegen die ansuchende solcher Bescheidenheit befleissigen / das sie daran
ein billichs genügen haben / vnd dardurch aller vnwill / erbitterung /
vnd misstrauen abgeschafft / auch dagegen diß Erzstift in friedlichem
Wesen erhalten möge werden.

Leichlich vnd zum Beschlûß / sol vnserm benandten versambleten
ThumCapittel auch angezeigt werden / das wir Gott zu Ehren vnd
zu schuldiger aussbreitung vnd rhum seiner Gotlichen / vns ohne vn-
sern Verdienst bewiesener höchster Gnade / vnd gutthat / wir nicht vn-
terlassen können jnen kund zuthun / auch öffentlich zu bekennen: Ob
wol wir in der Römischen Papstlichen Lehre / von vnser jugendt an /
bis zu sezigem erlangten Churfürstlichen Stande erzogen / auch diesel-
big vor vnsträflich geachtet / vnd aus mangel Christlichen Berichts /
vnd in Gottes Wort gegründter Unterweisung / vor dieser zeit leis-
ter mit vnzimblichem vns eingebildtem Eyuer vertheidigen haben hels-
sen / das doch der Allmechtinge / der aller Menschen Herzen in seinem
Gewalt hat / vnd des Gnade vnd Güte vnermeßlich sey / vns nach an-
genommener Churfürstlichen Regierung / gelegenheit vnd vrsachen
geben hab / das wir die vor vnd bey vnsern Lebzeiten in Deutschland /
Frankreich / Niderlanden vnd andern Orten / der wahren Religion
halben / gegen den selben Bekinner angestielte übermäßige Versol-
gung / auch daraus entstandene weiterungen / vnd fast allgemein unheil
mitcidentlich zu Gemüht geführt / vnd endlich bewegt worden sein /
vns mit fleis zu erkündigen / auch bey anderen Gelehrten vnd Gotts-
fürchtigen Leuten zu erlernen / woher die erregte Religions Missuer-
stände ihren vrsprung bekommen / vnd etliche vornembste Chur. Für-
sten / vnd andre Reichsstände bewegt seyn worden / sich von der Römi-
schen Religion vnumgänglich abzusondern / vnd dagegen einer ein-
hellenen in Gottes wort gegründter Confession / res Glaubens sampt-
lichen zuvergleichen / Auch solche weiland dem Höchstberühmten Key-
ser Carolo dem fünfften / vnserm Allergnädigsten Herrn / Hochlob-
lichster gedencknüs im Jar tausent fünfhunderd vnd dreissig / bey weh-
rendem

rendem Reich, tag zu Augspurg zu übergeben / vnd dieselbige in folgenden
ganger zeit / mit vielen in Gottes Wort ebenmässiger weis gegründeten /
vnd darmit uberein stimmenden Christlichen erklärungen / zu bekräftigen /
vnd vermittelst dero selben / das Liecht der reinen Euangelischen
Lehr / nicht allein in dem heiligen Römischen Reich / sondern auch durch
den Gnadenreichen Segen des Allmechtigen / fast im ganzen Europa
anzünden / vnd dagegen viel tauent Christen / vor den Päpstischen Irr-
thumen warnen / vnd zu erkantnüs vnd annemung der vnuerfalschten /
vnd in Gottes Wort gegründter Euangelischer Lehr bringen zu helfen.

Wie dann wir insonderheit etlichen Hohen vnd Niderstands Pers-
sonen billich zudanken haben / das sie nechst Gott / vns zu lesung Gött-
licher Schrifft / auch fleissiger erwegung deren darin gegründter Lehr
trewlich erinnert / vnnnd darzu alle mögliche anweisung gethan / Auch
mit ihrem Christlichen Gebet / neben vns endlich erhalten haben / das
der Allmechtige vns seinen willen erkennen lassen / vnd wir nun mehe
mit gutem Gewissen / die in der Römischen Religion befundene man-
gel verlassen / auch dagegen / die in der Augspurgischen Confession
begriffene / vnd in Gottes Wort gegründte Euangelische Lehr / neben
andern dero selben zugethanen Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen
Ständen / mit Mund vnd Herzen vor war halten / vnd bekennen kön-
nen / Als auch wir vns zu jetztgedachter in Gottes Wort gegründter
Augsburgischen Confession öffentlich hiemit erklären vnd bekennen /
vnd vermittelst Göttlicher Gnaden darbey / bis in vnsrer grube bestän-
diglich wollen bleiben / verhoffend / vnsrer treuer Gott / des gnadenrei-
che Handt noch nicht verkürzt seye / werde vns in dieser vnsren Christ-
lichen bekantnüs besittigen / auch nicht allein vnsren / in vnsrem Erz-
fürstt gesessenen vnd angehörigen / sondern auch allen eyuerigen Chri-
stien / die solches bitten vnd begeren werden / die ware erkantnüs der vn-
uerfalschten Euangelischen Lehr / weniger nicht / dann vns selbst /
nach seinem Göttlichen willen gönnen / vnd Gnad verleihen / das
sie bey vnsren lebzeiten / wie auch nach vnsrem absterben bey vnsren
Nachfolgern Christlich vnd wol regiert / vnd insonderheit wider ihr ge-
wissen nicht beschwert / sondern bey der Christlichen Freyheit / die wir
men zugestatten vns entschlossen haben / vnd welche nach dem vnuwan-

delbaren befahl Gottes / kein Obrigkeit ihren Underthanen abschricken
kan noch sol/bestendiglich gehandhabt mögen werden.

Wann dann wir/ als ein Christliche Obrigkeit/ schuldig sein/ die
aus sonderbarer schickung Gottes erkante Warheit der Euangelischen
lehre/ nicht allein für unsre Person zubekennen/ sondern auch derglei-
chen erkantnus vnseru angehörigen/ vnd insonderheit denen/ die sol-
che albereit erlanget/ vnd von wegen besorgten transals/ vnd vu-
christlicher verfolgung des öffentlichen Exercitij der waren Religion/
sich in unserm Erzstüsse bisanhero nicht anmassen haben dürfen/
nicht zu misgönnen/ noch sie in ihrem bey uns geschehenem billigem
ansuchen länger auffzuhalten: So seyen demnach wir gemeynnt/ al-
len vnd jeden/ die solches begeren werden/ das öffentlich Exercitium der
Euangelischen Lehre vnd brauchung der Sacramenten nach der Ein-
fassung Christi/ vermög obangeregter in Gottes Wort gegründter Au-
spurgischen Confession zugestattet/ auch sie vermittelst Gottlicher En-
aden/ vor allem vnbilligen Transal zu schützen und zu schirmen/ vnd
vns sonst in Religions sachen/ nach inhalt vnser derowegen begriffenen
Erklärungs schrift/ daruon wir hieben verwarten unserm würdigen
ThumbCapittel/ vnder unserm Handzeichen/ vnd auffgedrucktem
Churfürstlichen Insigel/ glaubwürdigen Abdruck mit A. nouit über-
geben lassen/ gegen jederman gebürlich zuverhalten,

Zu welcher zulassung obangeregten Exercitij/ sehetgedachter waren Re-
ligion der Auspurgischen Confession wir nicht allein vnser eigenen ge-
wissens halben/ sondern auch aus billiger betrachtung des flehlichen
ansuchens vnd supplicirens/ so vor dieser zeit/ wie auch in sonderheit
newlich/ von etlichen aus der Rüterschafft vnd Städten dieses Erz-
stusses in guter anzahl/ sowol schriftlich/ als auch mündlich bey uns ge-
schehen/ auch darauff Churfürsten/ vnd anderer der Auspurgischen
Confession verwandter Stände mit leidentlicher aufgangenen Inter-
cessio n schriften/ vnd Christlicher erinnerung/ bewegt worden seyn/ in
betrachtung/ das wir die verstrickung vnd bezeugstigung der Gewis-
sen/ nicht allein vnochristlich/ vnd in Gottes wert verbotteden befunden/
sondern auch aus der benachbarten Niderlanden/ vnd anderer Ko-
nigreich/ der versolgen waren Religion halben entstandenen/ vnd
noch

noch wehrenden betrüblischen Sünden genugsame Ursachen erlanget
 haben / solche vor Augen gestellte Exempel / wol zu Gemüth zu nemen /
 vnd dergleichen Unruhe / so sonst aus beharrlichem bezwang der Gewiss-
 seyn / vnd verweigerung des begierten Exercitij der waren Religion / in die-
 sem unserm Erbstift zu desselben gründlichem verderben / leichtlich in
 die Lenge entstehen hat können / bey zeiten zuvor kommen / vnd dadurch
 Gottes ernstem befesch / unsirm gewissen / vnd unsern ansuchenden
 Landständen / vnd Unterthanen / ein gebürliches begnügen zuthun.
 Nach dem dann wir / wie obgemeld / auf gehangenzigten Ursachen ent-
 lich gemeint seyn / das Exercitium der waren Evangelischen Lehr / ver-
 mög der Augspurgischen Confession / vnd derselben in Gottes Wort
 gegründeten Christlichen erklerungen / allen / die solches begeren wer-
 den / in unserm Erbstift vnd Thürfürstenthumb zugestatten / vns auch
 für unsere selbst Person zu der reinen Evangelischen Lehr / so darin
 Gottes Wort gemäß begriffen besunden wird / zu bekennen / vnd dar-
 beh vermittelst Gotlicher gnaden beständiglich zuverharren / Und
 aber wir vor guter zeit bericht eingenommen haben / wie ganz einerig
 weiland der Hochwürdigst Fürst / Herr Herman gewesener Erzbis-
 choff vnd Thürfürst / unsrer lieber Herr / vnd Vorfahr / hochloblicher
 vnd seliger gedachtus / bey zeit S. L. Lebens ein gemeine Christliche /
 vnd in Gottes Wort gegründete / auch mit der Augspurgischen Confes-
 sion übereinstimmende Reformation / wie es mit Lehr und Ceremoni-
 en gehalten werden sollte / auff vorgehende genugsame berathschlagung
 auch gutachten / vnd mit geheiltem Rati / deren zu der zeit noch leben-
 den färnembsten Lehr Färsten / vnd anderer der Augspurgischen Con-
 fession zugethaner Stände / vnd derselbe hochberühmter / vnd in Got-
 tes Wort wolerfahner Theologen stellen / vnd in öffentlichen Druck
 aufzugehen / auch vermöge deroseiben die Kirchen und Predigämpfer
 versehen habe lassen :

So haben wir für möglich und gut geachtet / dieselbige nicht allein
 selbst zu ersehen / sondern auch etlichen färnem Theologis auffs new
 zu erwegen / zuzustellen / vnd ihr Judicium / ob sie solches Gottes Wort
 gemäß erkennen / vnd diesen Landeschafften bequem achten / zuverfa-
 dern / vnd seyn aus vielen erheblichen Ursachen / von vns vnd ihnen /
 samptlich

samtlich darauff geschlossen / das allerhand vnrichtigkeit vnd vnordnung / so sonst leichtlich unter den Kirchendienern entstehen könnte / zuvor kommen / diejenigen / so das öffentlich Exercitium der waren Religion vermöge Augspurgischer Confession begeren / Nach inhalt vorberürteten Erzbischossen Hermans seligen letzten / im Jahr der mindern hal 44. vnd 45. aufzgangenen Reformation / mit Lehr vnd Ceremonien bestellt solten werden.

Dardurch gleichwol wir vns / oder andern der Augspurgischen Confession zugethanen Chur, Fürsten vnd Ständen ferner verbessierung oder enderung der Kirchen Ceremonien / so fern dieselbig über kurz oder lang / zu Christlicher erbawung / vermög Gottes Worts nützlich vnd nötzig erachtet würde werden / nicht allein nicht benommen / sonder hiemit ausdrücklich fürbehalten wollen haben.

Wiewol wir nun dieser unsrer erklärung / vnd bewilligten zulassung des freyen öffentlichen Exercitij der waren Religion / vermög Augspurgischer in Gottes Wort gegründter Confession / vns als das Haupt / vnd ordenliche Oberkeit / an diesem unserm Christlichen vorhaben / dessen wir vns befugt wissen / billich von niemands einiger verhinderung befahret haben solten / So seind wir doch in glaubwürdige erfahrung kommen / das etliche aus unserm ThumbCapitel / mehr aus unuerursachtem wider vns gefasten vniwillen / denn einigen Christlichen eyuer / nun eine geraume zeit damit vnbgangen sein / auch sich noch täglich befeissigen / vns mit vielen vnerfindlichen zumessungen bey ihren MitCapitularn / wie auch bey vnsfern getrewen Landständen vnd gehorsamen Unterthanen verdächtig zumachen / als ob wir gemeint sein / durch obangeregte freystellung der Gewissen / vnd vorhabende zulassung des Exercitij der Augspurgischen Confession / unsern Privat nutzen / vnd ungebürlichen vorheit zu suchen / vnd in diesem vralten Churfürstlichen Erfsiß / wider desselben herbrachte vnd wolerlangte Privilegia / Recht vnd Gerechtigkeiten / allerhandt vnuerantwortliche Enderung thätiglich anzustellen vnd einzuführen / in dem vns doch für Gott gewalt vnd unrecht geschicht / Wie wir vns dieser falschen Aufflage / in obangeregtem unserm Auffschreiben genugsamlich entschuldiget haben / auch auff den Versal gegen die vnbilliche Verleumbder

leumbder vnsrer Ehren/notturfft nach ferner(Gott lob) wolgebürlich
zuuerantworten wissen.

Demnach sey hiemit vnsrer gesinnen / vnsere trewe vnd gemeinen
Vaterlands wolfaht liebabende Capitulares / wollen das sejige / so
in obangeregtem vnsrem ausschreiben der lengde nach vermeldet be-
funden wird / vnd wir vns darin zuhun erbotten haben / wol zu gemü-
führen / vnd sich one vnsre verursachung von friedhassigen Leuten /
die vielleicht zu trennung vnd entpörung lust haben / wider vns / als fre
von Gott verordnete Obrigkeit / vnd Landherren / dem sie mit Eydt
vnd Pflichten zugethan / vnd in allen billichen sachen gebürlichen ge-
horsam zu leisten / schuldig sein / nit verhezen lassen / sondern vielmehr
dahin neben vns denken vnd trachten helffen / Das die von vnsrem
widerwertigen gesuchte verhinderung vnsers eröffneten Christlichen
fürhabens ernstlich abgeschafft / vnd der ware Gottesdienst / denen die
das begeren / vnd zu erkantnus der Euangelischen reinen Lehr kom-
men sein / oder verhoffentlich noch komen werden / erlaubt / vnd vnuer-
botten bleiben / vñ einem jeden / was Stands der sey / nach Gottes Be-
fehl vnd seinem Gewissen / ohne besorgte Verfolgung / vnd Transal
vnder vnsrem Schutz vnd Schirm friedlich zu leben / frey stehn möge.
Dann ob wir wol nichis liebers sehen noch erleben wolten / dann das
mit sampelicher bewilligung vñ befürderung vnsers ThumCapitels
vnd Landstände / nach eyuerigem vnd Christlichem hochgedachts vns-
ers Herren vnn vorfahrens Erzbischoffe Hermans hochlöblichster
gedechtnus geschehenem Vorschlag / ein gemeine vnd in Gottes woe
wol gegründte Christliche Reformation / in diesem Erstisse alsbald
angestelt / vnd die befundene Irrthum der Bäpstlichen Lehr / als die
Gottes Wort zu wider one verlezung der Gewissen nicht vertheidigt
können werden / abgeschafft / vnn dardurch ein Christliche einigkeit
vnd gleichheit / so wol in der Lehr / als Ceremonien / Gottes Wort ge-
meh eingefüret vnd gepflanzt werden möchte / Wir vns auch hierin-
nen nach höchstem vnsrem vermögen gern bemühen / vnd an vnsrem
euersten trewen siels nichts erwinden wolten lassen / So seind doch
wir für vnsre Person nicht gemeint / Die vnsre Capitulares / oder
auch sonst andere vnsrem Stiffe zugethan / wider ihre Gewissen zu
beliebung der Römischen Religion / oder Augspurgischen Confession

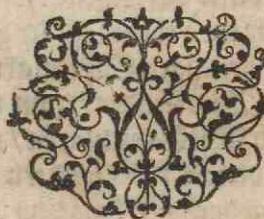
zu eringen/ ecc. sondern ein jeden/ der sich sonst vnsträflich verhalten wird/seiner bekandten Religion halben/ vermög auffgerichteten Religion friedens / dessen unsere Angehörige ihē weniger nicht als anderer Churf. Fürsten vnd Reichsstände Vnderthanen fähig sein / vnd sich billich zu erfreuen sollen haben / vnuerfolgt zu lassen / auch bey Rechte vnd billicheit/wie einer Christlichen Obrigkeit gebürt/bey Zeit vnserer werenden Regierung trewlich handzuhaben.

Wiewol auch wir aus vielen erheblichen vrsachen/ vñnd sonderlich aus billicher erwegung / des verechtlichen truges vñnd hindernuss/ so vns fast in allen vnsern wolmeinenden anstellungen / von denjenigen/ die vns doch vermögejrer pflicht viel billicher allen gehorsam vnd trew leisten / dann sich ijer vnuerursachten widersezung befleissigen hetten sollen / für dieser Zeit wol gedancken gehabt haben / vnstre ruhe zusuchen vnd vns der beschwerlichen Churfürstlichen regierung/ als darinnen vns bishero nicht geringe widerwertigkeiten begegnet sein/genzlich zu entladen: Wie dann wir diß jeso angezeigt vnser fürz haben wol für lengst etlichen vnsern vertrawten Herren vñnd Freunden offenbaret / vnd vmb mittheilung ihres trewen Nahts angelange haben/ So schy vns doch von denselben hinwider mit nötiger Aufführung/warumb wir vnsere vns von Gott befohlene Land vnd Leut bey schwerenden geschwinden leufften/ ohne besorgten Verweis / vnd beschwerung vnser Gewissens/nicht verlassen würden können/dermassen zu gesetz worden/Das wir iren Christlichem trewen rāht noch zur Zeit hierin zufolgen/vnd diesem weret/ so fern solchs Gott also gefellig sein wird/ noch etwas zu zuschen/ endlisch bewilligt haben / wie auch vermittelst Götlicher gnaden/ wir nachmals entschlossen sein / vñnd vns hiemit endlich erklärer vnd verpflichtet wollen haben / bey vnserm von Gott befohlenem Erzsiess/ vñnd desselben getrewen Thumbea- pitel/ Landständen/ Vnderthanen/ vnd anderen Angehörigen vnser Leib/Gut/vnd Blut/wie einem trewen Vorsteher / vnd Oberherrn gebürt/ demselben zum besten auff zuschen/ auch vns in vnserer Regierung/ Leben/vnd Wandel vermittelst Götlicher gnaden also zu verhalten / das wir all vnser thun vñnd lassen gegen Gott vnd der Welt mit gutem Gewissen mögen verantworten/ vnd sol ob Gott wil/ vns mit Bestände nicht zu gemessen / viel weniger beweislich dargethan können

können werden/ das wir bis anhers zu vnserm vngewöhnlichem Privat
vortheil/ oder vnser Erzstifts schmelerung vnd nachtheil jemals etz
was sträflich gesucht haben/ oder künftiglich zu suchen begern.

Was nu hierauff vnsern abgeordneten fürbracht wünd werden/
Solches sollen sie zu mehrer nachrichtung jnen schrifftlich zu zustellen
begehen/ auch uns dessen förderlich verständigen/ vnd vnsern fernern
ihnen gegebenem Befehl/ wie wir uns zu ihnen versehen/ mit gebürlis-
chem fleis nach komen.

Des zu Urkunde haben wir diese Instruction mit eignen Händen
vnderschrieben/ vnd vnser Insiegel zu ende derselben auffrucken
lassen. Geschehen in vnserer Stadt Bonn / den 23. Januarij.
Anno 1583.



G i **I**nstru.

NUMERO V.

Instruction: Was in vnser Gebhardts von
Gottes gnaden erwehlten vnd bestettigten Erzbischoffen
zu Cöllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien
Erzkanzler vnd Thürfürsten / Herzogen in Westpha-
len vñ Engern Namen / den Wolgeborenen vnsern Be-
tern Räthen vnd lieben Getreuen / vnsern vñ vnser Erzstifts Land-
ständen / von vnsern zu ihnen Abgesandten vorbrachte werden sol.

Unsere Gesandten sollen zum bestimmt Landtag / sich bey den
versamblieten Landständen vnd andern Anwesenden / von vnser we-
gen angeben / vnd ihre habende Credenzschrift überlieffern / auch nach
erlangter Audienz in offener versammlung vermelden.

Nach dem wir in glaubwürdige erfahrung kommen / das in Namen
vnser würdigen ThumbCapitels / sie von dem Chorbischoff vnd etli-
chen Capitularien unserer Kirchen zu Cöllen / gegen den 29. Decem-
bris nechst verflossen / ohn vnser vorwissen erfordert / auch ihrer etliche
damals erschienen / vnd folgends ebenmässiger gestalt / von gedacht
Chorbischoff vnd seiner anhängigen Capitulariis / gleichwohl one bewil-
ligung anderer / zum theil Anwesender / zum theil auch abwesender
vornembsten Prelaten vnd MitCapitularien / nicht allein ein Gene-
rat Capitells tag / gegen den 22. huus, sondern auch einen gemeinen
Landtag / dessen benennung doch vns / als dem Haupt / aleiem herkom-
men nach / billich gebürt hette / auff den 27. dieses ablauffenden Mo-
nats bestimpt / vnd sie so wol schriftlich / als auch mündlich sich ver-
nemen lassen haben / Das solche bestimmung fürnemblich zu dem ende
wötig erachtet vnd geschehen sey / Damit sie von etlichen ihnen / ihrem
angeben nach / von vns zustehenden Beschwerungen / deren sie doch
vnser versehens mit bestandt keine darchun werden können / sich mit
denselben vnderreden / vnd ihre Meinung vnd gutachten / darüber mö-
gen vernemen: So haben wir so wol zu erhaltung unsrer Thürfürsta-
lichen Reputation / vnd herbrachter Preminenz vnd Gerechtigkeit / als
auch zu abwendung allerhande vnerpfindlichen zumessunge / deren vn-
sere mißgünstige Capitulares vns albereit / vor dieser zeit bey vnsern
Getreuen

Getrewen Landständen / vnd Rähten verdecktig zu machen / vnderstan-
den haben / auch bei jeschwerendem Landstag noch weiter zugeschuldi-
gen gemeine sein möchten / nicht vmbgehen können / vnser getrewe Land-
stände ersuchen / zu lassen / vnd vor allerhand / so wol wider vnserer selbst
Person / als auch vnssers Erstifts gemeine Welfahrt / zum theil albe-
reit angestelten / zum theil auch je lenger se mehr teglich zunemenden ge-
fehrlichen Practiken / welcher aufführung sonst zu gründlichen ver-
derben dieses vns von Gott befohlenen Thralten Erstifts leichtlich
gereichen könnte / trewlich vnd Betterlich / wie wir vns zuthun ver-
pflicht / vnd schuldig wissen / zu warnen / auch darüber ihres trewen
rahtes zu begeren.

Demnach können wir ansenglich gemeldeen vnsern Landständen
nicht bergen / ob wol wir / one vngewöhnlichen rhum zu melden / vnserm
würdigen ThumbCapitel in gemein / wie auch desselben Gliedern vnd
Privat Personen vnssers wissens nie leides gethan / Sondern denjenigen /
so sich zu jeschter zeit ohne vnsere verursachung uns widerwertig
erzeigen / zu fürfallender Gelegenheit / Wie sie selbsten nicht in abrede
sein / können / alle Freundschaft / Gnade vnd guten willen erzeige ha-
ben / Das doch bey deren eischen wir ein zeilang nicht ein geringen
wider vns gefassten unwillen gespüret / sondern im werck befunden ha-
ben / das sie vnserre verkleinerung vnd verfolgung mit höchstem fleis
gesucht / und solche anzustellen sich mehr dann snen rhäumlich vnd ver-
antwortlich sey / hin vnd wider bemühet haben.

Wann dann wir vnssers Gewissens / ehren vnd wolherbrachten
Thürfürstlichen stands halben / vns schuldig erkent / dasjenige / so vns-
sere widerwertige / mit vnggrund von vns aufgebreitet / auch verbotte-
ner weis / mit thätlichem gewalt albereit vorgenommen haben / vnd zu
vnssers Erstifts gründlichem verderben / noch weiter zu suchen vnd
anzustellen sich anmassen möchten / gebürlich zu gemütt zu führen / vnd
zu gefahr vñ verkleinerung weiter nicht einreissen zu lassen: So haben
wir eine nocturst erachtet / die vnbilliche zumessunge / vnd durch etliche
vnssere widerwertige vñ ungehorsame Capitulares / vns mit vnggrund
zuuerleumbden / vnd verhast zumachen vnderstanden haben / neben des-
sen darauff erfolgten / vnd von snen angestelten thätlichen Handlun-
gen / schriftlich verfassen vnd Instructions weis an vnser jetzt versam-

let General Capitel zu vnserer waren bestendigen vnd beweislichen entschuldigung gelangen zu lassen/ verhoffend / vnserre wolmeinende/ vnd dieses loblichen Christiessis friedlichen wesens und Christlicher ruhe liebhabende Capitulares/ wie auch gleichsfals/ sie vnserre Landstände/ Rähte/ vnd andere angehörige/ vnd sonst in gemein alle ehrliebende vnd Gottsfärchige Leut / werden aus verlelung derselben erkennen/ das vns von vnseren widerwertigen ganz verechtlich vnd vngütlich vnder augen gangen/ vnd vuser/ als iherer von Gott verordneten ordentlichen Oberkeit / mit denen von iherer etlichen ausgebreiteteten/ vnerfindlichen zumessungen/billich verschonet heit sollen werden.

Wann dann wir vns in besugten Sachen zu ermeldten vnsern Landständen/ Rähten/ vnd andern angehörigen alles schuldigen gehorsams/ vnd trewen beystands genzlich verschenen / vns auch gar keinen zweiffel machen/ sie werden nach vernemung des zwischen vorges dachten vnseren widerwertigen vnd vns entstandenen mißverständns/ vnd notigen erwegung vnsers Christlichen vorhabens/selbst vrtheilen können/ das wir bis anhero wider die gedür nichts gehandelt/ sondern vnserre gedancken vermittelst Göttlicher gnaden allein dahin gerichtet haben / das wir vnserer von Gott befohlenen Land vnd Leut / so woltwige als auch zeitliche wolsart gerne befürdern / vnd vor vnserre selbst person in einem Christlichen wandel leben/ auch vnsern Underthanen ohne verlelung iherer selbst/ vnd vnsers etignen gewissens / nach willen des Allmechtigen / so lang ihme solches gesellig sein würde/ ohne suchung einigen vnsers Privat nutzes vnd vortheils / trewlich mögen vorstehen.

So sollen vnserre Gesandten zu gewinnung der zeit mehr gedachten vnsern versammelten Landständen/ Rähten / vnd anderen angehörigen / vorberührter an vnser General ThumCapitel ausgangener Instruction gleichlautende Abschrift zustellen.

Wie auch/ was von beyden Geistlichen Thurfürsten/ zu Meink vnd Trier / vnseren lieben Freunden vnd Brüdern / noch vor wenigen tagen an vns gelangt / vnd wir iher E. Gesandten vnderschiedlich geantwortet haben / nach noturfft berichten / vnd ihnen zu ferner nachrichtung davon Copias mittheilen: Auch daneben vnserre in offnen

Druck auffgangene erklerung schrifffre überliessern / Auch sonst / wo
 von noten / vnserer meinung ferner mündlich anzeigen / vnd darauff
 von unsret wegen begeren / das sie vnserem habenden vertrauen nach/
 den inhalt vorberürter schrifffen wol berathschlagen / vnd insonder-
 heit vernünftiglich beherszigen wollen / wie viel vnd hoch nicht allein
 uns vnd jnen / sondern auch der ganken posteritet vnd gemeinen Bas-
 land Teudischer Nation / an vnuerhinderter einführung vnd handha-
 bung unsers angezeigten Christlichen vorhabens gelegen sey / vnd zu
 was un widerbringlichem nachtheil vnd beharlichen beschwerungen /
 die von vnseren widerwertigen vorgenomene verhinderung vnserm
 gauzen Erzkiffet gereichen würde. In erwegung / das man sich auff
 den vnuerhofften / fall zu besorgen würde haben / wo vnsere getrewe
 Landstände / Rächte / vnd andere angehörigen uns verlassen / oder sich
 sonst von uns absondern / vnd wir aus mangel ihres gebürlischen bezi-
 stands / hülff / rahts / vnd schuldiger rettung an offegedachtem vnserm
 Christlichen vorhaben / wie wir uns nicht verschen wollen verhindern
 vbi von vnsern widerwertigen ferner verfolget werden solten / das var-
 auff nichts gewissers würde zucrwarten sein / dann das man die Be-
 kennner der waren Religion in diesem vnserm Erzkiffet in aller massen /
 wie solches albereit an andern Orten geschehen sey / nicht allein zum
 eussersten zu beleidigen / sondern auch gar zu verjagen / vnd von Weib
 vnd Kindern ins elend zu weisen onderstehen würde. Welches gleich-
 wel wir / so lang uns der Allmechtige das leben gönnen / vnd mitel
 hierzu geben werde / mit gutwilliger auffserzung unsers eussersten ver-
 mögens vnsern von Gott besohlenen Landen vnd Leuten zu trost vnd
 schuldiger rettung gemeint sein zu hindern / verhoffend / vnser Land-
 stände / Rächte vnd Angehörigen / werden durch ihre vernünftige Er-
 innerunge / durch andere erlaubte mittel unsere widerwertige Capitu-
 lares von irem vnuerantwortlichem beginnen / vnd strafflichen vor-
 habenden verfolgungen unsrer person / auch hinderung unsers Christli-
 chen intens / trewlich abweisen / vñ jnen wol zu gemüt führen / das durch
 zulassung der bewilligten Freyheit der gewissen jnen und allen andern /
 die bey der Däpstliche Religion zu bleibe lust vñ gefallens haben nichts
 benomen / sondern alle in jekigem irem Stande vnd begerten Religion
 habende

habende vortheil / beständiglich gelassen / vnd vnensrogen können bleiben.

Aber gleichmol dagegen denjenigen / die solche Lehr gewissens halben nicht belieben können/ sondern durch die Gnade Gottes / zu erkennen der warheit/ vnd reinen Euangelischen lehr kommen sein/ vnd in Gottes furcht/ vnd vnstresslichem wandel/ vermög der Augspurgischen Confession/ vnder unserm schutz vñ schirm/ friedlich zuleben begeben/ dannoch zu vbung des waren Gottsdiensts/ welchen keine Obrigkeit ohne verlust iher Seelen Heil vnd Seligkeit/ zu erbieten macht hab geholffen/ vnd ihre von den Voreltern gestiftte vnderhaltung bey vbuungen iher Christlichen Religion/ se so wol/ als den Römischen Religions verwandten/ gegönnet/ vnd also zwischen beyden Religions verwandten durch dis mittel beständige Einigkeit gepflanzt/ vnd ein vnuerweisliche gleicheit erhalten/ auch alle gefehrliche Erbitterung/ so sonst aus der einen oder andern Religion gesuchten gründlichen austilgung/ in diesem unserm Erftstift weniger nicht/ denn solches in den Niderlanden/ vnd an andern orten leider mit höchster zerrüttung gemachten friedlichen wesens geschehen sey/ leichtlich vnd vielleicht in kurzem/ über zuversicht/ welches je der Allmechtig gnediglich vorkommen wolle/ entstehen könnte/ bey zeiten/ vnd ehe dieselbig zu tieff einwurzel/ abgewendet vnd ausgetilgt möcht werden.

Wann dann vnuermeinlich war sey / das Gott der HErr aller Herren/ in des gewalt alle Menschliche anschläge stehn/ vnd der auch dieselbig leichtlich brechen kan / jm die Regierung der gewissen vorbehalten/ auch den angemasten Bezwang derselben niemals vngestrafft gelassen habe/ vnd dann kurz verschierer zeit/ der Hochgeborene Fürst/ Herr Johan Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ Graffe zu Peldenz vnd Spanheim/ etc. unser lieber Freund/ Bruder vnd Geuatter/ neben etlichen Fürstlichen gesandten vñ anwesenden Graffen/ so wol in iher E.L. vnd iren der Graffen/ als auch anderer Churfürsten Fürsten vnn der abwesenden gemeinen Namen/ erstlich bey vns/ folgendis auch bey unserm Thumb Capitel ubergebener Schriftilicher Instruction/ daonon unsere Gesandten unsern Landständen/ gleichfalls Abschrifft ubergeben sollen / ganz beweglich/ auch darneben vmb Abschaffung allerhande wider etliche Capitulares geübten geschwin-

Geschwindigkeit / vnd sonst anderer dabey erregter Puncten halben bit-
 lich angehalten / vnd einer gebührlichen Erklärung gegen diesen jetzt
 vorstehenden general Capittel vnd Landtag vertrösten worden / Auch
 darneben wir verstanden / das hochermelter vnser Freunde / Bruder
 vnd Gefatter / neben anderen Churfürsten / Fürsten vnd Stände der
 Augspurgischen Confession jetzt zu Colln / anwesenden ansehnlichen
 Gesandten / obberfürster vorbrachten vorigen Verbunge halber / auffs
 new anregung zuthun / vnd die ferner nothurfti vnserm ThumCapit-
 tel / wie auch gleichs als inen vnsern Landständen / Räthen vnd zu seit-
 gen Landtage beschriebenen vortragen zu lassen / vnd sie der gebühr
 zu erinnern / sich samptlich entschlossen haben / So sey hiemit vnser
 gnediges gesinnen / sie wollen hierin vnser Ersftiftis gelegenheit vnd
 nutz / wie friedliebenden verpflichten vnd des Vaterlandis Wolsfahrt
 geneigten Ständen gebüre / mit schuldigem Eyuer nachdencken / auch
 vnser ThumCapitel dahin bewegē helfen / das wolermelten der Aug-
 spurgischen Confession verwandten Ständen / mit Christlicher vnd
 wilsähriger Antwort begegnet / vnd die vorgenommene hinderung vnd
 ausshalt vnser Christlichen Vorhabens alsbald wider abgeschafft /
 auch allerhande besorgte Weiterung / so sonst vnserer widerwertigen
 beharlicher ungehorsam vnd truz über zuuersicht vnd hoffnung leichte-
 lich verursachen würde können / bey Zeiten vorkommen / vnd wir an
 vnserer Christlichen angestellten Regierung vnangeschöten gelassen /
 auch gemeine ruhe / frieden vnd einigkeit in diesem vnserm Ersftiftie
 hierdurch beständiglich erhalten / vnd auff die Nachkommende continu-
 iert möge werden.

Wie dann wir uns vnzweifelich vertrösten wollen / vnserre trewe
 Landstände / Räthe vnd andere Angehörige werden hierin ihre pflicht
 vnd verwandtnis / damit sie uns vnd vnserm Ersftifti zugethan sein /
 gebührlich bedencken / vnd an ihrem möglichen fleis vnd beförderung
 vnser Christlichen vorhabens / nichts erwinden lassen.

Solches gereiche zu fordert Gott dem Allmechtigen zu Ehren /
 vnd uns zu sondern gefallen / vnd wir seindt diesen uns erzeugten gehor-
 sam in gnaden zu erkennen ganz geneigt vnd gutwillig.

Was nun hierauß vnserer Landstände gut achten sey / vnd fer-
ner vorlauffen oder verhandelt wird werden / dawon wollen wir vnser
abgeordneten forderlicher Relation gewertig sein / Vnd sollen sie zu
mehrer nachrichtung vnser Landstände schriftiliche Resolution hie-
rauff begeren / vnd uns dieselbig vnuerfüglich zu kommen lassen.

Des zu Urkund haben wir diese Instruction / mit eignen Hän-
den unterschrieben / vnd vnser Insiegel zu ende derselben auffdrucken
lassen. *Signatum in vnser Stadt Bonn / den 23. Januarij. Anno*
1583.



COPIA

ANNO 1583. KOMMUNICATUM AEGIDIO FREDERICIO VON VONNA
WILHELMUS MAGNUS ET C. VON VONNA. VONNA. VONNA.
GELVINGEN. GELVINGEN. GELVINGEN. GELVINGEN.

Churfürstens zu Sachsen vnd Branden-
burg / ans ThumbCapittel zu Cölln ge-
thanes schreibens.

N V M E R O VI.

Augustus Herzog zu Sachsen Churfürst / Jo-
hans Georg Marggraffe zu Brandenburg
Churfürst etc.

Nsern günstigen Gruß zuvor / Ehrwürdige/
Wolgeborene / Edle / Ehrenwerte / Erbare vnd Weisse liebe
Besondere / Nachdem ein zeit hero hin vnd wider aufge-
breitet / das in dem Erzstift vñ Churfürstenthumb Cöln /
beide zwischen dem Ehrwürdigsten / vnserm besondern
lieben Freund vnd MitChurfürsten zu Cöln / vnd euch / vnd dann auch
in der Stadt Cöln / zwischen dem Raht vnd der Gemein daselbst / der
Religion vnd anders halben etwas Missuerständt vorgesallen / welcher
auch so weit gereicht / das der Königlichen Wärden zu Hispanien Gu-
bernator vnd Oberster in den Niderlanden / der Herzog von Parma /
dahero vrsach genommen / den von Arenberg zu dem Ehrwürdigen
ThumbCapittel vnd dem Raht zu Cöln zu schicken / vnd ihnen durch
denselben seine Hälfß vnd zuzug / wo es begeret würde / mit seiner selbst
Person / vnd dem ganzen unterhabenden Kriegsuolek anbieten zu las-
sen / haben wir vor wenig tagen / gar gern erfahren / das jr auff den 27. dis
Monats derowegen zusammen beschieden / das jr hievon tractiren vnd
Rahtschlagen sollet. Dann wir nicht zweifeln / jr als fürneme verständi-
ge vnd friedliebende Leut / werdet in solcher Zusammenkunft ewre Raht-
schleg dahin richten / das im Erzstift vnd der Stadt Cöln / fried vnd
einigkeit erhalten / vñnd was also zwischen eweren Herren vnd dem
ThumbCapittel vor zweyplatz möchte fürfallen / dasselbe durch
solche Christliche vnd gütliche Mittel / das daraus kein weiter

Empörung oder vnuhu / in dem loblichen Erzstift erfolgen möge /
bey gelegte werde.

Als wir aber aus Christlichem vnd friedliebendem Gemüth alles
das zu befürderen geneigt sein / dardurch gemeiner fried vnd Wolsahrt
im heiligen Romischen Reich mag erhalten werden/vnd alles was denn
selben zu wider vorlaussen wil / gern wolten fürkommen vnd abwenden
helfen/ haben wir aus solcher gutherzigem vnd friedlichen neigung /
euch auch vor vns wolmeinliche Erinnerung zuthun im besten bedachte/
inn guter zuuersicht / ihr werdet dasselb von vns nicht anderst / dann al-
lein friedlichem Wesen zu gut gemeint / vermercken / vnd ist euch nun
selbst bewurst / das bey diesen sorglichen vnd bösen Zeiten höchlich zu be-
sahren / wann etwan an einem Ort im heiligen Reich sich ein wenig
Vnuhu und Empörung erheben sollte / das dasselb leichtlich weiter
vmb sich fressen/vn aus einem kleinen süncklein ein so gros vnd schreck-
saur / das nicht leichtlich wider zuleschen / werden möchte / Dieweil
hin vnd wider viel vnuhiger Leut seind / die allein darauff warten / das
der Sachen ein anfang gemacht / vnd demselben mit Haussen zurei-
ten / vnd zulaussen würden. An des heiligen Reichs frontier / vnd ew-
er Nachbarschafft ligt ein ansehenlichs Kriegsuolck / das wird vbel be-
zahlet / möcht auch mit der zeit an Prouiant vnd anderer Notturft
bey demselben Mangel fürfallen / was sich zu demselben auff offi bemel-
ten Fall guts zuuerschen ist leichtlich zu erachten.

So ist auch wol abzunemen / wohin es gemeint / das der Herzog
von Parma euch seine Hülff vnd zuzug anbieten leßt / vnd soltet ihr wol
Gäst kriegen / deren ihr hernach aus dem Erzstift so leicht nicht kendet
los werden.

Es würde auch dabei nicht bleiben / sonder were zu besorgen das
der von Alancion / vnd die Stadten ißren Feindtsuchen / vnd dem fol-
gen wollen / vnd das dardurch das ganz Kriegs Wesen / welches die
Niderlande nun fast verderbt / in das Erzstift Cöln zu desselben ganz
hen verherbung / vnd verwüstung / vnd damit auch wol weiter ins Ro-
misch Reich kendte gebracht werden / dafür man sich doch bis anhero
nach aller möglichkeit gehüt hat.

Zu dem ist leichtlich zu erachten / weil unser Freund vnd Bruder
der Churfürst zu Cölln sich nun mehr sonder zweifel aus gnädiger schi-
ckung

ckung des Allmechtigen / zu vnser waren Christlichen Religion der Augspurgischen Confession / gleichwol mit ganz Christlicher vñ friedliebender erklärung öffentlich bekante / das S. L. Wann sie derwegen mit gewalt verfolge / oder ihres Erstüffis wider ihren willen entseht / vnd zu einer vnzeitigen vnd neuen wahl sollte geschritten werden / das selb nicht würden lassen gut sein / sondern ihr auch ein anhang würde machen / vnd sonder zweifel Leut genug finden / die sich derselben als iher Religions verwandten / mit ernst annemen / daraus dann nicht allein obbemelter vracht / vnn und verderben dem Erstüffe Cölln / sondern auch das erfolgen könnte / das die Churfürsten vnd Stände beyder Religion selbst an einander wachsen / vnd ein solchs schädlichs misstrauen / vnd daraus solcher Krieg vnd Blutbad im Reich erfolgen möchte / das nicht leichtlich zu füllen were.

Was nun daraus dem Erbfeind Christlichs Nahmens dem Türken / auch andern aufwendigea Potentaten für gelegenheit an die Hand geben würde / eins nach dem andern / wie sie dann zum höchsten begierlich / von dem heiligen Römischen Reich zu sich / vnd vnder ihren gewalt zu reissen / das würd die erfahrung geben / vnd denen / so darzu vrsach geben / gegen Gott vnd menniglich vbel zu erantworten / vnn und auch bey den Nachkommen nichts rhümlichs sein. Wann aber denselben allein in gegenwertiger ewer berahschlagung / durch Christliche moderation wol kan vorkommen werden / So seynd wir der gänzlichen zuversicht / jr werdet euch für euch selbs / vnd auch ein Ehriwürdig ThumCapitel desselben bedächtlich erinnern / vnn und wo zwischen unsrem Freund vnd Bruder / vnd derselben ThumCapitel / vnd euch / der Religion oder anders halben / was zwiespaltigs vorhanden were / das selb viel lieber zu Christlicher gärtlicher handlung stellen / dann andere unmiilere weg / daraus oberzahlts vtheil in dem Erstüffe Cölln / vnn und dem ganzen Reich erfolgen möchte / darumb vornemen / als zweiffeln wir gar nichts / es können auff S. L. allbereit beschehene friedliche erklärung / wol solch Christliche mittel / zwischen S. L. vnd euch getroffen werden / Wann gleich S. L. vnd dero ThumCapitel oder andere im Erstüffe der Religion halben wider ihre gewissen nicht beschwert / das doch denen / die bey iher vorigen Religion beharren wollen / an derselben auch ihren Ceremonien vnd Kirchen gebreuchen / keine hindern

rung geschehe / vnd dem Capitel auff alle felle / die freyhe wahl vorbehalten bleibe / Damit also dem Erzstift nichts begeben noch enhogen / sondern dasselb in einen weg wie den andern / ein Geistlich Churfürsten-thumb des heiligen Römischen Reichs bleibe / So wird auch solche ewe-re Christliche moderation euch selbst / vnd dem ganzen Erzstift / vnd allen deselben verwandten / vnd vnderthanen / zu bestendiger befriedigung vnd allem guten gereichen / da ihr euch sonst mit allen den ewigen / in verderbliche vnruhe vnd Krieg sezen möchet.

Solches wolten wir euch / mit denen wirs anders nicht dann gnediglich vnd gut meynen / im besten nicht verhalten / vnd seind euch mit gunstie vnd gnaden wol geneigt. Datum 20. Januarij/ Anno 1583.

An die Prelaten / Graffen / Herrn von der
Ritterschafft / vnd Stedten des Erz-
stifts vnd Churfürstenthums Cölln /
auff jehzigen Landstag versamlet.

In simili mut. mutandis.

An Thumprobst / Dechant / Senioren vnd
ganz Capitelgemein der Erzbischoffli-
chen Kirchen zu Cölln / etc.

C O P I A

Schreibens des Churfürsten zu Sachsen/ an den Chorbischoff zu Cölln/ Herzogen Friderichen zu Sachsen.

N V M E R O VII.

Schreiber der Fürst/ freundlicher lieber O-
heim/ vns gelanget glaubwürdig an/ als sollte sich E. L.
nicht allein wider ihre Herren MuCapitulares/ vnd be-
uoraus wider die Wolgeborne vnser liebe besondere/
Herrn Adolffen/ Graffen zu Solms/ etc. vnd Herrn
Hansen/ Freyherrn zu Winnenberg/ mit Ehren rührigen reden/ vnd
vnbetächtigen drawworten einlassen/ sondern auch dem Hochwürdig-
sten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhardten/ Erzbischoffen zu Cölln/
des H. Römischen Reichs durch Italien ErzEnglern/ vnd Churfür-
sten/ vnserm besondern lieben Freund vñ Brudern/ in viel wege wider-
wertig vnd verdrischlich sein/ insonderheit aber für allen andern S. L.
Christlich vorhabende weg anzuseinden unterstehen/ vnd dabeneben
vngeschewet aufzugeben/ als hetten wir an solchem E. L. vnizeichneten
ergerlichen vnd verhinderlichen thun ein gutes gefallen.

Nun weiss sich E. L. zu erinnern/ aus was getrewer wolmeinung
wir E. L. anfangs auff das Erbstift Cölln/ befürdern heissen/ nicht
das dieselbige Gott vnd Menschen auff sich laden/ sondern viel mehr
bey dem Allmechtigen Gnad/ vnd männiglich hohen vnd niedern stan-
des gunst vnd guten willen erlangen möchte/ Und hetten vns gleich-
wohl nicht versehen/ das E. L. solche vnser gulherzigkeit so bald verges-
sen/ sich deromassen wider ihre ordentliche Obribkeit auflieinen/ vnd
gegen die Capitularen so vnbeseiden vñ vnuertreglich verhalten folte/
das weder des Churf. zu Cölln E noch die Capitularen mit E. L zufriede/
vnd wir vns/ der E. L. zum besten angesehenen/ vñ von vns ausgange-
nen beforderungs schreiben/ billich zuerüthmen haben solten/ da wir
auch E. L. Jugend/ vnd vnser selbst nicht verschoneten/ wissen
wir

wir vns bey denen Leuten / gegen welchen wir von E. L. wie obange-
regt/eingebildet worden/wol dermassen zu entschuldigen / vnnd auszu-
führen / das E. L. solches zu wenigem vortheil gereichen sollte.

Und wollten demnach hiemit E. L. erinnert vnnd vermahnet ha-
ben / das sie sich gegen unsrn besondern lieben Freund vnd Brudern/
dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / als s̄hrer ordentlichen
Obrigkeit / der gebühr vnd schuldigen gehorsams verhalten / Seine L.
in irem Christlichen vnd Gottseligen fürhaben nicht hindern/noch ver-
unruhigen/auch gegen die MitCapitularen/schiedlich vnd friedlich er-
zeigen/vnd diese unsre Väterliche meinung/ nicht vergeblich sein las-
sen. Daran befordern E. L. s̄hr selbst bestes/ vnnd thut vns mehr ge-
fallens/ dann sie s̄hr / durch vngewöhnliche/ vnd an Leib vnd Seel schäd-
liche mittel/ hoch zusteigen/vnd gros zu werden / vergebliche hoffnung
macht. Solte aber diese unsre getrewe wolmeynung vnd warnung/
bey E. L. kein statt finden/ vnd es würde E. L. darüber etwas hoch be-
schwerliches begegnen vnd zustehen / so dorß sie vns dasselbe niche
flagen noch disfals s̄ichs etwas zu vns getrostē/dann wir E. L. in un-
rhümlichen / vnd Gott dem Allmechtigen/ missfälligen sachē beyfall
zugeben/ oder deroselben vns anzunemen/ganz vnd gar nicht gemeyne
seyn.

Wollen wir E. L. vmb deroselbst rhum vnd besten willen der ver-
wandtus nach / nicht bergen / vnd seynd sonst E. L. Väterlich zu
wilsfahren nicht vngeneigt. Datum Dresden/deu 23. Januarij/An-
no 83.

Augustus/Herzog vnd Churfürst
zu Sachßen.

VEN-

VENERABILI FRA-
TRI GEBHARDO ARCHIE-
PISCOPO COLONIENSIS, SACRI ROMANI
IMPERII PRINCIPI
ELECTORI.

NUMERO VIII.

GREGORIVS PAPA XIII.

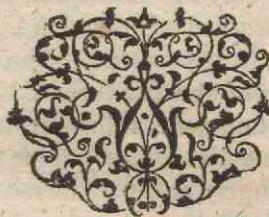


ENERABILIS Frater, Salutem & Aposto-
licam benedictionem. Truschiorum domum non
minus generis nobilitate, quam fidei Catholicae
studio & constantia ante hac floruisse, testis est
in signum virorum, qui ex ea prodierunt, tum an-
tiqua tum recens memoria, præcipue vero Cardi-
nalis Augustani, qui principem in ea locum ob-
tinuit: apud quem tu pie & religiose, & quasi
in conspectu ac gremio sanctae Romanae Ecclesiæ educatus, non
paruam olim præbuisti spem, fore, ut dignus tali genere ac disciplina
euaderes. Hinc nostra erga te propensio, nosterque paternus amor
initium habuit, qui postea ex grauium virorum testimonio non so-
lum confirmatus, sed etiam auctus, fecit, ut de te nobis vicissim
optima & rectissima quæque polliceremur. Successit tempus illud
cum electus fuisti à capitulo Colonensi in Archiepiscopum illius Ec-
clesiæ, quæ electio cum maximis implicaretur difficultatibus, & ve-
hementissime oppugnaretur, & quasi expugnaretur, tamen ea erga
te usi sumus benignitate, ut sublati omnibus impedimentis, Capi-
tuli iudicium, & electionem de te factam approbauerimus, confir-
mationis que Apostolicae robur adiecerimus. Ex his putabamus,
neminem te, aut religionis orthodoxæ, aut sanctæ huius sedis, aut
etiam disciplinæ Ecclesiastice studiosiorem vel obseruatoriem fo-
re, sperabamusque in tua fide, constantia & probitate vel maxi-
mè debere nos conquiescere: sed dolemus, & quidem grauiter do-
I lemus,

Iemus, nostram hanc expectationē ex his, quae de te multorū literis, sermonibus & fama ipsa quotidiē ad nos perferuntur, non solum la-
befactatam & imminutam, sed penē deletam, ac illa, quae circum-
feruntur, talia esse, & loco munereque tuo adeo indigna, vt sine ma-
gno pudore exprimi non possint. Sustinuimus nos certe quoad po-
tuimus, ne quidquam quod te indignum esset, crederemus, sed cum
rumor quotidie magis ingrauesceret, coacti sumus, suspenso ac soli-
cito de te animo esse, nec id diutiū dissimulare voluimus. Mon-
mus igitur te, vt fama & saluti tuae in tempore consulas, & si for-
tasse longius, quam oportuit, progressus es, te reuoces: Sin verò
falsa sunt, quae obijciuntur (quod potius vellemus) animum & sen-
sum tuum aperias & declares, nec patiaris, ex maleuolorum termo-
nibus perpetuam notam & ignominiam tibi tuaeque agnationi & or-
dini Ecclesiastico inuri, cogitesque quid DEO, qui te ad istum subli-
mem gradum euexit: quid sedi Apostolicae, quae te singulari
quodam amore & gratia complexa est; quid patriæ, quid
generi, quid Christiano nomini, quid publice utilitati, quid
denique tibi ipsi debebas: Qui cum honorificentissimum locum tene-
as, non alij magis, quam tibi ipsi inimicus fueris, si ita te gesseris,
vt meritò inde exturbandus sis, cum tamen nullo negotio eum tibi
conseruare, & magnus in Ecclesia DEI, ac summa cum autoritate
inter imperij Principes esse possis. Memineris quād difficiles & pe-
riculosi sunt nouarum rerum exitus, quantopere cauendum sit pri-
udenti & pio viro, ne temerè famam, rem, statum, dignitatem, ani-
mam denique ipsam in extremum discrimen abducat: Cuius re
non desunt nostra ætate exempla, quibus doceri possis. At si longi
us fortassis prouecti sumus, amori nostro, dignitatilque ac salutis tuae
desiderio id assignabis: Non enim dubitamus, quin paterna haec
monita nostra, id apud te pondus habitura sint, quod omnibus uo-
minibus, & iustissimis de causis debent, atq; re ipsa eam pietate in
ac reuerentiam erga sanctam hanc sedem sis ostenturus, qua nos re-
creati, te in dilectissimi filii loco, sicut antea, ita & posthac habe-
re, & ea relætari magnoperere possimus. Sed hoc literatum of-
ficio non contenti, mandauimus Venerabili fratri Archiepiscopo
Treuirenſi ut ad te proficiscatur, tecumque fusius eadem de re quād
diligentissimè agat, ac consilium deliberationemque nostram clা-
rius

rius patefaciat, cui plenam fidem te habitum non dubitamus. Da-
ti Romæ apud sanctum Petrum, sub annulo piscatoris, die 17. Decem-
bris, M. D. LXXXII. Pontificatus nostri anno vndeclimo.

Iohannes Bapt. Cenobius.



AD GREGORIVM DE
CIMVM TERTIVM PON-
TIFICEM ROMANVM.
NUMERO IX.



Aeternum omnino tuum animum, Pontifex Gregori, & tali præsule dignum, ex Epistola tua cognoui: Primum quod suspicionibus non temere locum dare, neque finistris rumoribus, de meis institutis sparsis, fidem adhibere voluisti. Si enim accusare sufficeret, quisnam maleuolorum insidias, fœcundissimo hoc præfertim culpæ feculo, quo optimi quique ab omnibus inuidiae ventis circumflantur, effugere posset? Deinde verò patrium vereque Apostolicum illud est, ad constantiam, in fide integritatem, & disciplinam inmoribus, denique ad Ecclesiæ Apostolicæ, Catholicæ & Orthodoxæ obseruantiam hortari, & de ingentibus ac ineuitabilibus periculis præmonere, quæ eos manent, qui rebus nouis aut suis libidinibus feruientes, ex Ecclesiæ Apostolicae societate fese subducunt. Meas igitur partes esse video, ut tam paternæ & tam sanctæ admonitioni obtemperem, iuxta illud Salomonis Proverb. 15. Qui abiicit disciplinam despicit animam suam: Qui autem acquiescit admonitioni, possessor est cordis. Et fateor ego quidem, me remissius fortassis & languidius ea agentem, quæ ad animæ meæ salutem, conscientiæ tranquillitatem, Apostolicæ Catholicæ Ecclesiæ dignitatem, & Dei gloriam pertinent, non parum tuis literis excitatum, & exasperatum, fuisse ut omnibus dissimulationis integrumentis euolutus, sicut tua Epistola piè monet, animum & sensum meum aperiam & declarem, cogitemque quid Deo, qui me ad sublimem istum gratum euexit, quid Ecclesiæ Apostolicae, quid patriæ, quid publicæ utilitati, quid mihi ipsi debeam. Verissima quippe, & memorabilis est magni illius Aurelij Augustini commonefactio, quæ citatur distinctione 83. can. 2. Neminem videlicet in Ecclesia Dei plus nocere quam

quām qui peruersē agens, nomen vel ordinem sanctitatis & sacerdotis
 habet. Postquam igitur eam ætatem sum ingressus, quæ non tam suo,
 quām alieno regitur arbitrio, & ad arduum illud Archiepiscopi mu-
 nus à Domino Iesu Christo sum vocatus, (vt hominis propria est
 veri inquisitio atque investigatio,) nulli vel consuetudini, vel au-
 thoritati humanae addictus, reputare apud me, & ex scripturis &
 ecclesiasticis historijs indagare cœpi, quid nam is, qui autem omnes
 est, Filius Dei faciendum præceperit, quid munera Episcopalis ratio
 postulet, quid in Baptismate sacro Deo, quid Ecclesiæ postea vowe-
 rim, quid denique & sacri Apostolici canones, & ratio ipsa nobis
 imperent: Id dum facio, dici non potest, quantopere animus, qui à sei-
 plo dissidens nullam partem liquidæ & liberae voluptatis gustare
 potest, astuarit, & me conquiescere non suerit, donec de mea ad
 Christi præscriptum & Apostolicæ Ecclesiæ exemplum, confirma-
 tione cogitationes & deliberationes suscipierem. Pudebat enim
 me nomine tantum, non autem re ipsa esse Episcopum: pudebat
 sub virgineæ castitatis titulo pectus gerere tetris ardens libidinibus:
 pudebat Christi seruum mancipium esse humanarum traditionum:
 pudebat nobilem, & generosam meam stirpem dedecorari, si ad fœ-
 das qualitatis & turpes voluptates huius seculi, quibus totus immersus
 eram, me diutius proiecisset. Vellicabant mihi etiam aurem tam
 multi integritate spectati, eruditione celebres, dignitate præcelen-
 tes, & sedis Apostolice obseruantissimi viri, qui salua debita reue-
 rentia Ecclesiæ catholicae de magna aberratione non nullorum pon-
 tificum, & Ecclesiasticorum ab Apostolicis decretis & exemplis pa-
 lam sœpè & grauiter conquesti sunt, quales fuere ante annos 700.
 Sanctus Vdalricus religiosissimus Episcopus Augustanus Diuus Bern-
 hardus Abbas Clarouensis, Cardinalis Cusanus, & alij quām pluri-
 mi huius notæ, & similis ordinis viri, ita ut non solum contra
 liramentum meum nihil me tentare, aut peccare, sed illi demum
 me satisfacere, dum me totum, meaque instituta ad Apostolicæ &
 sanctæ illius Ecclesiæ normam compono, demonstrare sit facilitum.
 Primum enim & beatorum Apostolorum, Petri & Pauli,
 & omnium Apostolicæ doctrinæ virorum constans hæc, semper,
 & concors sententia fuit, fundamentum aliud poni non posse, quām
 id quod à Deo positum est, Iesum Christum, qui solus est via, veritas,

& vita, in cuius solius nomen, sicut & Patris & spiritus sancti baptizati sumus, cuius denique est Catholica Ecclesia, quam sanguine suo redemit. Huic fundamento dum nititur Ecclesia, tunc verè magnisicis illis titulis digna est, quos ei D. Paulus i. Tim. 3. tribuit: Domum DEI viuentis, veritatis columnam & stabilitamentum eam appellans. Sicut Romana Ecclesia D. Pauli temporibus, & ijs quæ ad aliquot annos consecuta sunt, laudem illam habebat, vt fides eius in Christum, in toto terrarum orbe celebraretur, quam fidem unicum fuisse illius Ecclesiæ decus, ipsi Romanæ Ecclesiæ presbyteri & Diaconi, D. Cypriano scribentes Epist. 7. lib. 2. fatentur, disertè hæc verba subijcientes: Harum laudum & gloriæ, quam D. Paulus Romanis tribuit, degenerem fuisse, crimen est summum. Minus quippe est dedecoris, nunquam ad laudis præconium accessisse, quam de fastigio laudis ruisse. Quotiescumque igitur de vera, germana, Apostolica, Catholica Ecclesia agitur, video & rationem ipsam velle, & id sapientes perpetuò monuisse, vt inter eam, quæ verè talis est, & Christo petræ, eiusq. Euangeliō innititur, cuius semper honos, nomenque bonum, laudelque manebunt, & eam quæ degenerauerit, frustra teste Christo, DEV M colentem, iuxta mandata hominum, discriminē ponatur: Sicut & aurea illa Tertulliani in praxeam, regula omnibus bonis semper placuit: Rectum esse, quodcunque primum, adulterinum quod posterius. Et eò me quoque iuramentum deducit, talemque me Ecclesiam Apostolicam agnoscere jubet atque obstringit, quæ nimirum vetus illud Romanæ Ecclesiæ Simbolum, ex Apostolico, Nicæno, & Constantinopolitano conflatum, mordicus retineat, quæ vnum Baptisma in remissionem peccatorum, videlicet per sanguinem Iesu Christi, qui solus mundat ab omni peccato, agnoscat & credat, quæ non alias, quam Apostolicas traditiones, qui id certè, quod à Christo Iesu acceperunt, bona fide tradiderunt, admittat, ita etiam expresè me meum iuramentum obligat, vt sacram scripturam non iuxta cuiuslibet pontificis aut concilij sensum, sed iuxta eum sensum, quem Apostolica olim tenuit, & Apostolorum vestigijs insistens, vera & sancta mater Ecclesia tener, & iuxta Patrum, & piæ vetustatis vnam sensum accipiam, intelligam atque interpreter. Ad illam inquam normam, ad illud fundamentum, cum me meum renuocet iuramentum, nihil vel credere, vel amplecti

71.

amplecti teneor, quod cum illo fundamento non congruat, siue sit
Arimini, siue Romæ, siue Tridenti Decretum: vetera enim recenti-
bus, vera adulterinis, Apostolica humanis placitis merito sunt an-
teponenda. Nam & nostri Canones, vt appareat Dist. 15. Can. 3.
ipsis illis oecumenicis nobilissimisq; & vetustissimis concilijs, eam au-
thoritatem non tribuunt, quam scripturis vel Apostolicis scriptis. Ibi
enim in hunc modum scribitur: Sancta Romana Ecclesia post illas
veteris testamenti & noui scripturas, quas regulariter suscipimus, eti-
am has suscipi non prohibet, Synodus Nicænam, Constantinopo-
litana, Ephesinam, Chalcedonensem, &c. Haec tenus ostendi, quod
sit iuramenti mei fundamentum, & quatenus me constrictum tene-
at: Sic vt sancte profiteor, me nec à vera fide in Iesum Christum, ne-
que ab illa Apostolica Ecclesiæ societate, cui omnem reuerentiam
me debere profiteor, vñquam per Dei gratiam esse scilicet iuramentum, sem-
perque memorem futurum, quid Deo in Baptismo, quid Ecclesiæ vo-
terim. Ceterum & istud quoque apud omnes bonos & intelligentes
dubitazione vacat, vt maximè res illicitas, & cum prima fide in Bapti-
simo data pugnantes iuraremus, talibus iuramentis nos neque teneri
neque obligari: Id inquā trita illa iuri Pontificij regula docet: Nō esse
videlicet obligatorū, contra mores bonos præstū iuramentū. Con-
tra bonos mores autē secundum ius canonicum ea iuramenta esse di-
cuntur, quibus inducitur peccatum. Sic etiam sapientissimè magister
sententiarū ex D. Hieronimi sententia monet: Ius iurandū tres habe-
re comites, veritatem iudicium, & justitiam, qui si defuerint, non tam
esse iuramentum quam perjurium. Sed expressissima & copiosa de
huiusmodi iuramentis commonefactio extat apud Gratianum in 2.
Parte decreti, in malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta
decretem, quod incaute voulisti, ne facias: impia est promissio, quæ
scelere ad impletur: non solum in iurando, sed in omni q; agimus, hæc
e. moderatio sollicitè obseruanda, vt si in talem sorte lapsum versuti
hostis inciderimus insidijs ex quo sine aliquo peccati contagio surgere
non possumus, illū potius euadendi aditū petamus, in quo minus peri-
culi nos perpeccutros esse cernimus, Ita etiam ibidem, temeraria & in-
cauta iuramenta non esse seruāda, definiunt patres: et tolerabilius esse
nō implere iuramentū, quam permanere in stupri flagitio: Itē ex Au-
gustino ibidē demonstratur: si propterea fides non seruatur, vt ad bo-
num redeatur, non ideo violari fidem, cum non sit appellanda
fides, quæ ad peccatum faciendum admittitur: Non autem
difficile

difficile esset demonstrare, & id loculentis rationibus ex scripturis,
 & tota vetustate à multis summis viris demonstratum est, partim in-
 ertissima segnitia, partim auaritia & malitia multorum pontificum,
 quod Platina ipse alias Romanæ sedis obseruantissimus dissimulare
 non potuit, multa in Romanam Ecclesiam irrepsisse, quæ non solum
 cum illa Apostolica & Catholica non congruant, verùm etiam in
 Christum ipsum, quem solum proposuit DEVS, vt esset placamen-
 tum per fidem in sanguine ipsius, contumeliosissima sunt & planè ido-
 lolatria, quæ si quis retinere velit, næ is & in Deum, cuius inquit
 Arnobius lib. 7. contra gentes, proprium est liberales venias, &
 concessiones habere gratuitas, & in Ecclesiam, & in conscientiam
 suam peccet. De his autem, quia tu Pontifex Gregori mihi litem
 adhuc non motus, & magnis ac præclaris viris iam sàpè occasionem
 dederunt se se iungendi, non ab Ecclesia Apostolica Catholica, sed
 ab ijs abusibus & corruptelis, quæ illius Ecclesiæ fundamentum euer-
 tunt, nolo in præsentia longam orationem instituere: sed ad illud cri-
 men diluendum sermonem conuerto, quod paulo expressius abs te
 mihi objici video. Video autem, video inquam, aut saltem sub-
 odorari me existimo, quodnam sit illud grande nefas, & vel morte,
 vel exturbatione à munere meo piandum, propter quod aptū te sum
 delatus, & in magnam illam inuidiam & suspicionem vocatus, quod
 nimirum omnis disciplinæ, quod officij, quod famæ immemor, cu-
 ius te suppudeat, de matrimonio, quod D. Paulus ad Hebr. alias ho-
 norabile inter quosuis vocare nō est veritas, et Ecclesia Romana inter
 Sacra menta numerat, cogitate videar. Id autem si facio, aut dū facio
 quid ego, quæso vel à sanctissimorum Apostolorum exemplo, vel ab
 eorum canonibus, & decretis alienum instituo? Quid à vetustissimi
 Clementis Alexandrini iudicio? Quid à nostris canonibus, in quibus
 Dist. 28. Can. 11. & 12. mentio sit vxorum presbiterorum & Diaconi-
 norum: & Can. 17. ex concilio Gangreni hæc describuntur: Si quis
 discernit presbyterorum coniugatum, tanquam occasione nuptriarum,
 quod offerre non debeat, & ab eius oblatione ideo abstinet, anathe-
 ma sit. Laudatur etiam in secunda parte decreti, grauissima vox
 Paphnutij, qui in Concilio Nicæno assertere non dubitanit, in coniu-
 gio etiam esse castitatem. Cur igitur vel Siricij vel Pelagij authori-
 tas apud nos plus valeat, quam Apostolorum, quam nunc memorato-
 rum

conciliorum & patrum, quam Dei ipsius, pronunciantis, non esse bonum hominem esse solum? Quae verò amentia, quis furor, scortatores, adulteros, masculorum concubitores in ministerijs Ecclesiasticis potius ferre, quam legitimo coniugio iuxta mandatum Dei copulatos? Ex quo fonte, ex quo ore manet dogma illud, quod coniugia diffamat, prohibet, videre est apud Dan. cap. 12. 1. Timoth. cap. 4. Testatur certè ipse Aeneas Silvius in Germaniae descriptione, sanctum illum Vdalricum Episcopum Augustanum, Leges illas de cœlibatu contra pontifices sui temporis oppugnasse. Imò extat Vdalrici illius epistola ad papam Nicolaum, in qua coqueritur, sacerdotes & magnos Prælatos, præfertim in Italia adeo libidinosos, ut non tantum à virginibus & coniugatis non abstineant, sed etiam cum consanguineis, cum masculis, cum brutis se commisceant. Et narrat memorabilem historiam, quod Diuus Gregorius Papa, priùm quidem mandauerit Cœlibatum sacerdotibus, postea autem cum forte in piscinam pescatum mississet, ibique ad 6000. capitum submersorum infantium inuenta fuissent, videns id ex suo violento cœlibatu prodijse, ingemiscens abrogavit decretum, recitataque Pauli sententia: Melius est nubere, quam cœdis causam dare.

Recenset etiam Abbas Urspergensis in suo Chronico Epistolam celebris Synodi Ecclesiasticorum & Politicorum procerum Brixiae Noricæ contra Hildebrandum Papam congregatae, in qua inter alia queruntur, quod inter conjugatos sacerdotes diuertia poneret, & cum sub feedo illo pontifice Ecclesia periclitaretur, testantur illi Papæ nullam obedientiam promissam, aut deberi. Longè quippe aliud est, CHRISTO & Ecclesiæ Apostolicae obedientiam vovere, quam singulorum pontificum placitis obtenerare. Memor ego itaque quid CHRISTO, quid Ecclesiæ debeam & vt Episcopum, vt virum generoso & nobili loco natum, castam, & ab illecebris carnis & prauis libidinibus tutam cupiens seruare mentem, de remedio libidinum legitimo, & omnibus ordinibus sine exceptione concessò, cogitare volui, nulla letitate consumaciuæ adductus. Sed postquam me diu excussi, & ad cœlibatum, cuius donum nec omnibus nec semper datur, me minus idoneum sensi, iuxta canones Ecclesiæ suprà inmemoratos, à temerario, quod in mea potestate non fuit, cœlibatus voto discedere, ad maius ma-

lum evitandum, & votum castitatis CHRISTO factum, seruan-
 dum & explendum fas esse duxi. Denique semotis & contemnis
 hominum profanorum iudicijs, minis, periculis, alijsue considera-
 tionibus, diuinæ ordinationi, prouidentiæ, protectioni acquiescere
 decreui, illud subinde memoria repetens, quod Theodoretus libo 4.
 cap. 20. Historiæ Ecclesiasticae de veteribus illis Christianis memo-
 rat, eos nullum maius tormentum esse arbitratos abnegatione pie-
 tatis. Ideo licet Tyranni vndabundi spumarent, & instar venti
 vehementis irruerent, à pietate non passos sese depelli. Extremum au-
 tem hoc erit, vt Iustini martyris exemplo in apologetico proChristia-
 nis, ad iudicia omnium recte sententium prouocem, quæ submissio,
 Iustino teste, ideo æquissima est, quod pij veritatem solam honore
 dignantur, & ad eam omnia meritò referre debent. Te verò Gregori
 pontifex nunc appello, vt in proposito meo verè Apostolico, verè ca-
 sto, verè disciplinæ veteris Ecclesiae Catholicæ conformi, apud te
 mihi sit aliquid præsidij. Te inquam oro, & obtestor, vt quo ani-
 mo ad me monendum accedere dignatus es, eodem meam iustissi-
 mam defensionem accipias, & memineris eos tui & Ecclesiae obser-
 uantissimos esse, non qui adulantur, palpant, parasitos agunt, vul-
 nera grauia molli & indulgenti manu tractant aut tegunt: sed vt
 pulcerimè Plutarchus docet de discrimine adulatoris & amici, qui
 īngenuè qui liberè loquuntur agunt, monēt, arguunt: sed non pro ani-
 mi libidine & arbitrio, quis enim alias essem, qui summo pontifici ob-
 loquerer & opstrepere? verùm ex DEI omnipotentis, cuius in
 reges ipsos & pontifices imperium est, verbo, statutis, mandatis
 Propheticis, inquam, & Apostolicis libris, super quorum doctrina
 Ecclesiam & pontifices fundari & ædificari decet, omnia depromunt.
 Atque utinam diem illum videre liceat, qua tu pontifex, non deme,
 & Apostolicæ doctrinæ & vitæ studiofissimis hominibus oppri-
 mis, sed de Ecclesia à tot stipulis, tot idolatrijs repurganda, de Si-
 moniacis, de sacrilegis, de mollibus, de adulteris & mœchis, de
 scortatoribus, aleatoribus, ebriosis, quos Canones nostri à sacris
 arceri iubent, coercendis, exturbandis, seriam suscipies, & non ni-
 mis seriam deliberationem, vt Ecclesiae tandem Romanæ vetus
 dignitas, orbi Christiano pax & tranquillitas, vulneratis tot con-
 scientijs, quies & solatium, restituatur. Quam meam cohortatio-
 nem, cùm vel olitor nonnunquam opportuna sit locutus, ab ho-
 mine

mine & Episcopo germano, qui nihil minum quam dissimulare
nouit, te, quem Dei tutelæ commendo, paterno, pio & æque ani-
mo accepturum esse confido.

GEBHARDVS, etc.



K 2 COPIA

Des Schreibens / so der Erzbischoff zu
Kölln Churfürst / etc. vnderm dato den 30.
Januaris / Anno 82. an Prinzen von
Parma gehan.

N V M E R O X.

G E Hgeberner Fürst / besonder lieber
Freund / vns kompt abermals glaublichen für / das
von etlichen unruhigen / friedhäsigen Leuten / wel-
che vns vnd vnsers Erftiftes wolfahre zu wider-
seynd / hin vnd wider aufgebrütet / auch felschlich
fürgeben wird / als solten wir mit frembden außländischen Poten-
taten / vnd sonderlich mit dem Herzog von Alanzon / in verbotte-
nen heimlichen Practiken / vnd Bündnis sichen / dahero E. L.
vrsach genommen habe / vnd bedacht seye / etliche dero Kriegsholck
in grosser anzahl zu Ross und Fuß / in vnsrer Erftift einzulägern /
auch voithziehung dessen / allbereit etlich Kriegsholck über die
Wasserszen / vnd vmb die Stadt Aach / auch des Kloßter Corne-
lien Münster / auff des heiligen Reichs vnzweiflicher Oberkeit
führen lassen.

Nun haben wir E. L. am 30 Novembriß / des nechstabgelauf-
seinen Jars / eben von solchen ungegründten ausgeschollenen ver-
bindnüssen zugeschrieben / vngewisselt / dasselbig werde E. L. zu-
kommerein / wie dieselbige zum überslus aus hieben gesfügter Co-
opey nachtals zusehen / vnd vns / wie auch zimor den 13 Novem-
bris zu aller guten Nachbarschafft erbotten / auch freundlich be-
gert / solchem vnerfindlichem ausgeben / vnd verunglimpfen leis-
nen / glauben zuzustellen / noch sich wider vns verhezen zulassen /
Wollen derhalben nachmals in guiter zuuersicht siehen / E. L. wer-
den vns mehr beysals geben / damp vnsrern mischgünstigen vnd wi-
dersichern / sitemal wir mit Gott dem Allmächtigen / vnd von-

fern.

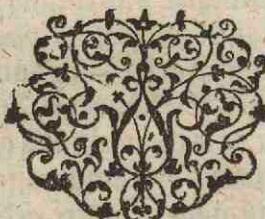
serm auffrechten Gewissen bezeugen mögen / das vns mit solcher erdichten falschen Aufflage / gewalt vnd vurecht geschicht / vnnd wird anderst nichts hierdurch gesucht / dann vns so wol bey vnserer höchsten Oberkeit / vnd den Ständen des Reichs / als auch bey E. L. in beschwerlichen vnglimpfz zu bringen / Darzu vnserer gehorsame Landstände vnd Unterthanen / von vns abwendig zuma- chen.

So wissen wir auch nicht / was vns bewegen sollte in einige solche verständnis oder bündnis / daraus wir vnuerantwortlichen verweis / vnd unsers Erzstifts höchste beschwernis zugewar- ten / mit frembden Potentaten vns einzulassen / Dann vnserer sa- chen / Gott lob / dermassen geschaffen / das wir / nechst jme vnser bestes vertrauen auff vnserer gehorsame Landstände / auch Chur- fürsten / Fürsten / vnd andere Stände des Reichs sezen / vnd fremb- der bündnissen / welche / wie die erfahrung gibt / gemeinlich we- nig nutzes mit sich bringen / vns anzumassen keine ursach haben / Ist vns auch solches niemals in vnsere gedancken kommen / viel weniger würde es jemandes mit bestand / wider vns darthun mö- gen.

Dieweil dann diesem also vnd wir sonsten auch E. L. die ge- ringste ursach zu einiger vnfreundschaft nicht gegeben / noch mit derselbigen / oder derselbigen anbefohlenen vnd zugehörigen in vn- gutem etwas wissen zuthun zuhaben / Sondern viel mehr E. L. durchziehendem Kriegshuolz alle gute beförderung jederzeit erwei- sen / So wollen wir vns zu E. L. entlich vnd unzweifelich ge- trosten vnd versehen / obgemelt dero Kriegshuolz werden von E. L. kein befelch h iben / vns vnd vnser Erzstift zu beleidigen / oder da je E. L. aus vngleichem verdacht / vnd vnserer Widerwertigen falschen einbilden dermassen befelch gegeben / wie das Kriegshuolz sich vernemen leßt (welches wir doch nicht glauben können) So begeren wir freundlich / E. L. wöllen dasselbige zum fürderlich- sten abschaffen / vnd vns sampt unsren Unterthanen / denen ohne das hievor durch E. L. Kriegshuolz ganz vnverschulter ding/ merklicher Schade zugesetzt worden / ferner vnbetrogen lassen.

Solches haben wir E. L. deren wir angenemen / gefelligen
 willen zuzeigen bereit / nicht verhalten sollen / vnd seynd dero
 fürderlicher widerantwort gewertig / vns darnach wissen zurich-
 ten. Datum in vnserer Stadt Bonn/den 30 Januarij / Anno
 1583.

Gebhard/ an Prizen von Parma.



N V M E.

NUMERO XI.

Schwürdiger Churfürst / Gnädigster Herr/die Röm. Key. auch zu Hungern vnd Böhmen Königliche Maiestät / mein allergnädigster Herr/ hat mir allergnädigst außerleget/ E. Churf. G. auff vorgehende vermeldung iher Key. Maiestät freund- schaft/ gnad vnd alles guten / vngeschölich was folget / in unter- thenigkeit zuvermelden.

Es hetten ihre Röm. Key. Maiestät aus derselben Reichs Hoffrahts / Herru D. Andree Geylen gehorsamsten Relation mit gnaden vernommen / was sich E. Churf. G. auff sein in iher Key. Maiestät Namen bey derselben gethanen Werbung / in ant- wort vernehmen lassen vnd erklärret hetten.

Und befinden ihre Röm. Key. Maiestät / das gleich wol E. Churf. G. das erschollene geschrey nicht gar verneinen / darneben aber vermelden / das solches von derselben Misgönnern vnd Widerwerdigen fürgeben vnd auskommen sey / So sehen ihre Röm. Key. Maiest. auch nicht / das E. C. G. solches fürgeben Cathegorice verneinen / oder widersprechen theten / sondern sie befinden derselben erklärung disfals etwas zweissenlich vnd dunkel.

So könsteire Röm. Keys. Maiestät E. Churfürstliche G. daneben vngangezeigt nit lassen / das derselbigen von mehr Orten/ täglich Zeitungen einkommen / welche nicht allein alles das / so iher Key. Maiestet / E. Churf. G. hieuorn durch berürten Herrn D. Geylen / Väterlicher / trewhersziger meinung erinnern lassen / bestetigen / sondern es wölle darneben für gewis gesagt werden / das E. Churf. G. berührtes vorhabens mit annemung des Welt- lichen Standts allbereit ins Werk gerichtet haben / vnd damit vmbgehen solle / wie sie nichts desto minder diesen Erbstifff sampt derselben Landen vnd Leuten in Henden behalten / etliche von dem Thumb Capittel vnd Landständē an sich zuziehē / vnd zu destoleich- lerer durchdringung ires Intents / Kriegsuolch bewerben / vñ damit

des Erbßüffes Städte vnd Heuerer vngewöhnlicher weise besetzen
solle.

Ob nun wolte Röm. Key. Maiest. diesem allem ganz schwerlich glauben geben / sintemal sich dieselbige zu E. C. G. viel eines andern vnd bessern getrostten : so könnten doch ihre Key. Maiest. nie vmbgehen / sondern wil derselben obliegenden Keys. ampts halben in allerwege gebüren / dieser so hochwichtigen Sachen / daraus / wo die / wie ins gemein dauon im H. Reich geredet vnd geschrieben wird / beschaffen were / allerley vrühe vnd zerrüttung guter Ordnung zubesorgen / mit aller sorgfältigkeit vnd embsigem fleis nachzufragen / vnd nach gestalt vnd beschaffenheit derselben / an schleinigstem Keyserlichen einsehen nichts erwinden zu lassen

Vnd haben derwegen ihre Röm. Key. Maiestat für eine sondere noturft gehalten / diese anderwerte schickung an E. C. G. fürzunemen / vnd ist ihre K. Maiestat an E. C. G. nachmals ganz freundlich / gnädig vnd ernstlichs begeren / sie wollen sich gegen mir / an ire Röm. Key. Maiest. stat / rund vnd Cathégorie erklären / Was disfalls jr enlich färnenen / wie es allerdings vmb das erschollene geschreyen beschaffen / was darumb vnd daran sey / vnd iher Keyserl. Maiestat hierinnen nichts verhalten / Vnd sollen sich E. Churf. G. sonst zu iher Keys. Maiestat allergnädigsten freundschaft vnd gnaden getrostten. Da auch zwischen E. Churf. G. dero Thumb Capitel oder anderen Unterthanen sich etwas missverstand enthielt / wollen ihre Röm. Key. Maiest. an allem / so dieselbe Keyserlichen ampts halben / vnd sonst zu gülicher hinleitung derselben immer thun können / nichts erwinden lassen Thue E. C. G. mich hiemit vnterthenigst gehorsam befehlen.

E. Churf. G.

Unterthenigster gehorsamster.

Jacob Kurz von Senftenaw.

N V M E R O . X I I .

Diese Beylege wirstu finden zu ende dieses Buchs.

Röm. Reys. Mayest. abgesandten Jacob
 Kurz von Sensstenaw / Replice an
 Colln.

N V M E R O X I I I .

Hochwürdigster Churfürst / Gnädigster Herr/
 was E. Churf. G. auff mein von der Röm. Reys. Mayest.
 meines allernedigsten Herren wegen / bey dero selben be-
 schehen mündlichs fürbringen / welches ich auff E. Churf.
 G. begeren memorials weis / auch schriftlich übergeben) mir schrift-
 lichen zur antwort selbsien gnädiglich überreichtet / das hab ich unterhä-
 nigt empfangen / abgelesen / vnd seinen inhalt vernommen / Was denn
 anfangs / die gehorsame danksgung / des Reys. zu entbieten vnd erin-
 nerns / dann auch das gegenentbieten anlange / das wil ich alles / der
 Römischen Keyslerlichen Mayestet mit ernstem / neben vberschickung
 der antwort selbst / der gebür nach / aller unterthänigst schriftlich refe-
 riren.

Was aber die Haupsach betreffen thue / befind ich gleichwohl / das
 sich E. Churfürstliche G. allerhand deren / wider die gebür von ihnen
 verpflichten zu gesagten widerwillen vnd ungehorsams beklagen / Die-
 weil sich dieselbige aber daneben auff meine beschehene werbung / ihres
 endlichen fürhabens / vnd ob sie einige Standes oder Religions veren-
 derens fürzunemen gedencken / nicht begerter massen / categorice erklären /
 So wil mir in allweg gebür / auff disfalls empfangenen aufdrückli-
 chen brsch / bey E. Churfürstlichen G. vmb fernere / lautere / klare er-
 klärung anzuhalten / vnd dero selben weiter zu gemüth zuführen / Das
 Ihre Römische Keyslerliche Mayestat sich zu E. Churfürstlichen G.
 vnzweifelich geiröszen wollen / da dieselbige über ihrer Reys. Mit hie-
 uor vnd jetzt abermalen beschehene trewherzige / Väitterliche erinne-
 rung / vnd vnangesehen / was deswegen / nach gestalt vnd gelegenheit
 allen

aller vmbständt/von E. Churfürstlichen G. hin vnd wider geredt werden möchte/se eigentlich vnd endlich entschlossen seyn / den Geistlichen standt zu verlassen / vnd sich in den Chestandt zu begeben / Es werden E. Churfürstliche G. solches einiger anderer gestalt nicht/als auff hiesbeuorn/durch Herrn D. Geylen/ in ihrer Keyserlichen Maiestat Namen/ angedeute zulassig erwegen/ wie gar/ was deswegen von dero selben aufzugeben würde/ dem alten lóblichen herkommen/ so wol auch den Geistlichen vnd Keyserlichen Rechten/ des heiligen Reichs Constitutionen/ Ordnungen vnd abschieden / dem hochbetwerten Religionfrieden/ vnd der Churfürsten verbrüderung vnd vereinigung strack's zu wider/ was gefahr/ spott vnd verkleinerung / nicht allein E. Churfürstlichen G. vnd dero ganzem lóblichen vralten Geschlechte/ der Erbtruchssessen zu Walpurg/ ja dem ganzen Erftstift Köln/ dessen Landt vnd Leuten/ wo E. Churfürstliche G. also gesinnen seyn sollte / darauff siehe / zu was hochschädlichem eingang / nachfolg vnd zerrüttung aller wolhergebrachten ordnungen / vnd dis ganzen ruhigen wesens vnd Regiments im heiligen Reich/ E. Churfürstl. G. durch vrsach geden/ vnd beydes an Leib vnd Seel sich beschweren würde/ Dis alles / sprich ich/ zweifelen die Röm. Keyserliche Maiestat nicht/ werden E. Churfürstlichen G. notthüttiglich erwegen / vnd wo sie je dahin einige gedancken gehabt/ dieselbigen allerdings ausschlagen / vnd denen wider erzeltes kein statt geben/ oder aber auff angedeute/ zulassige/ vnd hieuor durch eiliche dero vorsahren geslogene wege vnd mittel dirigiren / auff welchen Fall ich meins theils nicht zweifflen wil / es werden die Keyserliche Maiestat nicht vnderlassen/ E. Churfürstliche G. zu gnaden vnd gulem/ mit dero ThunbCapitul / auff solche ersprissliche mittel vnd wege/ handlen zulassen das E. Churfürstliche G. ihrer Keys. Maiest. zu dero tragendes Keyserliches gnädig vñ freundlichs gemüht im werk spüren mögen.

Ist derowegen in der Römischen Keyserlichen Maiestat Namen/ an E. Churfürstliche G. nachmals mein fleissigs begeren / die wollen sich gegen ihrer Keyserlichen Maiestat verirrewlichen ihres endlichen gesinnen vnd fürhabens lauter erössnen / vnd derselben diffals nichts verhalten.

Vnd

Und dieweil E. Churfürstliche G. in dero antworte vermeiden
lassen/das sie/was dero disfals begegnen vnd nachgeredt werde/an ire
hin vnd wider im Reich gesessene Herren vnd Freund gelangen lassen/
vnd deren Raht hierinnen begeren/ auch gute vertrostung mit leidenli-
cher hülff vnd annemung von denselben empfangen haben.

So wolt in der Römischen Keyserlichen Maestat namen / desio
mehr außer allem zweiffel sezen/weil E. Churfürstliche G. gegen iherer
Keyserlichen Maestat / als dem obrigsten Haupt im heiligen Reich/
nicht zuvor / ehe sie es anders wohin gelangen lassen / gleiche vertraw-
ligkeit vnd hülff suchen gebrauchet/sie werden doch nunchr kein beden-
cken nicht haben / sich ihres gemüts vnd vorhabens gegen iherer Maie-
stat categoricē zu eröffnen / sinnewal sich E. Churfürst. G. in allen billi-
chen sachtn / zu iherer Keyserlichen Maestat aller freundlichen / gnädig-
gen willfahrtung / vnd Keyserlichen hülff vnd beystands vnzweifelich
zugetrostet. Neben diesem kan E. Churfürstliche G. ich vnderthänigst
nicht verhalten / das mir an meinem herabreisen Copyn einer declarata-
tion zukommen ist / welche unter E. Churfürstliche G. eigner Hand-
schrift vnd Sigel den verschiennen Monats versertigt / vnd den 26 da-
rauff albie öffentlich publiciert solle seyn / die hette E. Churf. G. ich mit
übergeben/wo ich nicht gedencken mäste/die werden dauron gutes wissen
haben/vnd doch auff dero gnädigs begeren/zu übergeben vnderthänigst
verbietet bin. Dieweil ich denn von der Römischen Keyserlichen Ma-
iestat ausdrücklichen ernstlichen beselch hab / derselben alles was ich
dieser Sach halben in eigentliche erfahrung bringe / schriftlichen zu
wissen thun / So ist an E. Churfürstliche G. mein vnderthänigst bit-
ten / die geruhen / wo sie je wider mein / in der Keyserlichen Maestat
namen gesetztes billiches verhoffen / bedencken hetten / sich dessen was sie
vorhyn vorzunemn entschlossen / vor angeregtem Landtag zu erkleren/
mich doch gnädigst zu berichthen/wie es mit dieser declaracion / vnd also
de præteritis eigenlich beschaffen / ob die mit vnd auff worwissen vnd be-
selch E. Churfürstlichen G. gesertigt vnd publiciert seyn worden / da-
mit ich disfals der Römischen Keyf. Maest. den rechten wahren grund
beschreiben/vnd referiren könnde.

Lehlich wil E. Churfürst. G. ich vnderthänigst gebeten haben/die
wöllen mir/wz ich disfals bey dero selben auff habenden ausdrücklichen

befehlch vnd nochturft der sachen angebracht / zu keinen vngnaden ver-
mercken / sondern wie bishero mein gnädigster Herr sein vnd bleiben/
deren ich mich zu förderlichstem gnädigstem besheyd unterthänigst ge-
horsamst befehlen thue/ etc.

E. Churfürst. G.

Underthänigster
gehorsamster

Jacob Kursz von
Senftenaw.



NUMERO XIII.

MERAS der Röm. Keyf. Maiestat vnsers aller-gnedigsten Herrns Hoffraht vnd Gesandter Herr Jacob Kurs von Senftenaw / dem Hochwürdigsten Fürsten Herrn Gebhartin / Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Colln / auff S. Churf. G. nach verbrachter Werbung ihm schriftlich zugestellte Unterthänigste Widerantwort ferner wolemeind zu gemäte geführet / vnd noturftiglich zubedenken gebeten hat / solches hat S. Churf. G. verlesen / vnd thun dieselbe sich zu förderst gegen höchstgedachte Römische Keyserliche Maiestat / wie auch gleichsfalls gegen den Gesandten / der abermals geschehenen vnd widerholten trewherkigen erinnerung unterthänigst und gnädiglich bedanken.

So viel aber den vbrigten Inhalt betreffen thue / ob wol S. Churf. G. ihres crachtens erhebliche vrsachen hette / bey der gesriegen tags geschehener erklärung dßmals zu bleiben / vnd von den Gesanten nachmals zu begeren / sich damit bis zu besserer gelegenheit / vnd dann ferner vertrösten bericht / welchen sie höchstgedachter Röm. Keyf. Maiestat nach geendeten Landtage fürderlich zuthun sich erbotten / noch zur zeit begnügen zu lassen / Jedoch / damit es bey höchstgedachter Keyf. Maiestat / als S. Churf. G. von Gott vorgesetzter höchster Obrigkeit / jedas ansehen nicht haben möge / als ob dieselbe sich einigen vniuerantwortlichen beginnens selft schuldig wisse / vnd derhalben aus misstrauen höchstgedachter Röm. Keyf. Maiestat meinung vnd herz zu offenbaren bedencken trüge / So wollte hiemit höchstermelter Röm. Keyf. Maiestat zu unterthänigsten Ehren S. Churf. G. in geheimen vertrauen nicht verhalten / das nach annenung dero selben Churf. regierung ihr allerhand beschwerung / so wol in gewissens / als auch andern Politischen Sachen begegnet / vnd insonderheit von etlichen ires Capitels bey S. Churf. G. hefftig angehalten worden seyn / das sie die jenigen / so der Römischen Päpstlichen Religion nicht vollkommenlich zusgethan / sondern sich gewissens halben zu der Augspurgischen Confession / vnd dero selben Christlichen / vnd in Gottes wort gegründten erklärungen erkennen / keines weges dulden / sondern aus dem Erststoffe

hinweg schaffen / vnd dagegen vber der Päpstischen Römischen Lehr
durchaus ernstlich halten wolten.

Wiewol nun S. Churf. G. diesem bey derselben geschehenen fü-
chen / aus mangel Christlichen unterrichts / vnd eingebildeten vnzimili-
chen Eysser anfänglichs stat zugeben / nicht vngeneigt gewesen / so hab
doch sie nach fleissiger erweigung allerhand gelegenheit vnd vmbstende/
ohne zweifel aus sondern gnaden Gottes / hieben zu gemüt geführet /
das derselben vnuerantwortlich sein würde / ihres Stiftes verwantem /
ohne gründliche vorgehende erkündigung vnd beweisliche verwir-
kung / wider ihre gewissen zu beschweren / oder auch ihrer erkanten vnd
bekanten Religion halben verfolgen zu lassen / vnd sey S. Churf. G. der-
wegen zu versicherung sres gewissens gedrungen worden / den grund/de-
ren in den vorgesallenen Religions sachen entstandenen Irrungen mit
fleis nachzuforschen / vnd der ursachen / warumb sich die fürembsten
Churfürsten vnd andere Stände von der Päpstlichen Religion abge-
sondert / vnd weisand Keys. Carolo v. hochloblichster gedenkniß / jrc in
Gottes wort gegründte Confession im Jar 30 zu Augspurg zu überge-
ben beweget worden sein / eigentlich zu erkündigen / die auch S. Churf.
G. nach fleissiger erweigung vnd nachforschung dermassen wichtig /
Christlich vnd erheblich gefunden / das sie dieselbe Gottes wort gemäß
erkant / auch gewissens halben / solche Confession / sampt der erfolgten
Apologia vñ andern dergleichen Christlichen erklärunghen für die rech-
te / reine / vnd vnuerfälschte Ehre selbst annemen / erkennen vnd beken-
nen müsse / auch sich schuldig wisse / solcher erkanten Wahrheit / nicht
allein für ire Person geständig zu sein / sondern auch derselbigen zu wi-
der ihrer Unterthanen gewissen / gegen ihr vielsältiges geschehen anzu-
tzen / bitten vnd flehen / zu beliebung deren von ihnen erkanten Päpstli-
chen Irrhumen lenger nische zudringen / noch das begerte Exercitium
der waren Evangelischen lehre / vermög übergebenen Augspurgischen /
in Gottes Wort gegründten Confession / zu irei selbst / auch S. Churf.
G. beschwerung / zu erweyzen.

Aus diesen jetzt angeregten ursachen / habe S. Churf. G. sich entlich
entschlossen / S. Churf. G. gemüts vnd Christlichen vorhabens / sich ge-
gen jederman / vermeide einer derwegen gedruckten erklärungh / davon
S. Churf. G. dem Gesandten hiemit einen abdruck zu stellen befoh-
len /

len/ offentlich verneinen zu lassen/ Verhoffend/ alle Gottesfürchtige vnd
friedliebende Leute/ werden daraus erkennen/ das S. C. G. Christliches
angezeigt vorhaben/ derselben verantwortlich/ auch Gottes beschleb vñ
vnuwandelbaren willen/ dem billich alle Menschliche ordnungen vnd
sachangem unterworffen sein vnd weichen solten/ gemeh zu halten sey/ vñ
derwegen der Sachen mit billigkeit nit zugemessen werden könne/ das
sie hierin zu einiger von derselben widerwertigen vorhabenden verfol-
gung jemals ursach geben/ noch die mit vnggrund ist zugemessene zerrüt-
tung dieses töblischen Erzstiftes/ sondern viel mehr desselben bestendige
erhaltung/ besserung vnd beharrliches außnemen/ ruh vnd gedehey zu-
suchen begeret/ auch mit höchstem fleis vnd trewen nochmals gerne
anstellen vnd befürdern wolte helfen.

Wiewol nun dismal S. Churf. G. sich ferner in specie zu erklären /
wol überflüssig erachtet/ jedoch damit des Herren gesandten begeren/ se
ein vollkommen genügen geschehe/ thun sie ihme hiemit ferner vertrew-
lich zuwissen/ ob wol S. Churf. G. dieser zeit wol gedancken gehabe
habe/ jre ruhe zu suchen/ vnd sich der beschwerlichen in sejigem Stande
obliegender Regierung/ als darin derselben aus vnuersachter anstiss-
lung irer miszgünstigen u schi geringe widerwertigkeiten begegnet sein/
genklich zuentschlagen/ wie dann dieselbig auch jetzt angezeigt vorha-
ben/ etlichen S. C. G. vertrauten Herrn vnd Freunden/ lenger dann
für einem Jar offenbaret/ vnd sie vmb mittheilung ires trewen Rahts
angelangt habe/ so sein doch S. Churf. G. hinwider mit vieler aussfü-
lung/ erinnerung vnd angezeigten ursachen/ warumb sie ihr deroselben
von Gott befohlene Land vnd Leute bey jetzt werenden geschwinden zei-
ken/ ohne besorgten verweis vnd beschwerunge ires gewissens/ so plötz-
lich nicht verlassen würde könne/ dermassen zugesezet worden/ das seine
Churf. G. ihrem sejigem Beruff vnd Erzbischöflichem Amt/ darzu
sie von Gott verordnet sey/ noch ein zeitlang nach willen des Allmech-
tigen abzuwarten/ vnd den Sachen etwas zuzusehen/ entlich hab bez-
williget/ Wie dann S. Churf. G. auch nachmals beschlossen seyn/
bey ihrem von Gott befohlenem Erzstift/ jren Leib/ Gut vnd Blut/
vnd all zeitliches vermögen demselben zum besten/ wie einem trewen
Vorsieher vnd Christlicher Obrigkeit gebüret/ unvergertlich außzuse-
hen.

Das aber S. Churf. G. sich noch zur zeit in den Weltlichen Stande begeben / oder durch derselben angezogene verehligung den geistlichen Standt zuerlassen / ihr fürgenommen haben solte / solches sey deren mit vnground nachgesage worden. Dann obwol S. Churf. G. sich zuerinnern wissen / das derselben weniger nicht denn andern / nach Gottes ordnung erlaubet sey / sich ihrer gelegenheit nach / Christlich zuuerheyrathen / vnd die von den Päpsten vnd frem anhang eingefürte Ehe verbot billich für vnbündig erachtet / wie dann S. Churf. G. sich zu haltung derselbe vnuerplichte erkennen / so sein doch sie auch / auff jetzt berürtten fall mit gemeiner / sich derwegen in ihrer von Gott besohlenen Geistlichen oder Weltlichen Regierung verweislich vnd hinlessig zu erzeigen / sondern derselben / so lang solches Gott gesellig / vnd iher Churf. G. in jessigem Stand zu bleiben gelegen sein werde / sich darinnen dermassen zuuerhalten / das iher verehligung halben weder derselben Erzässtift / noch Land vnd Leute ursach erlangen sollen / sich einiger von S. Churf. G. gesuchten vngebührlichen priuat vortheils zubeklagen. Wie dann auff jetzt berürtten fall S. Churf. G. sich zu leistung billicher und gnugamer versicherung in derselben publicierten Erklärungsschrift / darauf sie sich hiemit gezogen wolle haben / auch nachmals darzu hiermit ganz gutwillig erklären.

Es wolle auch S. Churf. G. in keinen zweiffel stellen / derselbe werde gegen Gott / vnd höchstedachten Röm. Reichs. Maiestat / auch allen Stenden des Reichs viel verantwortlicher vñ rämlicher seyn / sich in den Ehstand zu begeben / vnd Christlich darinnen zu leben / dann etwa mit gefahr ihrer Seelen heil und seligkeit einen ergerlichen und sträfflichen wandel zu führen.

Vnd hoffe S. Churf. G. vermittelst Götlicher gnaden sich in allem irem thun vnd lassen / dermassen zu erzeigen / das derselben vhralten von dem Gesandten angezogen geschlechte der Erbtruchßessen zu Walpurgk etc. wie auch S. Churf. G. Erzässtift Cölln / sich ires geführten Standes und regierung halben keines verweis / noch einzigen vnuerantwortlichen gemachtn eingang / nachfolge und zertrüttung aller wolherbrachteien ordnungen zubefahren / Sondern viel mehr deren von S. Churfürstlichen G. vermittelst Götlicher Gnaden gesuchten befürderung dieses Erzässtiftes und gemeiner wolsfahrt / vnd abschaffung des ih Gottes

Gottes Wort bey höchster straff verbottenen / aber leider bey den Geistlichen zu viel eingerissenen / vordentlichen vnnd vnzüchtigen wesens/ sich zu erfreuen sollen haben.

Derhalben sey hiemit hochgedachtes Churfürsten an mehrgedachten Keyserlichen gesandten / gnedigs gesinnen / er wölle diese seines Churf. G. erklärung an höchstdedachte Röm. Key. May. mit allem onderthenigsten fleis / seinem geschehenen erbieten nach / förderlich vnd mit besser bescheidenheit gelangen lassen. Und dieselbe/ neben vermeldung S. Churf. G. onderthenigsten/schuldigsten vnd gutwilligsten dienst/bittlich vermögen/helfen/ S. Churf. G. widerwürtigen ungegründten anbringen / keinen fernern Glauben zuzustellen/ Sondern viel mehr aus Keyserlicher friedliebenden zuneigung / S. Churf. G. Capitel zu leistung schuldigen gehorsams / auch erwiegung desjenigen / so zu erhaltung friedlichen wesens zu bedenken nötig sey/ allergnedigst zuvermaneu/vn S. Churf. G. allergnedigster Keyser seinerzeit zu sein vnd zu bleiben / auch dieselbe in obangeregten Puncten ihrer onderthenigsten erklärung/ dazu sie gewissens halben / vnd auf befehl des Allmechtigen getrungen worden sey/in vngnaden nicht zu verdanken.

Denn wo ihrer Röm. Keyf. Mayest. seine Churf. G. sonst ohne verlegung ihres gewissens/ als dessen regierung ihm Gott allein vorbehalten hab/ vnd dem auch seine Churf. G. ohne besorgten verlust ihrer Seligkeit/ nichts zu wider eingehen/ noch bewilligen könne/ in vnderthenigstem gehorsam sich wilfahrig erzeigen / oder gefellige Dienst beweisen werden können/ sol/ ob Gott wil/ an derselben euersten/vnderthenigsten gutwilligkeit kein mangel gespüret werden.

Und wölle S. Churf. G. sich zu ihrer Röm. Keyf. Mayest. nachmals alles gnedigsten schutz vnd schirms vertrösten / Seind auch dem gesandten mit gnaden vnd allem guten ganz wol gewegen. Signatum Bonn/ den 22 Januarij/ Anno 83.

Christliche Erklärung in Religions Sachen
so der Hochwürdigst Fürst vñ Herr / Herr Gebhardt/ er-
wehltter vnd bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln/ des heiligen Reichs
durch Italien ErzCanzler vnd Churfürst / Herzog zu West-
phalen vnd Engern/etc. den 16. Januarij/ dieses jektauf-
fenden 83. Jars / in ihrer Churf. G. Erzstift Cölln
öffentlicly publiciren vnd verkünden
lassen / etc.

N V M E R O X V .

MIR Gebhardt von Gottes Gnaden er-
wehltter vnd bestettigter zu Erzbischoffen zu Cölln/ des
heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCanz-
ler/ vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen vnd En-
gern/ etc. Entbieten allen vnd jeden unsers Erzstifts
jugehanen Landständen/ Graffen/ der Ritterschafft/ Städten/ vnd
Vnderthanen / auch andern Angehörigen/ unsrer Gnad vnd alles
Guts/ vñ fügen euch sampt vnd sonder hiemit zu wissen/ das nach an-
nemung unsrer Erzbischöflichen vnd Churfürstlichen Regierung/
darein uns der Allmechtige durch ordentliche Wahl gesetzt/ wir jeder-
zeit/ wie auch noch/vns verpflichtet erkent haben/ nicht allein die Vol-
fahrt vnd außnemmen unsers von Gott befahlenen Churfürsten-
thums vnd Erzstifts / Wie auch gemeinen Vaterlands Deutscher
Nation / Sondern auch zu fördern die befürderung der Ehren Gottes /
vor allen andern Sachen/ uns mit ernst lassen angelegen zu sein.
Wenn denn neulicher zeit etliche aus unsrer Ritterschafft/ vnd an-
dern von der Landschafft/ in nicht geringer anzahl/ uns vnderheilig-
lich vnd embig angelangt/ Auch durch Fürschriften etlicher ansehn-
licher hoher Stände des heiligen Reichs ersucht/ ihnen die öffentliche
Predigt des heiligen Euangeli/ auch ubung der Sacramenten/nach
ausweisung Gottes Wortis/ der Augspurgischen Confession/ vnd des-
ren Christlichen Erklärungen zu gestatten vnd zu zulassen / Und wir
vns

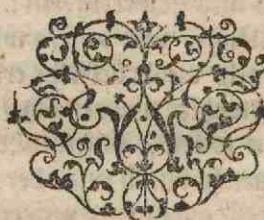
vns hierauff des ewigen vnd unwandelbaren willen Gottes/ nemlich
 das man seinen Son hören/ auch seines ernstlichen befelchs/ das die
 Fürsten vnd Regenten der Welt/ dem König der ehren die Pforen
 öffnen/ vnd ihn zu sich einzichen lassen sollen/ wir auch vnsers von
 Gott befohlenen Amptes erinnert/ vnd zu gemüth gefürt/ wie schwer-
 lich/ ja ganz vnd gar nicht/ vns am Jüngsten tag/ da wir Gott dem
 Allmechtigen vnsers tragenden/ vnd von ihm befohlenen Amptes rech-
 en schafft thun müssen/ zu verantworten stehen würde/ vnsern vnder-
 thanen den Weg zur Seligkeit zu verschliessen/ Wir vns auch schul-
 dig wissen/ Gott/ der ein strenger Richter/ vnd ein verzerendes Gew-
 er ist/ von herzen zu fürchten/ vnd seinem ernstlichen befehl zu gehor-
 samen vnd nach zusezen: So haben wir obgedachter vnsrer Ritter-
 schafft vnd Vnderthanen vnderthenige bitt/ vnd flehenlichs ansuch-
 en/ als ein Christliche Oberkeit angesehen/ vnd jnen ihr anlangen lenz-
 ger nicht zu verweigern gewüst. Demnach auff gehabten Rath vns-
 erer Herrn vnd Freunde/ auch vorgangene zeitliche vnd reisse Con-
 sultation So thun wir männlichen/ wes stands vnd wesens die sein/
 so vns vnd vnsrem Erzstifft zugethan vnd verwandt/ nicht allein die
 Christliche Freyheit ires Gewissens / Gottes Wort gemäß / hiemit
 zulassen: Sondern bewilligen/ vergünstigen/ erlauben vnd gestatten
 Ihnen auch solches hiemit / vnd in krafft dieses vnsers offnen auss-
 schreibens / also vnd in der gestalt / das keiner vnsrer Vnderthanen
 vnd Angehörigen/ er sey vns gleich mit oder one mittel vnderweissen/
 von vnsrem Ampleuten/ Befelchhabern/ oder auch vnsrem Landsassen/
 Lehenleuten/ vnd andern vndergerichtbarn Oberkeiten/ wie die na-
 men haben oder haben mögen/ in glaubens/ gewissens/ vnd Religions
 sachen / so ferrn er sich zu Gottes Wort / vnd der Augspurgischen
 Confession bekennet / verfolget/ betrübt/ noch an seinen Ehren/ Di-
 gniteten/ Leib/ Haab oder Gütern angischöchten werden solle. Wir er-
 lauben/ lassen zu/ vnd gestatten auch hiemit allen vñ jeden vnsrem Pre-
 loten/ Graffen/ Herrn/ Lehenleute/ Landsassen/ Städten/ Communen/
 Dörffern/ vñ allen andern gemeinden vnsers Churfürstenthülls vnd
 Erzstifts/ das sie mögen vñ macht habē sollen/ die öffentliche predige/
 auch vbung vnd gebrauch der hochwürdigen heiligen Sacramenten/

nach inhalt Götlicher/ Prophetischer vnd Apostolischer Schrift/ auch darauff gegründter Augspurgischer Confession/ vnd deren Christlichen erklerungen anzustellen/ vnd ins werk zurücken/ ungehindert vnserer Amtleut/ Befehlshaber vnd sonstigen menniglichs/ Dabey denn wir/ als ein Christliche Überkeit/ alle vnd jede/ so vns verwande vnd zugethan/ mit hülff des Allmechtigen gedencken zu schützen/ zu schirmen/ vnd hand zu haben. Verhoffen auch zu seiner Allmacht/ Er werde vns in solchem vnserm Christlichen vorhaben gnediglich beystehen/ vnd seine Ehr/ auch allein seligmachendes Wort wider als le Psorien der Hellen vertheidigen vnd erhalten. Daneben bezugen wir hiemit vor Gott dem Allmechtigen/ welcher die höchste Wahrheit/ vnd ein Erkündiger aller Herzen ist/ das wir zu diesem Christlichen vorhaben nicht durch Fürwiz/ Ehrgeiz/ oder etwas anders getrieben werden/ noch hierinnen vns ein eigen nus/ ehr ruhm oder pracht/ sondern allein Christi vnsers Erlösers ehr/ die Fortpflanzung seines heiligen worts/ vnd die ewige Wolsfahrt und Seligkeit vnserer von Gott befohlenen vnderthanen hierin suchen vnd zu befürden vorhaben. Auf das auch niemande dafür achte/ das wir zu Zerrüttung geneigt/ Sondern viel mehr Christliche Ordnung in Kirchen vnd Schulen von herzen gern sehen/ liebhaben/ vnd zu erhalten begeren/ So sind wir bedacht/ mit rath vnserer Landstände/ auch anderer vnser Herrn vnd Freunde/ vns zu chester möglichkeit einer Christlichen Ordnung/ welche in Kirchen vnd Schulen vnsers Erzstiftis vnd Churfürsten Thums solle gehalten werden/ zu entschlossen. In mittelst wollen wir jedermanniglich/ so sich zur Religion Augspurgischer Confession/ vnd derselben Gottes Wort gemäß erfolgten Christlichen erklerungen/ in vnserm Erzstift zu bekennen bedacht/ sich alles Christlichen eyssers vnd beschiedenheit zu gebrauchen/ gnediglich erinnert vnd vermanet haben/ mit angehentem ernstlichen befehl/ das niemands den andern der Religion halben ansechten/ schmehen/ schenden/ lestern/ noch mit worten oder werken beleidigen: Sondern ein jeder bey vnd neben dem andern in gutem friedlichem Wesen leben vnd bleiben solle. Ferner/ damit vnserer selbst Person halbe/ auf den Fall/ wo wir vns/ nach schickung des Allmechtigen / in dem Chestandt zu begeben vns entschlossen würden/ niemand vns beschuldigen möge/ als ob wir in dem

dem wider die Gebär einigen Privat Vortheil zu suchen / oder wider
 vnsern Erzstift vnd Churfürstenthumb/ vnsern Erben zu gutem/ et-
 was vniuenlichs vorzunemen gemeint seyn: So thun wir vns hies-
 mit öffentlich/ vñ bey der höchsten warheit/ welche Gott der Allmech-
 tig selber ist/ bezeugen / das vnser will vnd meinung keines wegcs das-
 hin gerichtet sey/ vnsern Erzstift auff vnser Erben zu bringen / oder
 sonst darinne einige verweischliche/ vnd zu vnserm Privat vortheil rei-
 chende enderung vorzunemen oder einzufüren: Sondern erkleren vns
 hiemit öffentlich/ in krafft dieses vnsers Ausschreibens / das nach vn-
 serm tödtlichen absterben / oder wilkürlichem abtreten / vnserm wür-
 digen ThumbCapitel/ seine frey wahl gelassen werden / vnd bevorste-
 hen/ auch auff vorgedachte Fall/ alle vnd jede dieses vnsers Erzstiftes
 vnd Churfürstenthumbs Lehenleute/ Landsassen/ Underthanen vnd
 Angehörige/ bis zu ordentlicher erwählung eines künftigen Hauptis/
 niemands anderm / es masse sich des gleich an wer da wölle/ denn ge-
 dachtem ThumbCapitel/ als jrem Erbherren/ verpflichtet/ verwande-
 vnd zugethan/ gehorsam vnd gewertig sein: Oder denselbigen ohne
 vorgehende ordentliche Wahl/ vnd vnsers würdigen ThumbCapit-
 tels/ altem herkommen nach/ ausdrückliche erklerung/ wer zum Suc-
 cessor vnd Nachfolger erwehlet worden sey / vor ihren Herrn recog-
 noscieren vnnnd erkennen sollen / ungehindert einiger Disposition/
 Satzunge oder Ordnunge/ so durch vns oder jemand's anders/ der sch
 wer er wölle / auffgerichtet/ oder dieser vnserer öffentlichen erklerung
 zu wider fürgenomen/ werden möchte/ Denn wir solches alles jetzt als
 denn / vnn und denn als jetzt / hiemit auffgehaben / cassiert / vernichtigt
 vnd annulierthaben wollen / alles in der höchsten vnnnd besten Form/
 vnd wie solches zum krefftigsten vnd bestendigsten geschehen sol / kan
 oder mag. Wir auch verbietig vnd willig seind/ vns hierüber mit vn-
 serm würdigen ThumbCapitel vnd Landschafft ferner gebürlichen zu
 vergleichen / vnn und diese versprechung vermassen zu versichern / das
 man sich einigen widerwertigen vorhabens oder beginnens / weder zu
 vns / noch vnsern Erben / zu befahren haben solle. Hierauß beschlēn
 vnd gebieten wir allen vnn und jeden vnsern Landrostcn / Ampleuten/
 Vögten/ Schuldheissen/ Richtern/ Gograssen/ Kellnern/ Zollnern/
 Bürgermeistern/ Bürgern/ Gemeinden / vnn und sonst allen andern

Befelchhabern / Unterthanen vnd Verwandten / vber diesem vnserm offenen Edict / Aufschreiben vnd Mandat / ernstlich zu halten / dasselbe zu vollziehen / vnd menniglich dabey zu handhaben / auch niemand darwider zu beschweren / noch solches zu geschehen gestatten / bey vermeydung vnserer vngnade / vnd verhütunge vnnachlässlicher Straffe / Denn solches ist vnser ernstlicher vnd endlicher will vnd meinung. Dessen zu Urkunde / haben wir diese unsere erklärung öffentlich in Druck ausgehen / vnd mit auffdruckung unsers Insiegels bekrefftigen / auch allenenthalben in vnserm Erzstifte vnd Churfürstenthumb / damit jederman dauron wissenschaft haben möge / anschlagen lassen. Geschehen in vnser Stadt Bonn / den 16. Januarij / als man zelet nach der Geburt unsers lieben HErrn vnd Seligmachers Jesu Christi / 1583.

Was



Was an Keyf. Mayestat etc. Die drey Chur-
fürsten / als Pfalz / Sachsen / vnd Branden-
burg / wegen der Cöllnischen vorhabenden Refor-
mation gelangen lassen.

Sub dato , IX Ianuarij. Anno 1583.

NUMERO XVI.

MEr gnedigster Herr Ewer Keyserliche Ma-
yestat werden one zweiffel nun mehr berichtet sein / was
zwischen vnserm mit Churfürsten dem Erzbischoffen zu
Cölln etc. vnd dessen ThumCapitel / aus ursachen / er-
melter Erzbischoff / seinen Landständen / vnd Unter-
thauen / auf dero unterthenigst ansuchen / auch seiner L. Landchafft /
vnd jetziger zeit läufften / vnd nochturft nach / die Predigten Göttliches
Worts / vnd das Exercitium Religionis / nach laut vnd ausweisung
der Augspurgischen Confession / zugelassen vnd bewilligt haben sol/
sich kurz verrückter zeit / für misuerstandt vnd widerwillen zutragen /
vnd bionoch erhalten / Wann uns dann ein solches hie zwischen gleiches
sals auch angelangt / vnd wir / da diese Sachen also fürgehen solten /
vnd mit zeitlichem rath vnd guter bescheidenheit vnderbawet / vnd in
gute verglichen werden / die fürsorg tragen müssen / das leichtlich ein
gross Fewer der end: n entstehen / daraus nicht allein gemeltem Erz-
küsse / vnd Churfürstenthumb / Sondern auch dem Rheinstrom / vnd
fürders dem ganzen Reich / vnserm geliebten Waterlandt ein unträg-
licher last vnd nachtheil zugezogen vnd außgeladen werden möcht / als
haben wir / als die des Reichs wolfaert gern befürdert / vñ dessen nach-
theil vnd schaden für kommen sehn / richtigkeit der Sachen / auch tra-
genden Amts halben / nicht vmbgehen sollen / E. Keyf. Mayestat /
deren ding zeitlich zuberichten / deren vnderthennigsten zuersicht /
E. Keyserliche Mayestat etc. Werden uns solcher vnser sorgsamkeit /
vnd das dieselbe Ewer Mayestat wir dessen bey zeiten erinnert / nicht
verdencken / noch ein solches von uns zu vngnaden vermerken. Dann
dieselbe

dann dieselbe E. Keys. Mayst. haben bey sich selbsten leichtlich abzunemen / da berürt ThumbCapitel auff seinem fürhaben strack's verharren / vnd sein des Erzbischoffen vnd Churf. L. E. sich widersetzen würde / das solches vermutlich nicht also schlecht / vnd ohne beschwerliche weiterung zugehen / sondern man vielleicht auff der andern seiten auch nach andern vnd solchen Proessen gedenken / dardurch so wol dem Capitel / als auch dem Erftifft / vnd consequenter / dem ganzen Reich / nicht geringer nachtheil vnd verderben entstehen / vnd zuwachsen möchte / sonderlich / dieweil / wie wol zuerachten / erneuter Erzbischoff / als der dennoch durch ordentliche wahl / zu solcher Dignitet vnd Obrigkeit kome vnd erwehlet worden / von seinem Christlichen fürhaben nicht abweichen / Sondern dasselbe mit gnugsaamer ausführung der Sachen / vnd deren umbstände zubestessen / vnd sich wider solches widersetzen vnd beginnen des Capitels / zur gegenhand hab gefasst zumachen nicht vnderlassen würde.

Da es dann nun ein solchen fall erreichen / vnd darbey sich auch zu tragen sollte / das zu beyden theilen ausländische benachbarte Potentaten / vnd andere sich einem oder dem andern theil anhengig machen / vnd hülff vnd beystand / wie schon albereit fürgangen sein sol / zuthun anbieten / auch man sich deren / auff den nothfall gebrauchen würde / So haben E. Keys. Mayst. so viel weniger zu zweiffeln / das alsdann ein solches denselben benachbarten Potentaten ein gewündschte gelegenheit sein / vnd inen so viel mehr ursach geben thete / denn in den Niderlanden bis anhero getragnen Kriegslast / auff ein anderen Boden in das Reich zu transferiren / vnd vnder dem schein einer hülffleistung vnd beystands / ihre macht zu stercken / vnd dardurch das Reich vnd dessen Stände so viel mehr / zu bedrengen vnd zu verderben / Dammen hero auch / wie dann gemeinliglich jederzeit ein vnruhe aus der andern sich anzuspinnen pflegt / es vielleicht bey diesem nicht verbleiben / sondern / da ein solcher Zumult vnd Lermen im Reich sich erheben / vnd desselben Stände / sonderlich die / so dem Fewer am nechsten gesessen / nicht wissen solten / wessen sich einer gegen dem andern zuuerschen / vnd dardurch in der gefahr stehen müsten / das / was an ezo berürt Erzbischoffen / alsbald auch inen / vnd also je einem nach dem andern gelten würde / möchte vielleicht aldein auch dieseswie wir die fürsorg tragen / weiter

Weiters daraus erfolgen das vorgemeldie Stände des heiligen Reichs/ vnd sonderlich die so dem werck am nechsten gesessen/die jüngst zu Augspurg/ E. Reys Maest. wider den Erbfeind den Türk'en bewilligte contribution vnd Reichstweier / wegen solcher fürstchender gefahr / so viel weniger von ißren Underthanen erheben/oder auch sonstien/in solcher gefahr vnd notfällen / sich mit hinausgebung berürter Contribution/ nicht gern entblößen werden wollen / dardurch dann abermal E. Reys. Maest. wie auch consequenter dem heiligen Reich/da der Türk etwan sich solcher gelegenheit gebrauchen vnd einen vnuerschenen einbruch in das Reich thun / vnd fürnemen sollte / leichtlich ein unvorderbringlicher schaden vnd nachtheil zu wachsen vnd folgen könnte.

Wann wir dann bey vns/ auch dieses erwogen/das solcher widerwill/zwischen ermeltem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/etc. vnd dessen ThumCapitul/sich allein derwegen erhaben/das obberärter Erzbischoff/ seinen von Gott anbefohlenen vnd vertrawten Landesffen und Underthanen/beförderst/weil deren etlich darumb unterhäufigt angehalten/ auch es die gelegenheit seiner L. Erzstifts/ sejiger zeit erforderi/ die Predigten des Euangelij vnd des Worts Gottes / auch das freye Exercitum der Religion / zu deren wir vnnnd andere Stände des heiligen Reichs vns auch bekennen/ bewilliget vnd gestattet / aber keines wegs/in seinem Erzstift das Papsthumb abzuschaffen/ sondern dasselbig frey zu stellen/noch jemand's/ einer oder der andern Religion halben beschweren zulassen/viel weniger auch dem Stift vnd Capitul/ an seiner ordentlichen wahl / auff zutragenden fall / auch anderen digniteiten/hochheiten/einkommen/renten/vnd gefällen/ sch: was zu enziehe oder sine erblich ein zuheimischen/sondern sich derwege/ der gebür genugsam zu obligieren/vnd das Capitul zuuersichern gemeint ist/vnd also ein mehrers nicht sucht/dann das allein die ehr Gottes/vnd sein heiliges Wort befürdet / vnd seine Underthanen vnd Angehörigen / der Religion halben / deren ein jeder für Gott rechenschafft zu geben schuldig/in frem gewissen frey vnd vnbetrangt gelassen/vnd mit beschwerlichen iuramentis vnd Gläubnüssen / wie danoch etlicher orten / auff den Stiften/bishanhero fürgangen/nicht beschwerdt werden möchten/ So können wir auch so viel weniger sehen / wie berürter unser MuChur-

fürst der Erzbischoff / in dem seines Christlichen fürhabens zu erden-
cken / vnd ihme daran eintrag zu thun / das man es derwegen zu solcher
weiterung kommen / vnd / so wol das ganze Reich / als auch insonder-
heit diesem alten loblichen Stift / dadurch in vnwiderrbringlichen scha-
den vnd nachtheil / vnd zu solcher zerrüttung gereichen lassen sollte / So
doch / durch solches sein fürhaben weder E. Keys. Maiestet / oder dem
Heiligen Reich / vnd dessen Glieder / viel weniger auch dem Stift / oder
dessen Capitel schtwas dardurch enhöge / oder vernachtheilt werden mö-
ge / Ja / es ist auch nun viel Jar hero / bey männiglichen dafür gehal-
ten / vnd in Reichs versammlungen öffentlich fürgebracht / vnd darge-
than worden das ein solche freystellung beyder Religion / eben der einig
Weg vnd mittel sein möchte / dardurch das misstrauen zwischen den
Ständen des Reich / allerseits / so viel mehr aufgehaben / vnd man so
viel ruhiger vnd friedamer im Reich bey einander sisen vnd bleiben /
auch in zutragende gemeinen notfellen / gegen dem Erbfeind dem Tür-
cken / vnd sonsten desto trewlicher zusammen sehen / vnd für ein Mann
siehen könnten / Und haben E. Keys. Maiest. dannochten auch dieses
weiter zuerwegen / da vrser MitChurfürst der Erzbischoff zu Köln /
allein obverürter vrsachen wegen / von seinem Capitel angesuchten /
vnd ihme schtwas vngleichs / obgemeldter vrser Christlichen / vnd in
Gottes Wort gegründten Religion / vnd deren zulassung halb / zuge-
fügt werden sollte / das auch vns vnd andern des H. Reichs Ständen /
so sich zu derselben Religion bisanhero bekandt / vnd noch hinsüro das
bey zu bleiben gedencen / diese gedancken zuwachsen würden / das solchs
vns gleicher gestalt gemeint / vnd durch vnsfern gegenteil / vns vielleicht
auch verstanden werden möchte / Dannenhero auch hieraus das
schädlich misstrauen im Reich nicht geringert / sondern vielmehr ver-
mehret / auch dem Erbfeind dem Türcken / so viel mehr vrsach vnd an-
deutung gegeben / bey solcher vneinigkeit vnd misstrauen der Stände /
das Reich mit feindlichem fürnemen anzulangen / vnd seinen vortheil
dardurch so viel mehr zu suchen / So wir doch dagegen alle / in gemein /
vnd ein jede Obrigkeit / vnd insonderheit diejenigen / welchen fürnem-
lich das Kirchenregiment befohlen / vnd vertrawet worden / dem König
der ehren die Pforten auffzuthun / vnd das Reich Gottes / so viel an
vns / hesszen zuermehr schuldig sein.

Wann nun E. Keys. Maest. dero hocherleuchtetem verstandt /
 nach/ aus oberzelten vrsachen vnd bewgnissen ohn schwer abzunem/
 das an dieser Sach nicht allein dem Erzbischoff Colln/sondern in gemein
 dem heiligen Reich mercklich vnd viel gelegen / Da auch obberirt Ca-
 pitul auff seinem furhaben vch harren / vñ etwas darin gestiftt werden/
 vnd dannenhero so viel mehr zu beschwerlichen Proessen vnd thätl-
 cher handhab/ gegen dero Erzbischoffen / in unterdruckung dessen fur-
 habens/ vnd freylassung der Predigten Gottes Worts / vnd des rech-
 ten gebrauchs der Sacramenten bewegen lassen/ vnd nit etwan/ durch
 E Key Maest. vnd sonstien auff andere schiedlichere mittel vnd wege
 gewiesen werden solten das es alsdann/wie wir besorgen / ohne grösste
 weiterung / bey festigen schwerigen zeiten/ auch nach gelegenheit / das
 ohne das dem Stifft Colln/ angrenzendem Kriegswesen / in den Alder-
 landen/ nit wol würde abgehen können/ So haben wir so viel mehr ein
 wotturfft eracht / dieses E. Key M. keines wegs zu erhalten / sondern
 dieselben unterthänigst zuersüche/diesen dingen danochten der gebär/
 mit ernst nachzusinnen / vñnd sich nit allein gegen obbemelten vnsen
 MitChurfürsten dem Erzbischoffen / etc. seines Chriftilchen intents/
 vnd furhabens wegen/ etwan auff vngleichien bericht durch dessen Ca-
 pitul/ oder sonstien zu vngnaden nicht bewegen zulassen/ sondern so viel
 mehr dahin zu trachten/ auch für sich selbst das Capitul dahin aller-
 gnädigst anzuweisen/das es sich zu ruhe begeben/vnd verimelten Erz-
 bischoffen vnd Churfürsten/ etc. in seinem furhaben nicht verhindern/
 vnd also dardurch/so wol das Capitul/ als auch den Stifft selbsten/ vñ
 dessen ganze Clerici/ ohne nachtheil vnd schmelerung bey ihren Wür-
 den/ Digniteten vnd Herrligkeiten/ auch bey freyer Wahl/ vñnd allen
 dessen Einkommen Renten vnd gefällen unzerrüttet bleiben/vnd dan-
 nenhero so viel weniger andern benachbarte/ angesessenen Reichsstän-
 den/ einiger nachtheil oder gefahr dardurch zugezogen werde/ vnd sich
 in solchem nicht irren lassen/ was etwan von andern / derselben wider-
 wertigs eingebild werden möchte : Sintemal wir in solchem allen/wie
 wir mit GOD bezeugen könnten/ einig auff des Reichs welfahrt /
 auch gemeine ruhe vnd friedem sehen. Was dann auch wir für vns-
 ere Person / zu erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit/ bey beyden
 theila/ thun vñnd verhandeln heissen können / sol vnsers theils an

möglichem fleis auch nichts erwinden / Solten E. Keyserliche Maies-
stat wir der noturff nach nicht bergen/ derselben vns zu Keyserlichen
Gnaden Unterthünigst befchlend / Datum den 9 Januarij / An.
no 83.

E. Keys. Maies.

**Underthenigste/ gehorsame
Churfürsten/**

Pfaltz/ etc.
Sachsen.
Brandenburg.

In simili mut. mutandis.

**An Erzbischoffen zu Meink.
Item/ Trier/ beyde Churfür-
sten.**

In Pfaltz namen allein.

Beden-

Bedencken/ ob Geistliche Personen wegen ihrer Geläbd sich in den Ehestandt nicht begeben mögen.

N V M E R O XVII.

M schon vor dieser zeit viel gründlicher/statlicher Bedencken/von dieser Frag gesetzet vnd aufgangen sind: Und durch die Gnade Gottes/ der Antichrist/ welcher(wie der Prophet Daniel/ im ii Capittel ihn beschreibt) weder Ehelichen Frauwenlich/ noch einigen Gottes achtet/ zimlich bekant ist worden: Jedoch siehet man leider/ wieviel Leut/vnangesehen das sie thewr erkauft/ vnd deswegen in diesen Gewissen Sachen nicht der Menschen Knechte seyn solten/ sich zum theil vnier des Papsts Joch drucken vnd auffgalten lassen: zum theil in den schändlichen verderblichen Lüsten des Fleisches vnd vnzüchtigem Lebē/ so ersoffen sind/das sie den Ehestandt/ der ein heiliger/ von GOT im Paradeis oder Lustgarten gestiftter Orden ist/ meiden/ vnd von jrem vnordeinlichen Leben nicht abstehen dürfen. Und dieweil aber etliche vielleicht schwache Leut/ aus mangel eines guten Berichts/ die Christliche Freyheit in diesem fall/ vnd das solches den genannten Geistlichen erlaubt sey/nicht verstecken: ist dieser kurze/klare/ vnd im Wort Gottes begründete Bericht/also begriffen worden/ damit jedermannlich sehen vnd vrtheilen möge/ das der Ehestandt an gewisse Personen nicht gebunden/ vnd allen/so darzu von Gott berussen vnd dächtig sind/ erlaubt/ vnd soiches gleichwohl mit gewissen Bedingungen/ die im anfang dieses berichts gesetzt/ damit solchs Christlichen Bedenkens nicht missgebrauchet/ sondrrn es zu dem gemeinten heiligen Zweck gerichtet werde.

Also sol auff diese Frag/ob nemlich Geistliche Personen/ wegen ihrer Geläbde/sich in den Ehestand begeben mögen/ die erste Bedingung sein/ dz man solche Geistliche Personen meinen/ die nit durch fürwir vñ leichsfertigkeit/ sondern durch einen Christlichen Fürsatz/ nach Gottes Ordnung Ehelich und Christlich zu leben bedacht seind. Dann wol-

ten sie diesen Stande nicht in ehre halten / sondern durch ein unzüchtig leben demselben ein Schandflecken anthun / Es were besser sie blieben in ihrem alten wesen vnd wust / dann das sie diesen heiligen Stande unreinigten.

Darnach vnd zum andern / ist die frag / von denen allein / so die gab von Gott nit haben / in keuscher Junfrawschafft zu verharren / vñ genugsame vrsach finden / darumb sie nit mögen vnd sollen allein bleiben. Dann sonst bekant vnd unwidersprechlich / das die Jungfrawschafft wie S. Paulus i. Cor. 7. zeuget / ein edle / hohe / besondere gabe Gottes des HErrn ist. Dieweil aber solche nicht einem jeden widerschret / vnd sonderlich bey grossem wolleben vnd überflus schwer zu erhalten / Da eine Geistliche Person fühlet / sie habe solche gabe nicht / vnd nach anruffung Göttliches Namens / hülffs vnd bestandes / sich zum Celibat unzüchtig erkennet / begeret nach Gottes ordnung Ehelich zu werden / das ja solches keines wegs zu straffen / sondern viel mehr zu loben sey / ist durch folgende gründ vnd vrsachen beweislich.

Erslich / ist es ein grosser Irrthumb / den Ehesstandt an gewisse Personen binden / da doch dieser Spruch des Allmechtigen Gottes / Es ist nicht gut / das der Mensch allein sey / ein gemeiner Spruch ist / der die Geistlichen vnd Leyen trifft. Wie auch der Apostel Paulus / diese gemeine Arzney / one unterscheid der Leyen / oder Geistlichen / fürschreibt / i. Cor. 7. Unzucht zuvermeiden / habe ein jeglicher sein eigen Weib / Item / Es ist besser freyen / denn Brust leiden. Und i. Tim. 4 nennet er solches Leuffels Lehre / da man den Gewissen ein Strick aussleget / vnd verbeut Ehelich zu werden.

Zum andern / ist es ein Irrthumb / da man dafür gehalten hat / das der Ehesstandt ein unsäuberer voreiner Standt were. Dann es ein Göttliche Ordnung vnd Einsazung ist / wie die im ersten Buch Moses im andern Capitel steht / vnd von dem HErrn Christo Matthei 19. widerholet wird. Und sol spricht der Apostel Hebr. 13. ethlich gehalten werden bey allen. Kan deswegen von den Menschen nicht verboten werden / sonder sol in Christlicher Freyheit von jedem / der darzu berufen und tückig ist / gebraucht werden.

Zum dritten / haben wir im Alten vnd Neuen Testamente Exempel wie die Kirchendiener / auch die stets aufs Gottes Tabernackel gewartet /

let/vnd geopffert haben/ als Aaron vnd seine Nachkommen: Item im
Neuen Testamente/ S. Peter/ S. Paulus/ wie Clemens vnd Ignas-
tius zeugen / vnd solches Eusebius in der Kirchen Historie meldet/ vnd
andere Ehelich gelebt habe. Und das mehr ist vermanet Sanct Paulus die Bischoffe vnd Pfarrherrn / das sie ihre Eheweiber haben / vnd
Gottsfürchtige/vnd wollezogene Kinder/ 1 Timoth. 3. vnd Tit. 1. Wie
auch die Canone, so man nennet Apostolorum, vnd die in grossem Ansehen
sind im Papstthumb/vnter andern sezen/ Der seyn verflucht/der sich vns-
terstehen wird zu lehren/ das ein Priester sein Eheweib nicht achten sol.
In dem grossen Concilio zu Nicaea/ zu den zeiten Constantini Magni/
nach Christi Geburt 320. Jahr / war wol von etlichen auff die Wahl ge-
bracht/ ob es nicht trahissam were/ den Kirchendienern die Ehe zuuerbie-
ten/ward aber verabschiedet/ es sollte in eines jeden freyer Wahl stehen.
Und hat sonderlich dieses die Patres sehr bewegt/ das Paphnutius erin-
nert/ Wie die Keuschheit eben so wol in der unbesiechten Ehe were/ als
in der Jungfräuschafft. In dem Gangrensi Concilio werden die verflucht/
die da meinen/ das das Opfer eines Priesters / der Ehelich lebt/ nicht
so gut seyn/ als eines ledigen. Cyprianus der alte Märtyrer schrei-
bet also/ de scribus virginibus : Wollen sie/ oder können sie in der Jungfrau-
schafft nicht bleiben/ so freyen sie. Item Hieronymus ad Demetriadem
scriptit: Da nun das Wort Gottes etwas zulegt/ die Exempel des Alten
vnd Neuen Testaments/ vnd der richern vhralten Kirchen vorhanden
sind/ Wer hat dem Stricio/ Pelagio/ vnd dergleichen Papysten den ge-
walt geben/ das sie den Gewissen ein Strick aufliegen/ vnd die Geistli-
chen von dem Ehestandt ausschliessen? da es sonderlich nicht jetzt die
Meinung hat/ wie etwa tempore Patrum, & persecutionum, propter pauperatum
Ecclie. Und wie S. Paulus 1. Corint. 7. vers. 26. redet/ vmb der ge-
gewirtigen noth willen: da die arme Christen keine bleibende statt het-
ten/ das die Kirchendienner (damit die Kirchen nicht so sehr beschwere
weren) sich des Ehestandts enthalten haben: Wie auch heut apud fra-
tres in Moravia geschicht.

Sonst haben die Kirchen vnd Kirchendienner langste Freyheit be-
halte sonderlich in den Kirchen Deutscher Landen/ bis dz Hildebrandt
der Münch/Papst vnd Gregorius 7 genennet ward. Der warb durch
sein Vortheil an den Bischoff zu Wienz/ ob er vielleicht das verbieten

der Ehe bey der Priesterschafft erlangen mochte: Ja er gebot ihnen bey
verlierung iher Empfehlung ihre Eheweiber / von ihnen zu thun. Aber als
hierumb zu Erfurt im October oder Weinmonat ein grosser Syno-
dus ward / wolten die Priester der anmutung kein stat geben: Sagien/
der Papst handelte solches aus Keizerischem Geist: Wolte der Hure-
rey vnd aller vrreinigkeit Thuren auffthun. Sanct Paulus hat gerede/
Besser iss zur Ehe greissen / denn Brust leiden. Darumb wolten sie
nach dem Wort des Herrn ihre Eheweiber behalten / vnd das Amt
ehe / dann die heilige Ehe verlassen. Sie wolten auch gern sehen / ob
man die Kirchen mit Engeln / vnd nicht mit Menschen versehen kön-
te. Vnd in Summa / so tressentlich handleten die fromme Leut an der
Wahrheit / das auch der Bischoff von Menz in grosser gefahr stunde/
vnd wenig geschleht / er wer aus dem Stul von ihnen gerissen / vnd zu tote
geschlagen. Dis ist geschehen Anno 1075 / vnd wird gelesen in der Chro-
nick Lamberti von Schaffnaburg / der zu denselbigen zeiten ein Münch
Benedicter Ordens zu Hirschfelden gewesen ist. Zu gemelter zeit ha-
ben sie mit ihrer dapfferkeit dem Papst sein vnbillich fürnemen gebro-
chen. Hernach aber / als sie mit der zeit an dapfferkeit abgenommen/
vnd die Päpstischen mit ihsren listen vnd practicurn nicht nachgelassen
haben / ist es dahin kommen / das alle / die man geweihet oder geordnet
hat zu Dienstern der Kirchen / Reuscheit haben geloben müssen / Doch
ist dennoch das wortlein hinzu gehan: *Quantum permittit humana fragilitas*,
So viel mir Menschlicher blödigkeit halb möglich ist. Da kan ein je-
der verständiger die Rechnung machen / Haben nun alle die Pfarrher-
ren vnd Priester / welche vor den letzten 400 Jahren auf die tausent Jar
vorhin Ehelich gelebt / vnd ist jnen nicht Sünd gewesen / Warlich
so isses nicht erst im 400 Jahren von des Papsts verbieten wegen / Sünd
worden.

Vnd eben die / so heutigs tags die Canones wider der Priester
Ehe anziehen vnd rhämen / zutreten eiliche Canones selbst mutwillig.
Denn steht nicht Distinct. 23 Canon. Preter. Das kein Hurer soll Mess hab-
ten? Sihe / wie halten sie das? Stehet nicht Distinct. 28 cap. *Si quis docuerit:*
Welcher vermeinet vnd hält / das der Priester nicht mehr geschickt sei
zum Gotlichen Amt / darumb das er ein Eheweib hat / der sey ver-
bannet. Iekund haben sie solches vmbgekeret / das sie nemlich die
verbanc-

verbannen / die Eheweiber haben / vnd Gottslichen Eniptern für-
gesetz sind. Distinct. eadem, spricht der Papst Martiuns / das das
Band des Ehestandes so ein krefstig ding sey / das die Ehe ein es
Priesters nicht gescheiden werden kan / Ob gleich das Gelübde
verbrochē würd. Platina in vita pī secundi schreibt / das derselbig Papst
Pius gesagt hab: Er sehe ja viel vrsachen / warumb man den Pries-
tern die Weiber abgestricht habe: Er sehe aber grösscre vrsachen/
warumb man ihnen ihre Weiber sol folgen lassen.

Da nun obgesetzte Gründ wol gemerckt werden / fallen alle
Einreden des Gegenthils / wie dann diese die fürnemste ist / Das
ob schon etwann zur zeit der Apostel / oder sonst der Ehestande er-
laubt worden: So können doch die heutige Bischoffen oder Pries-
ter solchs nicht thun / dieweil sie gelobet haben / ohne Weiber zu
sein. Antwort: Erstlich kan man nicht angeloben / vnd binden
solche Gelübde nicht / so wider das Wort Gottes sind: Wie dann
solches wider sein Wort / gewisse Personen / von wegen des Kir-
chendiensts / vom Ehestandt ausschliessen. Die Gelübe binden
auch nicht / die wider die erste rechte Gelübde sind / die wir in der
Tauff gethan / das wir dem Teuffel / vnd allen seinen Werken
abhagen wollen / wie onder andern / Hurerey vnd Unkeuschheit
ein Werk des Teuffels ist; welches erhalten wird / da man nicht
die von Gott verordnete Arzney / nemlich den Ehestand brauchs-
et. Item / Solche Gelübde im Papstumb / wie oben angehört/
sunt conditionaliter, quantum patitur infirmitas humana, das ist / so viel es
Menschliche schwächeit leidet. Zum dritten / sind es törichte Ge-
lübde / nemlich von denen dingen / die nicht in vnserm gewalt stes-
hen: Wie dann die Jungfrawschafft / vnd sich selbs vmb des His-
melreichs Christi willen verschneiden / nicht einem jeden gegeben:
Wie Christus selber zeuget / Matth. 19. Und ist auch donum sepe
temporale, das ein gewisse Zeit weret. Darumb S. Paulus 1. Cor.
7. bezeuget / er wolle keinem in dem Fall einen Strick aufflegen.
Berners kan man antworten / das diejenigen / so Hurerey zu ver-
meiden sich in den Ehestandt begeben / erst jre Gelübde reche hal-
ten. Dann so sie rotum castitatis, das ist / ein Gelübde der Keuscheit
gethan / mit was andlik / glimpff vnd fug kan man ein vnzüchtis-

ges Herz / ein Hurenleben eher ein castitatem nennen / als ein ches
liches Leben / welches Gott geordnet vnd ihm gefallen lesset
Was wil man Hurerex vnd offene schand vnd schmach die
strack wider Gott vnd alle Erbarket streiten / vnder dem törichten
Titel des Geliebts schirmen : Sie schreyen viel / die reinig-
keit sey heilig / vnd sie seynd aber wüster dann wüst. Zu dem/
Mechatio fit non solum tactu & concubitu : Sed affectu & aspectu, Das ist /
Hurerex wird nicht allein mit anröhren oder Beschlaffen/ son-
dern auch mit vnzüchtigen Gedancken / vnd anschauen began-
gen: Matth. 5. Item August: in lib. de Christiana fide: Et Gregorius in Cate-
none, Qui uidetur 32. quest. 5. Das ist aber die einige hindernus / der
Papst wil allein regniren. Wann er allerley Schand / ja offents-
liche Blutschanden erleubt / darff niemande darwider mucken.
Da ers aber nicht erleube / vnd sich einer bey ihm nicht löset / mus
alles Todesünd sein/ wann schon die heilige Schrift die alte Con-
cilia / Gott selber etwas erlaubeten. Arme Leut aber / vnd recht
doppelte Schlauen sind es / die ihm sein Tyrannen helfsen erhalten /
vnd auff sein Gebot vnd Verbot etwas geden: Und der
Freyheit der Kinder Gottes nicht gebrauchen. Dann es hilfse
weder Papst noch Keyser / weder Stiffe noch Kloster / weder
Gelt noch Gut / wann das Gewissen verwundet ist / vnd ein
Mensch fühlet / das er nicht wandelt in einem Gott wolgefais-
ten Beruss. Hergegen ist Armut/ Elend / alles leicht zur zuge-
gen/ wann das Gewissen zu frieden vnd versichert / das
es mit Gott wolstehe / vnd wandele nach seiner
Ordnung vnd wolgesfallen.

Tertullianus lib. I. contra Marcionem:

Iam dicam , Deum Marcionis, cum matrimonium, ut malum &
impudicitiae negotium reprobat , aduersus ipsam facere sanctitatem,
cui videtur studere. Materiam enim eius eredit: quia si nuptiae non
erunt sanctitas nulla est. Quomodo saluum hominem volet, quem
verat nasci? Quomodo diligit, cuius originem non amat?

Iura

107.

IURAMENTUM ARCHEPISCOPI COLO- NIENSIS ETC. NUMERO XVIII.



Acobus Dei gratia sanctæ Trevirensis Ecclesiæ, Archiepiscopus sacri Romani imperij, per Galliam & regnum Arelatense Archicancellarius, ac Princeps Elector, &c. vniuersis et singulis presentes literas inspecturis lecturis aut legi audituris salutem in Dominino. Notum facimus, quod reverendissimus in Christo dominus Gebhardus, electus Archiepiscopus Coloniensis, Sacri Romani imperij per Italiam Archicancellarius ac Princeps, Elector, amicus noster colendus, coram nobis in testium infra scriptorum ac Secretarij nostri Notarij publici, praesentia personaliter constitutus, debita cum instantia nos amice requisiuit, ut à dilectione sua fidei promissionē iuxta sacrosancti concilij Tridentini sanctionem recipere vellemus. Nos requisitioni suæ dilectionis, ut honestum & æquum fuit annuentes, atque huic tam laudabili petitio- ni nihil denegare volentes, subiectos praesentibus de fide articulos dilectioni suæ coram legendos & profundos tradidimus, quibus ad unum perlectis & professis Dil. sua, se omnia & singula in illis conten- ta, sicut conscripta sunt, omni tempore seruaturum, iureiurando per dilectionem suam coram nobis, tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei Euangelia, solenniter in manibus nostris praestito promisit sub hac verborum forma.

Fgo Gebhardus Electus Archiepiscopus Coloniensis, &c. firma fi- de credo & profiteor omnia & singula, quæ continentur in simbolo fidei, quo sancta Romana Ecclesia vtitur, videlicet, Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem cœli & terræ, visibilium omnium & inuisibilium. Et in unum Dominum Iesum Christum Filium Dei unigenitum, & ex Patre natum, ante omnia secula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum, de Deo vero, geni- tum non factum consubstantiale Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, & propter nostram salutem, descendit

de cœlis, & incarnatus est de Spiritu S, ex Maria virgine & homo factus est, crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus & sepultus est, & resurrexit tertia die, secundum scripturas, & ascendit in cœlum sedet ad dextram Patris, & iterum venturus est cum gloria iudicare viuos & mortuos, cuius regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum, Dominum & viuificantem, qui ex patre Filioque procedit, qui cum Patre & Filio simul adoratur & conglorificatur, qui locutus est per Prophetas: Et vnam sanctam Catholicam & Apostolicam Ecclesiam. Confiteor vnum Baptisma in remissionem peccatorum, & expecto resurrectionem mortuorum, & vitam venturi seculi, Amen.

Apostolicas & Ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem Ecclesiae obseruationes & constitutiones firmissime admitto & amplector. Item, sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit, & tenet sancta mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu, & interpretatione sacrarum scripturarū admitto, nec eam vñquam nisi iuxta vñanimem consensum Patrum accipiam, & interpretabor. Profiteor quoque, septem esse verē & propriè sacramenta nouæ legis, à Iesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis (licet non omnia singulis) necessaria, scilicet, Baptismum, confirmationem, Eucharistiam, penitentiam, extremam vunctionem ordinem & matrimonium, illaque gratiam conferre, & ex his baptismum, confirmationem & ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque & approbatos Ecclesiae Catholice ritus, in suprà dictorum omnium sacramentorum solenni administratione, recipio & admitto omnia & singula, quæ de peccato originali & de iustificatione in sacro sancta Tridentina Synodo definita, & declarata fuerunt, amplector & recipio. Profiteor pariter in missa offerri Deo verum, proprium & propitiatorium sacrificium pro viuis & defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse verē, realiter & substancialiter corpus & sanguinem, vna cum anima & diuinitate Domini nostri Iesu Christi, fierique conuersionem totius substantiæ panis in corpus, & totius substantiæ vini in sanguinem, quam conuersionem Catholica Ecclesia transsubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum, verumque Sacramentum suum. Constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragijs iuuari. Similiter et sanctos cum Christo regnantes vencrandos atque inuocandos esse, eosque orationes Deo pro.

pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas. Firmiter assero imagines Christi, ac Deiparæ semper virginis, nec non aliorum sanctorum habendas ac retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem imparienda. Indulgentiarum etiam potestatem à Christo in Ecclesia fuisse, illarumque usum Christiano populo maximè salutarem esse affirmo. Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem ac Magistrum agnosco: Romanoque Pontifici B. Petri Apostolorum principis successori, ac Iesu Christi vicario veram obedientiam spondeo. Cætera item omnia à sacris Canonibus & Oecumenicis concilijs ac præcipue à sacra Sancta Tridentina Synodo tradita, diffinita ac declarata indubitate recipio atque profiteor simulque contraria omnia atque hæreses quasunque ab Ecclesia damnatas & reiectas & anathematizatas, ego pariter damno, rejcio & anathematizo: Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo saluus esse potest: quam in præsenti sponte profiteor, & veraciter teneo, eandem integrum & immaculatam ad extremum usque vitæ Spiritum constantissime, Deo adiuvante, retinere, confiteri, atque à meis subditis, seu illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri doceri & prædicari, quantum in me erit curaturum. Ego idem Gebhardus electus Archiepiscopus Coloniensis &c. spondeo, voweo, & iuro, sic me Deus adiuet & hæc sancta Dei Euangelia. In quorum omnium fidem ac testimonium præsentes literas exinde fieri, ac per Secretarium nostrum, tanquam Notarium publicum ad præmissa omnia & singula specialiter per nos adhibitum & assumentum scribi, subscribi, ac signari, sigilliique nostri iussimus, & fecimus appensione communiri. Acta sunt hæc in Burgo seu arce nostra Confluentinensi, Anno à Nativitate Domini, 1578. die vero 24. April. Pontificatus sanctissimi in Christo Patris, & Domini nostri Gregorij nominis decimi tertij, sacrosanctæ Ecclesiæ Romanæ, & vniuersalis summi Pontificis Domini nostri Clementissimi anno sexto, præsentibus ibidem venerabilibus, validis ac honorabilibus viris Henrico à Nassau, tituli S. Lubentij in Dietkirchen. VVilhelmo Quod à Landtskron tituli S. Agathes in Lonquiono Archidiaconis Philippo Iacobo Hauseman à Namedi Scholastico Ecclesiæ nostræ metropolitanæ Treuirensis, Rutgero ab Horst Mareschalco Iacobo Mildendorpio collegiatum Ecclesiarum ad D. Gereonem & Andream in ciuitate Coloniensi canonico utrisque

dilectionis suæ consiliarij, nec non Francisco Morshemio Capellano nostro testibus ad præmissa vocatis specialiter & rogatis.

Ego Michael Laub artium liberalium Magister, Secréterius, sacrisque Pontificali & Imperiali, auctoritatibus Notarius publicus, quia selenni huic actui, requisitioni & dicti Reuerendissimi Principis ac Domini, Domini Gebhardi Electi Archiepiscopi Coloniensis &c. Domini mei gratiosissimi fidei cum iuramento professioni, vna cum Dominis testibus nominatis requisitis interfui, omnia ac singula, ut in præsentibus literis relatum extat, fieri vidi & audiui. Idcirco has easde literas Reuerendissimi in Christo Patris, Principis & Domini, Domini Iacobi Archiepiscopi Treverensis & Principis Electoris Domini mei clementissimi sigillo munitas in fidem præmissorum omnium manu propria scripsi, subscripsi, & consueto meo Notariatus sigillo signauit.

COPIA

III.
C O P I A

Des Churfürsten zu Köln Schreiben an
die Keys. Maiest. belangend / iher Keys. Ma-
iestat gesandten Jacob Kurz von Senftenaw/
bey iher Churf. G. vorbringen.

De Dato Arnsburg / denj. Martij / Anno

M. D. LXXXIII.

N V M E R O X I X.

Dußer Durchleuchtigster / Grossmächtig-
ster / vnuerwindlichster Kd. K. etc. E. K. Ma. etc.
en mein aller vnderhenigste schuldigste vnd ganz
wüsigste diens jederzeit junor / etc. Aller gnedigster
Herri / was E. Kóm. Key. May. etc. aus Keyser-
licher woinieinung in kurz verrückter zeit durch ihren Hoff Rath
Jacob Kurz von Senftenaw an mich allergnedigst gelangen
lassen: Ich auch auff sein vielfaltig anhalten / deren wir vorges-
brachten Puncten / halben mich endlich gegen im schriftlich er-
kleret hab solches wird numehr E. Kóm. Key. May. etc. von jm
geschehener vertröftung nach / aller vnderhenigst kund gethan
sein worden / vnd acht derhalben ich vnnötig sein / E. Kóm. Key.
May. etc. mit weitleufiger erholung / des jentigen / so zwischen
ihrem Gesandten vnd mir vorgelauffen / dismals zu bemühen.
Ich bin aber gleich wol in aller tröstlichster vnderhenigster zus-
uersicht / E. Kóm. Key. Maiestat werde aus verlesung meiner
übergebenen erklerung aller gnedigst gespüret haben / das bey dero
selben ich von meinem Misgünstigen mit vielen Unbeweisbar-
chen zumessungen beschreit / Und vnder andern vnerfindlichen
beschuldigt sey worden. Als ob ich mir vorgenommen hab / oder
auch noch darmit vmbgehe / meinem Erststift durch allerhand
gefährliche beginnen mit vnd meinen Erben eignen zumachen /
oder

oder se vnd andere vnuerantwortliche newerung zu abbruch des
 selben wol erlangten vnd herbrachten Priuilegien vnd Freyheit
 ten/ auch anderer hoheiten vnd gerechtigkeiten einzufüren. Wan
 dann ich mit Gott bezeugen kan / das ich solcher erdichten zumeis
 sungen nie schuldig worden / noch jeinals etwas anders gesucht
 oder begert hab/dann das ich nach ernstem befelch vnd willen des
 Allmechtigen / meinem befohlenem Erzbischöflichen Ampt un
 verweilich abwarten / vnd meine Regierung / wie auch mein
 selbst leben vnd wandel/ also möchte anstellen/ das ich meinem ge
 wissen ein genügen thun / vnd die in meinem Erzstift gesessene
 Landstände vnderthanen vñ andere angehörige/ so wol in Geist
 lichen/ als auch Politischen Sachen in guter ruhe / frieden vnd
 einigkeit erhalten konten werden. So habe ich demnach vor gu
 ter zeit/ (wie dessen E. Röm. Reys. Mayestat/ etc. Gesandter/
 in meiner jme zugestellten schrifflichen Resolution etw as auffür
 licher verständigt worden ist /) mir meinen beruff / darin mich
 Gott nach seinem vwandelbarem willen gesetzt hat / billich zu
 hersen gehen / vnd dermassen angelegen sein lassen: das vns
 angesehen allerzeitlichen gefahr / besorgten vngunst vnd beträws
 ter verfolgung ich meines gewissens halb / die erkandte Irrthum
 der Römischen Päpstlichen Lehr / darin ich doch leider vormals
 vast erzogen worden bin/ nicht allein vor mein eigene Person ver
 lassen/ vnd dar gegen / die in Gottes Wort gegründte Augspur
 gischer Lehr Confession angenommen / sondern auch allen vnd je
 den meinen Landständen vnderthanen vñ angehörigen die Frey
 heit ihrer gewissen neben dem offnenbaren Exercitio der beyden in
 dem Religions frieden erlaubten Religionen ohn besorgung eini
 gen bezwangs zugestatten mich entlich entschlossen / auch dieses
 Christlichen vorhabens mich nicht allein gegen E. Röm. Reys.
 Mayestat/ etc. gesandten/ sondern folgents auch auff nechstem/
 in meiner Stadt Cöln angestellten Capitels vñ Landtage/ so wol
 bey meinem ThumbCapittel / als auch den versamleten Land
 ständen aufrücklich erkläreret hab / mit nötiger erzelung vnd aus
 führung/ wie vngütlich vnd vnuerantwortlich esliche meine vn
 gehorsame Capitulares/ vnd and're jnen zugethane/ sich vnder
 standen

standen hesten / auch noch heutigen tags bearbeiten mir in obgeregtem
meinem vorhaben nicht allein vngeduldlichen eintrag zuzum / sondern
auch mich meiner durch die ordentliche Wahl / wolerlangten Chur-
fürstlichen Regierung / nach euerstem ihrem vermögen zu entscheiden /
vnd da durch in meinem mir von Gott befahltem Erzstiffe / aller-
hand gefährliche entpörung / vnruhe / vnd schädliche thätigkeit zuver-
ursachen.

Damit nun E. Röm. Keys. Maiest. von dem / so sich albereit / vor
vnd bey werendem Landtage zugetragen hat / gründlichen bericht er-
langen / vnd die von meinen widerwertigen geübte vnuerantwortliche
geschwindigkeit desto besser erkennen / auch denjenigen / die bey derselben
mich albereit verleumbd haben / vnd noch ferner zuuerunglimyßhen un-
derstehen möchten / keinen beyfall geben mögen. So vberschick dem
nach E. Röm. Key. Maiest. ich hiebey verwart glaubwirdige Copias des
vorbringens / so von meinet wegen / so wol meinen Thumb Capitel /
als auch den versamleten Landständen geschehen ist mit A vnd B no-
tirt / vnd kan darneben E. Röm. Keys. Maiest. hiebey flagend nicht ver-
halten / ob wol von eischen des heiligen Röm. Reichs ansehnlichsten
Churfürsten / Graffen vnd anderer Euangelischer Stände abgeordne-
ten Gesandten / bey vorgedachtlem Thumb Capitel vnd Landständen
gleichmässig erinnerung geschehen / vnd ihnen die gefahr / so aus der
vorgenommenen thätlichen widersetzung zubesorgen / ganz wolmeinend
zu gemüth geführt worden ist / wie solches E. Röm. Keys. Maiest. aus
beuyerwarter / mit C notirten abschrifft jetzt berüttē erinnerungsschrifft
allergnädigst abzunemen hat: Das doch des allen vngearcht / auch un-
erwogen / das so wol in dem Capitel / als auch unter der Ritterschafft /
vnsrer widerwertigen sträfflichs beginnen / von vielen / vnd fast den vor-
nemisten / nicht allein nicht beliebt / sondern auch öffentlich protestando
widersprochen worden ist / meine widerwertige so viel zu wegen brache
haben / das weder ich / noch die Churfürstliche Gräffliche vnd andere
Gesandten / bis auff den heutigen tag einer widerantwort / viel weni-
ger aber wilfartigen erklerung würdig geacht seyn worden.

Nichts desto weniger aber ist der angefangen Landtfriedbrüchtig
Proces alsbald nach geendtem Landtage / nachmals wie zuvor conti-
nuirt / vnd meines Erzstiftis Stadt vnd Schlos Keysers werde durch

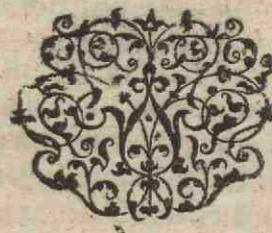
lissige anstellung meines widerwertigen Chorbischosss/Herzogen Fris-
 derichs zu Sachsen / in namen des Capitels (darin doch die farnemb-
 sten seinen fürgenommenen mutwillen vnd truz nie beliebet haben)
 eingenommen worden/ vnd wird nachmals je lenger je mehr dahin ge-
 trachteet / das man mich vnuehört meines Stands vnd Erzstifts ei-
 genhaftlicher weise zern wolt verstoßen / wie dann zu diesem ende/vnd
 zu gesuchter erbitterung vnd abwendung meiner gehorsamen Land-
 stände Unterthanen vnd Angehörigen (unter denen doch / Gott lob/
 noch ein grosse anzal / die es mit mir / vnd dem Erzstift gut meinen/
 funden werden) meine widerwertige sich auch nicht geschewet haben/
 ein ganz geschwindne Proposition schriftlich begreissen/vnd den Land-
 ständen bey wehrendem Landtag fürbringen zu lassen: Daruon gleich-
 wol sie folgends / weder den Landständen selbst / noch auch mit auss
 mein geschehen begeren / Abschrifft mittheilen haben wollen: ohne
 zweifel in erwegung ihres wissentlichen vnsugs / dessen sie in ihrem
 Gewissen sich schuldig gewußt / vnd in betrachtung / das ihnen mein
 vnschuld nicht verborgen gewesen / vnd sie für sorg getragen / der un-
 grund ihrer falschen verleumündung würde offenbar werden / vnd jnen
 etwan zu hindertreibung ires friedhessigen beginnens endlich gereiche.
 Ich bin aber nachmals in troßlicher zuuersicht / der allmächtige werde
 durch sehangezogene/vnd andere von meinen widerwertigen angestel-
 te Practiken mich nicht ubereilen lassen: Sondern E. Röm. Reys.
 Maiest. als mein höchste zeitliche Oberkeit / vermittelst seiner Gött-
 lichen Gnaden dahin bewegen / das mir als einem Churfürsten des
 Reichs vnpartheyische verhöre gegont / vnd ich vor zulassung/oder fer-
 nerer anstellung der angefangenen geschwindigkeit vnd verfolgung/
 meine noturft fürbringen / vnd durch ordentliche ausführung dieser
 fachen (deren ich / Gott lob / kein scheuch trage) allerhand besorgte
 weiterung/vnheit vnd zerrütting gemeinen friedlichen wesens vorko-
 men möge werden. Wie dann E. Röm. Reys. Maiest. ich hiemit
 aller vnderthänigst/ vmb Gottes ehren/vnd des Vaterlands wofahre
 willen/ bitt vnd ersuche/ sie wolle hierin ein Keyslerichs / gegen Gott
 vnd der Welt verantwortlichs einsehen haben / vnd meiner widerwer-
 tigen angestellte gewalts vbung ernstlich abschaffen/ sie auch zu würf-
 licher wider einraumung der eingenommenen örtir auch Restitution des
 senigen

senigen / so sie mir thätlich entwende haben / anhalten / vnd mich bey
 meiner wolerlangten Churfürstlichen Dignitet / Standt vnd Regie-
 rung gebärlich handhaben. Wo dann nach geschehener Restitution
 meine widerwertige mich anspruchs se nicht erlassen können noch wö-
 len / wil ich gebürlichen güetlichen oder rechtlichen entscheids gutwil-
 liglich erwarten / vnd mich E. Röm. Keyf. Maiest. vmparishen schen /
 vnd anderer gemeinen Reichständen erkantnüs (darumb man mich
 auch verhoffenlich de facto nicht beschweren / dringen / noch verfolgen
 wird können) gehorsamlich vnderwerffen / welches E. Röm. Keyf.
 Maiest. ich zu folge deren jren Gesandten gethaner vertröstung / damit
 sie von des Cöllnischen nechst gehaltenen Capitel vnd Landtags auf-
 gang / auch was mir folgends wider alle recht vnd billigkeit begegnet
 seye / wissens haben möge / aller vnderthänigst nicht vnangezeigt hab-
 Wollen lassen / dieselbig vmb mittheilung ihres Keyserlichen hülff /
 schuzes vnd schirms nachmals hiemit bittend / vnd mich zu leis-
 tung aller vnderthniasten / schuldigsten / vnd ganz will-

ligsten dienst erbietend. Datum in unserm

Schloß vnd Stadt Arnspurg / den

Martij / Anno 83.



Der Augspurgischen Confessionsuerwands-
ten Stende/ Reht/Botschafften vnd Gesand-
ten Intercessionschrift an den Erzbischoffen zu
Cölln/ der Augspurgischen Confession
verwandten Bürger in Cölln
halben.

N V M E R O X X.

Hochwürdigster Churfürst / E. Churfürstliche
G. seyen unsere unterthänige willige dienst zuvor/ Gnedig-
ster Churfürst vnd Herr / Wir sehen in keinen zweiffel/ E.
Churfürstliche G. werden bericht empfangen haben/ wel-
cher massen ein grosse anzall der Bürgerschafft in der Stadt Cölln/
so sich zu unser Christlichen Religion Augspurgischer Confession be-
kennen/ vnd deren zugethan seynd/ bey einem Erbarn Raht daselbst
vmb einraumung einer Kirchen oder Plazes zum öffentlichen exercitio/
solcher ihres Glaubens bekanntnüs/ ganz demütiglichem vnd höchsten
fleisses angesicht vnd gebetten/ das auch sie die Supplicanten nicht al-
lein hierauf mit sonderm ernst vnd bedrawung abgewiesen/ sondern
auch alßbald (über das sie von bediehnung ehrlicher Stadt vnd Rahts
empter/ gedachter unser Confessions Religion zu schmach ausgeschlos-
sen) neue persecutiones mit gefänglicher einziehung/ auch auffsetzung
vnd außnemung benamter Geldstraffen/ aussbieten/ vnd weggeschaffen
mit Weib vnd Kindern/ in die fremde Land vnd Elend zu ziehen/ ge-
gen sie angestelt/ vnd in solchem ganz beschwerlich verfahren wird/
So nun andrerst nicht abzunemen/ dann das durch solche vnmilte vnd
heißt Proceß/ so wol unsre vorgemelte Religions Confessi-
on ~~per~~ als auch alle deroselben verwandt vnd zugethane des heiligen
Reichs Stände/ unsre gnädigste/ gnädige Herrn vnd Obern/ in an-
scheinlicher vornemen anzall/ mit allen den frigen in effectu gräßlich an-
getastet/ solches auch nicht ohne nachdencklige vngedult vernemen mö-
gen/

gen / sitemal daraus anders nichts / dann beschwerliche weiterung/
 vnd vermehrung misstrawens zwischen den Ständen / wie auch in
 Stedten / vndern Räthen vnd Bürgerschäffen zubefahren / zu dem
 es nicht one geringe verlehnz des hochbetwerten Bandes / dardurch
 beyder Religion verwandten in friedlichem vertrauen bishero gegen
 einander gestanden / vnd man sich wol darben befunden / ab vnd zuge-
 hen mag / haben wir nicht vnderlassen / bey gegenwärtiger Reichs ver-
 sammlung ein Erbarn Rath berütert Stadt Cöln in Schriften ausfür-
 lichen zuersuchen vnd zubitten / von solchen gefährlichen vnd be-
 schwerlichen weisenden Proessen abzustehen / sich in solchen Reli-
 gion vnd Gewissens Sachen / gegen ihren Mitbürgern / die sonst in
 Politischem Bürgerlichem wesen ihnen allen gehorsam
 vnd ehr leisten / dermassen unbarmherzig nicht zuerdien / vnd dar-
 durch auch das gute vertrauen der höhern Stände gegen sie / in ein
 zweifel zu ziehen / sondern viel mehr zu verhütung vielen hieraus besor-
 genden unwezens / jnen eine Kirchen oder Platz zu stiller vnd friedlicher
 Exercierung ihres Glaubens bekantnis Augspurgischer Confession /
 mitleidlichen vnd Christlichen zu wilfahren / Inmassen E. Churfürst-
 liche G. aus bengeschlossener Abschrift nach lene gnedig zuernemen
 haben. Es ist aber vnser damit abgefertigte Gott mit einer schlechs-
 ten / doch in effectu abschlegigen antwort abgefertigt worden / vnd
 wird nichts desto weniger / als vns anlanget mit exequierung vorge-
 melter unbarmherzigen Proessen vnd Mandaten rauhe vnd strenge
 vortgefahren / darzu dann auch / als wir ferner berichtet die Clerisy vnd
 Geistlichkeit zu Cölln durch gedruckte Bücher / vnd sonst nicht wenig
 vrsach vnd anreizung geben sollen.

Wenn wir vns denn keinen zweifel machen / E. Churf. G. thun viel
 höhere vnd Christlichere gedancken bey wonen / dann das sie ob solchen
 ohnmittel Proessen einigs gefallen tragen solten / als die für sich selbst
 ohn vnser crinnerung vernünftig ermessen können / was vor unrich-
 tigkeiten vnd gefährliche weiterungen einem vnd dem andern Stand /
 ja wol dem ganzen Vaterland / aus einer solchen unzeitigen Commo-
 tion entstehen mag / viel weniger wir erachten mögen / solcher der Geist-
 ligkeit an vns gelangter antrieb / mit E. Churfürstlichen G. wissen
 vnd verhentnis vorgehen thue.

Als haben wir ferner nicht vmbgehen mögen / E. Churfürstliche
 G. dieser dingen desto auffführlicher vnderthenigst auch zuberichten/
 vnderthenigsten fleis bittende / E. Churfürstliche Gnade wollen so
 wol aus denen vmbstenden in vnserer Intercessionschrift ein Erbarn
 Raht der Stadt Cölln zu gemüht geführt / als das sie bey sich selbs
 hoch verständig wissen / zu was zerrüttlichem wesen die persecutionen in
 gewissens Sachen bisshero gediener vnnd geholffen / bey einer Cle-
 risen gnedigstis ernsis verschaffen / sich von solchen beschwerungen
 gegen die Augspurgische Confessions Verwandten Bürger inn
 Cölln abzuziehen / vnnd keine ursachen dar durch zu folgendem vbel-
 standt zu geben / Sondern viel mehr einen Erbarn Raht zu Christli-
 chen milten wegen zu weisen / vnd mitleidentlich zubefürdern / das die
 unbarmherzigen Mandaten / vnnd deren unglückliche Executionen
 sampt künftiger verfolgung abgeschafft / vnd mehr gemelte Burger-
 schafft eine Kirchen/darin sie ihrem Christlichem Gewissen / nach der
 Religion Augspurgischer Confession uben mögen / mit leidenlich ein-
 geräumet werde / sonder zweifels ohne E. Churfürstliche G. wie auch
 die ganze Clerisy befinden / das solches nicht allein zu ihrem hohen
 thum vnd lob gereichen / sondern auch in gutem bestendigen vertraw-
 en / vnnd mehr friedlichem ruhigem wesen zwischen shnen / vnd der
 ganzen Burgerschafft dienen / vnd noch darzu anders ohnwesen / so
 sonst aus heimlichen zusammenkünften etwan zubesorgen/vorkom-
 men vnd verhüttten würden / Daher gegen/ wo man also den HErrn
 Christum vnd die Euangelische Warheit in seinen Gliedern zuverfol-
 gen/hülffe vnd anleitung zugeben/ gesallens hat / sich durch schickung
 Gottes die Sachen einmal leichtlich enderen / vnd auff andere shn
 geselligere wege gerahmen mögen.

Nachmals vndertheniglichen bittende/E. Churfürstliche Gna-
 de solchs alles gnädiglichen von vns vermercken / vnnd den Christli-
 chen frieden vnd wohstande durch obangeregte milte wege inn der
 Stadt Cölln zubefürdern nicht vnderlassen wollen / Das seynd
 wir vnsen gnädigsten / gnädigen Herrn vnd Obern der gebür
 zu rühmen / vnd E. Churfürstliche Gnade vnderthenigste dienst zu
 erzei-

119

erzeigen jederzeit vrbietig. Datum Augspurg/ den 19. Septembrie/
Anno 1593.

E. Churf. S. Unterthenige.

Der Augspurgischen Confession verwand-
ter Chur. Fürsten vnd anderer Stende/
Rähte/Botschafften/ vnd Gesandten
jetzt zu Augspurg versamlet.



Thumb

Thumbe Capittel zu Köln gibt Antwort auff gehane Werbung Bischoffen zu Köln betreffend.

N V M E R O XXI.

Durchleutig vnd Hochgeborener Fürst / E. L.
vnd Fürstliche G. sein unsere bereitwillige dienstien jederzeit
bevor / Freundlicher lieber Oheim vnd gnediger Herr / was
E. L. vnd Fürstliche G. gesandten neben etlichen Fürsten
vnd Graffen in der Person/ auch etlicher Thur vnd Fürsten abgeord-
neten bey vns Capitulariter am 25 nechst verflossenen Monats Januarij/
in die lenge geworben/solches haben wir domals angehort/vnd daraus
die ursachen verstanden / warumb E. L. vnd Fürstliche G. neben an-
deren Thur vnd Fürsten / Graffen vnd Herrn vermeinen / das wir dem
Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Gebharden / Erweh-
ten vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Köln / vnd Thurstürsten/ etc.
unserm gnedigsten Heern / in freystellung dero Religion vns nicht wi-
dersetzen solten / sondern dieweil sre Thurf. G. die freystellung nicht
zu Privat vortheil wider den Erbstüff / sondern auff ansuchen etlicher
deroselben Ritterschaffe vnd Landschafffe mit fürbehale unserm Thumbe
Capittel künftig seiner freyen wahl bewilliget / vnd da sren Thurf. G.
verhinderung vnd eindrachte dagegen zugesetzt werden solle / dasselbe
zu beschwerlicher weiterung / misstrauen / gefahr vnd unfriedlichem
wesen in dem Erbstüff Köln vnd dem ganzen heiligen Römischen
Reich gerathen würde / Bevorab dieweil sren Thurf. G. durch den
Religionsfrieden nicht abgeschnitten / sondern viel mehr erlebt sein
soll / sich zugleich wie vnd beneben sren Landständen zu der Religion
Augsburgischer Confession zubekennen / vnd derselben exercitium zu
haben.

Das darumb wir hochgedachte unserm gnedigsten Herrn ist
solchent intent vnd fürhaben keine verhinderung vñ eintrag thun wol-
len/ etc. nach fernerm inhalt obgerueter werbung / die von E. L. vnd
Fürst.

Fürstl. G. vnd anderer Chur. vnd Fürsten Gesandten/ auch Fürsten vnd Graffen in der Person/ vns schriftlich ist hinderlassen worden.

Nun hetten wir gern obgemelte E. L. vnd Fürstl. G. anderer Chur. vnd Fürsten Gesandten / auch Fürsten vnd Graffen / in der Person alsbald beantwort / wir sein aber der zeit von wegen damals anstehenden vnd werenden Landtags verhindert worden / Freundlich vnd dienstlich bittende E. L. vnd Fürstl. G. wollen dasselb zum besten freundlich vnd gnedig verstehen/vnd zu vngutem nicht auffnemen.

Als aber aus obberürter werbung wir so viel vernomen / das E. L. vnd F. G. sampt andern Chur. vnd Fürsten / Graffen vnd Herrn dero sachen nicht gnugsam bericht sein / vnd insonderheit da mit E. L. vnd Fürstl. G. vernemen mögen / das hochermeldter vnser gnedigster Herr/ solche newerung auff ansuchung seiner Ritterschafft vnd Landschafft / vnd ohn nachtheil des Erzstifts Cölln nicht angesangen / oder auch das jre Churf. G. von wegen der Erbland vereinigung vnd ander Glüdden/ verträge / vnd gemeiner Rechten / solches zu nicht mechtig. Demnach haben wir nicht vnderlassen sollen/ E. L. vnd Fürstl. G. nachfolgenden waren vnd gründlichen dero sachen bericht zuthan/freundlich vnd dienstlich bittend/ denselben freundlich in allem guten gnedig zuuermerken.

Dann anfenglich mögen E. L. vnd Fürstl. G. wir freundlich vñ dienstlich nicht bergen / das bey diesem Erzstift Cölln eine geschworne Union vnd Erblandvereinigung/ zwischen den Erzbischoffen vnd gemeinen Landstenden/ ThumbCapitel/ Graffen/ Ritterschafft vnd Stedten/ per modum contractus, vor Menschen gedencken ist auffgericht/ Darinne vnder andern verglichen vnd vertragen/ das ein regierender Herr keine newerung in Religion/ vnd andern Geistlichen vnd Wele lichen sachen/ gegen der Christlichen Catholischen Kirchen/ allgemeine Ordnung fürnemen / auch keinen Krieg ohn Consens vnd willen des ThumbCapitels vnd gemeiner Landstende anfahen/ oder auch ohne Consens des ThumbCapitels/ keine schulden machen sol.

Auff welche Erbland vereinigung hochermeliter vnser gnedigster Herr/ zu einem Erzbischoffen zu Cölln ist erwelet/ gehuldet vnd ange nomen / gestalt auch jre Churf. G. alle solche Erbland vereinigung stadt vnd fest zu halten / vnd keine newerung in Religion / vnd andern

Geistlichen vnd Weltlichen Sachen fürzunemen / mit leiblichem And
gelobt / vnd darüber gewöhnliche Briefe vnder ihrer Churfürstl. G.
Hand vnd Siegel gegeben haben.

Ob nun wol sich anders nicht hette gebürt / dann obgerührte Erb-
land vereinigung / geschworne Verträge vnd Gelübde allerseits fessig-
lich zu halten vnd zuhalzen.

Dennoch ist war / das hochermelter / erwehlter vnd bestettigter
Erzbischoff zu Köln / vnd Churfürst / am 4. Nouemb. aus den
Westphälischen Kölnischen Fürstenthümen an dem Nein zu Bonn /
mit ungewöhnlichen Soldaten zu Ross vnd Fuß ankomen / die Stadt
Bonn / vnd mehrtheils die heuser im Ober vnd Niderstift besetzt /
ieglichs mit mehrem Kriegsvolck sich gestrecket / vnd do der Erzstift
vnd dessen vnderthanen / Gott lob / bisshero in guter ruhe vnd fried ges-
lebt / sein die Sachen durch dis des Churfürsten fürnemen dermassen
geändert vnd verworren / das sie mehr die gestalt eines Kriegs / als ei-
nes friedlichen Erzbischöflichen wesens haben angenommen.

Darumb ire Churfürstliche G. als bald auff den Zöllen gebieten
lassen / vns vnd den Rentenern / in das gemein keine Pensions zu bezahlen.

Als nun dis vnverschenlich fürnemen vnd Kriegs wesen vns nit
wenig bekümmert / haben wir schriftilich vnd durch schickungen / ihre
Churf. G. offtmals ersucht / der Erbland vereinigung / vnd das durch
solch Kriegswesen vnd Verbot / auff den Zöllen / der beschwerter Erz-
stift in weitere vntregliche eufferste schulden gerahmen würde / erin-
niert / auch vmb abschaffung des Kriegsvolcks / vnd des Verbots auff
den Zöllen pflehelyst gebeten.

Vnd ob wol ire Churfürstl. G. andere ursachen / als nemlich die
Niderländische entpörungen / vnd das ihre Churf. G. zur defension
der grenzen vnd zu sicherung iher Churf. G. Personen / solch Volk
angenomen / für gewende.

Dannoch hat die erfahrung geben / das ire Churf. G. hierunder
anders nicht gesucht / dann gegen ihre Erzbischöfliche beruffung / ge-
gen die geschworne Erbland vereinigung vnd Gelübden / auch gegen
gemeine rechten vnd Golden Zöllen den Ehestand anzunemen / eine
neue Religion in den Erzstift einzuführen / vnd solch beschwerlich
fürhaben / mit gewalt durch zu dringen / vnd zu verteidigen / wie daß ire
Churf.

Churf. G. bald darnacher zu der Ehe gegriffen / vnd durch offene
Edicta die Religion durch den Erzstift freygestelt/ auch Exercitium einer
newen religion bewilligt. Dabey es nicht verblieben / sonder es ha-
ben jre Churf. G. folgends dem Registratori zu Bonn der des Erzstiftis
Archiuum, iura, Siegel vnd Brieff in verwarsam hat / vnd so wol uns/
als einem Erzbischoffen von alters her veraydet gewesen / die schlüss-
sel abgenommen/ Siegel vnd Brieff aus dem Archiuo, wie in gleichem
Elenodien/ gilden vnd silber geschirr/ Eigenthumb vnd vorrath/ hin
vnd wider von den Heusern hinweg schaffen/ und wie wir glaubhaft
bericht werden/mehrenteils aus dem Erzstift fären lassen.

Als nun in viel gemelter Erbland vereinigung verordnet wann
ein regirender Herr auff unsrer etsuchen solche newerung vñ beschwer-
nus nicht abschaffet/ das wir als dann gemeine Landstende Erzstiftis
Cölln beschreiben/ vnd dieselben uns folgen vnd gehorsam sein sollen/
vnd dem Herrn nicht / bis alle newerung vnd beschwerlus / so gegen
die Erbland vereinigung fürgenomen/ abgeschaffet.

Dennach sein wir verursacht / einen Gemeinen Landtag in der
Stadt Cölln aufzuschreiben/ vñ gemeinen Stenden dieses Erzstiftis
obgeschriebene gelegenheit/ beschwerlus vnd newerung anzuzeigen.

Darauff die Landstende nach hochmelds Churfürsten vnd an
ster Churf. G. seitens etlicher anderer Chur. vnd Fürsten angehörten
Gesandten/ vnd nach vielem gehabtem bedenken/ vnd reisser Verhats-
schlagung sich dahin erkleret/ das obgerürte des Churfürsten zu Cölln
Handlung vnd färnemen/der Land vereinigung nit gemäss/ vnd haben
derhalben gemeine Landstende sich entschlossen/bey der Erbland verei-
nung zustehen vñ zuhalten / vñ derselb. in allen Puncten zugeleben.

Aus obgeschriebenem bericht/ haben E. L. vnd Fürstl. G. freund-
lich vnd gnädig zuernemen/ Erflich/ das Ritter vnd Landschafft des
Erzstiftis Cölln / diese newrung in Religion vñ andern sachen nit be-
gert/ sondern sich vielmehr erkert vñ entschlossen/das sie bey der Erb-
land vereinigung stehen vñ halten/ vnd per consequentiam in keiner newe-
rung / in Religion oder andern sachen gehalten wollen.

Zum andern/ habe E. L. vñ F. G. aus obberärte bericht vernünff-
tiglich zuermessen/ vñ wir geben auch dero selbige zu bedenken / nach
dem hochmelter unsrer gnädigster Herr in dem Erzstift Cölln/
nicht ein gering Kriegswesen anrichtet / die Zollgefelle einhelt/

und nicht bezahlet / Item/ die Registratur zerstöret/ vnd die Heser ents
blöset ob solch dem Erbstift zu gutem verstanden werden möge/ son-
dern ob nicht daher ein vnwiderbringlicher schade dem Erbstift zuge-
fügt/ zu grossen schulden vrsach geben/ vnd die arme vnderthanen in
grosse gefahr/ angst vnd nachtheil gesetzt werden.

Zum dritten/ so viel den Religions frieden betrifft/ vnd ob hoch-
ermelter vnsrer gnedigster Herr/ macht haben sol/ die freystellung in
dem Erbstift Cölln zu erleuben/ da müssen wir es den dem Buchstas-
ben des Augspurgischen Reichs abscheid/ Anno 55. bewerden lassen
vnd können denselben nicht lengen oder kürzen/ bevor ab dieweil wir
im schluss desselben Reichs abscheds befinden/ das nit allein die Röm.
Rön. M. Kreyser Ferdinand der zeit denselben besiegelt/ Sondern
auch die gemeine Stände des heiligen Römischen Reichs/ alle vnd je-
de Puncten vnd artickel desselben abschieds bewilligt/ denselben stede
vnd fest zu halten gelobt/ vnd ire Insiegel in gewöhnlicher form daran
gehangen haben:

Doch gesetzet/ das in diesem fall der Religionsfried nicht stat hets-
te/ vnd die Clausul von den Ers vnd Bischoffen/ vnd von iherer ab-
treitung durch gemeine Stände des heiligen Röm. Reichs nicht were
bewilligt/ so würde doch solche hochermelts vnsers gnedigsten Herrn
newerung/ gemeinen beschriebenen Rechten/ vnd des Erbstifts Cölln
viel gemarter geschwerner Erbland vereinigung/ vnd ire Churf. G.
Gelübten vnd Ayden zu wider seyn.

Viel w niger würden ihre Churf. G. macht haben mit gewalst
Krieg vñ Heres krafft wid er gemeiner Landstände des Erbstifts Cölln
consens vnd willen einige newerung in Religion vnd andern Geistli-
chen und Weltlichen Sachen einzuführen/ welches keine Freyheit/
sondern viel mehr ein Zwang sein vnd zuer dannus vieler Seelen
gere chen würde.

Wir vñnd gemeine Landstände sein dasselb zufolgen auch nicht
schuldig/dieweil ire Churf. G. nicht anders dann auff obbestimpte ge-
schworne verträge/ Erbland vereinigung vnd Gelübten zum Herrn
sein erwelet/ aufgenomen vnd gehuldet.

Was belanget die weiterung / gefahr / misstrauen vnd vnfried / so aus diesen Sachen entstehen mochte / wollen wir nicht vnderlossen / Gott den Allmächtigen tag vñ nacht zu bitten / das er durch seine Göttliche gnad diesem Erzstiftt Cölln / vnnnd dem ganzen heiligen Reich Teudtscher Nation / einen bestendigen gemeinen fried verleihen woll / gestalt wir solchs vñberümbt vnauffhörlich gebeten / hoffen auch nicht vnd wissen vns viel weniger zuerinnern / das wir zu einigem missuer stand / empörungē vñ weiterungen einige vrsach geben / sondern was wir gethan vnd noch thun / das wir dasselbe vnsrer ehren vnd pflichten halber zuthun / schuldig sein / vnd anderst nicht suchen / dann das dieser löblicher Thralter Erzstiftt Cölln in seinem alten wolstande würden vnd wesen röhlich verbleiben möge / bey welchem altem Stande vnd wesen der Erzstiftt Cölln / vnd dessen Unterthanen jederzeit wol gefahren / vnd damit noch wol zufrieden sein.

Solte aber wider alle hoffnung vnd zuversicht weiterung vnd vñheil / da Gott für sey / bey diesem Erzstiftt / in diesem fall entstehen / were solches keinem andern / als hochermelis vnsers gnedigsten Herrn obangedeuten fürgenommenen newerungen zuzuschreiben.

Dieweil dann Göttlich / redlich rhümlich / vnd allen Rechten gemäss ist / alte wolherbrachte vnd woluerordnete geschworne verträge / Erbland vereinigung vnd gelübten zuhalten / vnd darwider nicht zu thun / vnd daneben die erfahrung gibt / das alle newerung / besonder die gegen geschworne rechtmessige verträge / Erbland vereinigung vñ gelübten fürgenommen / all vñheil / zerrütung / misstrauen vnd gefahr mit sich bringet.

Darumb ist vnsere freundliche vnd dienstliche bitt / E. L. vnd fürstl. G. wollen hochermelten vnsern gnedigsten Herrn ermahnen vnd berichten / das ihre Thurfürstl. G. alle newerung so gegen viel Gedachten Erbland vereinigung vnd gelübten / auch gegen gemeine Rechten / ohn vnsern vnd gemeiner Stände dieses Erzstiftts consens vnd willen fürgenommen / wollen abschaffen / das Archivum / Siegel vnd Briefe / Klenodien / Gülden vnd Silber geschirr / eigenthumb vnd vorraht widerumb in seinen vorigen Stande sezen / vnd den Erz

stiffe bey seinem alten wolherbrachten friedlichem wesen vnd stande verbleiben lassen.

Wir bitten gleicher gestalt freundlich vnd dienstlich E. L vnd Fürstl. G. wollen durch unsere mißgünstigen zu vnfreundschafft vnd vngnaden sich gegen uns nit bewegen / sondern in allwege uns / vnser Thumb vnd Erzstifft sich freundlich vnd gnedig lassen besohlen sein.

Dasselb gereichte zu vnderhaltung dieses loblichen vhralten Erzstifft vnd gemeinenfriedens. Vnnd vmb E. L. vnd F. G. freundlich vnd dienstlich zuuerdienen / wollen wir jederzeit geslossen sein / dieselb dem Allmechtigen in glückseligem wesen vnd langer gesundheit hiemie empfehlend Geben Cölln/ am 18. Februarij Anno. 1583.

E. L. vnd F. G.

Bereitwillige

Dechandte vnd Capitel der Thumbkirchen in Cölln.

C O P I A

Churf. Pfalz Antwort / an das ThumbCapitel zu Cölln.

Communicirt aus der Churf. Canzeley zu Heydesberg/
den 10 Aprilis 1583.

N V M E R O X X I I .

GReindliche liebe Vettern / Oheim / vnd liebe bes-
sondern / was E. L. vnd ihr auff vnser auch anderer der Aug-
spurgischen Confession verwandter vnd zugethaner Stende/
wolmeinende beschehene werbung / sich vnder Dato Cölln
den 18. verflossenen Monats Februarij resoluirt / haben wir zu ende
dieselben wol empfangen vnd daraus verstanden / das sie den Chur-
würdigen vnsern besondern lieben Freund / Mit Churfürsten vnd
Brüdern / den Erzbischoffen zu Cölln beschuldigen / als ob S. L. mit
Irem Christlichen vorhaben / wieder die zwischen S. L. vnd der Land-
schafft / dem ThumbCapitel / Ritterschafft / vnd Stedten / auffge-
richte / vnd von S. L. mit leiblichem Eydt betewerte Erblands ver-
einigung wider die Gülden Bull / vnd den hochverpenden Religion
frieden / gehandelt / vnd das derhalben die Ritterschafft vnd Stede/
vnd alle des Erzbischoffen vnd Churfürstenthums Cölln angehöri-
ge Underthanen / krafft solcher Erblands vereinigung nicht mehr
S. L. Sondern E. L. vnd euch als dem Capitel zu folgen / vnd zu ges-
horsamen schuldig / sich auch dasselbe zu thun / auff jungst zu Cölln
gehaltenem Landtage erklert / vnd keines weges in sein des Churf.
L. vorhaben Consentiert oder gewilligt / viel weniger darumb an-
gesucht vnd gebeten haben / alles mehrern Inhalts angeregten E. L.
vnd ewers schreibens.

Wiewol vns nu vnuerborgen / das S. vnsers MitChurfürstens
L. sich dieser auflagen wegen / so wol gegen E. L. vnd euch / als auch
gegen

gegen der Reys. May. vnserm gnedigsten Herrn vnd menniglichen zu mehrmaln dermassen entschuldige t / auch also vnnd der gestalt / zu noch weiterer begründter entschuldigung vnd vertheidigung S. L. Christlichen Intents / vor der Reys. May. vnnd allen Ständen des Reichs für zukommen erbotten / das E. L. vnd jr / auch menniglichen der ab S. L. färnemen / sich beschwert zu sein / erachten möcht / mit solcher entschuldigung / erklerung vnd erbieten billich gesetzte sein sollen / vnd derhalben für vnnotig geache / auff vorberurt schreiben wir derzuanworten / beuor ab / weil wir neben beyder vnserer Weltlichen MitChurfürsten / Sachsen vnd Brandenburg L. L. in einem gesampten schreiben den 14 Martij jungsthien / welches E. L. vnd euch nunmehr zukommen sein würdt / vns vnsers gemüts gegen E. L. / vnd euch gnugsam erkleret haben.

Jedoch dieweil vns eine zeitung vber die ander einkompt / auch von vnsern / neben dem Chrwürdigen vnserm MitChurfürsten vnd Brüdern dem Erzbischichen zu Meinz / in newlichkeit / abgesertigten Dienern glaubwürdiger bericht einbracht worden / das E. L. vnd ihf sampt shrem anhang / angeregten mehr als überflüssigen erbietens / auch vnsers vnd anderer Stende wolgemeinten erinnerns vnd vermanens vngearcht / die Sachen nunmehr gantzlich auff das Faustrecht gesetz / vnd vber die hiebeuor mit gewalt eingenomene vnd des Churf. L. abgetrungene Schlosser vnd Stedt / auch die Stedt Andernach vnd Linz / in E. L. vnd ewern gewalt bracht / vnd numehr nach eröbung des Schlosses Hulckenrode / den ganzen Undern Stift S. Churf. L. mit gewalt abzunötigen / vnd E. L. vnd euch mit hülff des Spanischen vnd anderm Kriegsvolks vnderwürtfig zumachen vnd stehren / das auch hingegen mehrgedachts vnsers mit Churf. L. nach so vielfältiger gehabter gedult / vnd nach so vielen zu gefügten thaftlichkeiten vnd vergewaltigungen / sich nunmehr auch zu stärcker gegen whr zurüsten gemeint sein möchte.

Vnd aber leichlich zuerachten / da diesem vrath nicht bey rechter zeit geweret / vnd die abgedrigte Schlosser vnd Stedt S. L. wiederumb restiuirt vnd eingeräumet werden / das hieraus nichts anders dann ein Jämmerlich Blutbad im Reich Teutischer Nation vnserm geliebden Vaterland / vnd insonderheit im Erzstift Colonia entstehen würdt /

würd/ dadurch der berürt vhr alte Erbstifte gänzlich verwüstet/ vnd zu gründlichem verderben besorglich gerichtet / auch die funcken solcher verwüstung leichtlich weiter/ vnd in den ganzen Rheinsstrom aufzugebreitet / vnd ein solch fewer erwecke vnnnd angezündet werden möcht/das nach gehends nicht leichtlich widerumb zustillen.

So haben wir aus trewherziger wolmeinender sorgfertigkeit/ Amptis vnd Ständts halben/vnd von wegen der verwandtnis/ damit wir dem Reich Teutschter Nation vnserm geliebten Vaterland zugeschan dessen ruhe/fried vnd einigkeit/ gedehn vnnnd außnemen/ weis Gott vns jeder zeit ohne einige Privat affection angelegen gewesen/ vnd noch nicht vmbgehen können / dieweil nun mehr die gefahr je länger je grösser werden wil / E. L. vnd euch nachmals / mit diesem vnserm schreiben zu ersuchen / freundlich vnd gnädiglich bittend vnd begerend/E. L. vnd jr wollen sich gegen vnserm MitChurfürsten vnd Brudern/dem Erzbischoffen zu Köln / als ihrem von Gott vor geschiem Haupt vnd Obrigkeit/ nicht weiter mit gewalt einlassen vnd verdieffen / sondern weil es noch zeit ist / vmbkehren/ von aller thätigkeit abstehen/ das Spanisch vnd ander Kriegsuolke hinweg schaffen / vnd des Churf. L. die abgedrungene Städt vnd Schlosser wider einraumen/vnd der Haupsachen halben der Reys. Mai.vñ der andern Churfürsten/vor welche samptlich diese sach frer art vnd eigenschaft nach gehörig ist/ ausschlag vnd endschied erwarteten/vnd desselbigen sich settigen lassen.

Dessen dann E. L. vnd ihr vmb so viel desto weniger bedenkens haben sollend / dieweil sich vnsers ermessens dieselben weder des Religionfriedens / noch der gälden Bull / oder auch der angezogenen Landesvereinigung/ gegen sein des Churf. L. im geringsten/buorab zu vertheidigung irer fürgenommenen thätlichkeit nicht haben zuhelfsen.

Dann erslich / so viel den Religionfrieden belangen thut / ob wot demselben dieser vorbehalt angehencst worden / wo ein Erzbischoff/Bischoff/Prelat/ oder ein anderer Geistliches standes / von der alten Religion abtreten würde/das derselbige sein Erzbisthum/ Bishumb/Prelatur/ vnd andere beneficia/ auch damit alle fruche vnd einkommen / so er davon gehabt / als bald ohn einige widerung

vnd verzug / jedoch seinen Ehren vnnacheheilig verlassen / auch den Capitularen / vnd denen es von gemeinen rechten / oder der Kirchen vnd Stift gewonheiten zugehoert / ein Person der alten Religion verwandt / zu wehlen vnd zu ordnen zugelassen seyn sol. So weis man sich doch zu berichten / vnd gebens die zu Augspurg bey aufrichtung des Religionfriedens Anno 55. fürgelaufene Handlungen / so bey des Reichs / auch der Chur. vnd Fürsten Anhaleyen noch zu finden seyen / genugsam zu erkennen / das solcher Geistlicher vorbehalt / allein von den Papistischen Ständen / gleichwohl mit noch scherffern Clausuln / das nemlich ein Erz oder Bischoff auf denselben fall ipso iure & facto absque ulla alia cause cognitione prævia / seines Erz oder Bisshumbs solt priuirt vnd entsezt seyn / hergeslossen / vnd das die Churfürsten / Fürsten / vnd Stände der Augspurgischen Confession / nicht allein darein nicht gewilliget / sondern denselben vorbehalt aus hochtrefflichen / Christlichen / erheblichen ursachen oppugnirt vnd widersochten / da sie nemlich der Königlichen Mai. angezeigt haben / was für ein schimpff / spott vnd verkleinerung iherer Religion / durch solchen vorbehalt zugesetzt / vnd angehan würd / das auch dieser Artikel ein rechte determination der Religion seibz were / dardurch die Augspurgische Confession für eine verdampfte Sect vnd Keizerliche Lehre / deren sich kein Geistlicher anhengig machen möchte / ausgeschrien vnd gehalten würde / vnd das sie auch darumb absque infamia so wol der Religion selbst / auch der Personē / vnd absque preiudicio cause principali / in solchen Artikel nicht willigen könnten oder wolten / mit fernerm vermelden / das solcher Artikel auch ausdrücklich wider den aussgerichteten friedstand seyn würde.

Damit aber die Königliche Maiestat / Churfürsten vnd Stände der Bäpftischen Religion anhengig / nicht darfür halten möchtēn / als wenn die Evangelischen Stände / die Erz vnd Bisshumb / oder andere Prelatur zu prophanirn / vnd in Weltliche Herrschaft / oder Erbschafft zu iuerwandeln begerten / haben sie sich zu ablehnung alles verdachts erbottent / mit der Kön Mai vnd Bäpftischen Ständen / deswegen einer sondern disposition vnd verschung ungefährlich nachfolgenden inhalts zu iergleichen / dz nemlich die hohe des Reichs Erz vnd andre Stifts / wann künftig darin die Religion würde verender

verendere/ zu keiner Weltlichen Herrschaft gewandt/ sonderu nach
times jeden Erzbischoffs/ Bischoffs oder Prelaten absterben / oder
resignation bey jren Electionen/Administrationen/vn gätern gelas-
sen werden solte.

Als aber solch überflüssig erinnern / bitten/ vnd erbieten / nicht
hat wollen statt finden/ sondern dessen ungeacht/ die Kön. Mt. auff
anhalten der Bäpstischen Stände fortgefahren / vnd den vnuerliche-
chen Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden / doch mit aufz-
lassung der wörter ipso iure & facto angehenckt / haben mehr besagte
Stände aus obangezeigten ursachen / wider solchen vorbehalt / als-
bald protestirt / vnd sich jres nicht gehellens vnd willigens öffentlich
bedingt auch solche protestationes fast auff allen nachfolgende Reichs-
tagen erwider/ deswegen auff die publ. acta gezogen/ aus welchem al-
len E. L. vnd jr leichtlich abzunemen / das der Geistlich vorbehalt
nicht ein gemeine satzung des Reichs / vnd derwegen auch nicht für
bündig zu achten / beutorab / dieweil mehrgesagter vorbehalt / nicht
nach der zu Passaw verglichenen Richschnur / dem Religionfri-
eden einuerlebet worden / dann im Passawischen vertrag / darauff
der Religionfried gegründet / verglichen vnd verschen / das daß senis
ge was im Religionfrieden einen vnd den andern theil binden/ durch
alle stände beyder Religion/ mit ordentlichem zuthun der Rey. Mai.
geschlossen werden solle.

Dieweil es nun mit obberürtem Pas des Geistliche vorbehalts /
weit ein andere/ vnd nemlich diese gelegenheit hat/ das er nicht durch
gemeine Stände approbit vnd gut geheissen / viel weniger mit or-
dentlichem zu thun der Reys. Mai sondern von der Kön. Mai allein
auff die von der Rey. Mai. ire bescheshene heimstellung angeordnet /
vnd in den Religionfrieden gedruckt/ So hat E. L. vnd jr leichtlich
daraus abzunemen / das solcher Artikel auch nicht für bündig zu
halten/ das auch die Euangelischen stände aus oberzelten ursachen /
vnd insonderheit darinb / das dem Passawischen vertrag hierin nie
nachgegangen worden / nicht vnbillich darwider Protestirt haben /
So ist auch am tag / das solcher Artikel nie in seine würellichkeit kom-
men/ oder jemaln wider die Geistlichen/ die sich zu der Augspurgische
Confession bekant haben exercirt/ sondern seyn deren viel / ungeacht

in religione fürgenommener enderung / bey ihren Erzbischumen vnd
 Prelaturen gelassen / vnd für gehorsame Stände / vnd angehörige
 des Reichs/ nicht weniger denn andere Geistliche erkant worden/
 auch aller Beneficien/Würden/Digniteten die solchen/Erzbischu-
 men/Bishummen vnd Prelaturen/vor alters anhangig/ desgleichen
 auch aller Reichs Constitutione/Satzungen vnd Ordnungen/auff
 Reichs/deputation/vnd andern tagen / am Keyserlichen Cammer-
 gericht / vnd sonst allenthalben / gleich andern Geistlichen fähig ge-
 wesen vnd noch/ also/ das die Stände Augspurgischer Confession/
 in wolhergebrachter ruhiger contrarii Iuris possessione uel quasi seyn / das
 nemlich kein Geistlicher Stand der geenderken Religion halben/ sein
 Erz oder andern Stifte zuuerlassen/ vnd daun abzireten schuldig.
 Aber gesetz/ das es vmb solches viel anders beschaffen/welches doch/
 wie E. L. vnd jr selbst darfür halten müssen / mit gutem vnableibliz
 them grund vorgethan worden / vnd das mehrbsagter Artikel des
 Geistlichen vorbehalts/ mit gutem wissen und willen aller Stände
 beyder Religionen/ in den Religionfrieden kommen/ bündig/ kräfft-
 ig/ auch bis anhero also geübt vnd exercirt worden / vnd das derhal-
 ben auch vnsers Milt Churfürsten vnd Bruders / des Erzbischoffen
 zu Colln L. kräfft solches Artickels von seiner L. Erzbischumb vnd
 Churfürstenthumb abzutreten / vnd das ohne verzug zuuerlassen
 schuldig were/ So kan doch E. L. vnd jr auch andere/ sie seyen wer
 sie wollen / die sich E. L. vnd euch hierin beypflichtig gemacht / ihre
 wider seine L. fürgenommene thätigkeit und vergiwaltung / damit
 keines wegs vertheidigen oder entschuldigen / sondern seyn solche
 thätlichen einen weg wie den andern/dem heilsamen / hochuerzen-
 ten Landfrieden / durch aus vnd gestracks zu wider / deswegen auff
 den Buchstaben desselben kurz halben referirt vnd gezogen/ beuor ab
 weil in solchem Artikel des Geistlichen vorbehalts/ nicht allein nicht
 versehen / wo ein Erzbischoff / Bischoff / Prelat / von der Bäpsli-
 chen Religion abtreten würde/ das er alsdann ipso lare & facto seines
 Erzbischums/Bishums/ oder Prelatur priuirt vnd entsetzt seyn
 sollte/ sondern von der Königlichen Majestat/ ob es die Bäpsischen
 Stände wol nicht gern geschen / solche worter wie oben gemelt auf-
 glassen worden/ welches dann alles der würllichkeit ist/ das da sich
 künftig

künffig ein Geisslicher sperren würde/ von wege geenderter Religion
 sein Erz oder Bisshumb zuuerlassen / das er doch nicht desto weni-
 ger/ weil er seinen Standt nicht ipso iure & facto verwürckt / für ein
 Standt des Reichs so lange gehalten werden mus vnd solle / bis er
 legitima cause cognitione preuaia, darzu sich sein vnsers MitChurs. E. fede-
 reit erbotten/vn noch/ desselben durch vnpartheyischen Spruch vnd
 erkantnis entsezt vnd priuirt worden.

Daraus dann notwendiglich folget / das E. E. vnd jr mit iher
 thätlichkeit/ wider den heilsamen Religion vnd Landfrieden in viel
 wege gehandlet/in anschung derselb ausdrücklich vermag/dz hinsur
 niemands/ was wärden/ wesen / oder stands der seye/ vmb keinerley
 vrsach willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuch-
 lem scheim das geschehe/ den andern benethen / bekriegen/ berauben/
 überziehen/ belägern/noch einig Stadt/ Schlos/ Marck/ Besetzi-
 gung/ mit gewaltiger that einnehmen / oder in andere wege beschedi-
 gen / sonder ein seder sich ordenlichen Rechtens gegen dem anderm
 gebrauchen/ vnd dessen seitigen lassen soll / wie dann in jekelbener
 Disposition des Religion vnd Landfriedens/ alsbald darauff in spe-
 zie zu noch mehrer erläuterung gemeldet würd/ das die Keyserl. oder
 Königliche Maiestat/ Churs. Fürsten oder keinen Standt des Reichs
 von wegen der Augspurgischen Confession vnd derselben lehr/ Reli-
 gion vnd Glaubens halben/ mit der that gewaltiger weis überziehen/
 beschedigen/ vergewaltigen / oder in andere wege wider sein Consci-
 ens vnd Gewissen / von dieser Augspurgischen Confession Reli-
 gion/ Glauben/ Kirchengebrechen/ Ordnungen vnd Ceremoni-
 en/ so sie außgerichtet vnd nochmals außrichten möchten/ dringen/
 oder durch Mandat/ oder in andere wege beschweren sollen. Und
 ob wol E. E. vnd iher dagegen fürwenden wolten / das solchs von
 Weltlichen Ständen/ die sich zu der Augspurgischen Confession
 begeben/ vnd nicht von den Geistlichen zuuersetzen / so werden doch
 E. E. vnd iher auch für sich selbst aus dem Buchstabens des Religion
 vnd Landfriedens / auß solche einrede die antwort leichtlich zufin-
 den haben / in anschung in generè ohn einige restriction oder excep-
 tion gesetz / das niemands/ was Würdens oder Standes der seye
 den andern vmb keinerley vrsachen/ wie die Namen haben möchten/

auch in was gesuchten schein das geschehe / vnd also auch vmb der
 angestellten Augspurgischen Confessions Relegion / Kirchengebreu-
 chen vnd Ceremonien willen / nicht beuheden vnd bekriegen / innas-
 sen dann auch alsbald darauff in specie vermeldet wird / das die Ken.
 May. Chur. Fürst. oder andere Stände des Reichs / keinen Stand
 des Reichs / von wegen der Augspurgischen Confession beschweren
 soll / welches von allen Ständen / und so wol von dem Geistlichen /
 die sich zu der Augspurgischen Confession thun / vnd die Bäpftische
 Religion verlassen / als von den Weltlichen zuerstehen / vnd das
 dieses der rechte verstand seye / des angeregten Religion vnd Lands-
 friedens / geben die / jetzt angeregte Generalitet / auch die zu Augspurg
 bey aufrichtung des Religionfrieden Anno 1555. fürgangene Acta
 und handlungen klarlich zuerkennen / dann in denselben zubefinden /
 das die Bäpftische Stände / diesen Pas allein auff die Weltlichen
 Stände haben dirigiren vnd richten wollen / das nemlich denselben
 allein frey vnd beuor stehn solte / zu der Augspurgischen Confession
 sich zugegeben / vnd in ihren Fürstenhumben und Landen anzurich-
 ten / vnd das die Weltliche Stände folcher Religion halben / nit sol-
 ten beschweret werden vnd derwegen begert / das bey dem Pas darge-
 setzet / das kein Standt von wegen der Augspurgischen Confession
 solt beschweret werden / das wortlein Weltlich hinzu gesetzt würde /
 welches aber die Stände der Augspurgischen Confession aus erheb-
 lichen gegründten ursachen besrittten / vnd angezeigt haben / das die
 vorige der Religion halben zu Regensburg Anno 1541 / vnd zu Spei-
 er Anno 1544 gemachte Friedstände / in gemein auff alle Stände
 ohne unterscheid gestanden / vnd das mans billich / auch inn diesem
 Religionfrieden / dabey sollte bleiben lassen / auch so viel erhalten / das
 die Bäpftischen Stände von iher meining abgewichen / vnd das
 wörlein Weltlich fallen lassen / deßwegen auff die Acta gezogen.

Dann nun solchs alles erzelter massen in warheit beschaffene
 können wir nicht sehen / wie E. L. vnd fr. auch andere / die sich dieser
 Sachen theilhaftig gemache / die / gegen unsers Mit Churfürsten
 vnd Bruders des Erzbischoffs zu Cölln L. färgenommene thälichkeit
 heit / beuhedung / belägerung / occupierung vnd einnemung S. L.
 Stadt und Schlosser / für Gott oder den Menschen immer ver-
 ant-

antworten können oder mögen/bevorab / dieweil sie auch über das/
gegen ihrem von G O T T fürgesetztem Haupt / vnd Obrigkeits/
die G O T T der Allmächtige/ vmb seiner Ordnung willen / in eh-
ren gehalten haben wil / solche ungewöhnliche strenge thätliche Pro-
cess/ ungeacht sich seiner E. felderzeit zu ordentlicher erörterung erbos-
ten/ geübt haben / deren E. L. vnd ihr / auch gegen Frembden / de-
nen sie zwar nicht zugethan vnd verwandt/ nach inhalt vnd vermög
obangeregten Religion vñ Landfriedens/ sich solten enthalten habe.

Welches alles wir E. L. vnd euch der halben desto aussführlicher
vermelden wollen/ damit sie/ weil es noch zeit/ vnd da vielleicht noch
in der gute/ der sachen rath langeschafft werden / von ihrem unge-
reumbien färnemen abstehen / vnd was sie mit gewalt eingenommen/
widerumb restituien / vnd das sit ja mit ires Herrn des Erzbischofs-
sen vnd Churf. E. vornemen nicht einig sein wollen / die Sach
nochmahn (wie gleich von anfang het geschehen sollen) ordentlicher
erklantnüs der Kys. Majest. vnd der übrigen Churfürsten heim-
stellen/vnd zu ferner weiterung vnd unheil hinfurt nicht mehr ursach
geben/ sondern die allbereit leider viel zuviel vorhandene ursachen/
wie gemeldt/ fürderlich aussheben vnd abschaffen / dazu wir dann
E. L. vnd euch trewherzig vermahnen thun,

Vnd solches alles vmb so viel desto mehr / weil wir auch mit
finden können/das E. L. vnd ihr/ sich wider seyn vnsers MeitChur-
fürsten E. der gülden Bull behelfen können. Sintemal von dem
Churf. so viel hichero dienstlich ist / darinn anderst nicht disponirt/
dann das drey Geistliche/ vnd drey Weltliche Churfürsten seyn
sollten / Vnd ob wol S. L. die Religion geändert/ vnd von der
Baptischen Religion zu der Augspurgischen Confession getreten/
so kan doch nicht gesagt werden/ das S. L. darumb ihren Geistli-
chen Standt verlassen / dann sollte die Baptische Religion / vnd
nicht der Standt Geistlich machen / müste folgen/ das dazumal/
als die gülden Bulla auffgerichtet / kein Weltlicher/ sondern sie alle
sechs / ja alle Stände des Reichs / mit einander Geistlich gewe-
sen weren / Dieweil dazumal eben so wol die Weltlichen als die
Geistlichen Churfürsten sich zum Baptizumb vnd desselben
Ceremonien / Zur Mess / vnd andern Abgötterchen / lie-

der bekant haben / mache aber nun nicht die Päpstische Religion/
sondern der Standt / das nemlich einer im Standt eines Erzbischoffs/
Bischoffs/ Prelaten/ Pfaffen/ oder Predigers ist Geistlich/
so kan ja nicht gesagt werden/ das S. L. von wegen geenderter Reli-
gion/ Weltlich worden/vnd ire Geistlichen Erzbischöflichen standt
verlassen/vnd wider die guldnen Bulla gehandlet habe/ beuorab/die-
weil durch dieselbe keinem Standt die verbesserung vnd reformati-
on/in Religions Sachen fürzunemen / abgestriickt vnd benommen/
vnd es auch färnemlich eines Erzbischoffs/ Bischoffs/ vnd anderer
Geistlichen Personen / ampt vnd beruff ist / fleissig acht zu haben/
das ire von Gott anbefohlene Unterthanen vnd vertrawete Scheff-
lein/ mit der rechten reinen vnuerfälschten Weide der Prophetischen
vnd Apostolischen Lehr geweidet/ vnd alles das / was derselbigen zu-
wider/ es habens gleich Papst/ Kaysers/ oder König für gut oder recht/
zum wenigsten bey den jenigen / so dessen begirig abgeschafft wer-
den.

Zu dem ist E. L. vnd euch vinnerborgen / was nach der guldnen
Bulla bey unsren zeiten/ durch Gottes sonderbare gnedige heimsu-
chung vor enderung/ im Römischen Reich in Religionen fürgängen/
vnd das durch den Religion friedem/menniglich zu der einen oder an-
dern Religion sich zubekennen freigestelt worden/ wie es dann an jme-
selbst auch billich rechte/ vnd von Gott besohlen/ vad ein sedcr schul-
dig ist/ mehr auff sein wort vnd Beselch / als Menschen Sakung
vnd Ordnung zusehen/ vnd demselben gehorsam zu leisten.

Solte aber E. L. vnd ihr dafür halten wollen/ das unsers Mit-
Churfürstens des Erzbischöffen zu Cölln L. mit dero Ehelichen ver-
heuratung/ der guldnen Bulla zu wider gehandlet / können wir eben so
wenig / als im vorigen mit E. L. vnd euch dessen einig seyn/ sondern
halten durchaus das widerspiel: Sintemal in der guldnen Bull von
der Geistlichen Standt / Verheurathen / oder nicht verheurathen/
oder das sie verheurat/ nicht mehr Geistlich seyn können / kein eini-
ger Buchstab zufinden/darumb ob ein Geistlicher der verheuratung
halben nicht mehr Geistlich seyn könne/ keines wegnes mit der guldnen
Bulla/ sondern mit andern gründen von E. L. vnd euch / als die
solche meinung behaupt wollen / muss erwiesen vnd dargethan wer-
den.

Vnd

Vnd dieweil der Geistlich stand vnd desselben qualification/
 vnder den Christen aus keinem andern grund / dann der Prophetis-
 schen vnd Apostolischen Schrifte/ als der rechten vnselbarn Richt-
 schnur unsers Christlichen Glaubens / Christlichen gebrauch vnd
 Ceremonien/ kan oder mag erkant vnd erwiesen werden. So wos-
 ten wir gern von E. L. vnd euch vernemen / an welchem ort der
 schrifte den Geistlichen die Ehe verbotten worden. Dann ob wir
 wol die Bibel / wie wir zu thun schuldig / als das rechte Buch/ dar-
 aus man zugleich wol vnd Christlich leben vñ regieren lernet / auch
 lesen. So haben wir doch solch meinung bis dauer im selben Buch
 nicht / aber dieses wol besunden / das die ehenerbietung ein Teuff-
 lische lehr von dem Apostel Paulo genennet.

Hingegen aber einem jeglichen der die gabe der Keuschheit nit
 hat/ der Ehe / als des von Gott zu vermeidung der onzucht / ohne
 vnderscheid der Personen/ geordneten mittels / sich zugebrauchen/
 gebotten worden/ das auch die ehe chrlisch sey/ vnder allen/vnd das
 Buch der Eheleut vnbefleckt / ja das auch nicht allein die im alten
 Testament zum Opffer vnd Gottesdienst verordnete Priester vnd
 Geistliche Personen / sondern auch alsbald im neuen Testamente
 etliche der Aposteln selbst (deren nachfolger bissch alle Bischoff/
 E. L. vnd ihr für andern Christen ires Stands halben sein sollen)
 ihres gefallens verheuraret gewesen / Daher der Apostel Paulus
 spricht: Ob er vnd andere seine mitdiener des Euangelij nit macht
 haben/ eine Schwester zum Weib mit vmbher zuführen / Wie die
 andern Apostel / vnt des Herrn Christi Brüder (darunder Pe-
 trus/ Jacobus vnd Iohannes gemeint sein) von Ephas auch thun/
 derwegen in Warheit / beuor ab bey diesem nun lange zeit hero in
 Teutschland scheinenden hellen liecht des Euangelij / wol zu ver-
 wundern/ vnd höchlich zu betrauren ist / das angeregter klaren As-
 postolischen lehr vnd Exemplin vngeacht/ auch die sensigen die Got-
 tes Worts vor andern kündig vnd erfaren sein solten / die Ehe bey
 dem Geistlichen für sectisch vnd kekerisch halten / vnd mehr auff
 Menschen satzung vnd lehr/ die doch der Apostel teuffelisch nennen
 thut/ dann das helle/ klare/ lautere wort Gottes sehen/ vnd die Bis-
 choffe/ so in offenem verbostenen drey/ vier/ fünff/ vnd mehr fals-

elgen Concubinat wider Gottes Wort / natürliche vnd weltliche Rechte/ Politische vnd Bürgerliche Erbarkeit vnd zucht/ mit bösem gewissen leben/ vnangefochten in ihrem Standt bleiben lassen/ andere aber/ so sich in Christlichen chrlischen Chestandt begeben/ nicht mehr für Bischoff oder Geistlichs stands Personen halten vnd erkennen/ sondern mit gewalt verfolgen / vnd von ihrer Bischoffschen würde vnd Dignitet alsbald defacto verstoßen wollen/ welcher vngereumbter / vnuerantwortlicher Widersinn (darumb wir mit E. L. vnd euch ein herzlich mitleiden tragen/ vnd jnen einen bessern Sinn von herszen wündschen thun) nicht für ein gering zeichen/ des one zweiffel herbeynahenden Jüngsten tags zu halten/ vnd von rechten Christen wol zu mercken von zubeklagen ist/ bevorab bey uns Deutschen / die wir aus den Historien wissen / das im Reich Deutscher Nation die Geistlichen in gemein / bis auff das 1074. Jar nach Christi Geburt verheuraret gewesen/ vnd das so viel die Gülden Bull/ vnd unsers MiltChurfürsten und Bruders / des Erzbischoffen zu Köln ehliche verheuratung betreffen thut.

Zum dritten vnd letzten wird von E. L. vnd euch unsers ermessens ganz vnd gar ohne grund/ die Erbland vereinigung wider sein des Erzbischoffen L. angezogen / dann erstlich können wir nit befinden / das S. L. ob sie schon mit etlich wenig Seldaten aus Westphalen an Rhein kominen / vnd mit denselben Bonn / vnd andere S. L. Stätt vnd Schlosser besetzt / one Licens des Capitels vnd der Landschafft / vnd also wider die berürte Landesvereinigung darumb einen Krieg angefangen habe / dann ja S. L. niemands zu beleidigen / oder zu überziehen (welches des Kriegs art ist) sondern allein sich/ S. L. angehörige Städte vnd Schlosser zuversichern willens gewesen/ wie dann der Eventus sezo aufzuweisen thut / das S. L. wol starkerer Besatzung bedorfft/ da derselben von E. L. vnd euch/ vnd also von denen/ die billich S. L. alle ehr vnd gehorsam erzeigen solten/ ein Haus/ Schlos vnd Stadt nach der andern mit gewalt occupirt vnd eingenommen wird / darumb auch nicht sein des Churfürstens sondern E. L. vnd euch von allen unparteyischen der anfang des Kriegs / vnd die verursachung alles vrachs / der daraus entstehet/ zugeschrieben werden muß.

So wissen wir zum andern S. L. so auff recht vnd redlich ge-
sinnet sein/das sie jr niemaln in sinn genommen/ wie es dann auch jr
L. nicht gebüren wollen / des Erzbistums Archivum, Silber vnd
Cleinodien / jre eigenhumbliech einzuhemschen / oder das gerinste
dauon in S. L. Priuat nuz zuverwenden. Weil aber S. L. zuvor
wel abnemen können/ auch nunmehr viel zuviel mit der that vnd
im werck befinden / wie man mit S. L. gebaren / vnd dieselbe gern
alsbald von Land vnd Leuten würde verjagen / vnd alles des jenis-
gen/ das jr als einem Churfürsten vnd Erzbischoff zu Cölln justens-
dig / spolieren vnd entsezen wollen / haben S. L. nicht unrecht ges-
chan das sie obbemelte stück deren gebrauch vnd verwارung jr für-
niemlich zustehet/S. L. vnd dem Erzbistumb zum besten / an sichere
Orter absfüren lassen / welche auch leichtlich an jre ort / wenn diesel-
ben wider aus der gefahr gesetz/können gebracht werden.

Was dann ferner die von S. L. in Religione fürgenemene en-
derung betreffen thut/ vnd das S. L. darin wider die Erblandsver-
einigung vnd jre Pflichte vnd Ahd gehandlet/ in ansehung / in sol-
cher verein klerlich verschen/ auch von sein des Churfürstens/S. L.
mit leiblichem Ahd betheuret / das sie keine newerung in Religions-
sachen/ wider die Christliche vnd Catholische Kirche/ one wissen vñ
willen des Capitels vnd gemeiner Landschafft fürnehmen sol / kön-
nen wir mit einer L. vnd euch hierin auch nicht einer meinung sein.
Dann wir befinden nicht / das S. L. etwas wider die ware Catho-
lische Kirch vnd Glauben fürgenomen/ sondern vielmehr / das S.
L. jrem Erzbischofflichen Ampt nach/ die ware Catholische / Apo-
stolische Kirch / Echr vnd Glauben zu befürden/ gemeint sey/ vnd eb-
schon E. L. vnd jr dagegen fürwenden möchten/ es sey die Erblands
vereinigung von Päpstischer Religion zuuersehen/ vnd sein in den
Iuramentis nit auff den verstand des jenigen/ der da schweret/ sondern
dessen dem geschworen würd/ zuscheten. So werden doch E. L. vnd jr
dagegen aus Gottes Wort/ vnd jren eignen rechten/ sich züberich-
tenwissen das nicht alle Pflichte vnd Ahd fürbündig zu halten/ son-
dern allein die jenigen / die nicht wider G O T T / sein heiliges
Wort / nicht wider die Warheit oder die liebe des Nächsten seyn/

sein/ darumb seine des Thurf. L. nach erlangter erkantus der Euangelischen warheit/mehr auff die erste pflichte/die S. L. im Christlichen Tauff geleistet / dann auff obangerechte vnuerbündliche zu sehen hat / zu hem haben S. L. auch keine genzliche enderung in Religione fürgenommen / sondern allein denjenigen so es begeren / das öffentlich Excretium der Augsp. Confession in ihrem Thurfürstenthumb zugelassen vnd verstatet / immassen hiebevor etliche mehr Geistliche stende in jren gebieten auch gethan haben/ vnd S. L. jres gewissens halben weniger nicht thun können/ bevorab dieweil nicht ein geringe anzahl der Ritterschafft vnd Städ/ welches E. L. vnd je nicht verneinen können / bey S. L. vnderthänigst darumb ange sucht vnd gebeten.

Aber gesetz doch der warheit vnbeggeben/das S. des Thurfürstens L. wider den Religionfrieden / wider die Gülden Ball/ auch wider die mehr gedachte Erblands vereinigung gehandelt/ welches alles doch sich weit anders befinden thut/ So gebürtete doch / immassen auch oben aus dem Religion vnd Landfriden deutlich angezeigt worden / E. L. vnd euch keines weges also defacto mit öffentlichem Krieg vnd zuziehung frembden ausländischen Kriegsvolks/ wider jren ordenlicher weis erwehlten Landsfürsten vnd Oberkeit zu procediren / vnd S. L. über so viel faltiges beschehens recht erbietens vnerhöriger vnd vnlüberwundener Sachen / so viel an ihnen / ihrer Dignität zu entscheiden.

Wann nun die Sach erzelter massen/ vnd anderst nicht beschaffen/ vnd dann wie auch oben gemeldt / nunmehr die gefahr vnd das Kriegswesen je lenger je grösser werden wil / so ermanen wir E. L. vnd euch hiemit nachmals / sie wollen alle thätlichkeit fürderlich abschaffen/ S. des Thurfürsten L. die occupirte Heuser/ Schlosser vnd Städ restituirn / vnd die Haupt Sach zu gütlicher tractation vnd handlung/ oder aber zu ordenlicher verböre vnd erörterung los men lassen / dazu wir dann auch die Key. Mit. selbsten / vermöge derselben in wenig tagen an uns gethanen schreibens / nicht uns geneigt vermercken / Wann das geschicht / sein wir vhrbietig/ des Thurfürsten L. so viel an uns / auch dahin zu weisen das S. L. von iher getrungenen gegenrästung auch abstiehe / vnd gleicher gestalte

gestalt die sach gütlicher tractation vnd handlung/oder ordenlicher verhöre vnd erörterung beschle.

Solten aber E. L. vnd jr diese unsere trewherzige wolmeinen-de warnung vnd vermanung in Wind schlagen/ auff der angefan-genen thäit chheit verharren/ auch zu noch mehrer weiterung auffz-anreisen vnd hülff des Papsts/ vñ anderer vnruhiger Leute (dauon vns dann allerhand gewisse nachrichtung einkompt) zu einer new-en wal schreitten/ vnd sich vnderstehen/ einen andern Bischoff oder Administratoren zu wehlen/ vnd mit gewalt einzusezen/ vnd also je vnsers MitChurfürstens L. zur gegenwahr beharliche ursach geben/ dannenhero nicht allein der Erzstifti Cölln/ sondern auch alle benachbarite Orter/ ja auch der ganze Rheinstrom in ein vnruhig ganz verderblich Kriegswesen gesetzt würde.

So werden E. L. vnd jr vns nicht verdencken/ da wir nicht als-lein den mit gewalt eingedrungenen Bischoff oder Administratoren für keinen Churf. des Reichs/ vnd ordentlich Haupt des Erzstifts Cölln erkennen / wie wir neben andern beyden vnsern Weltlichen MitChurf. euch jungsten auch zuuerstehen geben/ sondern auch (auff obgesetzten fall ijr in ewerer angefangnen Kriegsgewaltsam fortfarenn werden/ dardurch mehrer Lands verderben/ vnd besonder des Rheinstroms verwüstung verursachen/ welches dann ohne ge-meinen vnd sonderbaren nachteil vnd schaden vnsr vñnd anderer Etende/ vnd deren Underthanen/ nicht abgehen kan/ zugeschwei-gen derglichen Proces im H. Reich nie erhört) auff solche mittel trachten/ dardurch man nit allein solchen ohne noth/ angefangnen verderbens sich geübigen vnd entladen / Sondern auch alles scha-dens an euch/ als ein anfengern vnd ursachern erholen möge. Wels-ches wir E. L. vnd euch auff ijr schreiben nicht verhalten wollen/ vnd thun hierüber E. L vnd Ewer richtigen vñnd fürderlichen ant-wort bey zeigern vnsern desswegen abgefertigten Bottten erwarten/ vns darnach haben zugerichten. Sein sonst E. L. vñnd euch mi-gründlichen günstigem vnd gnädigem willen geneigt. Datum His-delberg den 8 April. Anno 1583.

Ludwig Pfalzgraff Churf. etc

S iij

COPIA

Herzog Joh. Casimirs Pfalzgraffen etc.
schreiben an das ThumbCapitel zu Cölln/
vnderm 28 March / Anno 1583.

Johan Casimir von Gottes Gnaden / Pfalz-
graffe bey Rhein / Herzog in Bay-
ern / etc.

NUMERO XXIII.

Nser freundliche diensi/ euch was wir liebs
vnd gutes vermögen / auch günstigen vnd gnedigen
gruß zuvor / Hochwürdige / Hochgeborene Fürsten/
freundliche liebe Oheim / Vetter vnd Brüder / auch
Würdige / Wolgeborne / Edle liebe / besondere E. LL.
vnd ewer vnder Dato Cölln / den 18 nechst verflossenen Monats
Februarij die zwischen E. LL. vnd euch / vnd dem Hochwürdigen
Fürsten / Herrn Gebharten Churfürsten zu Cölln / vnserm besom-
dern lieben Herrn vnd Freund / wegen erlaubter freylässung der
Religion schwebende Irrungen betreffend schreiben / haben wir wol
empfangen verlesen / vnd dasselbe neben vnd mit andern Augspur-
gischer Confession verwandten Stenden vnd dere abgesandten / so
zu Wormbs versamlet gewesen / habendem befehl nach in gebürende
berathschlagung gezogen / vnd daraus E. LL. vnd ewer entschuldig-
ung / Warumb sie bissher derselben antwore auff vnser vnd ander-
er abgesandten hiebenvor zu Cölln bey dem ThumbCapitel daselbst
wolmeinende beschéhene werbung verweilet / gnugsam vernomen/
welche wir auff ihrem wert berahen lassen.

Was aber E. LL. vnd ewer gethanen bericht anlangen thut/
warumb sie wol gedacht vnsers lieben Herrn vnd Freindes / des
Churf. Christliches vorhaben / als ob es der Güldenen Bullen/
hoch

hoch betewerten Religion frieden / gelobten Erbland vereinigung / dem gemeinen Rechten vnd gehanzen pflichten E. LL. vnd ewerm vermeinen nach / zu wider sein sol / nicht gut heissen können / vnd ders wegen sich darwidermit gewalt zusehen verursachet worden.

Hetten wir vns gleichwol zu E. LL. vnd euch freundlich vnn und günstiglich verschen / sie würden vns vnn und andern Außpurgischer Confession verwandten Ständen mit besserer vnn und friedfertiger Antwort begenet sein / vnd vnsere trewhertzige erinnerung vnn und warnung anders in acht gehabt haben / vnd dieselbe bey jnen statt finden lassen.

Biel weniger aber vns die gedancken gemacht / das E. LL. vnd ir über solches alles dem Erzbischoff Cölln / denen daselbst herumb genachtbaraten vnd dem heiligen Reich zu nachtheil / schaden vnd verderben / das frembd Kriegsvolet unsrer geliebtes Vaterland / den Reichs Constitutionen vnd abschieden zu wider / gelocket vnn und an sich gehencket / damit E. LL. vnn und ewer ordentlich Haupt / Obrigkeit vnd Landsfürsten vnd andere zubekriegen. Sintemal diese vermeinte hochbeschwerliche anzüge / so wol von den Ständen Augspurgischer Confession / als sein des Erzbischoffen vnn und Churfürsten L. dem ThUMB Capitel vnd Landständen überreichter auffürslicher verantwortung schrift vnd werbungen / der gebür / vnd nie beständigem grund abgeleinet vnd ausgeführt worden / das S. L. nichts fürgenommen / denn was sie für Gott vnn allen unparteyischen friedfertigen / hohes vnd niedern Standes Personen / verteidigen vnd verantworten können.

Vnd sellen E. LL. vnd ijr / vns nicht darfür vnd so vnbesunnen achten / da wir aus der ganzen handlun spären können / das S. des Erzbischoffen L. icch etwas wider angezogene Guldene Bulla / Religion frieden / verbündliche verträg / pflicht vnd End gehandlet / das wir S. L. einigen beystandt geleistet / oder dergleichen Sachen gut geheissen / sondern vielmehr sie dauon abgewiesen hetten.

Vnn Gott lob / wol wissen / Das es Göttlich / redlich / rühmlich / vnd allen Rechten gemeh ist / das alte wohrerbrachte vnd

vnd wol verordnete geschworne verträge vnd Erbland vereinigung gehalten werden sollen.

Dann was den anzug mit bestellung etlich wenig Kriegvoleks/ so S. des Churf. L. zu bewarung dero Heuer/von wegen genachter barter vnruhe/ auch zu mehrer sicherung irer selbst Person betrifft/ Ist E. L. vnd euch dasselb nach lengst abgeleinet / vnd hat es sezt die erfahrung vnd ausgang gegeben/ das S. L. widerwertige sie das zu höchlichen verursachet / vnd deswegen nicht zuverdachten gewesen/ wie ohne zweifel sie dero gebürende fernere nochturff / als wir vernemen / der Keys. May. vnd den Stenden des Reichs zuerschaffen geben würd.

So viel aber die angezogene Guldene Bull anlangt / wissen wir nicht / mit was fugen diesels wider S. L. angezogen werden könne/ sitemal darinnen kein einiger Buchstab/ oder verbot von der freystellung/ oder der Geistlichen Chestand zufinden.

Vnd weis menniglich/ was es anfangs / da die guldene Bull aufgerichtet worden/ für eine gelegenheit mit der Religion gehabt/ dann ob / so wol die Weltliche als Geistliche Churfürsten zu dem Papstumb/ desselben Ceremonien vnd Mess sich bekennet vñ gleichsam verbunden / so ist doch durch dieselbe seinem Stand die verbessierung vnd Reformation in der Religion benomen/ vnd einem ThumCapitel vnuerborgen / Was hernacher vor enderung im Römischen Reich durch den Religion friedem fürgangen / in welschem menniglich zu der einen oder andern erlaubten Religion zutreten/ freygestellt worden. Vnd an jme selbst recht / billich/ von Gott besohlen/ vnd ein jeder schuldig ist/ mehr auff sein Wort vnd befehl/ als Menschen Sakungen vnd Ordnung zusehen / vnd denselbigen gehorsam zuleisten.

Also da schon für sich S. L. nicht alles dasjenige approbiret vnd gut heisset/ was im Papstumb wider Gottes Wort eingerissen/ vnd gelehret/ das sie doch darumb nicht von dem Fundament/ der waren Apostolischen Catholischen Kirchen vnd Glauben / den sie Gott dem Allmechtigen in ihrem Tauff mit einem Eyd geschworen/ in dem sie auch dem Teuffel hundt selnen werken / darunterfürnemlich Abgötterey vñ vngüt begriffe/ abgesage welcher allen andern

andern vniemlichen/vnuerbindlichen / vnd wider Gott vnd des
Nechsten lich gehanen geläbden vorzuziehen ist/abweichen vnd tre-
ten.

Vnd dieweil der Ehestandt/darein sich S. L. begeben/von Gott
dem Herrn selbst allen Menschen/Geistlichis vnd Weltliche stands/
vnd vnter andern auch darumb eingesetzet ist/ vnzucht zuvermeiden/
so handlen sie doch damit nichts wider ihr Bischofflich Aempt vnd
Vocation Geistliches Standes / weil der Ehestandt an ihm selbst/
weder Weltlich noch Geistlich machen/sondern der beruff/ darin der
allmächtig Gott einen gesetz vnd verordnet / vnnnd welchen ein seder
rechtmässig verwaltet vnd rbet.

Vnd solten sich diejenige/ so für Geistlich gehalten sein wollen/
dessen aus Gottes wort/ vnd ihren eigenen Päbstischen Rechten/der
alten Väter satzungen/ordnungen/ Canonen vnd Exempeln selbst
erinnern/ daß das Verbot des Ehestands der Priester vnd Geistliche
erst vom Bayst Gregorio dem Siebenden/ Hildebrandt genant/ ne-
ben vielen anderen Abgöttischen vñ vngereumbten Artickeln erdachte
vnd eingesüret/ aber für vtrecht / vnd eine Teuffelsiche lehr in heili-
ger Gottilicher Schrift genennet vnd erkennet worden/ vnd das nit
allein die Priester in der alten Catholischen Kirchen / sondern auch
die Apostel selbst ire Cheweiber gehabt / vnd in den Historiis zu fin-
den ist/ das im Reich Teutscher Nation die Geistliche in gemein/biss
auff das 1074. Jahr nach Christi Geburt/ verheuratet gewesen / vnd
wie die Religion durch den Religionsfrieden allen Ständen freyge-
stellt / also auch der Ehestandt seinem durch öffentlich verbolt ver-
wehret vnd abgestrickt.

Befremdet auch vns vnd andere nicht wenig / das E. L. vnd
ir/ diejenige / so in offnem verbottenem Concubinat wider Gottes
Wort/naturliche vnd Weltliche Recht/Politische vnd Bürgerliche
Erbarkeit vnd zucht/ mit bösem gewissen lebe/ auch da sein des Churf.
L. sich derselben exempl gemäß verhalten/vnuerfolget gelassen/ der-
selben alle gebürende Ehr vnd gehorsam erzeuget vnd geleistet. Jehe
aber zu beschönung der sachen vnd fürgenommen thälichen hand-
lungen/sein des Churfürsten eheliche / vnd von Gott eingesetzte ver-
heuratung zur vrsachen genommen/ vnd sie deswegen ihres beruffs/

Ampys vnd Dignitet zu priuiren vnd zu entscheiden vnderstanden würet.

So ist auch E. L. vnd euch/ wie auch den Landständen/ durch vns vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten/ Fürsten vnd Stände zu angeregtem Capittel vnd Landtag abgeordneten Räthen vnd Gesandten/ nach noturfft/ vnd mit grund aus vnd zu genüght geführt worden/ was es mit berürtem Religionfrieden/ vnd dessen zugesetzten Artikel von der Geistlichen vorbehalt/ eine gelegenheit/ vnd das E. L. vnd ihr desselben euch mit nichten zubehelfen/ wie sie dann in ihrem schreiben selbst geständig sein müsten.

Dann es die vnlaugbare warheit/ vnd der aufgedruckte Buchstabe angeregtes Religionfriedens vermag vnd aufzuweiset/ das sich berührten Artikels halben/ die Stände des Reichs mit einander nicht vergleichen können/ vnd ob wol weiland König Ferdinandus auff heimstellung Keyser Carols des fünfften/ beyder lobseligster gedechtnüs für sich selbst/ diesen Artikel dem Religionfrieden angehengt/ das doch die Stände Augspurgischer Confession/ denselben für keinen verbindlichen Puncten oder Stück des Religionfriedens jemals erkant vñ gehalte/ noch darin willigen wollen/ sondern öffentlich alsbald im Fußstapfen/ wie auch fast auff allen nachfolgenden Reichs vnd anderen tagen/ darwider protestirt/ wie solche Protestationes in öffentlichen Druck ausgangen/ vnd E. L. vnd euch insinuirt worden/ auch im Passawischen vertrag darauff gemelter Religionfrieden fundirt/ versehen/ das dasjenige/ was im Religionfrieden einen vnd den andern theil bindet/ durch alle Stände beyder Religionen mit ordentlichem zuthun der Keyserlichen Maestet/ etc geschlossen werden sol/ wie solches alles E. L. vnd euch ferner in obangeregter werbung für bracht ist.

Also können wir auch nicht sihen/ wie E. L. vnd ihr euch der angezogenen Erblands vereinigung/ die wir gelesen/ so hoch zu beschönzung elicher Capitularen gewaltthätigen vornemens zubehelfen/ Dann ob wol darinnen dieser Punct disponirt/ das der Churfürst zu Köln keine newerung in Sache unsere heilige Religion wider Christliche vnd Catholische Kirchen/ ohne wissen vnd willen

des Capitels vnd gemeiner Landtschafft vornehmen solle / so ist doch
 diebenor E. L. vnd euch zu gemüht geführet worden / das sein des
 Churfürsten L. mit freylassung beyder im heiligen Reich erlaubter
 Religion / wider die ware Catholische Kirchen vnd Glauben / bey
 welchem sie gedachten zu leben / zu sterben / vnd selig zu werden /
 nichts fürgenommen / auch solche freystellung auff anhalten vnd
 begeren / so wol etlicher Capitularen / als ansehentlicher vnd fürne-
 mer Landstände / von der Ritterschafft vnd vnderthonen / welche der
 einen vnd andern Religion anhengig / vnd zwiesältiger meinung
 seyn / dieselb allerseits in guter ruhe / fried vnd einigkeit zu erhalten /
 auch Christlicher intercession vnd erinnerung der Stände Augspur-
 gischen Confession verstaetet vnd zugelassen / das auch ihre L. den
 jenigen / so der Römischen Bäpftischen Religion anhengig / vnd
 darbey begeren zu bleiben / keinen eintrag zuthun / viel weniger / wie
 E. L. vnd ihr in dero schreiben fürgeben / einigen gewalt oder zwang
 huzufügen / vnd zu uben begeren / auch da sie eine durchgehende Re-
 formation vnd enderung in der Religion vnd Ceremonien fürzunes-
 men bedacht / solches anders nicht / dann mit gemeinem Raht des
 Capitels vnd Landstände thun würden / also das dieser Casus der
 freystellung auff ihrer L. angehörigen beschehen selbst anhalten /
 so wol etlicher Capitularen / als Landstände / Ritterschafft vnd
 Vnderthonen gar nicht hieher zu ziehen / vnd daruon in angezogener
 Landuereinigung nicht disponirt worden. Oder da er je hieher ge-
 dogen / vnd verstanden werden sollte / demselben hierdurch ein benü-
 gen geschehen ist.

Über das haben E. L. vnd ihr euch selbst zu berichten / ob wol
 bey wehrendem Capitel vnd Landtag vorgeben worden / daß das Ca-
 pitel mit den Landständen diffals einig / vnd von niemand die frey-
 stellung begehrten thete / das dazumal öffentlich von vornehmen Capi-
 tularien vnd Ständen darwider protestire / auch des Fürstenthums
 Westphalen / Land vnd Ritterschafft der Rheinischen Stände ver-
 sammlung vnd handlung nicht beygewohnet viel weniger dieselb ap-
 probirt vnd sich auff jehzige gehaltenen Landtag viel anders / vñ ganz
 Gehorsamlich vñ däckbarlich / vñ wege solcher freylassung der Religiö

gezen sein des Churfürsten L. erzeigt vnd erklärret/ etc. Und mit seinem des Churfürsten Christlichen vornemen zufrieden/ dasselb Gut heissen / begeren vnd approbiren: Über das auch etliche S. L. stätt vnd angehörige in langem vblichem brauch/ herbringen vnd besitze/ des freyen Exerciti der Religion Augspurgischer Confession von vielen Jaren hero gewesen/vnd noch seyn. Also/ das E. L. vnnnd ihr euch desto weniger angezogener Landeinigung zu behelfen. Und gesetzet / doch der warheit vnbegreben / das schon diese ding disputirlich vnd zweiflich/ so gebürt doch E. L. vnd euch / in einer so hochwichtigen/ vnd dem ganzen Reich preuidicirlichen sachen / nicht sein selbst Richter zu sein/ sondern solche durch ordentliche mittel vñ erkantnüs der Rey. Majest. etc. vnd anderer Stände des Reichs / der billigkeit nach entscheiden zulassen.

Biel weniger de facto mit öffentlichen Krieg vnd hülffen frembdes ausländischen gewalts / wider dero ordentlicher weis erwehiten Landsfürsten vnd Oberkeit aufzuführen / vnd S. L. vnuerhörter / vnd nicht überwundener sachen derselben Dignitet zu entsezen.

Das auch E. L. vnd ihr gegen dem Churfürsten der hinweg geführten des Erzstifts briefflichen vhrkunden / documentum / Silbergeschirs vnd Kleinodien sich beschweren / da wollen wir S. L. nicht zutrauen / das es darumb beschehen etwas daruon dem Stift zu entwenden/vnd jr zu zueignen begeren/ wie sie sich dann öffentlich im druck erklärret/das sie weder den Erzstift/ noch was demselben zugehört/erblichen zu machen vnd zu behalten/ jemals in derselben gedanken genommē/ viel weniger zu thun gemeint/ zum höchsten sich betwret/vnd zu genugsamer Caution erboten: Sondern dieweil ein Erzbischoff dieselben jederzeit gleich zu eintretung seiner Regierung in seinem gewalt gehabt. Billich ihre L. solches alles in dero gewarsam/bey dem gefährlichen Kriegswesen/ genommen/vnd da der Haupt Sachen abgeholfen/ in dem bald richtige vergleichung getroffen werden kan.

Wann dann E. L. vnd ihr aus diesem allen vnd hiebevor denselben und den Landständen gethaner aufführung verstanden das wir dis von etlichen Capitularen ungebürlich / thätilch vornemmen nicht billichen / sondern dem Erzstift Colln vnd ganzem Vatterlandt

landt schädlich vnd nachtheilich halten / So wollen wir E. L. vnd
 Euch hiemit zum überflus vermahnet haben / von allem thätlichen
 Kriegswesen abzistehen / das fremde Kriegsuolck aus dem Reich
 ausschaffen / vnd diesen Handel zu gütlicher Tractation vnd hand-
 lung oder ordentlicher erkantnüs der Keyser. May. vnd Stände des
 Reichs kommen zulassen / darzu dann wir neben anderen Augspur-
 gischer Confessions Verwandten Chur / Fürsten / vnd Ständen
 vns erbotten / vnd die Sachen vermittelst Götlicher gnaden / auff
 solche Christliche mittel vnd wege richten helfen wollen / daraus ein
 Hochwürdig Thymb Capitel zuspiären / das wir anderst niches denn
 des Erzstifts vnd Waterlands wolfaht / ruhe vñ einigkeit gesuchet.
 Soltet aber E. L. vnd ihr diese warnungen alle hindan gesetzt mit
 der that / wie angefangen / fortfahren / vnd darzu wie vns glaubwür-
 dig anlangt / mit häiff vnd zuthun des Papst vnd fremden Kriegs-
 uolck sich untersiehen / einen andern Bischoff oder Administratorn
 zu erwehren / haben E. L. vnd ihr zuermessen / das diejenigen welche
 zuuerdencken die sich zu beschüzung vnnretung unsers geliebten
 Waterlands gegen dem einbrechenden fremden Kriegsuolck vnn
 seinem anhang neben allen andern des Waterlands vnd friedlieben-
 den Ständen die schuldige gebür fürnemen möchten / vnd auff jeze-
 gesetzten fall einen neuen vordentlichen vnd mit gewalt eingedrun-
 genen Bischoff oder Administratorn für keinen Churfürsten des
 Reichs / oder ordentlich Haupt des Erzstifts erkennen vnd halten /
 auch den iehigen ordentlicher weise gewehlten vnd bestettigten Erz-
 bischoffen vnd Churfürsten bey seiner dignitet / ampt vnd vocation /
 vermög habender verwandtnis vnd zu verhütung beschwerliche ein-
 gangs vnd Consequenz nit weniger / als bishero beschehen / schütze/
 schirmen vnd handhaben helfen werden / was nun E. L. vnd ihr für
 vortheil / nütz oder nachtheil vnd schaden zugewarten / das stellen wir
 denselben wol zuerwegen heim / vnd haben wir E. L. vnd Euch zu er-
 lehrung unsers gemüts dieses hiemit auff derselben schreiben niche
 verhalten wollen / vnd sein sonsten E. L. vnd Euch mit freundlichem
 vnd günstigem willen geneigt. Datum Lautern den 28 Martij/
 Anno 1583.

Johannes Casimir / Pfalzgraff beyn Rheyn / vnd
 Herzog in Bayern / etc.

Erste Zettel an das Capittel.

Ums vnd andern ist auch nicht unbewust/ wer E. L. vnd Euch zu diesen Sachen verhezel/ ob es aber denselben zum besten gemeint/ oder ein anders darunder gesucht/ das wurd der ausgang zu erkennen geben/vnd das Poenitere darauff erfolgen. Datum ut in literis.

Ander Zettel.

Wiewol wir vns zu E. L. vnd Euch aller willfährigkeit auff dieses vnser Schreiben endlich getrosten/ So thun wir doch hierüber E. L. vnd Ewre beschriebenen antwort gewart/ vns darnach haben zugerichten/ Datum ut in literis.



Justru

Instruction - Was in vnserm Gebhardts
 von GOTTES Gnaden / Erwehlten vnd Besiegten
 zu Erzbischoffen zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch
 Italien Erzkanlers vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen
 vnd Engern / etc. Namen / von vnsern hierzu verordneten / bey
 denen vnse're Westphelischen Landtschafften zu jehigem
 Landtag beschriebenen Ritterschafften vnd an-
 dern Landständen Underthanen vnd
 angehörigen vorgebracht vnd
 proponirt werden
 soll.

N V M E R O X X I I I .

Nefenglich / Soll von unsert wegen den ver-
 samleten Ritterschafft / Landständen vnd anwesenden
 Underthanen / auch andern angehörigen neben ver-
 meldung unsers gruß angezeigt werden / Ob wol wir
 ihrer dissmal gern verschonen / auch nichts liebers
 wünschen wolten / dann das sie von uns unbemühet hetten gelassen
 mögen werden / so hab doch diese ire beysammen beschreibungen aus
 vnumbgenglichen vrsachen weder gar noch auch lenger von unsein-
 gestellt können werden / das nun sie sampt vnd sonder in einer anse-
 henlichen anzal gehorsamlich erschienen seyn / solchs gereiche vns zu
 sonderm angenehm gesfallen / vnd wöllen demnach jnen sampt vnd
 sonders ferner gnediglich nicht verhalten / ob wol ohn vngewährli-
 chen thum zumelden / wir vnserm würdigen Thumb Capittel vnser
 Thumblirchen zu Cölln / unsers wissens zu fassung einigen wi-
 derwillens oder klagen / viel weniger aber zur nachstellung vn-
 ser selbst Person vnerfindlichen Verleumbung vnd thäti-
 chen versfolgung niemals vrsach gegeben / sondern vns zu dem-
 selben alles schuldigen Gehorsams / Ehrerbietung vnd Be-
 standes billich verstrebet / Und insonderheit verhofft hetten /
 unsere

unsere Capitulares würden vns als irem selbst erwehltem Haupt/in unsrer vns durch schickung des Allmechtigen anbefohlenen regierung dermassen beyrächtig vnd willfährig erschienen seyn/das obwol inn Geistlichen/ als auch andern Politischen Sachen die befundene mengel nach müglikheit abgeschafft / vnd wir zu allen theilen inn Christlichem vnd friedlichem wesen / die gemeine wolfaht / vermög obliegenden ampts (dawon wir am Jüngsten Gericht schwere rechenschafft zugeben schuldig sein/ Hauptlich besuchen vnd befördern heiten hiffen mögen/ so habe doch sich leider vber zuuericht zugetragen/das ehliche unsere widerwertige Missstiftsgenossen aus vnuersachtem gefasten widerwillen nun ein geraumbte zeit allerhand gefährliche Practicken / vnser ehren/ leib vnd lebens gefahr belangend hin vnd wider getrieben/ Auch dieselbige so weit ins werk gebracht / vnd selbst offenbar gemacht haben/ das wir durch ihre feindliche vns geschehene widersehung irem beginnen lenger nicht zuschen / sondern dasjenige/ so zu erhaltung unsrer Reputation/ auch bescrybung vnser selbst vnd vnser vō Gott vns besolnen treuen Lands vnd Leute gewissen/ notwendig gewesen / one fernere verlengerung endlich zubedenden vnd anzustellen verursacht seyn worden.

Nachdem dann unter andern vns vor dieser zeit glaublich angelangt / das unsere widerwertige vns unsere nechste naher Bonn vnd unsrem Rheynischen Erststift angestiele Reis auch die daselbst aus Christlichem bedenken mit gutem vorbedacht vorgenommene anstellung so wol bey unsren Landständen des Orts/ als auch insonderheit bey den Vnderthanen / vnd des Stifts angehörigen vnd andern benachbarten / zubescheinung ihrer von vns aus gebreiter falscher verleumdtung hin vnd wider arglistiglich/ aber doch Gott lob mit vnggrund angezogen / vnd dadurch auch viel gutherzigen ein misstrauen wider unsrer Person / vnd unsrer Christliches vorhaben eingebildet / vnd endlich so viel zu wegen gebracht hetten/ das man an etlichen Orten sich nicht allein vns ungehorsamlich widersezt/ sondern auch allerhand feindliche angriff vns zuuerachtung vnd verkleinerung thätich angestelt vnd vollzogen / Auch ledlich so weit fortgeschritten helle / das von etlichen unsren widerwertigen im nahmen aller Capitularen (deren doch die vornembste dawon kein wißenschaft

senschafft gehabt noch auch solche vnuerantwortliche thathandlunge jemals belieben haben helffen) nicht allein ein Capitels / sondern auch gemeiner Landtag besumpt worden were. So haben wir derowegen aus friedliebender neigung vnd allerhand weiterung zuuorkommen nicht vnderlassen / dasjenige / so vns wider die gebür begegnet / vnd zu der zeit abereit thäglich volzogen were worden / an die anwesende Capitulares / erstlich durch schreiben gelangen zu lassen / vnd darüber iren bericht / ob solche feindliche anstellung aus frem samptlichen befelch vorgenomen were worden / auch was wir vns etlich zu ihnen zuuerschen folten haben / vermög einer derowegen an sie laut beyverwarter mit Anotirten Copien ausgangener Missiouen in gnaden zu begern. Darauff wir aber bis auff den heutigen tag keine richtige erkläzung noch widerantwort ohnangesehen ob wol deren wir etlich mal begern haben lassen / erlangen können / etc.

Derowegen auch wir folgends / vñ zum zweiten bewegt worden sein / vorgemelt ThumbCapitel durch etliche vnserer verwandten / vnd hierzu verordnete ansehnliche Graffen / Vermög einer deroowegen verfertigten / vnd ihnen schriftlich zugestellten Instruktion nach / bey werendem Capitelstag ersuchen zu lassen / auch vns der vngütlichen zumessungen / mit welchem man vns zu verunglimpfen vnd verhaft zu machen vnderstanden hette / vnserer ehren notdurft nach zu entschuldigen / vñ daneben vnserer habenden beschwerungen / neben angehefftem gründlichen bericht / vnsers Christlichen vorhabens / vnd endlichen meinung / was wir zu erledigung vnsers gewissens / Gott zu ehren / aus schuldigem gehorsam / auch vnsern treuen Landen vnd Leuten / zu befürderung jrer / so wol ewigen als zeitlichen wofahrt zugestatten / auch vor vnsere selbst Person zuthun entschlossen weren / rund anzeigen zu lassen / etc.

Ebenmässiger gestalt haben wir zum dritten den inhalt iſt an geregter Instruktion den versamleten Rheinischen Landständen vortragen / auch vnser widerwertiger streßlicher handlung vnd vorhabender geschwindigkeit sie berichten / vnd von jnen begeren lassen / das sie als trewe vnd verpflichte Landstände hierinnen die gebür bey zeiten bedencken / vnd alle vermutliche weiterung / die

sonst hieraus leichtlich erfolgen kôndt / vernünftiglich vorkommen /
wolten helfen / wie dann bis alles vnser derowegen zu Cölln ein-
brachte Instructiones (dauon zu nötiger nachrichtung vnsern jetzt ver-
samleten Westphälischen Ritterschafft / vnd andern Landständen
glaubwürdige mit S vnd E notirte Copien vor gelesen / auch fürs-
thers zugestellt sollen werden) ausführlicher mitbringen / auff welche/
wir auch hiemit geliebter kurz halben / vns referirt vnd gezogen
wollen haben.

Zum vierden / haben etliche vorneme benachbarte Fürsten vñ
Graffen / aus friedliebendē nachbawrlichen guten willen / vnd dann
auch in erwegung irer L. vnd irer selbst an erhaltung dieses Chur-
fürstlichen Erbstifts habenden Interesse / in erwegung / das solches
vornemlich auff Fürstliche vnd Graffliche Heuser gestiftet / vor
angesetztem Landtag den letzte Decembriis nechst verschienen Jar /
mehrgedacht vnser Thumbe Capitel / zum teil selbst in eigner persen /
zum theil auch durch ire ansehenliche gesandten / vermöge einer des-
rowegen schriftilich gestellten vnd hiebey gefügten mit D notirten
Instruction / zu abschaffung deren wider vns vnd etliche Capitulare
ren unbesigten widersetzung / vnd vorgenommenen unzimlichen be-
ginnens / vnd zum theil wûrklich angestellten geschwindigkeit trew-
lich erinnern lassen / mit angeheftter verwairung / was nachteil vnd
gefahr / sonst die von jnen verursachte vneinigkeit vnd gesuchte tren-
nung / so wol jnen selbst / als auch diesem loblichen Erbstift / in die
harre leichtlich kôndt geben / auff welche wolmeinende erinnerung
das mal den anwesenden ein vorantwort / deren Copia mit E notirte
hiebey gelegt / zu finden ist / gegeben / vnd sie einer samtlchen Resolu-
tion gegen den folgenden gemeinen auff den 22 Januarij dieses ab-
laufenden Jares bestimmten Capitelstag vertrößt sein werden / etc.

Mit was vnuerantwortlicher unbescheidenheit aber nach vor-
gebener vorantwort vnser widerwertiger Chorbischöf / Herzog
Fridrich zu Sachsen mit allein seine beyde mit Capitularn / Graffe
Herman Adolphen zu Solms / vñ Johan Freyherrn zu Winnens-
berg / etc. mit worten vnd wecken bey werende Capitel schmelich vñ
thâtlich zu beleidigen sondern auch die gesandte selbst vngütlich anz-
treffen ynderstanden habe / solches werden vnser Westphälische
Ritter

Ritterschafft vnd Landstende aus obangeregter vnser bey nechst geshaltenem Capitel ubergebener vnd (wie obangezeigt) mit Notirten instruction auch ander glaubwürdigen Leut Relation noturftiglich vernemen können etc.

Zum fünften/sey zuerhaltung friedlichen wesens/zwischē vns vnd unserm Erzstift/wie auch desselben Landstenden vnd Vnderthanen/in namen vieler vornemer Churf. Fürsten vñ Graffen/so wol zu vns selbst/ als auch zu unserm Capitel vnd Reinishchen Landstenden ein ganz ansehenliche schickung/ deren der Hochgeborene F. Herr Johan Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Beyern/vñ Graff zu Beldenz vñ Sponheim/etc. unser besonder lieber Freund/ Bruder vnd Geuatter/ selbst persönlich/ beygewonet habe/ in obgedachtem December / vnd also zeitlich vor dem erfolgten Capitel vnd Landtag verordnet/ vnd abgefertigt gewesen/ vnd haben dieselbige dasjenige/ so diesem Erzstift vns vnd allen unsern angehörigen zu Gute/ auch zur abwendung besorgten gemeiner vnuhe / die sonst unser widerwirtigen vnuerantwortliche verfolgūg unser selbst person/ auch beharliche vnd vorsehliche hinderung unser vorhabenden Christlichen anstellung endlich erwecken würde/ samptlich wol bedacht vñ allen teilen zu gemüt zufüren/ nötig befunden sey worden/ mit statlicher ausführung/laut einer derowegen in gemeinen namen vergleichener vnd ubergebener Instruction/ so wol den Reinishchen Landstenden/ als auch unserm ThumCapitel/ laut bey verwarter mit Notirten instructio vortragen lassen/wie dergiechē volgendts von beyden Churf. Sachsen vnd Brandenburg/ unsern besondern lieben freunden/ Brüdern vnd MitChurf. gleichmessige schriffliche erinnerung bey de mehrgedachten ThumCapitel vñ Landstenden geschehen/ vñ aus deren vns zugeschickte abschrifften(dauon unsere abgeordnate fernern vertrewlichen bericht geben können / vnd sollen) gnugsam zuersehen sey/das unser so wol schrifflich als auch mündlich gehthane/ vnd nunehr in offenen druck puplicirte erklerung/fast von allen der waren Religion zugethanen Chur. F. vñ andern stets den nit allein unstresslich/ sonder auch Gottes unwandelbaren willen vñ ernsten befehl(welche ohne verlust der seele heil vñ seligkeit kein mensch/ wes hohen standes oder gewales der auch sey/ sich zu wider leke macht hat) gemäß vñ der halbe billich zu lessig erkant wordē sein.

Wiewol nun zum sechsten obangeregte vnd verschiedliche / vnd mit so vielen statlichen ausfürungen geschehene ansuchunge / ermaununge / auch auff den eussersten vnuerhofften fall / zum beschlus vnd gemeinte / geschehene vorwarnung / was sonst aus der halsstarigen widerersetzung entlich vor vnrahts / gefar / vnd betrüblicher enderung zugewarten sey / vasere widerwerteige sonderlich aber mehrgedachten vnsern ungehorsam Chorbischoffen / Herzog Friederichen zu Sachsen (als der sich vor allen andern vnser ThumbCapitels samptlichen autoritet zu ausführung seines wider vns gefasten trubels / neids / vnd vnuerursachten has / one habenden samtlichen verantwortlichen befelch aus eigner vermessenhheit vermeintlich angemast / vnd bis anhero missbraucht habe) von der angefangenen geschwindigkeit billich abwenden / oder je zum wenigsten seine anhänger vnd mitverwandte Redels fürer bewegen hetten sollen / sich in diesem von jnen gesuchten weitsehende emporungen etwas bedächtlicher zu erzeigen / wie dann wir diese gewisse nachrichtung haben / das solches jnen nicht allein von den samtlichen Churfürstlichen / vnd andern gesandten / in gemeiner versammlung / sondern auch jren selbsten mit stiftis genossen / auch vornemsten ansehenlichen blutsverwandten / aus trewhertzigkeit ernstlich vndersagt / vnnnd sie zu leistung der schuldigen gebür ermant sein worden / So sein doch weder wir noch auch ermelter vnser lieber Freund / Bruder vnd Gevatter / wie auch die anwesende Churfürstliche / Gräffliche / vnd andere Gesandten / über empfangene vertröstung / vnd etlich mal geschehene ansuchung einiger widerantwort würdig geachtet worden sondern haben jre E. wie auch sie die Gesandten / vnnnd vnser selbst abgeordnete / sich mit blossen erholtien vorigen vertröstung / das nemlich zu erster gelegenheit / die erklerung des Capitels erfolgen sollte / sich schimpfflich abweisen müssen lassen.

Gleichwohl aber vnd zum siebenden hab sich zu anfang des angesetzten Capitelstags zugetragen / das etliche Capitulares insonderheit aber der Hochwürdig vnd Hochgeborene Fürst / Herr Heinrich / postulirter zum Erz vnd Bischoffen zu Bremen / Osnabrück vnd Paderborn / Herzog zu Sachsen / vnser besonder lieber Herr / Freund vnd Bruder / aus Fürstlicher angeborner auffrichtheit /

keit / nach befindung der vorhaben geschwindigkeit vnd vnordenlichen gefährlichen angestelten Proceß / sich nicht allein Capitulariter, Sondern auch durch ein öffentliche Protestation / so wol vor den Landständen / als auch vor Capitel sich ausdrücklich / schriftlich vnd mündlich erkläreret haben / das iſe L. vnd sie in dasjenige / so vns uerhörter Sachen / auch ohne jr vorwissen vnd bewilligung wider vns fürgenomen / vnd den Rheinischen Landständen zu vnser verunglimpfung proponirt were worden / für iſe Person nie gehellet / noch auch sich zuerinnern wüsten / das man rechtmessige ursachen gehabt / oder erlanget habe sich angefangener gestalt / vns als der ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen / wie auch jr gemüt vnd meinung nicht ſey / vnser widerwertigen beginnen / ſonderlichen ohne vorgehende gebürliche erörterung bey fall zuthun / oder ſich einiger angestelten thätigkeit theihafftig zumachen.

Dergleichen erklärung ſey auch bey werendem Landtag von den Ehrwürdigen vnd Wohgebornen unfern lieben Vetttern vnd Getreuen / Herman Adolffen Graffen zu Solms / etc. Herrn zu Winzenberg vnd Sonnewald etc. Johan Freyhern zu Winnenberg und Beyelstein / etc. Vnd Thoma Freyherrn zu Kriechingen allen dreyen Capitularen / wie vns glaublich angelanget / bey den Rheinischen Landständen öffentlich geschehen / die auch derowegen deren / aus anſtiftung vnser widerwertigen den Landständen fürbrachten vermeinten Proposition nicht beywonnen haben wollen.

Wiewol demnach bey obangeregten Cöllnischen vermeintlich angestelten Capitel vnnnd gemeinen Landtag / dis alles wie ſezt erselt worden ſey / ſich zu getragen / vnnnd vnſere mißgünstige / an der albereit zuvor geübter übermäßigen vnbereidtheit je billich ein bedügen haben / vñ vnſer als ires von Gott fürgesetzten Oberhaups ferner verschonen het: en ſollen.

So ſey doch zum achten / die bey ſhnen einmal gefaſte erbittlung / allen treuen erinnerungen verzogen worden vnnnd haben ſie derwegen zu mehrer auschüttung ires tragenden neids auffs neue angefangen / vns in einer derwegen (wie vns glaublich angelangt) aber wir über geschehen anhalten bis anhero aus ursachen / das vns

die begerte Abschrifft dation verweigert worden/gründlich nicht erfahren haben können) fast schmelichen derwegen schriftlich verfassten Proposition den allen Reinischen Landständen zum heftigsten auszuschreien vnd zuverleumbden/ vnd uns mit vng rund zuzumessen/ als ob wir wider unsere geleiste Pflicht gehandelt/ oder noch zu handlen gemeint sein/ vnd derhalben ihnen zu der vorgenommenen thätlichs widerersetzung vnd verfolgung gnugsam ursachen geben haben/ auch derwegen von unsren treuen Landständen Underthanen vnd angehörigen billich verlassen solten werden.

Als nu wir dieser verleumbdung durch wolmeinende Leute ver ständiget sein worden/ haben wir alsbald so wol bey unserm Thun Capitel/ als auch den Reinischen Landständen durch unsere abges ordnete vmb abschrift vorberürter Proposition anhalten lassen/ damit wir uns darin ersehen/ vnd sie unsers gegenberichts vnd ferner nochturff hinwider alsbald vnd noch bey werendem Landtag/ wie wir zuthun uns erbitten/ auch Gott lob vnuerträglich mit reis nem gewissen thun hetten können/ verstendigen hetten mögen/ wir haben aber hierin dasjenige/ so doch vermög aller Göttlichen/ Natura lichen vnd anderer beschriebenen Recht/ auch wissenschaftlichen miss hendlern gegönt würdt/ von unsren widerwertigen nicht erlangen können/ wie auch sie den Reinischen Landständen weniger nit dann ermitteltem unserm freundlichen lieben Brüdern dem Erbischos sen zu Brämen/ auff S. L. billichs ansinnen/ die begerte abschrift ver weigert haben/ ohn zweiffel dieser einzigen ursachen halben/ das sie ihr eigen gewissen jres habenden vnfugs beschuldigt habe/ vnd sie vor sorg gehabi/ auch noch heutiges tags haben vnd eragen müssen/ das unsere ware verantwortung inen ihre vnerfündliche zumessunge/ vnd daraus uns zu nachteil gesuchten vnglimpf auch verfolgung unserer Person/ vnd vorhabende hinderung unsers Christlichen vorhabens allen ehrlichenden offenbar machen/ vnd dieselbige zu widersprechung vnd hinderung jscr angestelten gefehrlichen vnd vnuerantwortlichen Pratiken endlich würden bewegen.

Derhalben sie zu irem vorteil rathamer befunden/ uns iher herbrachten gewonheit nach hinderrücklich zubeschuldigen/ dañ mit runder und öffentlicher anzeigen/ jscr vnuerweislichen zumessungen uns

vns zu gebürtlicher darchuung vnser vnschuld gelegenheit an die hand zugeben.

Gleichwol aber haben sie jr in gedachte Proposition gefast vñ ausgezossen giffst/ dardurch sie vns an vnserer ouer thum zumelden/ wol erlangten Churfürstlichen reputacion/dignitet/ vñ chrenstand zuschwechen vermeint/ so heimlich vnd verborgen nicht halten können/ das dessen die versamlete Landstände von vielen gutherszigen nicht verwarnet/ vnd wie wir verstanden/ fast von allen unparteyischen den rechten vnd billigkeit gemäß zu sein cracht/ vnd öffentlich erkant sey worden/ das den Landständen vor deren von vnsern widerwertigen gesuchten/ vñnd jnen angemutter absonderung ihrer Pflicht vnd ehren halben gebüren wolte/ auff bleß vnerwiesen vnd verdecktig angeben/ eilicher vnser misgönstigen sich vns als ihrer ordentlichen Obrigkeit nicht zuwidersehen/ sondern hierüber vns vnser nottußt nach gleichsfals zuhören/ vñ ob wol vnserere widerwertige mit zuthun ihres anhangs leßlich die wolmeinende zu überstimmen/ vnd sie mehrgedachten vnsern misgönstigen zum behfall zu bewegen/ vnderstanden/ mögen haben/ so sein wir doch in trößlicher zuversiche/ solcher wider recht fürgenomene Preces solle mehr für ein sträffliche gesuchte auffwicklunge/ dann ein ordentliche verantwortliche handlung geachtet werden/ auch vns an vnser wollerlangten Churfürstlichen von Gott befohlener Regierung dignitet/ hochheiten vnd gerechtigkeiten/ keineswegs zu nachteil vnd prejudicio gereichen können/ Sondern vielmehr vnsern gehorsamen Landständen vnd Vnderthanen ursach vnd anreizung geben/ mit desto mehrern fleis/ ernst vñnd trewen/ vns zu vnserm befugten Christlichen vorhaben mit ratsch vnd that allen möglichen beystand zu leisten/ vnd mit Christlichen eisser zu gemüt zuführen/ das vnsere so wol zu erhaltung alles Politischen friedlichen wesens/ als auch zu einfürung der freyheit des gewissen vñnd fortpflanzung des wahren Gottesdiensts geschehene öffentliche/ vñ in Druck ausgangene erklärung/ niemand zu beschwerung oder vndertrückung/ sondern vielmehr jederman der sey gleich der Päpftischen Rom. Religion
oder

oder aber der waren Eitangelischen lehr / vermeid Augspurgischer
 in Gottes Wort gegründter Confession / vnd darauff erfolgten
 Christlichen erklerungen/zugeschan/ zu erlangung vnd erhaltung
 bestendiger nachbawrlichen einigkeit/ auch vergewissung vnparten-
 ischen schutz vnd schirms/ zwischen allen beyderseits zugethanen Re-
 ligions verwandten / noch vnser selbst auch vieler anderer friedlies-
 bender Churfürsten vnd wolmeinenden Reichs ständen trewhersis-
 ger erachtung vnd erklerung gereichen thu. Und das der gleichen
 freyheit vnser Landstende/ Vnderthanen vnd angehörige wol vor
 vielen Jaren nit allein bey weiland des Ehrwürdigsten vnser ges-
 liebden Herrns vnd Vorfahrens Erzbischoff Hermans lebzeiten
 hochlöblicher Christlicher gedechnis/ sondern auch bey S. C. Nach
 folgern für uns wol zum offternmal sehnlich vnd mit herzlichem
 verlangen begert/ Aber gleich wol bis anhero noch nie beständiglich
 erlangen/ oder mit solcher ansehenlichen gelegenheit/ wie Gott lob
 jetzt/ wo nur vnser Landstende / Vnderthanen vnd angehörigen
 jnen hierinnen nicht selbst für dem Liechtstehen vnd die von Gott
 bescherten gnade verachten/vnd uns in diesem Christlichen vorhas-
 ben auffhalten werden hiffen / zuwegen bracht auch auff dem un-
 uerhofften notfall durch die im rechten erlaubte mittel gebürlich ge-
 handhabt können werden/Derohalben wir alle vnd sonderlich vn-
 sere Ritterschafft/ Landstende/ vnderthanen/ vnd angehörige Gott
 dem Allmechtigen / der seinen willen vollzogen wölle haben / vnd
 welcher auch die verachtung seiner angebotenen Gnaden und Ge-
 gens gemeiniglich mit blinheit/ vnd zuschickung alles eussersten un-
 heils pflege zustraffen/ für die gegönne erkantnis seines Götlichen
 willens / auch die zu beharrlicher friedlicher einigkeit zwischen den
 Römischen Religions vnd der Augspurgischen Confessions ver-
 wandten/ von uns selbst in unserm Erzstift bewilligte/ auch Got-
 tes Wort gemes erkante/ vnd von vielen Churf. Fürsten vnd ans-
 dern Ständen fürgeschlagene mittel zum höchsten danken / vnd
 dieselbige der gestalt/ wie von unsren Widersachern bis anhero un-
 bedecklich geschehen sey / bey jetzt werenden geschwinden leufften
 nicht verachten / sondern viel mehr deren uns zuerhaltung innerli-
 chen friedens der gewissen / auch fürkommung gemeiner vnuhe
 danck

Danckbarlich sollen gebrauchen / wie dann wir unsers theils nach-
mals geneigt vhrbittig vnd willig seyen / allen von vns in obange-
regten unsern Instructionen / vnd darauff in Druck aufzgangener/
auch folgends Publicirter erklärung geschehenen erbieten / (die wie
derowegen auch nachmals in bester vnd bestendigster form rechtens
hiemit erholt vnd vns zu haltung vnd volziehung derselben vor vns
vnd vnsere Erben ausdrücklich verpflicht wöllen haben) trewlich vñ
vnweigerlich nachzukommen / verhoffent vnsere Westphälische an-
vnd abweisende getrewe Ritterschafft / Landstände / vnd andere an-
gehörige Vnderthanen / vnd sonst jederman der vns zugethan sein
wird / werden sampt vnd sonder vnsere geschehene erklärung vnd er-
bieten / nicht allein Gottes Wort / sondern auch aller billich vñnd
Erbarkeit gemäß erkennen / vnd sich durch falsche einbildung wider
vns / von unsfern widerwertigen nicht verhezen / noch zu anstiftung
einiger innerlichen vnserm Erstüsse / vnd deren darin gesessenen red-
lichen Leuten zu ihrem un widerbringlichem nachtheil reichender ser-
ner vrühe bewegen lassen / noch auch vns viel angeregter von vns-
fern Widerwertigen allein / vnd sonst ohn anderer vornemen Prela-
ten / Consens oder Vorwissen / bey werendem General Capitel vñnd
Landtag / vorbrachten vnzimlichen Beschuldigungen verdächtig
halten / Sondern viel mehr vns mit worten eröffnet / auch mit fol-
gerder würclichen anstellung bestettig Christlichs vorhaben / mit
ihrem billichen Beifall / Hilfleistung / vnd andern nötigen / vñnd
hierzu dienstlichen Mitteln / bekräftigen vñnd außführen helfsen/
etc.

Dann vns je niemands mit Billigkeit verdencken / noch ver-
weischlich außrucken werde können / das wir die Bäpstliche erkandte
Irrthum lenger vor vnsrer Person nicht belieben / noch verhetigen
können / sondern unsers Gewissens halber / vns zu der Augspurgi-
schen in Gottes Wort gegründten Confession / vnd darauff erfolg-
ten Christlichen erklärungen hinfürters zubekennen / auch derosel-
ben / bis in vnsrer Gruben anhängig zu sein / vnd zubleiben entschlos-
sen / auch darneben bewilligt haben / das einem jeden erlaubt sein
solle / ohne besorgung einigen bezwang zu der Römischen Religion/
oder Augspurgischen Confession sich zubekennen / auch dergleichen

bekann̄t̄us/sampt dem freyen Exercitio deren in dem Religionsfrie-
den erlaubten Religion jederman der solches begeren wird zugestat-
ten/Gleichsfals auch die Ehe / denen so außerhalb dero selbe Christ-
lich vnd vnstreichlich nicht leben können/ vermög Gottes Ordnung
vnd ernsten befelch zuzulassen/ vnd vnser Erzstift/ vnangesehen von-
ser selbst verehlichung bey allen Privilegiien / Freyheiten/ vnd her-
brachten gerechtigkeiten/ wie auch insonderheit der freyen wahl blei-
ben zulassen/ vnd vns sonst vor vns unsere Erben vnd Nachkom-
mende keines Prinats vngewöhnlichen vorteils anzumassen/ sondern
so wol in gemein / als auch insonderheit einen jeden bey habendem
Rechten / ohne suchung einigen vnerantwortlichen newerung blei-
ben zulassen/ auch diese unsere angezeigte meinung/ in dieser vnd an-
dern inn unsrer publicirten erklärung/ vnd vorigen übergebenen
Instructionibus weiter aufgesärtien erbieten mit gnugsaamer Cau-
tion / wie vns dieselbige der billich vnd Erbarkeit gemäß vorgeschla-
gen wird können werden/ zuversichern/ vnd vns härtiger mit unsrem
ThunbCapitel/ Landständen vnd andern Vnderthanen zu erster
gelegenheit gebürlich zuvergleichen.

Leßlich vnd zum neunden / können wir unsren Westphälischen
versamleten trewen Ritterschafft/ Landständen vnd andern angehö-
rigen flagend nicht vnuermildt lassen / ob wol wir / wie auch obge-
dachte Thut. Fürstliche vnd andere zu unsrem ThunbCapitel vnd
Reinischen Landständen abgesertigte anscheinliche Gesandten / bis
anhero ohne einige schläßliche Resolution / oder widerantwort / als
obgemeldt/ auffgehalten worden/das doch bey werendem Collnischē
Landtag wir erfahren haben/ welcher gestalt unsrer widerwirtigen zu
beschwerung unsers Erzstifts auch gesuchten verfolgung unsrer
Person / vnd hinderung unsers Christlichen vorhabens / nicht al-
lein den Herzogen zu Parma/ vmb zuschickung einer anzahl Kriegs-
uolek angelangt auch dessen vertröset worden / vnd dasselbig allbe-
reit zu einneigung allerhand vorteils/ sich an gewisse in unsrem
Erzstift / vnd andre angrenzende örtler begeben vnd ingelägert het-
te/Sondern das auch vnder andern vns von snen / in der vermeint-
lichen den Reinischen Landständen vorbrachten Proposition mit un-
warheit zugemessen seyn worden / als solten wir mit dem Herzogen
von

von Alanzon / vnd vorgedachtem Herzogen zu Parma / wider vnser angelobte verpflichtung / heimliche bündniß vnd Contract aussägericht / vnd von denselben sechs tausent Pferdt auff vnserer erforderung zu erwarten haben / etc

So viel nun diese vnerfindliche zumessung betreffen thut / wissen wir zu darthung vnserer vnschuld / vnsern gehorsamen Ritterschafften vnd Landständen nicht zu bergen / das gleichwol vnsere widerwertigen vns zu allerhand nachdenken vnd suchung vnserer Erzstifts / vnd vnser selbst versicherung / wol vorlengst gnugsame vrsach geben / wie auch vielleicht / wo wir auff ausländische / vns gleichwol mehrmals angebottene hilff / wie von ihnen geschehen / vnsern trost sehen / vnd vns mit den benachbarten dem heiligen Röm. Reich / vnd vnserm Erzstifts zubeschwerung vnd nachtheil in bündniß einzulassen / lust oder gefallens gehabt hetten / zimliche gute gelegenheit / je so bald als sie erlangen mögen / wir können aber Gott lob mit gutem gewissen betewern / das solch angeben von vnsern widerwertigen erdicht / vnd mit beständigem grund die tag ires lebens nicht bewiesen sol werden / etc.

Gleichwol aber sey nicht ohne / als wir viel gedachter vnser widerwertigen gefährliche / vnd allein vns zu vnderdrückung reichende / vnd zum theil im werck gespürte Practiken vernommen / das wie von irem sträfflichen beginnen mit eischen vnsern im H Römischen Reich gesessenen Herrn / Freunden vnd Verwandten erlaubter weis vertr ewlich reden / vnd sie bitten haben lassen / vns in vnserm besügten vnd Christlichem vorhaben ihren treuen rath mitzuhülen / auch sich wider die von vnsern widerwertigen vorhabende anschläge / so sonst zu einer gemeinen vuruhe leichtlich vrsach geben würden können / sich vnser Erzstifts / vnd vnser selbst müleidlich anzunemen / darauff auch vermittelst Götliche gnaden so viel erlangt haben / das viel gutherziger / hohen vnd nidern stands Personen / vnser Christlich vorhaben demnach ihen nit missfallen / sondern dasselbig zulässiger weis befürdern zuhelfsen / vns freundlich vertrößt / auch irer wolkennenden friedlichen neigung vnd guten willens sich zu vnserm gutes genüge erkert habe / vor welche vns one zweifel aus sonderer schaltung des allmächtigen (der aller Menschen herzen in seinem gewalt

hat allbereit geschehenen beyfall wir zu aller möglichen dankbarkeit
vns billich verpflicht wissen vnd erkennen/ derowegen wir G-Dt lob
vor dieser zeit nicht allein nie unterstanden/ sondern auch kein ursach
gehabt haben/ mit vergessung vnser dem Reich/ vnd unserm Erz-
stift geleisten Pflicht/ vns mit obgenannten oder andern frembden
Potentaten in verbottene vnd zulesige Bündnis einzulassen.

Welcher gestalt aber sich vnsere widerwertige ihrem selbst be-
rühmen nach/ mit frembden vnd ausländischen/ auch wider die ge-
bühr eingelassen/ auch darauff würcklichen Beystand gesucht/ vnd
erlangt haben/ Solches wollen wir ihrem selbst Gewissen heimstel-
len/vnd seyn ihre hierin gebrauchte vnzimliche geschwindigkeiten lei-
der mehr dann zuviel offenbar.

Wann dann an statt der vertrösten gebärlichen widerantwort
auff vnser/ so wol bey vnsern Reinishchen Landständen/ als auch
vnsern ThumhCapitel vorbrachte beschwerung/ nach geendtem
Landtag/ durch vielerley feindliche anstellung/ vnd alsbald erfolgte
gefährliche einneungen vnsers Schloß vnd StadtReyserwerde/
wie auch anderer am Rhein gelegener Schlösser/ Stadt vnd Fle-
cken/vnser widerwertigen vor langst gefasste Resolution ipso facto albe-
reit getugsam vnd überflüssig offenbaret/darneben auch vns glaub-
würdig warnung zukommen/ das vnser Feind sich je länger je tru-
siger/ wo ihnen noch ein geringe zeit zugesehen werden sollte/ zu erzei-
gen/endlich gemeint sayen/ etc vnangesehen/ das sie sich altem lob-
lichen Deutschen herkommen gemeh/ in dem geringsten ihrer Ehren
noturstift nach nicht verwardt/ noch ihres gefassten vergeßlichen vor-
habens/ wie doch sonst in solchen feilen/ so woi vnder hohen als auch
geringen Stands Personen breuchlich sey/erklärt/ sondern mit ver-
gessung ihrer Pflicht vnd Verwandtnis/ damit sie vns als ihrem
Landherrn verhaft gewesen/ vnd noch seyn/ Fremd/ Ausländisch/
Spanisch/ vnd ander Kriegshuolek in vnserm Erzstift gefürt/ vnd
die Stadt Bonn/ vnd andere vnserm Erzstift vnd vns zugehörige
Stadt von Schlösser zubelägern angemäß/ vñ dardurch den Reichs
Constitutionibus Landfrieden/ auch außgerichteten Landuereinigung
ausdrücklich zu wider gehandelt/ vnd so viel an ihnen gewesen/
ein gefährlichen Krieg allbereit ins Werk zurichten/ vnd zu-
zerrü-

zerrüttung gemeiner wolsfahrt einzuführen vnderstanden haben /
etc.

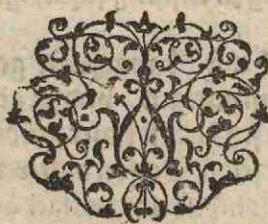
Vnd aber vergleichen vnuerantwortliche geschwindigkeit wider
ein regierenden Churfürsten nie viel erhört / viel weniger im heiligen
Römischen Reich / ohne einige vorgehende/vnpartyliche verhör o-
der erkandtnüs gestattet worden / wir auch vns entschlossen haben/
die rettung deren von GOTT vns befohlener trewe Land vnd Leu-
te / durch alle zulässige mittel zusuchen / vnd vns vnsers wolerlang-
ten Churfürstlichen standes nach eigenem fürgenommenen gefallen
vnser widerwertigen thälich nicht entseze zulassen. In deme gleich-
wol wir vnser trewen Ritterschafften / Landstände vnd anderer zuge-
thauer Unterthanen vnd angehörigen/ raths/ hulff vnd beystands
vns billich verirosten / Aber doch viel lieber diese Sachen dahin ge-
richt wolten sehen / das ohne zerrüttung friedlichen wesens/vnd ewi-
ges geminen vnhells oder verderbung dieses vhralten Erzstifts vn-
sere Widerwertige von iherer vnfug gätilich abgewiesen / dann etwan
durch anstellung der erlaubten gegenwehr / vnd von ihnen vnuer-
dienten wideruersfolgung zu leistung schuldigen gehorsams angehal-
ten möchten werden.

So haben demnach wir obangezeigte gelegenheit ihnen sampt
vnd sonder gnediglich anzuziegen / vnd zu gemüht zuführen / nicht
vmbgehen können/vnd sey hiemit vnser gnediges begeren / sie wollen
vns nicht allein für ihre selbst Person auf vnsere vorbrachte vnd in
vielgedachten Instructionibus mit notiger ausführung angezogene
beschwerunge / auch darneben schriftliche in offenen Druck gesche-
hene erklärunge vnsers bey vorigem Rheynischen zu Cölln gehalte-
nen Landtag offenbarten/vnd nun mehr vermittelst Götlicher gna-
den zum theil volzogenen Christlichen vorhabens / vnserm verlässi-
gen zu ihnen habenden vertrawen gemess / ihren rath vnd gutachten
mittheilen / sondern auch darneben / wie vnsrer Widerwertigen
schadlichem beginnen zugegegen / vnd das von ihnen angelegt / vnd
allbereit glümmende fewer der innerlichen vneinigkeit vnnerfüglich
wider ausgedempft / vnd vns vns von Gott befohlener Erzstift
bey guter ruhe vnd friedlichem wesen / auch erlangten hochheiten /
freyheiten vnd gerechtigkeiten / so wol in gemein / als auch für eines

sedem gebühr erhalten / vnd insonderheit die ausschickung des Allmächtigen / erlangte freyheit der gewissen beständiglich gehandhabt möge werden.

Dessen vnd sonst aller trewen zuneigung chun wir vns zu ihnen sampt vnd sonderlich vngezweifentlich verschen / wollen auch dessen vns erzeugten gehorsam vnd gutwilligkeit zu fürfallender gelegenheit sederzeit in gnaden / damit wir ihnen ohne das zugethan seyn / gern erkennen/etc.

Was nun hierauff unsere Ritterschafft vnd andere versamlete Landstunde für gut ansehen / vnd sich erklären werden / davon soll vns sederzeit gebürliche Relation geschehen / Des zu Urkund haben wir diese Instruction mit eignen handen vnderschrieben / vnd vnser Insiegel dero selben wissentlich auffdrucken lassen. Geschehen Arnsberg den 12 tag Martij Anno 1583.



Neben

Neben Proposition / vnd Summarische
 Verzeichnüs / was in vnser Gebharts von Gottes
 Gnaden / Erwählten vnd Bestätigten Erzbischöffen zu Cölln / des
 heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzLanzlers vnd Chur-
 fürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern Namen / bey denen
 in vnsern Westphälischen Landeschoffen gesessenen / vnd zu schigem
 Landtage beschriebenen lieben getreuen Ritterschafften / vnd andern
 Landständen / Underthanen vnd angehörigen / deren aus ansif-
 tung etlichen vnser Widerwertigen vnd Missgünstige Capitularen /
 von wegen unsers Würdigen Thumb Capitels zu Cölln anwesen-
 den Rheynischen Landständen / oben nechst daselbst gehaltenem
 Landtage vorbrachter vnd vermeintlich angezogener vnd
 schriftlich proponirter beschwerungen halben /
 berichts weise vermeldt soll
 werden.

N V M E R O X X V .

Nsern anwesenden Ritterschafft / Landstäd-
 ten / vnd andern lieben Getreuen / soll nach verlesung
 vnser gestellten haupt Proposition / vnd deren darin
 angezogenen Beylagen nachmals die vnbilligkeit / so
 bey Cöllnischem gehaltenem Landtag zu vnser gesuch-
 ten verunglimpfung gebraucht worden ist / vnd nemlich das unsere
 Missgünstige vns mit unterschiedlichen / ungegründten aufflagen zu-
 beladen unterstanden / vnd noch auff vnser abgeordneten ansus-
 chen der vorbrachten beschuldigungen vns weder berichten / noch
 bis auff den heutigen Tag zur Verantwortung kommen ha-
 ben lassen / Wie wir vns dieser verweigerung inn obangeregten
 Haupt Proposition etwas aufführlicher beklagt) zu Gemühe
 geführet / vnd darneben angezeigt werden / obwohl wir mehr gedach-
 ten vnsern Rheynischen Landständen / vorgebrachte Proposition
 von

von vnserm ThumbCapittel and andern nicht erlangen) auch der wegen vnser verantwortung vnd gegenbericht bisanhero nach noturft/ zeitlichen nicht vorbringen haben können/ so sey doch vns vor gar wenig tagen/ von den gecklagten Puncten/ bey guten Leuten etwas anzeig geschehen/ darauff wir ein noturft erachten/ dissmaln vnsern anwesenden Ritterschafften vnd Landständen/ vnser entschuldigung so viel in eile/ vnd ohn habenden gründlichen bericht/ der gefürten flag geschehen kan/ fürzutragen/ doch mit ausdrücklichem vorbehalt/ das vns nach gründlicher erkündigung/ vorberüter der Rheynischen Landständen/ fürgetragener Proposition inhalts frey stchen soll/ vnser vnschuld ausführlicher/ vnd vmbständlicher ferner fürzubringen/ vns auch sonst aller im Rechten erlaubten mittel/ wider vnser Widerwertige zu handhabung vnser Churfürstlichen Reputation Standis vnd Ehren zugebrauchen/ darüber wir hiemit in bester vnd bestendigster form rechtens Protestirt/ vnd alles so in vorangeregter Proposition vns verkleinerlich/ nachtheilig oder schmeichelich befunden werden mag/ gebührlich zu gemüht geführt/ vnd hies mit stillschweigend nicht begeben/ sondern solches vnser ehren noturft nach zu anderm vns vorbehalten wollen haben.

Vnd wissen wir (vorbehaltlich jetzt gehaner Protestation) vnser gehorsamen Ritterschafft/ Landständen/ vnd anderer Unterthanen vnd angehörigen nicht zubergen/ das vns eüsserlich fükommen/ welcher gestalt in obangeregten Cöllnischen Proposition vns erstlich zu grossem vnglämpff angezogen worden sey/ das wir nicht allein mit einer ungewöhnlichen starken anzall zu Ross vnd Fuss/ vngeschärlich vmb nechst verschienenen Martini tag/ vnuerschens vns gepforten gehörig gefordere/ auch endlich erlangt/ darneben auch jetzt berürte Stadt vnd andere mehr orter beset/ etliche den Geistlichen/ vnd andern gesellige Rentnen auffthalten/ auch die bezahlung deren auff die Zölle verschriebener Pensionen summeln haben lassen.

So viel nun jetztangeregte zugemessene Puncten betreffen thue/ halten wir vnnödig seyn/ dismal dawon meldung zuthun/ in erweitung das wir dieselbige in vnserer an das ThumbCapittel/ albereit vor jetztgedachten einbrachten Proposition vnsern zu gemeinem Cas pitctags

pitelstags gen Cölln abgeordneten/ zugestelten / vnd bey der Haup^te Proposition / laut mit Litera B notirter Instruction auffführlich widerlegt/ vnd gnugsam deducirt haben/was disfals geschehen sey/ das solchs aus vnser misgünstigen Capitularien gesuchten zunötigung/ vnd übermässigen vngehorsams/ auch hin vnd wider geschehenen bedravungen halben vnumbgänglich angestellt / vnd vorgenomen sey worden.

Derhalben wir jehangeregten dreien Puncten halben/ vnsern zug naher Bonn / auffholung etlicher gefälle/ vnd verbietung der Pensionarien bezalung belangend/vns auff die ingedachten mit B notirten Instruction/ geschehene anzeigen geliebten kurz hiemit gezeigen wollen haben.

Ferner vnd zum zweiten/ haben wir vernommen/ das bey vnsern Landständen von vnsern widerwertigen zum höchsten / als ein Sünde in den heiligen Geist angezogen worden / das wir wider jre zuuersicht vns erkert haben / die vermittelst Götlichen Gnaden/ bekandte Irrthumb der Päpstlichen Religion zuverlassen / vnd das gegen zu dem bekennen der waren Euangelischen lehr/ vermög Augspurgischen in Gottes Wort gegründten Confession zutreten/ auch in vnsern Erzkloßt/ denen die solchs begeren werden / das Exercitium sesberürten Augspurgischen Confession / vnsern Ritterschafften/ Ständen / vnd Vnderthanen zu gestatten / Wie auch gleichsfals die der Wäbstlichen Religion zu gehane/ an jrem gewissen vnd herbrachten Exercitio vorberürten Päpstlichen lehr / vnbetrangt zulassen/ vnd also beyder zugelassener Religionen zugethanen / gleichen schutz/ schirm vnd handhabung zuerzeigen/ welches jrer vnser widerwertigen angeben nach/ nicht allein der Erbland vereinigung/ auch auffgerichtetem Religionsfrieden / vnd andern Reichs Constitutionibus. Sonder darneben vnser zum anfang / vnserer regierung mit den leiblichen End gelobten versprechung zuwider sein sol.

Auff diese jetzt angeregte klag / gestehen wir anfenglich gern das wir leider im Päpsthum von vnser jugend auff erzogen/ auch die Päpstliche Lehr leider aus mangel guter vnderweisung / vor war/ vnd Gottes Wort gemes gehalten / vnd dardurch vns zu denen in Gedachten Proposition verpflichtungen bewegen haben lassen/ wie

wunderbarlich aber Gott der Allmechtig / vns zu der Erkanntus
 seines warten Willens berussen vnd kommen hab lassen / auch war-
 umb wir vns bey verlust vnser Seelen Heil vnd Seligkeit / vnant-
 geschen aller widerveraigen gelobnus/verpflicht erkennen/ Gottes
 erkannten unwandelbaren willen/ vnd befelch/ allen Menschlichen
 verordnungen vorgusezen: Solches haben wir gleichsafis in ob-
 angeregten vnserer an vnser ThurnCapitel versfertigten Instru-
 ction/ darauf wir vns geliebter kurz halben referirt wollen haben/
 ausgefuret/ vnd sein wir darneben vrbietig hieuont an geburenden
 Orten/vor der Romischen Rey. Mayest. auch allen Ständen des
 Reichs/denen/die vns anspruchs nicht erlassen werden wollen/ fer-
 nern Bericht vnd Antwort zugeben / verhoffend / alle Unpartey-
 ische werden erkennen/ das wir mit Erkanntus/deren von Gott vns
 offenbarten Warheit seins Götlichen Willens/ vnd bewilligten
 Freystellung der Gewissen / auch zulassung deren / so wol in dem
 auffgerichteten Religionsfrieden / als in Gottes Wort erlaubten/
 vnd befohlener Religion / nichts strectlichs vorgenomen / sondern
 vielmehr vns vnserm Erzbischöflichen Amt gemäß verhalten
 haben.

Wir achten auch dismaln vnnötig/ von dem Geistlichen vor-
 behale/ vnd dessen wirkung weiteleßtige anregung zuthun/ In er-
 wegung/ das dessen Unbestandt/ vnd insonderheit warumb dersel-
 big von der newe Religion Augspurgischen Confession Ständen/
 von anfang des auffgerichteten Religionsfriedens / wie auch in fol-
 gender zeit bey allen Reichs versammlungen ausdrücklich wiederspro-
 chen/ vnd niemals angenommen/ noch bewilligt seyn worden/ Wie
 dann die ware gelegenheit/ wie vorberürter Geistlicher Vorbehale
 dem Religionsfrieden vnbündiger weise einuerlebt / vnd darin ge-
 setzt wordensey/ die Thurfürstliche vnd anderer Standt gesandten/
 in mehr gedachten iher/ denan vnser ThurnCapitel vnd Rheim-
 schen Landständen übergebener Instruction / gantz vernünfftiglich
 angezeigt haben / darauf wir vns gleichsafis hiemit gezogen wol-
 len haben.

Das auch vns zum Dritten vnscere Verehslichung / Als ob
 diesellige vnzulässig zuachten / Vnd wir derenthalben unsers
 Standts

Sandes zu entsezen sein / angezogen sol worden seyn / Solches
 müssen wir an seinen or stellen / vnd vns damit trösten / das wir
 vns zuerinnern wissen / das Gott die Ehe jederman wes Sta u ds
 vnd Wesens der sey / erlaubt / vnd derwegen Menschen mit mache
 haben / solche zuerbieten / Derhalben wir auch gegen Gott vnd
 dem ganzen Reich vns verantwortlicher befunden haben/one eini-
 gen vnsern gesuchten vngebürlichen Priuat Vortheil/ oder begerte
 vnser Erzstiftes schwachung vnd abgang/ vns Christlich zuerheu-
 räthen/ dann etwan mit einführung eins sträfflichen Wandels vnd
 Lebens/ vnser Gewissen zubeschweren/ vnd bey vnseren Undertha-
 nnen ein vnuerantwortlich Ergermus zuuervrsachen. Dann wie
 vns schuldig erkant haben / vermöge Götlichen ernsten Befelchs/
 so durch des Hochreuehen Apostels Christi/ vnd auserwehlten
 Werckzeugs Sanct Pauli Munde gegeben / vnd eröffnet/ zu er-
 haltung eins friedlichen Gewissens / besser in jezigem vnserim Erz-
 bischofflichen Stande / eins Weibs Mann / vnd Chelich zu wers-
 den / vnd zu bleiben / als zu brennen / vnd also die Heilige Götli-
 che Schrift in höher achtung / dann die Päpstliche Cheverbote
 Und was aus Menschlicher Andacht / oder Gutbedünken dem
 ernsten Befelch Gottes zuwider / mehr zu erhaltung der Geistlich-
 en oppigkeit / Dann einführung eins eingezogenen / Christlichen/
 Keuschen Lebens / von den Päpsten verordnet befunden wird / zu
 haben / Wir wollen aber gleich wol vnscere auff jczberühreten Fall
 vnserer Berehligung in vnsern Publicirten Erklerung / auch an-
 dern ausgangenen Instructionibus vor dieser zeit geschehen erbies-
 ten / Nachmals hiemit erholet / Und vns zu vollziehung dessel-
 ben erbotten haben / verhoffend / Solches werde aller Erbar vnd
 Willigkeit gemeh erkandt/ Und daraus gespürt werden / Das vns
 nte in vnsern Sinn kommen/ Viel weniger wir vns vnderstanden
 haben / unserm Erzstift etwas wider die gebür zu unserm / oder
 vnserer Erben Priuatvortheil / zusuchen.

Belangend den fünffte puncte/ darin wir / wie vns angezeigt/
 allerhand der Erbverein güg zuwider mit de Herzoge von Alanzon

machten heimlichen verbündnüssen/ beschuldigt sollen worden sein/ daūon haben wir in der Hauptproposition unsere ware vnschuldt angezeigt vnd gnugsam dargethan / das unsere widerwertige unverneinlich dieser erdichten zumessung selbst schuldig worden / auch von wegen eingefürten frembden Spanischen vnd andern Kriegs volks/ in unsren Erzstifft vor vergessene vbertritter / der obanges jogener erbvereinigung billich zuhalten seyn.

Das dann zum sechsten / wir sollen beschuldigt worden seyn/ das wir der erbländvereinigung zu wider/ frembde Herrn vnd Räthe an uns zichen/ mit denselben Rath halten / vnd vermittelst iher hülff vnd beförderung / unsrer vorhaben ins werk zustellen / vnderstehen sollen/ darauff geben wir nachfolgenden bericht / das wir in keinem abreden sein wollen/das nach erlangter/ vnd uns von Gott gegönner Ertantus der Euangelischen Lehr/ vnd befundenen vnggrund der Päbstlichen Religion / wir bey unsren / derselben noch mehrerteils zugethanen Rathen/ nicht vermuten haben können/ das sie grossen lust haben würden / unsrer Christlichs vorhaben befürdern zuhelfsen/vnd in dieser Sachen sich wider unsrer widerwerte gebrauchen zulassen/ Derwegen wir auch rathsam eracht haben/ iher/ mit verrichtung/ dieser jnen vnanmütiger sachen zuerschonen / dann wider ihen willen vnd zuneigung über vnuermütlche hoffnung einiger beförderung/ sie hierin zubemühen. Welches uns auch verursacht habe / das wir andern unsren Herren vnd Freunden/ die wir uns vnd der vorhabenden fortspflanzung der reinen Euangelischen Lehr / vermög Augspurgischer in Gottes wort gegründeten Confession geneige/ erkant vnd gewüst haben/ vmb die heilung ires treuen Raths zeitlich gebeten / auch sie zu verhoffter/ verantwortlichen auffürung unsers Christlichen Intentis/ vnd erlaubten beystandt vnd zuordnung elicher iher Diener / zu unsrem nötigen beruff billich ansprechen/ vnd vermögen haben müssen.

Das aber wir sonst one zusichung unsrer Rath der Erbländ vereinigung zu wider in unsers Erzstifts sachen / frembde Rathen angestelt / gebraucht / oder denselben die heimlichkeit unsers Churfürstenthums verbottener weise vertrawet oder offenbaret sollen haben/

haben/ solches werde vns mit vngrund zugemessen/ könne vnd solle auch beweislich nicht dargethan mögen werden.

Zum siebenden sey vns anzeigen geschehen / das wir beschuldigte seyn worden/ das wir vnsr Amtman zu Kayserswert abgesetzt/ vnd daselbst der Erbland vereinigung zu wider/ ein andern Amtman/ der nicht ein Landsas sey/ verordnet haben.

Darauf kürzlich zuantworten/ geben wir diesen bericht / das wir der abschaffung des Amtmans zu Kayserswert mit vngrund beschuldigter/ vnd dieselbe von vns niemals fürgenommen sey worden / wie daß ermarter Amtman vns hierzu auch nicht verursache hat/ vnd wir one das vns disfals nicht schuldig erkanten/ von dem so zu vnsr / als Regiment Herrn freyen willen gestanden / vnsr Thumb Capitel oder andern rede vnd antwort zugeben.

Das aber wir jetztberürt vnsr Schlos zu dessen versicherung mit etlichen Soldaten besetzt/ auch das auffsehen vnd anweisung desselbigen auff den notfall nicht (wie wir beschuldiget) einem aussländischen / sondern vnsr Adelichen Landsassen Earlen Honzlern befohlen/ vnd diese besatzung nach vnsr widerwirtigen wolgeschlagen / eben nicht bestellt/ Sondern dasjenige / so nach gelegenheit deren zeitlichen gespürten/ vnd nun mehr daselbst vollzogner Prac-
ticken zu vnsr sicherung vorträglich eracht worden sey/ angestellte vnd fürgenommen haben/ dessen haben wir gnugsame vrsachen gehabt/ vnd hat vns one das gebürt/ bey jetztigen geschwinden leussten vnd angestellten Practicken/ mehr was der gegenwärtige vorgestanden nothsfall erforderet hat / dann was etwann die angezogene Erblandsvereinigung sonst in andern sellen verordnen vnnnd in halten mag / zuerwegen.

Ob aber vorberürt Schlos vnd Stadt/ als dieselbige von vnsr ungehorsamen Chor Bischoff ohn einige vorgehende verwir-
lung seiner ehren/ ganz Landfriedbrüchigen weise/ wider die gebür/ gewalt thätilich eingenomen worden sey/ eitele Landsassen hierzu gesbraucht/ auch Schlos vnd Stede mit denselben noch besetzt/ vnnnd der angezogenen Erbland vereinigung so gar genaw / Wie sich gesbar / nach gesetz worden sey / solches wollen wir zu erkundigung stellen / vnnnd können gleichwol mehr gedachteem Chor Bischoffen/

in erwegung anderer seiner gesitten sträfflichen handlungen / So viel bescheidenheit nicht zumessen / das er sich der Erblandsvereis nigung / in diesem oder andern Puncten / auch in dem geringsten nachzukommen / verpflichte erkenne oder halte.

Das dann zum achten vns zu gemessen worden / als solten wir durch annemung Kriegsvolkes / vnsern ohne das zum höchsten beschwereten Erbstift mit schulden zubeladen Understanden / auch sonst für vns selbst grosse schulden gemacht haben: Darauff geben wir nachfolgende antwort / das vns die befundene schulden mehrtheils mit billigkeit nicht zugemessen werden können: sonder beweislich darguthun sey / das die schwere schulden lasse / darin vnsrer Erbstift noch zur zeit stecke / mehr bey vnsern Vorfahren als bey vnsrer regierung gemacht worden sey: Und da derselben gleich etliche / auch bey vns möchten gemacht worden sein / so sey doch meniglichen bewust / wie solche verursacht worden / und woher dieselbigen vornehmlich herrürten. Und achten wir dismal unzeitig hieuron fer ner ausführung zuthun / oder vns mit vnsren widerwertigen in vergebliche Disputation dismal weitleufig einzulassen.

Wir können aber mit Gott bezugen / das wir niemals lust oder gefallens gehabt haben / durch annemung vnd einführung Kriegsvolkes / oder auch treibung anderer vnnötigen Kosten / vns selbst oder vnsren Erbstift mit schulden zubeladen: Wie denn wir auch nichts liebers wünschen wolten / dann das die ursachen / dadurch wir zur versicherung vnsers lebens vñ erhaltung vnsers Erbstifts / ein anzal Kriegsvolke zubstellen vñvmbenglich / (wie in heutigen vorbrachten Haupt Proposition / auch andern übergebenen instruzitionibus ausführlicher angezeigt worden sey) gedrungen worden sein / alsbald auffgehaben / vnd vnsere Widerwertige von ihren streichen thathandlungen / vnd vorhabenden verfolgung vnsrer Person vnd verhinderung vnsers Christlichen vorhabens in der gute ab gewiesen: und dadurch vnsrer Erbstift in vorige ruhe vñ woltand wider gesetz vnd bracht werden möchte.

So lang aber solches nicht zu erhalten sein würd / werden wir vns nicht entblössen können / sondern vnsrer Schanzachtnemem / vñ der

der erlaubten mittel mit rath vnser Herrn vnd Freind vns gebrauchen/ vnd den aufgang Gott heimstellen müssen.

Zum neunden/ ist vns noch heutigen tags angelange/ das vnsere widerwertige vns hin vnd wider zum höchsten aufrücken/ auch bey vnserm angestelten jexigen Landtage vnser anwesenden Ritterschafft vnd andern Landständen schriftilich geklagt haben/ das wir dem Registratori zu Bonn die Schlüssel zu den Archiven abgefördert/ Siegel vnd Brieff aus der Registratur/ wie in gleichem das guldē vnd silber werck Kleinodien vnd eigenthum hin vnd wider von den Hessern hinweg schaffen/ vnd mehrertells außer vnserm Erbstift führen haben lassen.

Auff diese jesterzelte klage/ sol vnsern anwesende Ritterschafft/ vnd andern Landständen zum gegenbericht angezeigt werden/ das wir nach geendetem Cöllnischen Capitels vnd Landtage von vielen Beiglaubten Leuten verständigt worden/ welcher gestalt vnsere Widerwertige mit dem Gefürsten Graffen von Arnsberg allerhand heimliche anschlege gemacht/ vñ des vorhaben sein solten/ die State Bonn vnverschens zu überfallen/ auch vnser selbst Person/ wo müglich nach zurtachen/ vñ sich derselben mechtig zu machen. Wie auch derwegen alsbald solch geschrey von vielen orten beständiglich bestätigt sey worden: Als nun wir nit vnbillich bey vns zuermuten schobe/ vnser Widerwertige würden hierin an ihrem guten willen/ wie auch das erfolge werck bald bezeuget hat/ nichts erwinden lassen/ wir auch destmals gegen grossem gewalt mit Volk nach notdurfft nicht gefast gewesen/ haben wir derowegen vnder anderis bisslich zu genüt gefüret/ wie viel vnd hoch diesem vnserm Erbstift an guter verwahrung vñ zeidlicher vorkomung der besorgten abwendung/ brieff vnd siegel gelegen sein würde. Und haben derwegen wir/ als der ordentliche Oberherr/ dem sonst die verlassung vñ juzes hende nachteil/ für allen andern zugemessen würde werden/ vns vnslers ampts erinnert/ vnd in aller stille/ Gott lob/ vorsehung gehand das die färnemste Brieff vñ ander Documenta an gewisse ore/ da man sich verhoffentlich keiner gefar/ schadens noch entwendung zubefasren/ in verwahrung bracht/ auch von vns vnserm Erbstift zu gutem iederzeit in vnsere gewarsam leichtlich wider abgeholt können werde.

Gleichs

Gleichofals ist auch das guldē vnd silber geschirr / so viel wir dessen
 in vnser teglichen Hoffhaltung entrahten haben können / in gute
 Verwarung gesetzt worden / vnd sol ob Gott wil / vnserm Erzstifte
 zu nachteil kein gefehrlicher oder zu vnserm Priuat nutzen / reichens-
 der vorteil gesucht noch gebraucht werden / sondern wir wollen vns
 disfals / wie auch in allen andern vnsern anstellungē vnuerweislich/
 vnd ob Gott wil / dermassen erzeigen / das vnserre aufrichtigkeit als
 len vnsern misgünstigen zu truz im werck gespürt / vñ vnserre trewe
 Ritterschafft / Landstende / vnd angehörige mit vns ein hilichs ges-
 nügen sollen haben. Wie dann wir vns hiemit erklert haben wob-
 len / das nach abschaffung vnser widerwertigen angestellte gewalts
 vbung / vnd abschaffung der besorgten gefahr / wir von allem dem/
 so in vnserre verwarung kommen sey / bestendigen beriche / rede vnd
 antwort geben / vnd was wir empfangen haben / an gebürende ös-
 ter also bald vnuerrückt / vnd ohne einigen abgang widerliessern
 wollen lassen / das aber noch zur zeit / vnd bey schwerender vnruhe/
 wir dasjenige / so von vns verwarlich gehalten wird / vnsern wider-
 wertigen in sren gewalt komen solten lassen. Solches werde vns ge-
 gen Gott vnd vnsern treuen Ritterschafft / Landstenden vnd anges-
 hörigenkünftiglich nicht verantwortlich seyn. Wissen auch ihrem
 suchen keins weges in dem statt zugeben / noch vns mit jhnen oder
 andern noch zur zeit weiter einzulassen.

Welches wir dismal allein zu einer kurzen fürbereitung vnser
 Künffigen vorhabenden ausführlichen wideruerantwortung / den
 an wesenden in eil berichts weise vermelden haben wollen lassen/
 vnd sein wir denselben sampt vnnp sonder mit gnaden wol gewo-
 gen. Signatum in vnserm Schlos Trnsberg, den 11. Matrij/
 Anno 1583.

Der Ritter vnd Landschafft in Westpha-
len/ auff des Churfürsten Proposition/ er-
folgten Resolution.

N V M E R O XXVI.

Dach dem die von iherer Churfürstlichen G.
proponirte Puncten / fast auff dem allein beruhen / das
man derselbig guträhtig seyn soll / in dero fast an etli-
che Stände vnderschiedlich abgangener / vnd auch in
gemeinem Druck / publicirter Christlicher wolmei-
nung der Freylassung beyder im heiligen Reich/ bissanhero gehand-
habter Religionen / wie vnd welcher gestalt Ihre Churfürstliche G.
solche ihre Christliche Wolmeinung vnd Freyheit der Gewissen/ ge-
gen derselben widerwertigen handhaben / Und der iherer Churfürst-
lichen G. widerwertigen beginnen begegnet / das angezündte Feuer
der Uneinigkeit gelescht / Fried vnd Einigkeit/ auch die Landschafft/
Vndersassen vñ Angehörige geschükt vnd geschirmt werden mögen.

1. So wölle man Gott dem Allmächtigen fürs erst dankagin /
das er ire Churfürstliche G. dermassen mit seines Worts vnd Wil-
lens erkantnüs gnädig erleuchtet / das sie auff den rechten Weg ge-
rathen/ vnd vieler armen Gewissen beschwerlichen Transal nun-
mehr auffgethaben werden mag / Wolle auch Gott bitten/ das er Ire
Churfürstliche G. hieben standhaftig erhalten / vnd dis Werk mit
Gnaden ferner vorsetzen möchte/ etc.

2. Ihre Churf. G. wölle man gleicher gestalt unterthänigst be-
dencken/ das dieselbe sich iherer Vndersassen Seelen heit / vnd der ar-
men Gewissen gefährliche Transal/ dermassen gnädigst anliegen
lassen / vnd dis Werk mit so reissem rähtlichen bedenken/ vnd eben
den mitteln die zu erhaltung desselben erschießlich seyn möchten / ins
Werk gerichtet.

3. Witten Ihre Churf. G. dero hierüber einreissender beschwer-
nus / Mühe vnd widerwillens sich nicht verdriessen lassen / sondern
der Landschafft bestes/wie bis anhero geschehen/ vielmehr als ihrer
eigner Person Nutz / Sicherheit sich zuherzen gehen / vnd die arme
Landschafft in diesen beschwerlichen leufften nicht verlassen wollen.

3. Das man den loblichen Chur. vnd Fürsten/ Graffen vnd an-
dern Stenden des heiligen Reichs / die sich dieser sachen bis anhero
neben ihrer Churf. G. so wol meinend angenomen / gleicher gestalt
ihrer gnädigsten/gnädigen/trewen gutherzigkeit vnderthänig dancke.

4. Das man ihre Churf. G. auch dieselbe an vnd abwesende
Chur. Fürsten / Graffen vnd andere Stende des Reichs/vnderthe-
nigst/vnderthänig/dienstlich vnd fleissig bitte/durch erlaubte mittel/
gnädigst/gnädig vnd günstig dahin zutrachten/ vnd all befürderung
ins Werk zurichten/ das diese Landschafft/ auch unser nachkommen/
bey solcher Freylassung / ohne Zerrüttung unser Priuilegien vnd
Gerechtigkeiten gehandhabt / vnd aller Verfolgung / so deshalber
auff uns / vnd unsere arme Weib vnd Kinder geschoben werden
möchte/fürgebawet.

Vnd dieweil nun dieses Punctens/ angeregter Freylassung der
Religion halben / man Ihre Churf. G. nicht zuverlassen / auch die
andere sachen dermassen beschaffen finde/ das man ihrer Churf. G.
vnderthänigste/schuldige Pflicht/bis dahin dieselbe durch ordentliche
wege / aus ihrem Churfürstlichem Standt ausgewunnen / nicht zu
entziehen wüste/ So wolle mann sich alles gebürlichen gehorsams
verhalten.

Das auch Ihre Churf. G. gnädigst vngeseumet dahin trach-
ten/ das die Landschafft vnd Vndersassen für allem überfall beschü-
tet.

Sintemal aber unser Rath fast gering / wie vnd welcher gestalt
solche beschützung ins werk zurichten/ Ihre Churf. G. wolmeintlic-
he vorschläge thun möchten.

Das doch weniger nicht wann nacher solche rettung vnd Be-
schützung Land vnd Leut/ berathschlagt/ Ihre Churf. G. damit dan
so viel

so viel möglich Land vnd Leut beschwerung vnd verderbnis verhütten/ auch die andern Puncten außerhalb der Religion/ dahin dirigirn wöllen/ das sie zu gütlicher / oder je vor der Key. Maiest. Chri vnd Fürsten/vnd anderen Ständen des Reichs / in rechter austracht gerichten mögen.

Item / das der Krieg / so viel immer möglich abgeschafft/ verhütet/ vnd fremde Nationen nicht ins Land gezogen werden mögen.



C O P I A

Des Landtags Abschied zu Arnsberg,
Vom Dato 15 tag Martij / An-
no 1583.

NUMERO XXVII.

MIR Gebhart von Gottes Gnaden / Er-
wählter vnd bestätigter zu Erzbischoffen zu Tölln / des
heiligen Römischen Reichs / durch Italien Erzkanz-
ler vnd Churfürst / Herzog zu Westphalen vnd En-
gern / etc. Bekennen hiemit öffentlich vor vns vnd vn-
sere Nachfolgere / als auff anstiftung etlicher vnser Widerwertiger /
Sonderlich aber vnsers ungehorsame Chorbischoffs vnser Thumb
Kirchen zu Tölln / Herzog Fridrichen zu Sachsen / ohn vorwissen /
vnd viel weniger gemeinen beselch vnd beliebung der sämpflichen
Capitularn daselbst / sich zugetragen / das ermelter Herzog / samt
etlichen seinen Mitgesellen sich angemast hat / vns zu schimpff / ver-
kleinerung / vnd nachtheil / allerhandt vnuersachte vnd vnuerant-
wortliche Geschwindigkeit anzustellen / vnd ungeacht / seiner vnd ih-
rer vns geleister pflicht / vns mit Ungrundt / im Nahmen vnsers
Würdigen Thumb Capitels / ohne einige vorgehende Verhöre / oder
rechtliche unpartheyische erkantnüs / vnserer vermittelts Götlicher
Gnaden / durch die ordentliche Wahl / wolerlangten Churfürstlichen
Standis vnd Dignitet / mit verbottenem Gewalt thäglich zu entse-
hen / Und so viel an ihme gewesen / gar zu unterdrücken vnd zu ner-
folgen: Das demnach wir vnumbürglich verursacht worden seind /
dasjenige / so vns ein zeitlang in vnserm Reinischem Erzstüsse / nach
vnser daselbst aus vnsern Westphälischen Landschafften / wideran-
kunfft / ohne einige vnscere verursachung begegnet ist / inn beysein der
Hochgeborenen vnser lieben Freunde / Herrn Iulii / Herzogen zu
Braunschweig vnd Lünenburg / etc. Herrn Wilhelms vnd Ludwi-
gen

gen gebrüder / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Casseln begen /
 Diez / Ziegenhayn vnd Nieda / etc. Wie auch der Wolgeborenen von
 serer lieben Vettern / besonderen vnd getrewen der sämpflichen Wei-
 lerawischen Graffen / zu ende dieses abschiedts vnd verschiedlich benan-
 ten ansehenlichen abgefertigten Rähte vnd Gesandten öffentlich
 proponieren zu lassen vnd sie sampt vnd sonders vmb mittheilung
 ihres trewen Rahts / auch aufdrückliche erklärung ob jhnen die von
 vns bewilligte freystellung der gewissen / vnd versprochene zulassung
 des exercitij der Augspurgischen in Gottes Wort gegründten Con-
 fession gefellig / vnd sie derselben nochmals vermöge vorigen vns
 von jhnen unterschiedlichen vberschickten Supplication begeren / in
 gnaden anzulangen. Wie dann solches vermöge zweyer von vns
 schriftlich versetzten Propositionen mit nötiger aufführung /
 auch vertrepplichen übergehener abschrift der erklärung / so wir von
 fers Christlichen vorhabens halben / in offenen Druck aufzugehen /
 vnd in unserm Erbstift publizieren haben lassen / auch sonst bey weh-
 rendem Cöllnischen Capittels vnd Landtage / so wol von wegen von
 ser selbst / als auch in Nahmen etlicher Chur. Fürsten / Graffen vnd
 anderer Stände / unserm Thumb Capittel zu Cölln / vnd den da-
 selbst versamleten Rheinischen Landständen / wolmeint furbrachte
 worden ist / ermelten. unsern versamleten Westphälischen / treuen
 Ritterschafften vnd Landständen communicirt haben: Darauf
 auch erfolget das sie unser geschehen anbringen altem loblichem her-
 kommen nach in sempfliche berahschlagung gezogen / vnd sich anff
 heut Dato / in offener versamitung nach folgender gestalt / laut eines
 vns derwegen schriftlich zugestellten Memorialzettels / ihres gemüts
 willens vnd begerens erklärret haben. Nemlich / das sie zum ersten
 Gott den Allmächtigen dank sagen / das er vns dermassen mit sei-
 nes Worts vnd Willens erkantnüs gnedig erleuchtet / das wir auff
 den rechten Weg gerachten / vnd vieler armer gewissen beschwerlichen
 strangsal nun mehr aufzugehen werden möge: Und das auch sie
 derwegen GOT bitten wöllen / vns seine gnade zuuerleihen / das
 wir hieben standhaftig bleiben / vnd dis Christlich werck mit gnaden
 fern vorstehen mögen.

Wie auch sie gleicher gestalt sich gegen vns vnderthengist be-
 3 iii danken /

danken/das wir vns iher vnserer Vndersassen/ seelen heil/ vnd der
 armen gewissen gefehrliche transal dermassen angelegen sein las-
 sen/ das das Werk mit so reissem rathlichem bedencken / vnd eben
 den mitteln / die zu erhaltung desselben ertsprieslich sein mochten/
 ins Werk haben gerichtet / Und sey ihere bitt/ das wir dero hierüber
 einreichender beschwernus / mühe vnd widertwillens vns nicht ver-
 driessen lassen / sondern vnser Landschafft bestes / wie bisanhero ge-
 schehen / vielmehr / als vnser eigner Person nur vnd sicherheit vns
 zu herzen gehen / vnd vnserre arme Landschafft in diesen beschwerli-
 chen leuffen/nicht wollen verlassen.

Es sey auch jr bitt / das man den loblichen Thur, vnd Fürsten/
 Graffen vnd andern Ständen des heiligen Reichs / die sich dieser
 Sachen bisanhero neben vns so wolmeinende angenommen / glei-
 cher gestalt für ire gnedigste/gnedige/ vnd getrewe gutherzigkeit vñ-
 derthenigst solle danken.

Gleichfalls sey iher vnderthenigste bitt / das wir vnd die abive-
 sende Thur, Fürsten/Graffen vnd andere Stände des Reichs/durch
 erlaubte mittel gnedigst/gnedig vnd günstig dahin trachten/vnd alle
 befürderung ins werk richten wollen / das diese Landschafft / auch
 die Nachkommende bey solcher freylassung ohn zerrüttung irer Pri-
 uilegien vnd Gerechtigkeiten gehandhabt / vnd aller versorgung / so
 deshalben auff sie vnd ihere arme Weib vnd Kinder geschoben wer-
 den möchte/vorgebawet werden könnte.

Dieweil auch sievnserre getrewe Ritterschafft/vnd andere Land-
 stände obangeregten Punctens halben die freystellung belangend
 vns nicht zuuerlassen wissen : Auch die andere angezogene Sachen
 dermassen geschaffen besunden worden / das man vns die vnderthe-
 nigste schuldige Pflicht bis dahin / das wir durch ordentliche wege/
 aus vnserm sejigen Stande gewonnen/nicht zuuenziehen wüste/ So
 wolle man sich alles gebürlichen gehorsams gegen vns verhalten/
 vnd gebeten haben / vngeseumt dahin zutrachten / das vnserre Land-
 schafften vnd Underthanen für allem überfall beschützt mögen wer-
 den/ Wie sie dann die anstellung / welcher gestalt solche beschützung
 ins Werk zurichten sein möge vns heimgesteli / vnd vnserer vor-
 schluge hierüber gewertig sein wollen.

Wann

Wann nun solche rettung vnd beschübung Land vnd Leute bei-
rathschlagt / bitten zuuerschomung vnd fürkommung vnserer Land-
schafft besorgten beschwerung vnd verderbens / die andere in vnser
vorbrachten Proposition angeregten Puncten / außerhalb der Reli-
gion / vnd vnserer dorowegen geschehene Christliche erklärung dahin
zu dirigiren vnd zu richten / das sic zu gütlicher oder je für der Röm.
Rey. M. Chur. Fürstē vñ anderer Stände des Reichs zu rechtlichem
Austrag gereichen vñ dardurch der Krieg souiel sünner möglich abge-
schafft verhütet vñ fremde Nationes nicht ins land gezoge möge werde

Wann dann ißterzelte vns in gemeiner versammlung vnserer
Westphälischen Ritterschafft gegebene erklärung vns öffentlich ge-
schehen / wir auch daraus ihrem Christlichen Eifer vnderthenig-
sten gehorsam vnd trewe willfährigkeit gespür / vnd daran dis mal
nach gestalten Sachen ein bullichs genügen empfangen haben: So
ist von vns hinwiederumb anzeigen geschehen / das wir vnfern aus-
schreiben / auch andern in geschehenen Proposition / vnd zu Cölln so
wohl vnserm wärdigen Thum Capittel / als auch den Rhennischen
Landständen übergeben instructionibus (dauon wir dero wegen ihnen
vnsern Westphälischen Landständen auch abschrifft zustellen haben
lassen) geschehenen erbieten / trewlich nachkommen vnd neben gestat-
zung der Päpstlichen Religion / denjenigen die solches begeren / das
frey exercitium der Evangelischen Lehre / vermöge deren in Gottes
wort gegründten Augspurgischen Confession / vnd derselben erfolg-
ten Christlichen erklärungen zu lassen / auch beyder erlaubden Reli-
gion zugethanen Ritterschafft / Landständen vnd Vnderthanen /
auch allen vnsern angehörigen / die sich sonst vnstreichlich verhalten
werden / bey iren herbrachten Freyheiten / rechten vnd gerechtigkeiten
schützen / schirmen vnd handhaben / vnd der erkanten oder angenom-
mener Religion niemands in vnserm Erzstift beschweren / oder ver-
folgen wollen lassen.

Wie dan wir darneben vns erboten / auch nachmals hiemit erbieten
ihm / das wir vermittelst Gotlicher gnaden mit ratsch vnd zuthun vn-
ser trewe Landstände / auch anderer vnserer Herren vnd Freunde da-
hin trachte wölle / dz alle von vnsern widerwärtige erregte unruhe / vñ
schädlichs angestellt kriegswese durch erlaubte mittel widr abgeschaffe
vnd

vnd vnser Erzstift/vnd die darin gesessene / vnd vns von Gott be-
fohlene Vnderthanen bey herbrachten friedlichen wesen bleiben vnd
erhalten mögen werden.

Wiewol nun nach oberzelter vnser getreuen Westphälischen
Ritterschäften vnd Landständen geschehener erklärung/ auch vnserer
darauff erfolgten widerantwort/vnsere Landtrost vnd andere West-
phälische Räthe der Erbland vereinigung meldung gethan / vnd für
sre Person sich vernemen haben lassen / das jrer gewissen halben sie
von der Röm. Päpstlichen Religion nit wissen abzuweichen : Wie
auch die in vnser vnd vnsers Erzstiftes Arnsberg gehörige Stedte e-
benmäßige anregung thun haben lassen : ; So ist doch auff oberzelte
erklärung zwischen vns vnd vnserer Ritterschafft vnd Landständen
entlich geschlossen / vnd auff vnsere Räthe/vnd deren in vnser Graff-
schafft Arnsberg angezogene beschwerung geantwort worden / das
wir nit gemeint seyn / sie oder andere von jhrer Religion zudringen/
sonder hierinn einem sedem sein gewissen frey zu lassen / darauff auch
sie hinwider vns angezeigt / das jhr begeren nicht sey/ vns an vnsrm
vorhaben einige verhinderunge zuthun/ sonder desselben vollziehung
vns zu vnsrm willen vnd verantwortung heimstellen / vnd in allen
Politischen Sachen nachmals wie bislangero geschehen / vns vnd
vnsrm Erzstift allen vnderthenigsten gehorsam / trew vnd dienst
zu erzeigen. Des zu Urkund ist dieser Abschied gleichlautend vnter
vnsrm Iasiegel vnd Subsription doppel versertigt/ auch auff vns-
ser gnedigs gesinnen von den anwesenden Fürstlichen vnd Graffli-
chen gesandten/ neben vns zum zeugnüs/ das sie dieser verhandlung
beyzgewohnet haben/ vnd schrieben vnd versiegelt / auch deren einer
vnser Canzley/der ander aber vnsrern abwesenden Ritterschafft vnd
Landständen zugestellt worden. Geschehen in vnsrer Stadt Arns-
berg/ den 15 Martis/ Anno 1583.

Gebhardt manu propria.

Heinrich von der Luhe/ etc. Ebrecht von der Molzburg.
Rudolff Wilhelm Ram zu Herman Adolff Graff zu

Holzhausen etc. Solms/ etc.

Ludwig von Seyn Graff Herman Graff zu Wiedt/ etc.
zu Witgenstein/ etc.

COPIA

**Thymb Capitels Schreiben an Land-
trostien vnd Ritterschafft inn West-
phalen / etc.**

Den Wolgeboren / Ehrnuhesten vnd Ehrsamien E-
berhardtien / Graffen zu Solms / Herrn zu Münzenberg / Landtros-
tien / vort Ritterschafft vnd Ständen des Erzstiftis Köln in
Westphalen / vnsern besondern lieben Vettern / vnd
besondern guten Freunden sampt vnd
besonder.

N V M E R O X X V I I I .

MYser freundlich dienst / geneigten willen
vnd günstigen Grus zuvor / Wolgebörner besonder
lieber Vetter / auch Ehrnuest vnd Ehrsam lieben ge-
treuen / vnd besonder gute Freund / wohin des löbliz-
chen vhrälten Erzstiftis Köln Sachen gerahmen / sol-
ches ist E. L. vnd euch aus vnserm vorigen schreiben / vnd sonst aus
gemeinem verlauff nicht vnbewust / etc.

Dann als wir in vnsrer jüngster Erzbischöflichen Wahl nicht
anderst gewust / dann das wir einen Catholischen Herrn / der dem
Erzstift / als ein Vater gebürlicher weis / vnd nach form dero rechten
fürstehen soll / erwählet hetten / wie dann auch seht vnsrer Erwehpter
Herr / anfangs ihrer Thurf. G. Erzbischöflichen Regierung / nich
anderst / als ein Catholischer Thurfürst in allen dingen sich erzeigt /
auch den Priesterlichen Standt angenommen / So haben sich dan-
noch die sachen dermassen verendert / das ihre Thurf. G. wider alle
diuersicht vnd hoffnung den Ehestand angenommen / vnd ein newe
Religion / wider die alte Catholische allgemeine / der heiligen Christi-
lichen Kirchenordnung bekennet / auch aller vnd jeder Underthanen
dieses Erzstiftis solcher newer Religion Exercitum verginnet / vnd

gleichwol bey den Erbstifft zu bleissen/ vnd dessen Regierung mit ges-
walt zu continuiren vnder siehet/ wie dann Ihre Churf. G. viel
Kriegsvolks angenommen/ die Stadt Bonn am sterksten/ vnd die
Heuer mehrten theils im Ober vnd Reinischen Niderstift/ besetzen
lassen/ sich vieler frembden Herren anhang machen/ vnd die sachen
anderst nit/ als zum offentlichen Kriegswesen ansetzt/ Und wir wer-
den isiger zeit berichtet/ das ihre Churf. G. in den Collnischen West-
phalischen Fürstenthumen/ die sachen gleicher gestalt anrichten/ auch
zu handhabung solches beschwerlichen vnd unerhörten färnemens/
auff Letare einen Landtag ausgeschrieben haben solten/ dabey es dis-
seith Rheins nicht blieben/ Sondern es haben Ihre Churf. G. dem
Registratori zu Bonn/ der gleichwol nicht weniger vns/ als einem Erz-
bischoffen vnd Churfürsten zu Colln/ etc. jederzeit vereydet gewesen/
Die Schlüssel abgesordert/ Siegel vnd Brief aus der Registratur/
wie in gleichem/ das Gülden vnd Suberwerck/ Kleinodien vnd Ei-
genthum/ hin vnd widerumb von Heusern weg schaffen / vnd wie
wir berichtet werden/ mehrtheils außer dem Erbstift führen lassen/
alles zu unvorderbringlichem des Erbstifts nachtheil vnd schaden

Nun wissen E. L. vnd ihr euch der Erbland vereinigung/ so wol
dis als jenseith Reins mit ihrer Anno/ etc. 1550 gehaner erkläzung
zuerinnern/ darinnen klarlich versehen/ vnd zwischen Erzbischoffen/
unserm Thumb Capitel/ Graffen/ Ritterschafft vnd Städtten dieses
Erbstifts/ vnder andern vortragen ist/ das ein regierender Herr/ in
Religion vnd andern Geistlichen vnd weltlichen Sachen keine new-
erung/ auch ohne Consens gemeiner Stände keinen Krieg anfahen
soll/ etc.

Derowegen als wir obberührte vnsers gnädigsten Herrn be-
schwerliche newerung/ gegen die Erbland vereinigung vernommen/
vnd ihre Churf. G. auff unsere vielfaltige schriftliche vnd mündli-
che flehlichste bitt vnd ansuchen/ solches nicht abgeschafft/ Als ha-
ben wir dasselbig den gemeinen Ständen disseith Rheins/ sampt der
vestischen Ritterschafft vnd Städtten/ wie in gleichem E. L. vnd euch
zu erkennen geben/ etc.

Darauff die Rheinische Landstände/ sampt den vestischen nach
vieler gehabten berathschlagung sich runderklärt/ das höchstermuth-
tes

zu vnsers gnädigsten Herrn färnemmen / der Erblandvereinigung
nicht gemäß vnd die Landstände bey der Erblandvereinigung sichen
vnd bleiben / vnd derselben in allen Punctien / ein beinigen leisten wol-
len / etc.

Es haben auch E. L. sampt den färnembsten Räthen / Ritter-
schafft vnd Stäitten in Westphalen / sich gleicher gestalt gegen vns
schriftlich vnderm Dato den 24. Januarij vernemmen lassen / das
dieselben bey der Erblandvereinigung vnd gemeinen Ständen zu-
bleiben / vnd daouon sich nicht abzsondern gemeint weren.

Als dann in der Erblandvereinigung verschen / da ein regieren-
der Herr die beschwerlus vnd neuwerung auff vnsfer ansuchen nicht
abstellen würde / das auff den fall / die Landstände vns / vnd nicht dem
Herrn / bis obbestimpte beschwerlussen abgeschafft / gehorsam / vnd
bis dahin / ihrer Eyde gequittet sein sollen.

So thut aus diesem sich erfolgen / das die Landstände dis vnd
lenseith Rheins in diesem fall / vermög der Erblandvereinigung / vns
zu folgen schuldig / gestalt die Reinchische Landstände alles vermögens /
sich gehorsamlich erzeigen.

Vnd wollen vns verschen / E. L. vnd Ihr werden gleicher ges-
talt sich nicht anders / als die Erblandvereinigung mit sich bringt
verhalten / vnd von vns vnd andern Ständen disseith Rheins / shrem
vorügen erbieten vnd schuldiger pflicht nach / sich nicht absondern/
voreins.

Zum zweiten werden E. L. vnd ihr auch aus gemeinen rechten /
Reichsabschieden / vnd der gülden Bullen sich wol wissen zuerin-
nen / was in diesem fall denselben zuthun gebühret / etc.

Dann dieweil ihre Churf. G. die alte ware Catholische Religi-
on verlassen / vnd zu der Ehe gegriffen / haben dieselb / dadurch sich
selbst ihrer Erzbischöflichen Dignitet entsezt / vnd sein daouon abge-
standen / etc.

So ist auch in den Reichs abschieden vnd Religions frieden
verordnet / da ein Erzbischoff oder Bischoff von der alten waren Ca-
tholischen Religion abtreten / vnd zu der neuen Religion sich bege-
ben würde / das derselb sein Erzbischoff / vnd Bisiumb alsbald ver-
lassen /

lassen / vnd den Capitularen zugelassen sein solte einen neuen Herrn zu erwehren / etc.

Die Gülden Bull gibt maß / das drey Geistliche Churfürsten sein sollen.

Wir wollen geschweigen / da ein Erzbischoff zu Cölln mit Weib vnd Kindern im Regiment sitzen bleiben soll / das solches nicht allein vnerhört vnd ergerlich / sondern diesem Erzstift eine böse Consequenz / vnd des Geistlichen Standts / vnd der alten wahren Catholischen Religion vndergang in diesen Landen geben würde / etc.

Derowegen die Röm. Reys Mai. vnser allergnädigster Herr / vnd eiliche benachbarste Fürsten / den Landständen auff dem jüngst zu Cölln gehaltenem Landtag / zum ernstlichsten vnd trewlichsten befehlen vnd sie ermahnen lassen / diesen vnerhörten newerungen so nicht weniger dem ganzen Römischen Reich / als dem Erzstift zugegen / nicht statt zugeben / sondern bey der Erbland vereinigung / gemeinen Rechten Gülden Bull Reichs abschieden / vñ hochbeihewten Religionsfrieden standhaftig zu bleiben.

Wie dann auch in kurzem ire Keysertliche Majestat / an gemeine Stände dieses Erzstiftes in dieselbige meinung geschrieben / wie E. L vnd ihr aus beygelegter Abschrift ferner zuernemen haben.

Was den aufgeschriebenen Landtag auff Letare anlangt / wissen E. L vnd ihr / euch alten gebrauchs vnd herkommen wol zuernern / als nemlich : das ein regierender Herr / ohn unsern vnd unsers Thumb Capitels Consens vnd willen / kein Landtag aufschreiben sol / etc.

Wie dann auch so wol Jesiger als vorige Herrn / dasselb zu ihm / mittel Ahdts / gelobt vnd zugesagt hat / derwegen E. L vnd ihr / was denselben in diesem fall gebürt / verhoffenlich werden wissen zu überdenken / etc.

Als dann die Westphälisch Stände von alters hero sich sonderlich alles schuldigen gehorsams beslossen / vnd wegen ires sonderliche gehorsams die trewe Peterlinge genant seyn.

Derhalben ist vnser freundlich vnd gnädig gesinnen / auch ernstlich ermahnen / E. L vnd ihr wollen die Fußstapffen ihrer Vorätern getrewlich nachfolgen / vnd als getrewe Peterlinge bey uns vnd andern

andern Ständen / auch des Erzstiftis Cölln Erbland vereinigung/
ben gemeinen Rechten / vnd des H Reichs Constitution stetig vnd
fest halten / vnd davon nicht abweichen / oder auch danon durch eini-
ge mittel sich nicht bewegen lassen / viel weniger unsers gnedigsten
Herrn obverürten beschwerlichen newerungen einigen Beyfall
thun.

So wollen wir zu Gott dem Allmächtigen uns getrostet / der
werde durch seine Allmacht / solche newerung verhindern / vnd den
Vrhalten berümpften Erzstift Cölln / in seinem alten wolstandt /
friedlichem wesen vnd würden erhalten.

Vnd ob wol dis zu E. L vnd ewerm selbst nuk vnd gemeinem
bestendigen fried gereichen thut / so wollen wir es gleichwol auch mit
freundschafft zuerstattet / vnd mit gnaden in allem guten zuerkens-
nen / jederzeit geneigt vnd willig seyn / Vnd seyn E. L vnd ewer er-
klärung vnd antwort hierauf bey Zeigern gewertig. Geben Cölln
am 6 tag Martij Anno 1583

Dechandt vnd Capittel der Thumb- kirchen in Cölln.



Aa 3

COPIA

Der Westphälischen Ritterschafft vnd
anderer Stände an das Thumb Capittel
zu Cölln ausgangner widerantwort.

N V M E R O X X I X.

Goch vnd Ehrwürdige / Durchleuchtig /
Hoch vnd wolleborne / auch Würdige vnd Hochge-
lerte Gnedige vnd Günstige Herrn / uebst erbietung
vnsrer schuldigen vnd gutwilligen diensten / mögen E.
F. G. E vnd G. wir hiemit vnderthenig vnd dienst-
lich nicht verhalten / das vns dero schreiben vnderm Dato Cölln den
6. huis allererst den 12. desselben wol ist überantwortet vnd auff allhie
gehaltenem Landtag in öffentlicher versammlung verlesen worden / etc.

Nun mögen E. F. G. E. vnd G. vns gernlich zu trawen / das
wir zu jederzeit vngern gehört vnd vernommen haben / das sich zwis-
chen dem Hochwürdigsten vnsrem gnedigsten Herrn dem Erzbis-
choff vnd Churf zu Cölln an einem / vnd etlichen aus E. F. G. E.
vnd G. mittel wie vns glaubwürdig angelangt / andertheils / etliche
irrung vnd misuerstande begeben / vnd zugetragen haben / auch noch
verhalten thun / etc.

Ob wir nun wol dem Erzstift zu Cölln / als dem Erbherren /
vermöge herkommens vnd der Landvereinigung vnderworffen sein /
so seind wir doch höchstgedachtem vnsrem gnedigsten Herrn dem
Churfürsten / den E. F. G. E. vnd G. vns zu dem end presentiert / für-
nemlich mit Eidspflichten verwand vnd zugethan / der wegen vns
dann so viel mehr gebüren wil / in dieser Sachen vns dermassen zu-
erzeigen / vnd zuverhalten / das so wol höchstgedachtem vnsrem gne-
digsten Herrn / als auch E. F. G. E. vnd G. daran ein billichs be-
gnügen geschehen / vnd dasselbe ohne beschwerung vnsrer gewissen
auch nachtheil vnsrer ehren zugehen / vnd bey GODTE vnd der
Welt verantwortlich sein möge / etc.

Dann

Dann ob sich wol E. F. G. E. vnd G. ab höchstermehr vns
serm gnedigsten Herrn beschweren/das S. Churf. G. den Chestant
angenommen / vnd nicht alltin zu einer andern Religion sich jzo be-
kennen / sondern auch dieselbe allen vnd jeden des Erzstiftis Cölln
Vnderthanen frey stellen vnd zulassen / doch nichts desto weniger
beym Erzstift bleiben wollen / solches alles aber der Erblandverei-
nung Anno 1550. von den gescpiplichen Landständen ditz vnd jen-
seits Xheyns außgerichtet vnd angenommen / zuwiderlauffen / vnd
sonsten ihre Churf. G. in der Statt Bonn fürgenommen haben
soll/etc.

So wilvns doch nicht gebüren / dasselbe für unsere Person zu
Disputieren / oder derentwegen einem oder dem andern theil noch
zur zeit beyfall zu ihm / sondern wird dieselbe Sache / an andere orter
gelanget/vnd darunder ein magis competens index / den wir sein oder sein
können/vor dem diese Sach vnparteisch zur gebürlicher erörterung
bracht werden möge/ ersucht müssen werden / allein das wir gleich-
wol/so viel die Erblandvereinigung anlangt/ so E.F.G.E. vnd G.
in ihrem schreiben fürnemlich anziehen / vns nicht zuerinnern wissen/
das in dem Exemplar / so wir dieser orts haben/ der Religion sonder-
lich gedacht werde/vnd da schon dem also were/ so befinden wir doch
vnder vns denen von der Ritterschafft vnnnd Stetten eine grosse an-
zahl derjenigen/die sich nicht allein zu dieser zeit/ der Augspurgischen
Confession zugethan erklären / sonder auch vor vielen Jaren sich zu
derselben bekennen / vnd davon abweisen zulassen / mit nichts ge-
meint/ daraus wir dann anderst nicht ermessen mögen/ wo nicht die
von höchstgedachtem unserm gnedigsten Herrn Publicierte freylas-
fung dero vor dieser zeit im Römischen Reich vnd außgerichteten Re-
ligion friedem/ zugelassener vnd gehandhabter beyder Religionen ge-
stattet würde werden / das aus dem eine solche zwchyng vnd zerräu-
ting albie sich erheben / die bey jeniger gelegenheit dieser schwerigen
zeit vnd leufften zu eussersteim verderben dieser Landschafft leichtlich
möcht gereichen.

Weil sich dann höchstgedachter unser gnedigster Herr zu dersel-
ben Religion nunmehr auch bekant/ vnd dieselbige öffentlich zu exer-
cieren/

erien/menniglichen vergunt vnd zulast / wissen wir vns so viel des-
sto weniger von ihren Churf. G. derwegen abzusondern.

Vnd da schon etliche aus vnsern mitteln seyn / vnd gesunden
möchten werden/ welche noch zur zeit zu der Augspurgischen Confes-
sion sich nicht bekennen/ so haben sie doch dieselbige so viel desto we-
niger über ihre Churf. G. noch vns andere zuglagen / dieweil ißnen
die Römische Religion nach wie vor zugelassen/vnd verstatte wird/
vnd weder ihre Churfürstliche G. noch wir andere die der Augspur-
gischen Confession zugehan/ sie daun mit gewalt abzuhalten/ viel
weniger iñen dieselbige abzustricken gemeint seyn.

Das aber darnach auch von den fürembsien Nahmen / Ritter-
schafften vnd Stedten / dieses Churfürstenthums vnderm dato
den 24 Januarij / an E. F. G. E. vnd G. ein Schreiben aufgan-
gen sey / darinn sie sich gleichfals bey der Erbländ vereinigung vnd
gemeinen Ständen zubleiben/ vnd daun nicht absondern zulassen/
erkläret haben sollen / haben dieselben / so es vnderschrieben / vnd
gleichwohl der Augspurgischen Confession / sntemal in der West-
phälischen Land vereinigung der obangeregter im Römischen Reich
bisshero zuglassener vñ gehandhabter beyder Religionen aufdrück-
lich weder in einen oder andern weg nicht gedacht/ das sie damit sich
oder den jren/ wie auch insonderheit vns andern/ so daun kein wi-
senschafft gehabt / die freylässung solcher beyder Religionen / zube-
geben/ nie inn sinn genommen/ viel weniger vns darmit etwas nach-
theilich bewilligen können / so hat man auch zum wenigsten gedacht
oder sich besorget/ das man darunder einen Krieg zu des Erzstifts
beschwerung vnd verderben gegen höchstdedachten vnserm gnedig-
sten Herrn / vornemen wolte / da auch schon die Erbländ vereini-
gung vnder anderm mit sich bringt/ das auff den fall ein regierender
Herr / beschwerung vnd newerung einzuführen / sich vndersiehen/
vnd auff E. F. G. E. vnd G. ansuchen / dieselbige nicht abstellen
würde / alsdann die Landstände bey einem hoch vnd Ehriwürdigen
ChumbCapittel / vnd nicht dem Herrn / bis gedachte beschwerung
sen abgeschafft werden / siehn vnd dieselben gehorsams vnd bis daz-
hin ißrer Eyden gequittet/ auch wir derwegen schuldig seyn sollen/ in
diesem

diesem fall nicht weniger/ als die Rheinische Landstende vns wider unsren gnedigsten Landsherrn einzulassen/ etc.

Da können E. F. G. E. vnd G. wir gleichwohl dienstlich nie verhalten/ das wir nie die Landvereinigung dahin verstanden haben/ wie sie in dero schreiben díhsfals allegirt vnd angezogen wird/ daß diese Sach/ da von jeso der streit ist/ die mehr angezogene Lands vereinigung unsers erachtens principaliter nicht angehet/ etc.

So seind daneben E. F. G. E. vnd G. wie wir leider berichtet werden/ dieser Sachen halben vnder sich selbsten nicht einig/ sondern ein theil noch zur ihren Thurf. G. das ander E. F. G. E. vnd G. beypflichtig/ Derwegen dann E. F. G. E. vnd G. unsers erachtens zuvor der Sachen vnder sich selbsten einig werden müsten/ wie wir auch das von herzen wünschen/ vnd nichts liebers sehen möchten/ sollen wir andere anderst zuden selben treten/ vnd E. F. G. E. vnd G. beyfall geben/ etc.

Da aber E. F. G. E. vnd G. schon vnder sich selbsten eins sein/ oder werden möchten/ so wolt vns doch vnd dieser armen Landschafft beschwerlich fallen/ vns obberürter irrung halben einen Krieg auff den hals zuziehen/ vnd ebenmässiger gestalt/ wie wir hören/ teglichs am Rhein geschicht/ von einem frembden vnd aussländischen Kriegsvolck jemmerlich auszehren/ verheeren vnd verderben zulassen/ sonderlich da sonst dieser Sachen in andere weg/ wie wir erachten/ leichtlich rath zufinden were/ vnd dieselbige entweder in der gute/ oder durch ander gebürliche mittel wol könnte hins gelegt vnd entscheiden werden/ etc.

So viel darnach die Allegationes der gemeinen Rechten/ Reichs abschieden/ vnd der gülden Bullen/ anlangt/ welchen allen ihren Thurf. G. durch einsführung der Augspurgischen Confession/ vnd das sie zur Ehe gegriffen haben/ vermög E. F. G. E. vnd G. schreibens zu wider gehandlet haben sollen/ müssen wir als die geringver stendige solches der Sachen hochwichtigkeit nach/ an seinen ort/ vnd zu anderer gebürlichen erkantnus stellen/ etc.

Gleichsfals was die Röm. Keys. Mt. unsrer allergnedigster Herr/ vnd etliche benachbarte Fürsten/ den Landstenden/ so wol auff jüngst zu Lölln gehaltenem Landtag/ als auch nach der hand zum

ernstlichsten vnd ewelichsten / mögen befohlen oder zugeschrifffen haben / solches können wir vor unsre Person nicht streitten noch endern / wir seynd aber in aller vnderthemencksten trößlichen zuversicht/das ire Römische Key. Mtc. die gelegenheit dieser Landschafften/vnd darin gesessener eyffrigs verlangen vnd suchen/ der Freystellung ihrer gewissen / mit anzeig allerhand besorgten gefahr / so sonst aus verweigerung des Exercitij der waren Religion / vermöge Augspurgischer Confession zuerwarten / gründlich würde versteindigt werden/das als dann ire Keyf. Mtc. aus Keyserlicher angeborner miltigkeit mit vns/ so wol als andern der Augspurgischen Confession zugethanen / ein Christlichs Keyserlichs mitleiden tragen/ vnd das Exercitium der waren Religion jeso wenig/ als solches in dero selben Erbländen an vielen orten geschehen/ vns würde mißgönnen / oder mit thätlichen bezwang verbieten lassen.

Echlich vnd da E. F. G. E. vnd G. vns zu end ires schreibens vermanen/vns alles schuldigen gehorsams weniger nicht/ als auch von alters hero beschchen/ zubefleissigen / vnd nachmalen wie getreue Peterlinge vns zuerzeigen / da getrostest wir vns genlich E. F. G. E. vnd G. werden vns bis dahero in allen dingen dermassen gespürt vnd befunden haben / das E. F. G. E. vnd G. verhefftlich damit zu frieden gewesen sein/ vnd mögen vns dieselbige genlich antrawen / das wir auch nachmaln vns nicht weniger / dan bis anhero geschehen / in allen billichen sachen gebürlich erzeigen/ vnd verhalten wollen/ etc.

Dieweil es aber vmb ebangemelte sachen so bewendt vnnnd geschaffen ist / das schwerlich darin zu rathen vnd zuhelffen seyn wird/ es sey dann / das sich die Keyf. Maiestat. vnd samptliche Chur. Fürsten / auch andre Stände des heiligen Römischen Reichs dar zwischen schlagen/ vnd einen frieden machen/ vnnnd dann wir in erfahrung komein/ das solche friedens tractation aber eit für der hand sein sol / etc.

So wollen wir hiemit ganz vnderthengig vnd dienstlich gebeten haben/ das E. F. G. E. vnd G. vns bis dahin / vnd endlichem unparteyischem auhtrage dieser sachen in fried vnnnd ruhe bleiben lassen/ vnd in mittlif dieser Landschafft vnd dem ganzen Erbstaat

schädliche Zerstörung/ Krieg vnd Verwüstung/ sonderlich mit einsichtung fremder Nationen/ zu unsrer vnd aller armen vnd erlassen/ beschonung mögliches Fleisses gnedig vnd günstig abwenden wöllen/ wi ewir dann unsren gnedigsten Thurfürsten vnd Herrn gleicher gestalt vnderthenigst darumb gebeeten haben/ dann was als dann in dieser sachen verabschiedet/ vnd von der Key. Maiest. vnd den samptlichen Reichsständen/ als dieser sachen ordentliche Richter/ darvor sich auch unsrer Gnädigster Thurf. vnd Herr/ jederzeit erbottzen/ vnd noch erbieten thut/ erkant werden wird/ demselben wöllen wir unsers teils gebürtlich geleben/ vnd nach geschehener unpartheyischen erkantnis/ oder rechtmessigen vergleichung dem befugten teil/ darin allen vnderthenigsten vnd schuldigen gehorsam/ gutwillig leisten vnd erzelen/ etc.

Da wir auch/ wie wöll wir uns zu solchen hochwichtigen sach'en/ fast gering von verstandt bekennen/ etwas so zu hinlegung dieses zwischen höchstemeltem unsrem gnädigsten Herrn/ vnd E. S. G. E. von G. entstandeneu misverstande vortreglich sein möchte/ nach unsrem geringen verstand suchen oder befürderen können helfen/ wollen wir an unsrem euersten vnderthenigsten Fleis vnd treuer empfingheit nichts erwinden lassen/ wie dann wir E. S. G. E. vnd G. zu aller vnderthenigen vnd angenehmen dienstleistung uns weniger nicht schuldig/ dann gutwillig erkennen. Welches E. S. G. E. vnd G. vnderthenigen wolmeinung wir nicht verhalten haben sollen/ uns alle hiemit in den schutz des Allmechtigen zu zeitlicher vnd ewiger welsfärth befehlend/ Datum Arnsberg den 15 Martij. Anno etc. 83.

E. S. G. E. vnd G.

Vnderthenige vnd Gehorsame.

Westphälische Ritterschaffe
vnd Städte zu Arnsberg
versamlet/ etc.

Bb ij

Hans Preiners Freyherrns anbringen/
von Röm. Reis. Maieset wegen/ an den Erzbis-
schoffen vnd Churfürsten zu Cölln/etc.

N V M E R O XXX. ETC.

Hochwürdigster Churfürst/ Gnedigster Herr
Obwol die Röm. Reis. May. vnser allernedigster Herr
mir befohlen/ anders nicht dan mündlich mit E. Churf.
G. zu reden/ So hab ich doch auff E. Churf. G. gnedigst
vnd vielfältigst begeren/ nicht vmbgeben können/ dasjenige/ was
zuvor durch mich mündlich bey E. Churf. G. angebracht/ in schrift
zuverfassen/ vnd derselben zu übergeben.

Höchstgedachte Tre Reys. Mit. seind durch derselben abgeord-
nete Commissarien/ Herrn Doctor Gailen / vnd Herrn Jacob
Kurzen/ welche sie zu E. Churf. G. vor dieser zeit aus guter/ gnedi-
ger vnd veterlicher wolmeinung/ vnd zuernemen E. Churf. G.
gemüt/ über das von derselben damals erschollen geschrey/ von ver-
enderung der Religion vnd Stands/ abgeordnet/ nach lengst ber-
richt worden/ was E. Churf. G. auf eines vnd des andern fürbrin-
gen/ wievol anfangs etwas fast langsam/ vnd tunctel/ hernach
aber etwas lauterer erkleret/ dahin fürzlich gestelt/ dz sich E. Churf.
G. aus etlichen eingefürtten ursachen/ nicht allein für tre Person/
zu der Augspurgischen Confession bekennet/ sondern auch dieselbe
den Underthanen im Stift Cölln/ vermöge eines öffentlichen an-
schlags vnd abtrucks freygestelt.

Fürs ander/ das E. Churf. G. auch die Administration vnd
Regierung des Stifts Cölln/ deren sie sich gleichwohl hievor zuent-
schlagen vorgehabt/ aus rath ihrer Herrn vnd Freund lenger be-
halten.

Vnd dann für das dritte/ durch die Disposition Geistlicher
Rechten vnd Kirchen satzungen vnuerbunden sein wolte/ sich künff-
tig ihrer gelegenheit nach in ehelichen stand zugegeben/ ferners Im-
halb

haltes solcher E. Churf. G. von 22 Januaris Datirten schriftilichen erklerung.

Hicrauff haben wir ire Key. May. aller gnedigst befohlen E. Churf G. zuuermelden/das ire Key. May. sich hieuor durch anges regte beyde derselben Commissarien vernemen lassen / vnd sey noch derselben meinung/das E. Churf. G. da sie jeyren Stand vnd Religion zu endern/derselben voreltern glauben zuuerlassen/oder auch in Ehestand sich zugegeben entschlossen) in demselben für ihre Person keine maß zugeben noch fürzuschreiben nicht begerten sitemal sie sich wolerinnern könnten / was diffals die Constitution des Religion friedens disponieret/ vnd mit sich brechte.

Wann aber ire Key. May. zu gemüt fürten / das vhralte Ges schlechte/ vnd Herkomen der Erbtruchssassen zu Waldburg vnd wie E. Churf. G. Voreltern / von so langen vnuerdencklichen Jaren seerzeit bey der waren Christlichen Religion standhaftig verharret/vnnd dardurch ist allein in zeitlichen Politischen Regimenten/ des H. Reichs/ bey derselbigen loblichen vorsodern/ Röm Keysern vnd Königen / vnd dem loblichen Haus Österreich/ sondern auch in der Kirchen Gottes zu hohen Fürstlichen Digniteeten würden/vnd ämpfern von dem Allmechtigen erhaben/ vnd miltiglich gesegnet worden/danebens auch zu gemüt fürtem/ durch was mittel vnd Profession E. Churf. G. zu dem Erftift Cölln/ vnd hohen Churf. würden gelangt/ was sie zu annemung derselbigen erstlichen dem ThumbCapitel/ hernach gemeiner Landschafft dañ auch dem loblichen Churfürstlichen Collegio/ vnd zuforderst der Päpstlichen heiligkeit eidlich gelobt vnd geschworen/daneben auch von iher Key. May. ein Indult vnd vergüsstigung der Weltlichen Administra on erhalten/ so könne iher Key. May. ein solche schnelle vnuersehene verenderung/ vnd genhlich zurücksekung aller setzgemelter/ so hoher unwiderruflicher verpflichtung/ beuor aber weil E. Churf. G. sich deswegen weder gegen iher Key. May. noch der höhern Geistlichen Obrigkeit oder auch derselben mit verbrüdereten Geistlichen Churfürsten niemals das wenigste nicht angenommen/ ganz frembd vnd beschwerlich für/ vnd möchten iher Key. May. nichts liebers leiden vnd wünschen/ dann das E. Churf. G. die Sachen

besser bedacht / vnd nicht eben der erste seines Gesch'echts vnd Na-
mens gewisen ware/die nicht allein iher lōblichen Voreitern/so vns
uerdienliche zeit hergebrachten Glauben/sampt allen obangdeut-
een verpflichtungen mit soweil vnzeihlicher Leuth / vnn des ganzen
Erststifts beschwerungen zurück gesetzt / sondern auch darüber vns-
terstanden hette/ bemelten Erststifts Cölln/ Geistliche vnd Welt-
liche Vnderthanen/ vnder dem schein eilicher weniger anlangens/
zu gleichem abfall zubewegen/vñ dardurch ein genzliche zerrüttung
in derselben ganzen Nachbarweschafft/vnd nachfolglich im ganzen
Reich Teutschter Nation zuerursachen.

Aber wie dem allen / schten ihre Key. May. solchen Puncten
dismals an seine statt/ vnd liessen E. Churf. G. solchen abfall/vnd
verenderung/ gleichwohl gegen Gott vnd der hohen Geistlichen O-
brigkeit verantworten / wolten auch E. Churf. G. Heurat halber
dismals nicht Disputiren / dieweil aber der vberige Punct/ da sich
nemlich E. Churf. G. erkleret/denn Erststift/ vngeacht sie die Ca-
tholische Religion verlassen/ vnd zu der andern getreten / dennoch
in handen zubehalten/vnd dabey leib/gut vnd blut auffzusezen/ der-
massen beschaffen/ das er allen Geistlichen vnn Weltlichen Rech-
ten/ fūrnemlich aber dem auffgerichtten/ hochbetewerten/ vnd zum
offiermal widerholten vnd bestettigten Religion friedem / also auch
E. Churf. G. selbst Pflichten vnd Eidem / der Kirchen Statuten/
gälden Bull / Churfürstlichen vereinigung vnn Landsverträgen
stracks zuwider/ vnd darumb nicht E. Churf. G. Person/oder der/
selben/ anzeugene gewissens freyheit allein / sondern vielmehr ihe
Key. May. sampt allen Catholischen Kurfürsten/ vnn Fürsten/
fūrnemlich aber die Geistlichen Stände / darauff das heilige Ro-
mische Reich nicht weniger / als auf die Weltlichen gestift/ zu des-
ro schutz vnd schirm/ auch ein jeder Römischer Keyser/ als der heilige
gen Kirchen Oberster Aduocatus gleich so wol gelobt vnn geschwore-
ren/ betreffen thue / zu dem des heiligen Reichs satzungen vnd auff/
gerichtter Religions friedem/ in diesem fall lauter disponire / wo ein
ErzBischoff / oder ein ander Geistlicher Stand von det alten Key-
ligion abtreten würd / das vrselbig sein ErzBischoffthumb / Bis-
tumb/ Prelatur vnd andere beneficia/ auch damit alle frucht vnd ein-
kommen/

kommen / so er davon gehabt / alsbald ohne einige verwidderung vnd
 verzung / jedoch seinen ehren vnnachtheilig verlassen / auch den Cap-
 piteln vnd denen es von gemeinen Rechten / oder der Kirchen ges-
 wonheiten zugehort / ein Person der alten Religion verwandt zu-
 erwehren / vnd zu ordnen zugelassen sey / auff welchen frieden E.
 Churf. G. selbst / nicht allein in auffrichtung vnd eintretung der
 Churf. vereinigung sich verbunden / Sonder auch albereit zuvor
 seinem ThumbCapitel vnn Landsschafft / wie auch hernacher der
 Papstlichen heiligkeit in erlangung seiner Confirmation in specie
 vnd ausdrücklich gelobt vnd geschworen / so könnten E. Churf. G.
 sich leichtlich bescheiden / mit was fügen / gewissen oder schein/derselben nunmehr nach geenderter Religion / vnn verlassung dessen
 Glaubens / auff welches Profession / sic einmal zu Erzbischoffen
 erwehlt vnd confirmiert worden / vnd darauff von iher Rey. May.
 In Administration der Weltlichkeit / Indult vnd vrlaub erlangt/
 sich des Stifts oder derselben einkomen / vnd gesellen anzumassen/
 oder auch derselben Underthanen Stetten vnn Stenden / wider-
 herkommen / vnd ihre Erbland vereinigung jchtes frey zulassen ges-
 büren könnte / oder aber wie iher Reys. Maiest. obliegenden Keyserli-
 chen ampt vnd pflicht halben / ein solche vnerhörte newerung vnd
 Berreissung des heiligen Reichs so woi bedecklich aufgerichter / vnd
 viel hundert Jar hero mit höchstem lob / vnd nuzen Teutscher Na-
 tion / erhaltung Reichs verfassung / Vnd des läblichen Churfürst-
 lichen Collegij / neben auch auftilzung des Geistlichen Stands/
 vnd vhralten waren Catholischen Religion zuzusehen / oder zu
 Gedulden / Ampts vnd Pflichts halben verantwortlich sein wölle /
 vnd hetten demnach die Keyserliche Maiestat aus sonderlicher
 Vetterlicher zuneigung / Welche weiland derselben Gottselige
 Vorfahren / zu E. Churfürstlichen G. läblichen Vorelsten vnn
 Vhralten Geschlecht / der Erberuchssassen zu Waldburg jederzeit
 getragen / vnd iher Keyserliche Maiestat E. Churf. G. die zeit iher
 Keyserlichen Regierung nicht weniger gemeint / vnd nachmals
 meinet / auch zu erhaltung alles friedlichen Wesens im heiligen
 Reich / vnn hingehen verhütting der mercklichen gefahr/
 vnuhe

vnruhe vnd weitleufftigkeit/ auch ewige nachred vñ verkleinerung/
 so zu förderst E. Churf. G. vnd nachfolglich irem chrlchen Stam
 men/vnd geschlechte bey aller Posteritet/ lesslich auch dem Erststift
 Cölln/ vnd ins gemein dem ganzen Römischen Reich/ vnd desselbi
 gen friediebenden Ständen/ allein durch ire verursachung hieraus
 leichlich erfolgen kōndte nicht vnderlassen wollen/ vber alle hievo
 rige vermanung/noch diese schickung zu E. Churf. G. zuthun/vnd
 dieselbige zu allem vberflus aller jetzt angedeuter vnglegenheiten
 vnd vmbstenden zuerinnern/mit der angeheftter ganz Väterlichen
 trewherzigen vnd gnedigen ermanung/ sie wellen das alles wol zu
 gemüt führen/ vnd insonderlicher erwiegung/ was sie gegen Gott
 vnd der Welt/durch dergleichen vnzulässige/widerwertige vnd ver
 bottene fürnemen/ für ein schwere rechnung vnd bürde auff sich las
 den/in was vnwiderbringliche vnruhe vnd zerrüttung/allein durch
 ihre verursachung vnd Priuat bedencken/ das geliebte Vaterland/
 vnd nachfolglich auch die ganze gemeine Christenheit gesetz/ was
 auch anderen jren befreundten fur ein mercklich leid vnd bekümmer
 nus zugesüget werde/sich nachmals der gebür vnd billigkeit weisen/
 vnd da E. Churf. G. je bey einmal empfangener/ derselbigen selis
 gen/ Voreltern Religion vnd Glauben/ ferner zuerharren/ nicht
 gemeint/ dennoch vermöge obangezogener Reichs Constitution
 vnd Religion feidens/ wie auch irer selbst geleister Eyd vnd pflicht
 dem Stift Cölln/ sampt desselben Landen/ Leuten vnd einkomen/
 als irer Reichs. Maystat/ vnd des heiligen Reichs Lehren vnd Regal/
 so dero one das noch nicht verlichen/gutwillig abtreten/ die Wap
 pen niderlegen/ vnd ihr Gewissen mit thätlich inhaltung andern
 frembden guts mit nichten beschweren/ noch durch ferner weigerung
 vnd Kriegsgewalt zu ihrem selbst vnd des Stifts verderben vnd
 andern obangedeuten vnrathe vrsach geben/ das wolten ihre Key
 serliche Maystat sich zu E. Churf. G. der gebür vñnd billigkeit
 nach/ genlich versehen/ vnd möchten E. Churf. G. ihr dardurch
 selbst zu ruhen helfen vnd so wol sich selbst als die Keyserliche Ma
 yestat vieler beschwerungen entladen/ vnd weren die Keyserliche Ma
 yestat solches gegen E. Churf. G. in allem guten zuerkennen
 gencigt.

Diss ist vngeschrifft der kurze Inhalt dessen / So ich bey E.
 Churf. G. von der Römischen Keyserlichen Malestat unsers aller
 gnedigsten Herrn wegen / mündlich anzubringen / befelch gehabt /
 vnd E. Churf. G. in schrifften zuverfassen / vnnd deroſelben für zu
 ſtellen gnedigſt begert / iſt hierauff an E. Churf. G. mein Gehor-
 same bitt / die wollen ſich hierüber einer fürderlichen vnd sols-
 chen antwort entschlieſſen / wie höchſtgedachter ihrer
 Keyſerlichen M. freundlichs vnd gnedigs
 vertrauen / zu deroſelben ſteht.

E. Churf. G.

Gehorsamer und Vnder-
 thenigſter.

Hans Preiner Freyherr.



Des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöll
len gegebner Antwort / auff das Keyserlichen
Gesandten Hans Breiners anbrachte werbung.

N V M E R O X X . X I .

Has im namen der Röm. Keyf. Maiestat/
vnsers aller Gnädigsten Herrn / ihrer Keyserlichen
Maiest. Rath vnd Cammerer / der Edel vnsrer lieber
besonder Hans Breiner / Freyherz zu Stilling / Fla/
ding vnd Rabenstein / vns Gebharten von Gottes Gnaden Erz/
bischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / gestriegen tags / so wol münd/
lich / als auch volgends schriftlich mit weitleufiger aufführung
vorbracht hat / solches haben wir der lente nach vernommen / vnd
so viel dismal in eil geschehen hat können / bey vns gebürlich erwos/
gen : Und ob wol wir vns gar keinen zweiffel machen / höchste/
dachte Röm. Keyf. Maiest. hab diese sejige schickung / weniger nit
als auch die vorige aus Keyserlicher allergnädigsten guten zunie/
gung ganz wolmeinend angeordnet : Wir auch vns schuldig er/
kennen / ihrer Röm. Keyf. Maiest. vor solche vnsrthalben gefasste
Väterliche sorgfältigkeit vnd bemühung vnderthenigst zu danken /
vnd ihre vor dieser zeit vns durch dero selben Hoffrath Jacob Kur/
zen von Sensstenaw / erstlich vorbrachte / vnd nunmehr abermals
widerholte Werbung / vnd geschehene ermanung vnd warnung
in guter acht zuhaben : Wie dann wir auch nichts höhers wünsch/
en noch begeren / dann das vns der Allmechtige / gelegenheit vnd
vermögen gönnen wölle / vnsfern vnderhängsten gehorsam / vnd
schuldigste dienstwilligkeit höchstdedachter Röm. Keyserliche Ma/
iestat / hinwider in allen thunlichen anmutungen vnuerweislich
zuzeugen.

So müssen wir doch bekennen/ das wir bey vns nicht ermessen mögen/ wie dem Keyserlichen begeren/ nach inhalt der vorbrachten werbung/ ohn verlezung unsers Gewissens/ vnd beforgten gefahr/ so wel vnser selbst als auch vnserer vns von Gott befohlner treuen Land vnd Leut zeitlicher vnd ewigen wofahrt / nachgesetzt könne werden. Dann so viel anfenglich die angezogene enderung der Religion/ vnd das wir durch wunderbarliche schickung des Allmechtigsten/ die Päbstliche Irrthum erkant/ vnd derowegen zu befriedigung unsers Gewissens/ die reine in Gottes Wort gegründte Evangelische Lehr/ nicht allein selbst angenomen / vnd zu dem bekennen/ dero selben getreten seynt: Sondern auch vnsern Underhasten die Freyheit der Gewissen/ vnd das Exercitium der Augspurgischen Confession/ neben der Päbstlichen Religion/ denen die solches begert haben/ vnd derowegen noch teglich mit herzlichem seuffchen sehrlich anhalten/ albereit gestattet/ auch hinfürters/ geliebts Gott/ vnuerhindert zugestatten / vns endlich entschlossen haben: Wie auch gleichs als den zweiten in obangeregten Werbung/ angeregten Puncten: Nemlich / das wir vns in den heiligen Chrestandt besgeben haben/ belangen thut: Achten wir zwar dismai überflüssig sein / vnsere der Römischen Keyserlichen Maiestat/ derenthalben mit dero selben obgenanten Gesandten Jacob Kurzen zugeschickte erklärung dismal weitleufig zu widerholen: Sintemal wir darin gnugsam ausgeführt haben/ das wir nicht aus vnbedachte/ viel weniger aber vnsers Privat gesuchten vortheils / oder zeitlichen ruhms vnd ehren halben/ sondern allein aus schuldiger betrachtung Gottes ernsten vnd unvadelbaren befelchs / Welchem wir vnd alle Menschen bey verlust vnser Seelen/ Heil vnd Seligkeit (die je aller zeitlichen gunst vnd freundschafft billich vorgezogen werden sol) zugehorsamen schuldig seind / die erkante Wahrheit nicht verleugnen/ noch deren Bekänner verfolgen/ noch auch derselben erkantnus vnd bekantnus vnsern angehörigen treuen Ritterschaffe vnd Landständen/ auff ihr geschehen ansuchen / mit beschwerung vnsers Gewissens abstricken/ vnd verweigern haben können,

Wollen derowhalben vns auff vorige vnsere vnderthenigste geschehene anzeigen vnd bericht hiemit referirt vnnnd gezogen haben: Verhoffend höchstgedachte Röm. Kays. Maiestat werde vns in vngnaden nicht verdencken/das wir in annemming der Augspurgischen Confession/ auch anstellung vnsers Christlichen H̄yraths/ mehr auff Gottes Gebot/ dann Menschen satzunge geschen: Und die dem Herrn aller Herrn/ der ein eifferiger Gott ist / bey empfahung vnsrer Christlichen Tauff/ geleiste schuldige pflicht/ deren aus mangel nötiger vnderweisung vnd unwissenheit dem Pabst geschehenen/ vnbündigen / vnd Gottes Wort widerwertigen versprechungen/ vorgesezt haben.

So viel dann den vbrigen Puncten anlangt / darinn wir vns vernemen haben lassen / das wir der bekandten warheit / wie auch vnsrerer verehelichung halben/ vnsere durch schickung des Allmechtigen / vermittelst der ordentlichen Wahl wolerlangten Administration vnsers Erzstiftes nicht gemeint zugegeben: Wissen wir mehrgedachtem Keyslerlichen Gesandten gleichsfals nit zuuerhalten / das zu solcher erklerung wir aus vielen erhöblichen bewegnußsen verursacht se:n worden: Und haben wir vnder andern billich zu gemüt geföhre/ nach deme der Allmechtige vns zu dem Erzbischöflichen Amt berussen/ auch nach erlangter regierung vns seinen Göttlichen willen erkennen lassen/ vñ die gelegenheit bescheret hat/ das wir vermittelst seiner Gnaden bey jezigem Stande vnsrer treuen Vnderthanen vnd gemeinen Vaterlands / zeitliche vnd iwiele woltart wol befürdern/ vnd Gottes ehre neben andern Christlichen Thur. Fürsten / vnnnd samptlichen Euangelischen Ständen erhalten können helfsen.

Das derowegen wir verpflicht sein / vnserm beruff Christlich nach zukomen / vnd vns niches höhers lassen angelegen sein / dann das wir selbſt in Gottes furcht Christlich leben / vnnnd vnserm Gewissen ein gnügen thun / auch vnsere befohlene Vnderthanen / die Gottes willen erkant haben/ oder noch fernere erkennen werden/ die vorlangst gesuchte Freyheit ihrer gewissen zu gestalten: Und können wir diſsfals weder dem gesandten / noch auch etinigen Menschē auff Erden geständig sein/ das wir hiethurch etwas streiflichē begangē gen/

gen / vnd vns-vnsers welerlangten Thurfürstlichen Stands vns-
wirdig gemacht/oder denselbigen seinem angeben nach/vn in krafft
des angezogenen Geistlichen vorbehalts/ verwirkt haben. Dann
Gott je vns ernstlich befohlen hat / das wir seinem willen nachfors-
chen / vnd vns in allem thun vnd lassen demselben gemeh folgen
halten: Wie auch Gott ernstlich gebotten hat / das wir die erkante
Irthumb meiden vnd fliehen / vnd ihm mehr denn Menschen fol-
len gehorsamen.

Wie wol demnach wir vns wol zuerinnern gewust/was leider
aus vnuerstand / vnd vns eingebiltem vncristlichem Eiffer vor
dieser zeit / als wir die Päpstliche Irrthum noch nicht erkant / son-
dern in Gottes Wort gegründ geachtet / dem Papst vnd Thumb-
Capitel von vns versprochen sey worden: So haben doch wir ers-
wogen/ das alle Gläbnuß die Gottes Wort widerwertig befunden
werden/ kein krafft noch wirkung haben sollen/ vnd das dem Vers-
sprecher nicht allein erlaubt sy / Sondern auch bey verlust seiner
Seelen Heil vnd Seligkeit gebüre / ungeacht solcher vnbündigen
weiss gehanen versprechungen/ Gottes befelch nach zusezen/ vnd
sich daran weder seine Zusage noch Menschliche Satzunge/Constitu-
tiones oder gemachte ordnunge/ wie hoch vnd vielfeltiglich dieselbige
auch betwret mögen worden sein / hindern zulassen.

Derhalben wir vns tröstlich versehen wollen / die Römische
Kryserliche Maiestat vnsrer aller gnedigster Herr / vnd alle vnpa-
teynische Christliche Thur. Fürsten vnd andere Stände/ werden vns-
sern in ansehung Göttlichen befelchs geschehenen abstand von den
erkanten Päpstlichen Irrthumen vor kein vergesliche oder stresflis-
che verbrechung vnsrer geleisten Eidspflicht: Sondern vielmehr
für ein rhümliche erkantnus vnsers aus unwissenheit hierin begangs-
nen Exces / vnd desselben erlaubte / vnd von Gott gebottene wi-
derruffung achten vnd halten.

Es kan vns auch vnsere verehelichung / mit einigem bestand
zu nachteil nicht auffgerückt werden/dieweil je vnuerneinlich war/
das Gott den Ehestand selbst eingesetzt / vnd jederman sich zuver-
meidung vngucht vnd ergerlichen lebens darin zugegeben erlaubt:
Auch durch seinen auerwelten Werkzeug den heiligen Apostel

Paulum ausdrücklich uns lehren hat lassen/das besser sey ehelich zu werden / dann zubrennen.

Welcher Gottlichen verordnung vnd erlaubnus/ auch aller Päpst vnd Menschen Satzunge/ wie vernünftig vnd wogemeint dieselbige sich ansehen lassen/ billich weichen sollen vnd müssen.

Derowegen wir noch zur zeit nicht erkennen können/ aus was bestendigem grunde dasjenige so von Gott erlaubt befunden wird/ von dem Papst / oder auch andern Geistlichen oder Weltlichen Stands Personen/ wie gewaltig vnd hoch die sein / verbotten oder streßlich gemacht werden könne,

Wie wol demnach die Disposition aus dem Religion friedens den Geistlichen vorbehalt belangend/ von mehrgedachtem Reherslichen Gesandten hefftig angezogen / vnd von jm angeben worden ist / als soleen wir durch vnser abtrettung von der Päpstlichen Religion/ vñ erfolgte verheyratung ipso facto uns vnsers Stands selbst entsezt haben: So können wir doch solchem angeben keinen beys fall thun/ nicht allein ob angezeigter ursachen halben/ Nemlich/dies weil die Menschen nicht macht haben / dasjenige so Gott befohlen oder erlaubt hat / straffbar zumachen: Sondern auch aus diesem grunde/ dieweil beweislich vnd offenbar ist / das die Euangelische/ vnd der Augspurgischen Confession zugethane Stende in solchen vñleidlschen/ vnd allein zu beschwerung der gewissen/vnd aller aus Chur. Fürstlichen/ Gräfflichen vnd anderer hohen Geschlechter geborner Personen/ die dem Papstumb nicht anhengig sein können noch wollen / von den Stifffen / vnd deren nuzungen gesuchten ausschließung / reichenden / auch derowegen von den Päpstlichen Religions verwandten / wider die gebüre erpractierten vorbehals/ niemals bewilligt: Sondern demselbigen von aufang Anno etc. 55 bey werender abhandlung des vorhabenden Religion frieds/ wie auch bey allen erfolgten Reichs versammlungen ausdrücklich Contradicirt/ auch darüber elichmal ihre ausführliche Protestationes / die noch fürgelegt können werden auffrichten haben lassen/ mit dieser lautteren vnd öffentlichen/ so wol in schriften/ als mündlich geschehenen erklärung/ Wo sich ein fall zutragen sollte das von wegen der angenommenen Augspurgische Confession einiger Geistlicher/

licher/ seines Stands/ Würden/ Beneficien oder officien solte ent-
setz oder benomen werden / das sie nicht allein derthalben in ihrer
der Chur. Fürsten vnd anderer Stende gewissen gesreyhet/ sondern
auch denselbigen in oder außerhalb rechtens nicht verdammen/ mit
der that oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wollen.

Inmassen auch die Execution des Landfriedens dem Religion
vnnd Prophan friedem angehangen / auff berürtten fall wider die
Geistlichen fürzunemen / ihrer Chur. vnd F. L. vnd andern Sten-
den keins wegs geziemen oder gebüre / noch inen vor G O T T e vers-
antwortlich sein würde/ an einem Orth / ihre Christliche Religion
für war zubekennen / vnd an andern dieselbe sampt ires Glaubens
genossen / vnd Christlichen Gliedern zuverdammen / zustraffen/
vnd verfolgen zuhelffen.

Neben dem ist auch beweislich / das bey auffrichtung des Pass-
lawischen Verdrags ausdrücklich abgeredt/ vnd mit beider Religio-
ns verwandter semplichen bewilligung beschlossen worden ist /
das dasjenige/ so in den vorgeschlagenen Religions friedem den ei-
nen oder andern theil binden solte / durch alle Stende beyder Reli-
gionen/ mit ordentlichem zuthun der Keyserlichen Maiestat abge-
redt vnd beschlossen solte werden/ Welcher abrede auch billich nach-
gesetz / vnd etwas widerwertigs dem Euangelischen Stenden zu
nachteil verbündlich nicht verordnet hat können werden.

Wann dann aus überzelen vrsachen unsere dem Papst/ vnd
unserm ThumCapitel/ auch andern geleiste vnd angezogene Eids
pflicht / so viel dieselbige Gottes Gebot vnd befelch widerwertig be-
funden / vns mit binden haben können: Wir auch des gemüts oder
meinung nie gewesen sein / noch eb Gott wil hinfürthers werden
wollen/unsern Geistlichen Erzstifft Weltlich zumachen/ oder auch
die Römische Religion thätlich abzuschaffen: Oder auch der einen
oder andern im Religions friedem erlaubten Religionen halben / jes-
mands zu verfolgen: Sondern vielmehr jederman/ so ferrn er sich
sonst unstreichlich halten wird/ gleichen schuz vnd schirm gedeien zu-
lassen: Auch unserm ThumCapitel die gerechtigkeit der freyen wal-
wie

wie herkomen/ nicht abzustricken / sondern alle Privilegia / Hoch-
heiten vnd Freyheiten trewlich handzuhaben/ Und also außerhalb
der zulassung der begerten Freyheit der Gewissen (die wir wider
Gottes befelch vnd willen niemands zuuerweigern wissen) weder
in Geistlichen oder Politischen Sachen eine streffliche / oder zu-
schweichung unsers Erzstifts reichende newerung nicht einzufüh-
ren: Noch auch vnser selbst oder vnser Erben vngewöhnlichen vor-
teil zusuchen/ wie wir vns auch erbotten haben/ vnd nachmals gut-
willig sein/ über diese vnscere versprechung / vnserm ThumCapite-
tel/ Ritterschafft vñ Landständen / nach billicher erkantnus der Rö-
mischem Keysertlichen Majestat vnd aller Reichsstende / gnugsame
Caution zuleisten: So wollen wir vns vnderthenigst vertrösten/
hochstgedachte Römische Keys. May. vnser aller gnedigster Herr/
werde jrem Hocberleuchten rhümlichen verstandt nach/ vnser an-
gezeigt vnd publiciert Christlichs vorhaben / verantwortlich erkenn-
nen: Und vns on vorgehenden beweis/ vnnnd rechtliche vnpartei-
ische erkantnus/ einiger strefflichen verwirkung/ nicht schuldig hal-
ten oder erkleren / noch auch vnserer widertigen Landfriedbrüchis-
gen angestellten verfolgung vnserer Person/ vnd unsers beschlungen
Erzstifts zugehörigen Land vnd Leute (von denen wir noch zur
zeit gewissens halben vns nit absondern können noch wollen) len-
ger zussehen/ Sondern sich vielmehr ihres Keysertlichen Amtes hies-
rin gebürlich gebrauchen/ vnd vnder anderm gnedigst zugemüth füh-
ren/ zu was hohem vnnnd unwiderbringlichem Landverderben / der
mit gewalt fürgenomen bezwanc̄t der gewissen) welcher regierung
doch Gott allein ihm vorbehalten hat/ vnnnd deren sich auch kein
Mensch/ wie hogen Stands derselbig sey / anzumassen) hin vnnnd
wider vrsach geben hab: Und das die übermäßige geübte geschwin-
digkeit an vielen orten die Vnderthanen veromassen vngeduldig
gemacht/ vnnnd zu erbitterung bewegt hat/ das die streitige Religion
vns verwandte / zu beyden theilen endlich auch sich vnderstanden
haben / mit vnuersöhnlichem has einander auff das eusserste zuuer-
folgen / vnd iher Widerwertigen Religion ganz vnnnd gar abzu-
schaffen.

Welche besorgte weitleufigkeit / nach er achtung aller friedliebenden hohen vnd niedern Standis verständigen Personen / durch handhabung vnd bestätigung/deren von uns erlaubten freystellung der Gewissen/zum besten vnd beständigen verkommen würde können werden.

Wie auch wir in allem dem/so zu erhaltung friedlichen wesens/ vnd Christlicher einigkeit gereichen kan / an vnserm euersten fleiß vnd vnderthenigsten trewen wolmeinung nichts erwinden wollen lassen : Ihre Röm. Keys. M. nachmals hiemit zum Beschluss vntherhenigst bittend / Sie wöllen uns / das wir uns dismal unsers gewissens halben auff dero selben begeren / noch zur zeit anderer gestalt nicht/dann wie obgemelte erklären können/ gnädigst entschuldigt nehmen/vnd vnsern ungehorsamen Capitularen / sonderlich aber vnserm Chorbischoff/ Herzog Friedrichen zu Sachsen / etc. Als der sich vor allen anderen / mit berühmung einer derowegen habenden Keyslerlichen Commision (wie shre Röm. Keys M. aus beyverwarter seiner an vnser Diener einen ausgangener Besuchsschrift/ gnädigst zu vernemen haben) zu uns bis anhero genötigt hat: mit Keyslerlichem ernst beschlen/ uns an vnserm Christlichen vorhaben/ vnd ordentlichen Regierung unsers Erzstifts / kein fernern intrag duthun/sondern die eingezogene örter/vnuerzüglich wider einzuratum/ auch das senige/ so uns thäglich entwendet/vnd ensogen worden ist/ohn einige seumnus oder auffhalt / zu restituiren/vnd dero gleichen eingriesse vnd sträfflicher entporung sich hinsürthers zu erhalten. Dann wo solches über zuuersicht zum fürderlichsten nische geschehen würde/ könnten wir zu erhaltung unsers wolerlangten Standes vnd handhabung vnser getrewen Land vnd Leute / auch unsers Christlichen gewissens halben nicht vmbgang haben / andere im Rechten erlaubte mittel an die handt zunemen/ vnd unsere Herrn vnd Freunde / wie auch alle der Augspurgischen Confession zugeschane Chr. Fürsten / vnd andere Stände vmb mittheilung shres treuen raths/hülff vnd beystands anzulangen/vnd der Sachen ausgang Gott/des Ehre dieselbig betreffen thut/heinzustellen.

Wir wollen aber hiemit vor der Röm. Keyslerlichen Maiestat vnserm allergnädigsten Herrn/ als vnser von Got vorgezegten hoch-

sien Obrigkeit vns nachmals öffentlich bedingt haben / das vnser
 vorsatz wil vnd meinung nie gewesen noch künftiglich seyn solle / in
 diesen vns befohlenen Churfürstlichen Erlassiss / zu vnserm oder vn-
 ser Erben Priuat vngebührlichen / vortheil / einige eignenmüsige / oder
 vnuerantwortliche enderung einzuführen / oder etwas / so zu zerrüt-
 tung des gemeinen friedendens gereichen möchte / ohn vnser wider-
 werdigen höchste verursachung / thätlich vorzunehmen / sondern viel
 mehr vnsers beruhs vnd Erzbischöflichen Ampts / nach Gottes be-
 felch vnd ernsten willen / vermittelst seiner Göttlichen Gnaden trew-
 lich abzuwarten / vñ vnser Landschafften zeitliche vñ ewige wolsahrt /
 nach euserstem vnserm vermögen zusuchen / vnd befürden zuhelfsen:
 Vns auch gegen die Röm. Keys M. vnsern aller gnedigsten Herrn /
 in allen vorfallenden sachen / wie einem gehorsamen Churfürsten
 gebürt / so viel ohn beschwerung vnsers gewissen geschehen wird kön-
 nen / aller vnd vnderthenigsten / schuldigsten wüsfahrung / vnd dienst-
 willigkeit zu besleseigen / vnd vns in vnser regierung / leben vnd wan-
 del ob Gott wil / dermassen zuerzeigen / das jre Röm. Keys. Mayest.
 auch alle vnsere Mit Churfürsten / Fürsten vnd andere Stände des
 Reichs (deren vnparytische erkantus / über vnsere publicire Chri-
 stliche erklärung wir auch leiden mögen / vñnd deroselben vns hienit
 vnderworffen wollen haben) an vnserm thun vnd lassen ein billichs
 gefallen tragen / vnd vns angefangner gestalt von vnsern widerwers-
 tigen versfolgen zu lassen / verhoffentlich kein rechtmässige vrsach ha-
 ben noch erlangen sollen. Dagegen wir vns diese hoffnung machen
 wollen / Mann werde vns vnuerlangtes rechtens / vñnd ohn vorge-
 hende vnparytische verhöre / über dis vnser erbieten mit vngewöhn-
 lichen processen nicht vbereilen / sondern bis zu rechtlicher erörterung /
 oder anderer verantwortlichen gütlichen vergleichung / in vnserm
 Churfürstlichen Stand vnd Regierung vñangesuchten bleiben las-
 sen / vnd da rdurch des gemeinen Vaterlandts ruhe / bey diesen ohn
 einreissen misstrauen / dessen mann sich sonst je lenger je mehr zu be-
 sorgen hat / aufsheben / vnd an statt desselben bestendige einigkeit / bis
 zu anderer verhoffsten Christlichen vergleichung / der entstandenen
 Religions Missverstände / die der Allmechtige vns allen gnädiglich
 gounen wölle / fortspalten können.

Welches

Welches wir obgenannter Thursfürst / dißmal dem Keyserlichen
gesandten zur widerantwort nit vnuermeldt haben wollen lassen:
Nachmals günstiglich gesinnend / Et wolle höchstedachter Römi-
schen Keyf. Maiest. vnserm Allergnädigsten Herren diese vnserre ge-
schehene auzeige/von vnserr wegen mit bestem glimpff vnderthenigst
anbringen/vnd bitten uns hinsfürthers wie bisanhero in gnädigstem
befehl zu halten/ Und sich wider uns ohn vnserre verursachung/ oder
angehörte verantwortung vnd darauffersolgte unparthenische/ er-
kanntus zu vngnaden nicht bewegen oder verhezen zulassen.

Daran werden ihre Röm. Keyf. Maiestat/ ohn zweiffel Gote
dem alimächtigen/der ein gerechter Richter ist/ vnd dessen statt sie zu-
vertreten haben/ ein sondern angenemen dienst erzeigen/ vnd wird
dasselbig bey allen Euangelischen Chur. Fürsten vnd Ständen/
auch andern des Vatterlands vnd gemeiner wolsfahrt liebhaben-
den / zu ewigen rhum vnd ehren gereichen/vnd wir seind diese aller-
gnädigste Keyserliche mildigkeit vnd erzeugte gnade/vmb Ihre Röm.
Keyf. Maiestat nach eusserstem vnserm vermögen vnderthänigst zu-
verdienen/ auch dem Gesandten gnädigen willen zuzeugen/ ganz
bereit vnd gutwillig / des zu vfkundt haben wir diese vnserre ex-

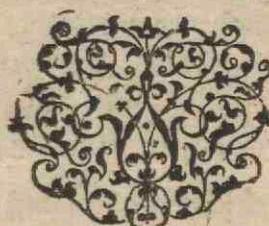
klärung mehrgedachten Gesandten vnter vnser Sub-

scription gleichen behalts halben / schriftlich
zu gestellt. Geschehen in vnserm Schloß

Arnsberg / den 19. Martij/

Anno / 82.

1583



C O P I A

Der Cöllnischen Underthanen supplication
vmb zulassung der Freyheit der Gewissen / vnd
exercierung der Augspurgischen
Confession.

Præsent: Arnsberg von etlichen aus der Ritterschafft/
den 18. Septemb. Anno 82.

N U M E R O X X X I I .

Hochwürdigster Churfürst/E. Churf. G. seyn
en vnserre unterthanigst schuldigst vnd ganz willige dienst
jeder zeit zuvor/gnädigster Herr/E. Churf. G. als vnser
von Gott verordneter Obrigkeit / können wir ihre gehor-
samste Underthanen vnumbgencklich nicht verhalten / das vermit-
telt Göttlicher Gnaden in diesen letzten zeiten / die ware Euange-
lische Lehr dermassen lauter vnd klar hin vnd wider bey E. Churf. G.
benachbarten offentlich gepredigt / auch in Chriftilichen ausgang-
nen Büchern erkläreret worden ist / das wir durch sondere milte genad
des Allmechtigen dieselbige in vnserm Gewissen/Gottes Wort vnd
seinem in der heiligen Schrift eröffnetem willen gemäß erkennen
müssen: Auch derwegen vns zum höchsten beschwert finden / das
wir bisanhero nicht haben gelegenheit noch erlaubnus können ha-
ben/vnsern gewissen ein genügen zu thun/ vnd durch ordentliche an-
stellung des Predigampts vnd vnuersäfachte vortragung der reinen
erkanten Euangelischen Lehr / die vnderweisung / die wir vermög
Gottes ernstes Gebotts/vnsern Mitbürgern/ auch Weib vnd Kin-
dern zuverschaffen schuldig seynd / erlaubter weis zu erlangen / vnd
anstellen zulassen.

Nun wissen wir vns gleichwol gehorsamst zuerinnern/welcher ge-
statt Weiland der hochwürdigst Fürst vnd Herr / Herr Herman/
Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / etc. Unser gnädigster Herr/
Hochlöb-

hochloblichster gedechtnus / aus Christlichem eisser vnnnd sonderbaren vorsegung Gottes / nicht allein selbst zuerkanthus der Euangelischen warheit kommen / sondern auch allerhand in den Kirchen befundene vnd erkante mängel / gnedigst abzuschaffen / vnd ein Christliche Reformacion Gottes Wort gemäß anzustellen vnnnd einzuführen vor vielen Jaren fürgenommen: Deren auch der mehrertheil S. Churf. G. von Gott anbefohlnen Underthanen zu derselben Zeit / mit teglichem seuffzen vnd verlangen erwartet / Aber leider mit schmerzen zusehn vnd erfahren haben müssen / das ihres frommen Herrns hochrühmlich Christlich vorhaben gehindert / vnnnd zu dem vorhoftien endt nicht bracht hat können werden.

Wiewol demnach unsere Eltern vnd wir / die beyhochstermelts Erzbischoff Hermans seligen leben / einmal gefasste hoffnung nie-mals genslich fallen lassen / sonder jederzeit in trostlicher zuuersicht gewesen seind / der Allmechtige Gütige Gott / würde hochstgedachtis Churfürsten nachfolgern / unsrn auch gnedigsten Herren / hochseligster gedechtnus zu gleichmēsiger Christlichen sorgfältigkeit / gnad vnd segen verleihen: Wie dann wir denselben dis rühmlich zeugnus billich geben / das ihre Churf. G. bey zeit ihrer Regierung an treuer vorstichung vnd beförderung derselben von Gott befohlnen Land vnd Leute nutzens nichts erwinden lassen / Sondern sich nach eusserstem vermögen bemühet vnd die gemeine wolstat zum fleissigsten suchen vnd befördern haben helfsen:

So ist doch neben andern verhindernüssen / dieser vnfall ohne weissel zu woluerdienter Straße unsrer vielfältigen / begangner Sünden dem hochloblichen vnd vhralien Erzstifte vnd Churfürsten thumb Cölln nach schickung Gottes zugestanden / das die nach abstande hochermeltes Erzbischoff Hermans unsrs gnedigsten Churfürstens vnnnd Herrns seligen / erwehlte vnnnd regierende Churfürsten zum theil eine kurze zeit bey der regierung blieben / vnd nicht one höchsten unsrn schmerzen in Ihrer Churf. G. besten vnd vermöglichsten Jaren / tödlich abgangen: zum theil auch lebende / sich des Churfürstenthums begeben / vnnnd daraus vnder anderm uns den Underthanen vielfältigen / daraus entstandenen betrüblichen vnfäl- len / auch diese nicht allein die zeitliche nahrung / sondern unsrer ewige

seligkeit belangende hochbeschwerliche ungelegenheit entstanden ist/
das wir bis anhero vmb zulassung der Freyheit unsrer gewissen/
fűglic̄ nicht ausuchen / viel weniger aber das Exercitium vnd vbung
der erkanten waren Euangelischen Lehr/wie solche vnder andern der
Augspurgischen Confession zugethanen/Chur. Fürsten vnd Sten-
den Gottes / Wort gemäß / den Vnderthanen gegönnen wird ohne
allerhand besorgte gefahr vnd vngnad bey vns einsfüre haben könne.

Welches vns E. Churf. G. Vnderhenigsten gehorsambsten
Vnderthanen(die gleichwol aus beselch Gottes weniger nicht/ dann
E. Churf. G. selbst schuldig sein vnsers lebens vnd befohlener verwal-
tung am jüngsten tag rechenschafft zugeben / vnd unser mitverwan-
ten auch Weib vnd Kindern zeitliche vnd ewige wolfart nach mög-
lichkeit zusuchen vnd befördern/ zuhelfen) bishanhero nicht geringen
schwermuth in unser gewissen gebracht/ auch vns ein zeithero fast oh-
ne vnderlas dermassen gequelet/vnd angelegen gewesen ist: Das wir
endlich ein Herz gefast vnd vns entschlossen haben / E. Churf. G.
als vnsere von Gott vorgesetzte ordentliche Obrigkeit in vnderhenig-
ster demut unser höchstes tragend anliegen zu klagen/ vnd vmb der eh-
ren Gottes/ auch gemeinen friedens/ vnd vmb des hechruhmlichen
Churfürstenhumbs Cölln wolfart willen/ zu bitten/ das E. Churf.
G. gnedigst zugemüt füren wolle/was deselben ires tragenden Churf.
vnd von dem Allmechtigen befohlenen Erzbischöflichen Amptes vñ
Standis halben gebüre: Vnd insonderheit das sie schuldig seye/
vns ihren befohlenen Vnderthanen/nicht allein in Weltlichen Sa-
chen/wie vermittelst Götlicher gnaden bishanhero rümlich vnd zum
trewlichsten geschehen ist mit Väterlicher sorgfältigkeit nützlich vor-
zustehen/ sondern auch zu der waren erkantnus Götlicher Lehr/ vnd
seines unvandelbare in der H Schrifft offenbarten willens/welcher
allen Menschlichen geboten vnd verordnungen billich vorgesetz
werden soll/ zubefürdern/ Oder je zum wenigsten vns solche nit zu
mifgönnen/ Noch derenthalben selbst/ oder durch andere verfolgen
zulassen.

Wie dann E. Churf. G. wir hiemit zum vnderhenigsten bitten
vnd ersuchen / das sie aus angeborner milten gärtigkeit vnd Christ-
licher erwegung Götliches beselchs / darin gesagt wird: Gebe dem
Reyser

Keyser was des Keyzers ist / vnd Gott was Gottes ist / vns gnedigst
gönnen vnd gestatten wolle das wir hinfürthers vnsere gewissen / als
darüber Gott allein zugebieten hat / freyhaben / vnd des Exercitij der
reinen Euangelischen Lehr / gleich anderer Chur vnd Fürstenen v-
nderthanen / die sich zur Augspurgischen Confession bekennen / gerü-
iglich gebrauchen / vnd neben andern vnderthanen vnder dem schat-
ten E. Churf. G. loblichen regierung hinfurters weniger nicht / dann
bis anhero vnsere ruhe / schuz vnd schirm haben vnd behalten / auch
mit vnsern Mit Bürgern friedlich / freundlich / vnd ohne besorgung
einiger gefehrlicher versfolgung oder vnderdrückung Christlich vnsere
leben mögen hinbringen.

Dagegen seind wir des vnderhenigsten erbietens / wie wir vns
denn auch hierzu verpflicht wissen / vnd gern schuldig erkennen / nicht
allein gegen E. Churf. G. vnd dero selben hochloblich ThumbCapit-
tel / vnsere gnedigste vnd gnedige Herren / vnd derselben vns vorge-
setze Räthe / Beamtten vnd andere Diener / Sondern auch alle vns-
ere Mit Bürger vnd andere / die bey der Römischen Catholischen
Religion zubleiben begeren werden / vns in schuldigster vnderhenig-
keit auch friedlicher bewohnung vnd leistung aller gebür dermassen
wilschrig vnd vnuerweislich zuerzeigen / das verhoffentlich vnsere
vnderhenigste / gehorsambste / friedliebende trewe zuneigung / auch
Gefaster guter vorsatz beständige einigkeit zuerhalten / vnd allerhand
Gefährlichs misstrauen / trennung vnd weitterung / darzu sonst die be-
engstigung der gewissen / in die lenge vrsach geben möchte zuerkom-
men im werk gespüret / vnd vns / ob Gott will / mit bestand nicht zu-
gemessen soll können werden / das wir hierin etwas anders / dann die
Freyheit vnsrer gewissen vnd zulassung des exercitij der waren Euang-
elischen Lehr gesucht / oder zuerlangen begert haben.

Derhalben wir vachmals in vnderhenigster frößlicher zuner-
sicht sein / E. Churf. G. werden vmb der ehren Gottes vnd gemeiner
Wolfsart willen / auch allerhand künftige grössere vnrath vnd besorg-
ten vnrath zuerkommen / sich vns / die wir in ob angezeigten vns-
rer gewissen / höchstanliegenden nothen zu derselben nechst Gott /
(des Statt sie zuvertreten hat) vnsere zusicht billich nehmen /
Vatter-

Väterlich erbarmen/ vnd dieser Christlichen bitt vns gnedigst gewehren/ auch dieses unsers suchens/ welches wir aus vielen unvorbüglichen ursachen ohn bisorgte gefahr vnserer seelen heyl vnd seligkeit/ auch vielerley zeitlichen unheils lenger nicht einstellen hetten können/ in vngudem nicht verdencken/ noch dessen künftiglich entgelden lassen/ sondern aus hochbegabtem Churf. verstande vnmüttiglich bey sich ermessen/ das die zeit des Menschlichen lebens kurz vnd vngewiss/ auch ein jeder Christ schuldig sey/ das unwandelbar Gebot Gottes/ darinn er/ bey verlust der ewigen seligkeit/ von allen hohen vnd niedern Standts Personen/ die erkantnus vnd bekantnus seines offenbarten Göttlichen willens ernstlich erforderet/ ohne vnterlas vor Augen zuhaben/ vnd ohne anschung zeitlicher gunst/ gnaden oder anderer verhofften vortheil/ demselben in allem vnserm thun vnd lassen gehorsamlich nach zukommen.

Dann wir vns in diesem zergenglichen leben/ vnd darinn vielfältiger zusiehenden gefehrlichkeiten billich auff Gottes hülff verlassen/ vnd mit dem Königlichen Propheten Davud für gewiss halten/ glauben vnd öffentlich sagen vnd bekennen sollen. Wie sich ein Vater über Kinder erbarmet/ so erbarme sich der Herr über die/ so ihn fürchten: Dann er kenne was für ein gemechte wir sein/ vnd gedanke daran/das wir staub sein. Das ein Mensch in seinem leben sey wie Gras/ vnd blüte wie ein Blum auff dem Felde: wann der Wind darüber gehe/ so sey sie nimmer da/ vnd jre Stette kenne sie nit mehr: Die gnade aber des Herrn walte von ewigkeit zu ewigkeit/ über die/ so ihn fürchten/ vnd seine gerechtigkeit auff Kindeskindt: Bey denen die seinen Bunde halten/ vnd gedenken an seine Gebott das sie dar nach thun.

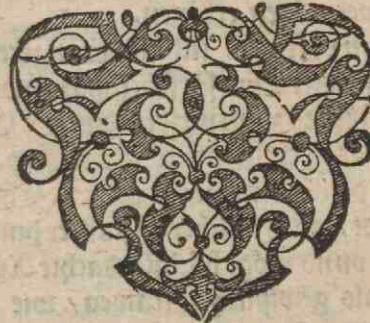
Derselbige getrewe Gott/ wolle E. Churf. G. herz durch die gnade seines H. Geistes regieren vnd dahin lenken/ das wir auff diese unsere vnderthenvigste anschung mit einer Christlichen gnedigsten und willschirigen widerantwort erfrewet/ vnd in unsern betrübten gewissen getrostet mögen werden.

Solche hochrühmliche Christliche gutthat/ wird ohne zweifel Gott der Allmechtige/ als dessen ehre hierin vornemlich gesucht wird/

wird / E. Churf. G. reichlich belohnen : Auch derselben bey allen E-
uangelischen Ständen zu sonderm ruhm gereichen : Vnd wir arme
Vnderthanen erkennen vns weniger nicht schuldig / dann willig/
diese erzeugte gnädigste mitleidliche mildigkeit die zeit vnsers lebens/
nach eusserstem vnserm vermögen vmb E. Churf. G. vnd derselben
hochlöblichen Erzstift in vnderthänigstem gehorsam mit Gut vnd
Blut dankbarlich zuverdienen. E. Churf. G. gnädigste wilsahri-
ge erklerung nachmaln hiemit zum vnderthenigsten bittend vnd er-
wartend.

E. Churf. G.

Vnderthenigste gehorsame/ vnd
der reinen Euangelischen Lehr
zugethan Ritterschafft / Sted-
te/ vnd andere vnderthanen.



C O P I A

Der Römischen Keys. Maiestat
Gesandten anbringens / gegebene
Antwort.

N V M E R O X I I .

Se As die Röm. Keys. Maiest. vnser aller gnädigster Herr / durch iherer Maiestat abgesertigten Hoffrath / Herrn Jacob Kurzen von Senftenam/ dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vnd Herren/ Herrn Gebhardten Erzbischoffen zu Cölln vnd Churfürsten / etc. Aus sonderer wolmeinenden Keys. zuneigung / allergnädigst anbringen hat lassen / Solches hat seine Churf. G. mit gibürlicher reuerenz angehört / vnd thut sich anfänglich solcher Keys. sorgfältigkeit vnd gethanen erinnerungen neben dem geschehenen hochrühmlichen Keys. erbieten ganz vnderthäniglich bedancken / vnd dagegen zuleistung aller gehorsamer dienst / vnd schuldiger gebär nach euerstem vermögen erbieten.

So viel aber den überigen Inhalt vorangeregter werbung anlangt / hat höchstermelt der Churfürst besohlen / vorgenantem Herrn Keys. Gesandten fürstlich zuermelden / das S. Churf. G. sich wol zuerinnern wisse / was höchstermelter Röm. Keys. M. Hoffrath D. Andreas Gaill / in dero selben namen mit S. Churf. G. vor dieser zeit vertrewlich geredt / auch welcher gestalt er hind wider das mal beantwortet sey worden vnd möge höchstgedachte Röm. Keys. M. S. Churf. G. nachmals gewislich zufrauen / wie sie dieses ires gemüts vnd vorhabens sich vormalis ebenmässiger weis erklärt vnd vernemmen hab lassen / das sie jeder zeit wie auch noch nichts höhers begeret vnd gesucht hab / dann das dero selben gegönt werden möchte / nach Gottes Ordnung vnd beruff irem Erzbischöflichem Ampt / in allem ihrem thun vnd lassen Christlich nachzukommen / vnd insonderheit mit derselben würdigen ThumbCapittel friedlich zu leben / vnd ihsren besohlenn Land vnd Leuten zubefürderung gemeiner ruhe vnd wolsart nützlich vorzustehen.

Nun

Nun können aber höchstgedachter Röm. Kays. M. seine Churf. G. Ihrer hohen nochturft nach nicht vnangezeigt lassen / das eiliche friedhäfseige Leut / die doch vermög ihrer hohen pflicht deroselben viel billicher allen gehorsam vnd trew leisten / dann sich vnuerursachter widersetzung solten besleissen) bishanhero ein geraumte zeit sich vn-derstanden haben / mit allerhande vnerfindlichen zumässungen nicht allein S. Churf. G. bey deroselben Capittel Landständen vnd Un-derthanen zuuerunglimpfen / vnd sie vnder anderm ausdrücklich zu-beschuldigen / als ob dieselbig ihr vorgenommen hab / sich ihrer durch die ordentliche wahl erlangter Churfürstlicher Dignitet vnd Stants dumisbrauchen : Sondern auch S. Churf. G. mit thätlichen ange-stellten Practicken zuuersolgen / vnd sich fast allen gewalts / der sonst S. Churf. G. als dem Haupt gebürt / nach ihrem selbst lust / trug vnd gefallen anzumassen / wie dann insonderheit der Chorbischoff seiner Churfürstenthums Kirchen zu Cölln / Herzog Friderich zu Sachsen / sampt seinem Anhang / vnder des Thurn Capittels na-men / in newligkeit vielerley trukige / vnd S. Churf. G. keins wegs ledliche angriff angestelt / auch dardurch ursach geben hab / das S. Churf. G. zu abwendung betrawten vberfalls / auch hinderung ihrer vnd ihres Erzstiftis widerwertigen vorhabenden Practicken / vnum-gänglich verursacht worden sey / zu bewahrung ihrer eignen Person / vnd besetzung dieser Statt Bonn / als daran dem Erzstift zum höch-sien gelegen sey / auch versicherung etlicher Städte vnd Schlosser ein anzal Soldaten bestellen vnd annemmen zulassen / dessen ihre Röm. Kays. M. S. Churf. G. je so wenig als andere / nach anhörung der selben bewegnassen / dauon sie aufs jetzt vorstehendem Landtag ihren Landständen gnugsam bericht vorzubringen gemeint seye / in un-graden oder vngudem verdachten werde können.

Wann dann höchstermelter Churfürst / S. Churf. G. misgün-sigen vnd widerwertigen albereit gemachte gefährliche anschläge dum theil im wercf gespürt / zum theil auch von unterschiedlichen or-ten / derenthalben trewlich verwarndt worden sey / so hab sie daraus genugsam ursach empfangen / der sachen bey jeyzigen schwirigen leuff-ten / vnd fast teglich vorfallenden geschwadigkeiten / die nun-mehr leider zuviel gemein werden / etwas in acht zu haben auch

was deroselben begegnet sey / vnd noch getrewet werde / an ihre hin
vnd wider im Reich gesessene Herrn vnd freund gelangen zulassen/
vnd ihres Rahts hierin zu brauchen / wie dann vermittelst Gotlicher
gnaden S. Churf. G. auch so viel erlangt hab / das sie in hoffnung
siehe / man werde dieselbig in billichen Sachen von dero widerwerdi-
gen / ihres gefallens nicht vnderdrucken noch verfolgen lassen / son-
dern sich ihrer in zustehenden notfellen / die Gott gnediglich abwen-
den wolle / zu lassiger vnd erlaubter weis mitleidlichen annemmen.
Damit nun S. Churf. G. so wol bey hochstgedachter Röm. Refs.
Maiest. als auch bey Chur. Fürsten vnd andern Ständen / vnd in
sonderheit bey ihren Landständen / Vnderthanen vnd angehörigen /
alles vnbillichen verdachtis zum fürderlichsten erledige / vnd der un-
grund vielerley ausgebreiten verleumbdungen endlich offenbaret
vnd jederman fundt gethan möge werden.

So sey seine Churf. G. endlich entschlossen sich ihres gemüts
vnd vorhabens gegen dem Nechstbestimpften Landtag zuerklären /
auch die ferner nottuft an höchstgedachte Röm. Refs. Maiest. wie
auch andere Chur. Fürsten vnd Stände / nach geendtem Landtag in
vnderthenigkeit vnd fleiß gelangen / vnd vorhoffentlich denseiben der-
massen gegründten bericht zu kommen zulassen / das dieselbige daran
ein allergnädigst F. vnd billichs gnügen haben / vnd im werck spüren
sollen mögen / das S. Churf. G. niemals etwas vngewöhnlichs ge-
sucht / oder begert hab / sondern in erwegung ihrer tragenden / vnd von
Gott befohlenen Erzbischöflichen Ampts / dawon sie am Jüngsten
Gericht schwere Rechenschafft zu geben sich schuldig wissen / Ihr Le-
ben vnd Wandel / auch die ganze Regierung gern also wolten ansiel-
len / das die ehre Gottes gefürdert / die gemeine ruhe vnd friedlichs
wesen beständiglich erhalten / vnd dieser vhralter Churf. Erftifft bey
herbrachten Hocheiten / Freyheiten / vnd Gerechtigkeiten / nicht allein
behartlich gehandthabt / Sondern auch durch ihrer Röm. Ray. Me-
alter gnädigste begnadigung vnd S. Churf. G. trewe vorstehung /
souiet immer möglich / vnd mit billigkeit geschehen wird können / ges-
mehrt / vnd zu vorigem außnemien vnd gedein bracht möge werden.

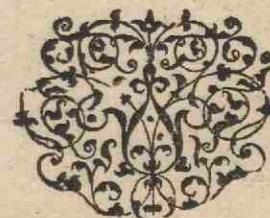
Dennach sey hiemit S. Churf. G. vnderthenigste bitt / höchst-
gedachte

gedachte Röm. Reys. Maiest. wolle vnbeschwert sein / solcher vor-
habenden erklärung vnd nötigen berichtes/ so dismal vorhaltung vor-
berürten Landtags/ mit gebürlicher ausföhrung/ füglich nicht gege-
ben könne werden/ gnedigst zu erwarten/ auch in mittst keinen ver-
leumbdungen/ so deroselben vorbracht möchten werden/ statt geben/
sondern Ihre Churf. G. in gnedigen beselch haben/ vnd sie für ihrer
Röm. Reys. Ma. vnderthenigsten gehorsamen vnd treuen Thurfür-
sten halten vnd erkennen.

Solche gnedigste Keyserliche wilfahrung/ deren sich S. Churf.
G. genlich vertrösten thue/ sey vmb höchstermette Röm. Reys. Ma.
dieselbig überschuldige pflicht/ nach eußerstem vermögen vnderthe-
nigst zu erdienen/ wie auch dem gesandten allen gnedigen willen zu-
erzeigen bereit vnd gutwillig. signatum Bonn den 19. Januaris/ An-
no 1583.

Dergleichen supplicationes sein auch insonderheit übergeben wor-
den von den Stetten/ die vnnötig geacht worden/ dismal drucken zu
lassen. Es können aber solche im nothfall fürgelegt werden/ vnd
haben färnemlich nachbenente Steete Cappliciert/ nemlich/
Bonn/Linz/Neuß/Berck/Rempen/Birdingen/Linn/
das Gangericht Medebach. Item Bürger-
meister vnd Rath der Stadt Gelete.

E N D E.



1777.609

Die Mängel so mehrertheils durch viel
vmbschreiben verursachet worden/hat
der Leser also zuuerbessern.

Erslich in dem Außschreiben.

Fol. 2. Lin. 18. Pfalzgrassen. fol. 3. lin. 8. der Ritterschafft. fol.
15. lin. 33. lieblichen. fol. 23. lin. 31. vnseren.

In den beylagen.

Fol. 2. Linea. 6. Landen. 7 7. f. auß f. 9. 1. sich selbst. & 14. na-
hen. & 24. ein gebürlichs nachdencken zuhaben wie die etc. f. 11. 12.
vnd ihm. f. 12. 26. rat f. 16. 25. G. vnd G. theils. f. 17. 38. sonderlich wo
f. 20. 25. Paß. f. 21. 36. so viel. f. 23. 29 verursachen f. 29. 18. aus der. f. 30.
15. ihrer ehelichen. & 16. laut dero f. 33. 14. Dedit. &c in eadem linea
Schlos daselbst. f. 34. 10. möchten.

ocn 8264 38967

